J. germ
13 / 12

(Beyerbach)

Diese Sammlung bildet das
Verbindungsglied zwischen der
Beyerbach'schen und der vom
J. 1817 an erschienenen officiellen
"Gesetz- u. Statutensammlung
der freien Stadt Frankfurt."
(J. I. germ. 73 ch)

Sammlung

Frankfurter Verordnungen

aus

den Jahren 1806 bis 1816.

Herausgegeben

von

Dr. Johann Heinrich Bender,

Advocaten zu Frankfurt a. M.

Frankfurt am Main,

Verlag von Siegmund Schmerber.

1833.

R

6g 13

n. m.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Die Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt von dem verstorbenen Consistorialrath Johann Conrad Beyerbach in XI Theilen schließt mit dem Ende der Reichsstadt im August 1806, und erst mit der Constitutions-Ergänzungsacte hat eine neue und zwar amtliche, nämlich die Gesetz- und Statuten-Sammlung begonnen. Die Gesetzgebung vom August 1806 bis Juli 1816 ist nur zerstreut aufzufinden in den damaligen Jahrgängen des Intelligenzblatts und des Staatskalenders, in den 3 Bänden des Großherzoglichen Regierungsblatts, wovon der letzte selten geworden, und in Einzelabdrücken, die man bei den Aemtern, milden Stiftungen und anderwärts aufsuchen muß. Es wird aber die Mühe und Kostspieligkeit eines solchen Zusammensuchens um so weniger belohnt, weil nur ungefähr 30 Nummern dieser Gesetzgebung noch in Kraft und Wirksamkeit sind. Der Unterzeichnete hat daher geglaubt, keine ganz überflüssige Arbeit zu unternehmen, wenn er die Lücke zwischen Beyerbach und der Gesetz- und Statutensammlung durch eine Zusammenstellung der

noch gültigen Nummern auszufüllen und diese jedem Geschäftsmann auf eine leichte und wenig kostspielige Weise zugänglich zu machen suchte. Freilich wird diese Sammlung über kurz oder lang nur ein historisches Interesse behalten; allein sie dürfte, abgesehen davon, daß sie hierin das Schicksal aller Gesetzsammlungen theilt, immerhin das augenblickliche Bedürfniß befriedigen und wenigstens insoweit gerechtfertigt seyn.

Die Sammlung begreift in chronologischer Ordnung diejenigen Gesetze, Verordnungen und Dienstinstructionen von 1806 bis 1816, welche, von dem Fürsten respect. Großherzog oder dem Senat ausgegangen und unterzeichnet oder in Auftrag der Obrigkeit publicirt, in der Constitutions-Ergänzungsacte und den sogenannten allgemeinen Gesetzen vom 8. Juli und 23. Dec. 1817 und 30. Dec. 1819 einstweilen oder definitiv (soweit letztere nicht schon in der Gesetz- und Statutensammlung abgedruckt stehen) beibehalten und bis Ende 1832 nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, ohne Rücksicht darauf, inwieweit sie noch angewendet werden, sofern nicht auch darüber ein Gesetz Verfügung gegeben hat. Wenn eine dieser Verordnungen auch nur noch dem Grundsatz nach gilt, wie z. B. Nr. 19, 21 und 22, ist sie gleichwohl aufgenommen worden, um die Quelle vollständig zu geben. Kleinere Verordnungen hat man eben darum unbedenklich ganz abgedruckt, wenngleich inzwischen daran mehr oder weniger für das zeitige Bedürfniß geändert worden ist, z. B. die Schröter- und Dreiknechtsordnungen von 1814; größere dagegen glaubte

man excerpiren zu sollen, insofern der ausdrücklich aufgehobene Theil der größere und ein gesetzlicher Anlehnungspunct dazu gegeben war, wie z. B. bei der Instruction für Schultheißen u. s. w. vom 16. Mai 1809, für welche der Eingang der Gemeindeordnung vom 12. Aug. 1824 (G. u. St. S. III. 263) einen solchen Anlehnungspunct darbietet. Da die Sammlung mit darauf berechnet ist, die Lücke zwischen Beyerbach und der Gesetz- und Statutensammlung für den practischen Gebrauch auszufüllen, so wird man dem Herausgeber keinen Vorwurf wegen Aufnahme der ersten Nummer machen, indem solche bei Beyerbach fehlt und wenigstens nach ihrem Publicationstag in den Bereich dieser Sammlung gehört.

Wer sich dafür interessirt, findet eine kurze Übersicht der Fürstl. und Großherzogl. Gesetzgebung für Frankfurt, nebst einer Nachweisung ihrer Schicksale bis Ende 1832, letztere nach den Originalacten der gesetzgebenden Versammlung, in folgender Abhandlung des Unterzeichneten:

„Ueber die hiesige Gesetzgebung von 1806 bis 1816 und eine Sammlung der noch gültigen Gesetze dieser Periode,“

welche im 4. Heft d. 1. Bandes der Zeitschrift für GG. u. Rechtspflege d. Kurfürstenthums u. Großherzogthums Hessen u. der freien Stadt Frankfurt am Main, herausgegeben von Dr. Böhmer jun., Bopp u. Jäger, Nr. XXVII, S. 437 flg. abgedruckt ist.

Hier schien es genügend, ein unmittelbar auf diesen Vorbericht folgendes Verzeichniß der wichtigeren Verordnungen jener Zeit in der Art zu

liefern, daß bei einer jeden kurz bemerkt wird, ob sie noch gilt oder ob und wodurch sie aufgehoben worden ist. Daß die Jahre 1814 bis 1816 verhältnißmäßig wenig Verordnungen brachten, erklärt sich daraus, weil dieselben auch für hiesige Stadt eine Uebergangsperiode waren, in welcher man mit Recht Anstand nahm, Gesetze zu erlassen, deren Fortbestand nicht verbürgt werden konnte; insbesondere hatte man sich mit der neuen Constitution, von welcher nach und nach vier Projecte nebst vielen Bekanntmachungen erschienen, längere Zeit zu beschäftigen. Alle transitorische oder bloß das ältere Recht bestätigende, sowie alle Aemter-Verordnungen, welche die vorhin angeführte Abhandlung auf S. 444 und 445 näher angiebt, sind in dem Verzeichniß absichtlich übergangen worden.

Daß diese Sammlung eine Privatarbeit sey, geht aus dem bisherigen zur Genüge hervor. Übrigens fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet, Einem Hohen Senat für den Beifall, welchen Hochderselbe diesem Unternehmen zu schenken geruhte, Hochlöblicher Archivbehörde für das bei dessen Vorbereitung bewiesene bereitwillige Entgegenkommen, sowie seinen hochverehrten Gönnern und Freunden, insbesondere dem hochverdienten Herrn Schöffen und Syndicus Dr. Ferdinand Maximilian Starck, für die gefällige Unterstützung auch öffentlich gehorsamst und verbindlichst zu danken.

Frankfurt am Main, den 1. Januar 1833.

Dr. Bender.

Verzeichniß der wichtigeren Verordnungen aus den Jahren 1806 bis 1816.

(Die mit * bezeichneten sind in dieser Sammlung enthalten.)

1806.

* Verordnung über die Polizei des Frankfurter Marktschiffs, vom 22. August.

Gilt noch, jedoch modificirt durch Freihafen=Verordnung vom 19. Juli 1831, G. u. St. S. IV. 225. Sammlung, Ziffer 1.

Verordnung, die Berufung von den Erkenntnissen des hiesigen Schöffengerichts an das Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg betr., vom 22. Sept.

Ist mit der vorigen Regierung selbst weggefallen. Vergl. dazu Nr. IV. des allgemeinen Gesetzes v. 8. Juli 1817, Ges. u. Stat. Samml. I. 81.

Fürstliches Organisations=Patent, vom 10. Oct.

Dazu Rescript vom 11. Dec. d. J., mit 16 Instructionen für die einzelnen Behörden. Abgedruckt zu finden im Staatskalender von 1807, u. besonders auf 2 Foliobogen. Ebenso weggefallen.

Bekanntmachung, die bei dem O. A. G. zu verhandelnden Sachen betr. in specie die nunmehr an dasselbe zu richtenden Berufungen, mit unter Ziffer 1. beigedruckter Verordnung d. d. Aschaffenburg, 6. Mai 1805, die Nothfristen betr., vom 17. Oct.

Abgedruckt, gleich der Verordnung vom 22. September, im Staatskalender v. 1807, S. 58, auch besonders in Folio. Ebenso weggefallen.

Hauptvertrag über das Postwesen in den Fürstl. Primat. Staaten, vom 7. Dec.

Vergl. unten das Patent vom 21. Nov. 1807.

1807.

Rescript der Fürstl. General-Commission, das forum privilegiatum der Standespersonen in Polizei-, Wechsel- und andern Sachen betr., vom 19. Jan.

Damals nicht gedruckt, übrigens mit der vormaligen Regierung selbst weggefallen. Vgl. auch Nr. IV. d. allgem. Ges. v. 8. Juli 1817.

Verordnung, die Nichtanerkennung des fori privilegiati in Polizeisachen betr., v. 21. Jan.

Abgedruckt im Intell. Bl. v. 1807, im Staatskalender v. 1808, S. 58, und besonders in Quarto. Ebenso weggefallen. Hiezu und zum Rescript vom 19. ej. vgl. überdies den Art. 24. der C.E.A. und die Rathsverordnung v. 22. Juli 1817 nebst Anl., in G. u. St. S. I. 173.

Schöffen-Appellationsgerichtsordnung, mit Anl. 1 und 2, Arreste u. Executionen betr. d. d. 20. Jan., v. 30. Jan.

Abgedruckt im Staatskalender v. 1808, S. 58, und besonders in Folio; dazu der gemeine Bescheid vom 6. Febr. 1807, ebendas. — Ebenso weggefallen.

Rescript der Fürstl. General-Commission, die Jurisdiction über die Besitzungen u. Angehörigen des deutschen u. Maltheser-Ordens betr., v. 30. Jan.

Ebenso weggefallen.

Verordnung, die Bestimmung der Behörden, wo die Beschwerden gegen Verfügungen oder Erkenntnisse des Senats oder der Aemter und Stellen angebracht werden müssen, betr., v. 22. Febr.

Desgleichen. Abgedruckt im Intell. Bl. v. 1807, Beil. zu Nr. 18.

Rescript der Fürstl. Gen. Commiss., die zu Assessoren der Merkantilsection ernannten Handelsleute und deren Functionen betr., vom 23. Febr. (desgl. v. 7. Aug.)

Damals nicht gedruckt, übrigens abgeschafft durch Nr. IV. des allgem. Ges. vom 8. Juli 1817 und ersetzt durch Rathsverordnung vom 20. Mai 1817, §. 7, in G. u. St. S. I. 122, 123. Vergl. dazu die interim. Proceßordnung v. 30. Dec. 1819, Art. 98, ebendaselbst II. 160.

Stadt- und Landgerichts-Ordnung, vom 19. März.

Fernere Stadt- und Landgerichts-Ordnung, vom 5. Mai.

Zu beiden gehörten die Rescripte betr. die Competenz über Militärpersonen vom 18. April 1807, in Einquartirungssachen vom 2. u. 5. Mai, über die Dörfer Obererlenbach und die Hälfte von Niederursel, v. 16. Mai, insgesammt

damals nicht gedruckt, nebst dem gemeinen Bescheid vom 5. Mai, welcher, gleich der Ordnung selbst v. 19. März, in Folio, und im Staatskalender von 1808, S. 67 flg. 73 flg. gedruckt worden ist. Alles zusammen abgeschafft durch die spätere großherzogliche und vollends durch die jetzige Gerichtsverfassung; vgl. C.E.A. Art. 1, 4, 31, 32, 33, d. allgem. Gesetz v. 8. Juli 1817, Ziffer IV. und die interim. Proc. Ordn. Art. 1 flg.

Verordnung, die Ablösung der von der geistl. Güter-Administration zu erhebenden Grund- und Erbzinsen betr., vom 1. Mai (desgl. v. 28. Jan. d. J.).

Provisorisch bestätigt durch allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 8, vom 23. Dec. ej., III, jedoch aufgehoben durch §. 3. der Rathsverordnung v. 30. Dec. 1819, in G. u. St. S. II. 99.

Fürstliche Münzordnung v. 26. Mai.

Mit der vorigen Regierung weggefallen. Allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, Ziff. IV.

Verordnung in Betreff der Schuldentilgung, v. 26. Mai.

Desgleichen.

Ausdehnung der Exemtion der Besoldungen und Pensionen von Arresten und Executionen auf die Pensionen des aufgelösten Kammergerichts und anderer aufgelöster Körperschaften, vom 8. Juni.

Vgl. allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. C. 1, v. 23. Dec. ej., III, und v. 30. Dec. 1819, §. 5.

Entscheidung über die Competenz in Handwerks- und Innungs-Appellationssachen, v. 8. Juni.

Mit der vorigen Regierung weggefallen. Abgedruckt im Staatskalender v. 1808, S. 78, und Intell. Bl. v. 1807, Nr. 51.

Bestimmung der Fälle, in welchen alterior defensio Statt findet, v. 22. Juni.

Gedruckt in Folio, und im Staatskalender von 1808, S. 58 flg. Abgeschafft u. ersetzt durch Art. 29 der C.E.A.

* Erneuerte Forst- und Jagdfrevel-Ordnung, v. 1. Juli.

In Folio gedruckt. Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. vom 8. Juli 1817, III. B. b. 1, vom 23. Dec. ej. III. und vom 30. Dec. 1819, §. 1, Nr. 4. Abgedruckt in dieser Sammlung unter Ziffer 2.

Ausdehnung der Fürstl. Brandversicherungs-Anstalt zu Regensburg und Aschaffenburg auf die Stadt Frankfurt mit Obererlenbach und Niederursel, nebst Abdruck der churfürstl. Reichserzkanzl. Feuerassecuranz-Ordnung vom 27. Juni 1804, vom 28. Juli.

Brandassecuranz=Eröffnung, vom 21. Sept.

Ist unter dem 1. Novbr. 1814 selbstständig organisirt und bekannt gemacht worden.

Fürstl. Besitzergreifungs=Patent aller fremden Postanstalten im Gebiete, vom 21. Nov.

Das hiesige Postwesen ist unter dem 22. März 1822 neu regulirt worden; G. u. St. S. III. 58.

Neue Stättigkeits= und Schutzordnung der hiesigen Judenschaft, v. 30. Nov.

Abgeschafft schon durch die unten angeführte Declaration v. 28. November 1811 und dermalen überall ersetzt durch Rathsverordnung v. 1. Sept. 1824, G. u. St.S. III. 223. Vgl. Art. 1. derselben.

* Eid und Taxrolle der Fruchtmesser oder Möder.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 9. a. und definitiv beibehalten im allgem. Ges. vom 30. Dec. 1819; vgl. jedoch daselbst den §. 4. Abgedruckt in der Sammlung, unter Ziffer 3.

1808.

Senatsschluß, Verbot des Kaufs und Verkaufs der Armatur=Stücke des hiesigen und Cartel=Militärs betr., v. 9. Januar.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. vom 8. Juli 1817, III. C. 2, jedoch aufgehoben durch das vom 23. Dec. ej. sub II, und ersetzt durch Anl. 6 dazu, in G.u.St.S. II. 43.

* Rangschiffahrtsordnung für die Schiffer des Obermains, v. 12. Jan.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 17, v. 23. Dec. ej., III. und in dem v. 30. Dec. 1819, §. 4, in der darin näher bemerkten Weise, definitiv beibehalten. Abgedruckt in dieser Sammlung, Ziffer 4.

* Verbot des Wein=, Bier=, Aepfelwein= und Brandwein=Verzapfens in den Gärten und Höfen vor den Thoren, nebst Beschränkung der Collegwirthschaften, v. 12. Jan.

Provisorisch bestätigt durch das allgem. Ges. vom 8. Juli 1817, III. A., v. 23. Dec. ej., sub III; vgl. dazu §. 5. des allgem. Ges. vom 30. Dec. 1819. Diese Verordnung gilt übrigens noch immer und ist daher unter Ziffer 5. in diese Sammlung aufgenommen worden.

Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt betr., v. 10. Febr.

Aufgehoben durch Art. 3. der C.C.A. Vgl. dazu d. allg. Ges. v. 8. Juli 1817, I. 1.

* Taxe und Verordnung für die Schornsteinfegung, v. 18. Febr.

Gilt, obwohl unter IV. d. allgem. Ges. v. 8. Juli 1817 fallend, noch immer und ist daher, unter Ziffer 6, in diese Sammlung aufgenommen worden.

Verfügung, die Verfassung, Competenz und den Geschäftsgang bei dem Consistorium betr., v. 5. April.

Abgedruckt im Staatskalender v. 1808, S. 63, und besonders in Folio. Vgl. unten die Verordnung vom 28. Jan. 1811.

Rescript, die Constituirung d. fürstl. Handelskammer betr., v. 17. April.

Dazu Rescripte vom 20. u. 21. Mai ej. Abgeschafft und ersetzt durch Art. 26. der C.C.A. und Rathsverordnung v. 20. Mai 1817, in G. u. St. S. I. 113.

Dispensation von §. 106 u. 107 der neuen Judenstättigkeit, auch Christen Insätze auf die im abgebrannten Judenquartier aufzubauenden Häuser gestattend, vom 17. Mai.

Vgl. die Note zur Stättigkeit v. 30. Nov. 1807.

* Verordnung über den Handel mit Gold- und Silberwaaren, v. 21. Mai.

Erneuert am 25. März 1811, 1. Sept. 1813 u. 20. Aug. 1814. Gilt, ungeachtet Nr. IV. des allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, noch jetzt, und steht in dieser Sammlung unter Ziffer 7.

* Vorschriften für Bepflanzung, Hut und Weide im Wald, vom 27. Mai.

Gilt noch und ist hier abgedruckt unter Ziffer 8.

Rathsverordnung, die Anzeige der Vieh-Kauf- und Tausch-Contracte im Viehhof und desfallsige Strafverfügungen betr., v. 31. Mai.

Provisorisch bestätigt durch allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. C. 3, jedoch ersetzt durch Anl. 7. des allgem. Ges. v. 23. Dec. ej., in G. u. St. S. II. 44.

Verordnung, die Errichtung der Inventarien bei der ersten und den folgenden Ehen, Beivormünder und Vergünstigungsdecrete betr., v. 15. Juli.

Unterricht und Instruction der Vormünder, de eodem.

Beide abgedruckt im Staatskalender von 1809, S. 67, besonders in Folio, und der „Unterricht" auch in Quarto, nebst einer summarischen Inhaltsanzeige. Beide wurden nebst einer Erläuterung hinsichtlich der Beivormünder v. 20. März 1809 beibehalten durch §. 2. der Rathsverordnung v. 27. Jan. 1814, durch Bekanntmachung

des Tutelarraths v. 2. Oct. 1815, mit den übrigen hieher gehörigen Verordnungen eingeschärft, alles zusammen aber durch Art. 3. der C.C.A. Nr. 3. aufgehoben. Vgl. dazu das allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, I. 3.

Rescript der Fürstl. Gen.-Commission, die dem Theater-Pensions-Fond verstattete Erlaubniß, seine Gelder auf hiesige gerichtliche Insätze anzulegen, betr., v. 16. Juli.

Provisorisch bestätigt durch allgem. Ges. v. 8. Juli 1817 III. C. 4, und in neuer Fassung publicirt als Anl. 8. des allgem. Ges. vom 23. Decbr. 1817, in G. u. St. S. II. 46.

Verordnung, Exemtion der Theater-Pensionsgelder von Arresten betr., v. 19. Juli.

Provisorisch beibehalten durch allgem. Ges. vom 8. Juli 1817, III. C. 5, vom 23. Dec. 1817, II, dagegen aufgehoben durch §. 5. d. allgem. Ges. v. 30. Dec. 1819; vergl. insbesondere Anl. 3. zu diesem, Art. 56 u. 57.

Instruction für die Polizei-Direction, v. 19. Juli.

Vgl. die Verordnung vom 21. Jan. 1807.

Verordnung, die Vindicationsklage gegen dritte Besitzer von Staatspapieren oder Obligationen au porteur betr., v. 20. August.

Definitiv beibehalten im Art. 3, Nr. 6, Lit. c. der C.C.A. und in neuer Fassung publicirt als Anl. 4. zu dem allg. Ges. vom 8. Juli 1817, in G. u. St. S. I. 102.

Verordnung, die Abschaffung der Nothwendigkeit der Insatz- und Restkaufschillings-Prolongationen betr., vom 22. October.

Gedruckt im Staatskalender v. 1809, S. 72, und in Folio. Definitiv beibehalten in der C.C.A. a. a. O. Lit. b. und in neuer Fassung publicirt als Anl. 1. zu dem angeführten allg. Ges., in G. u. St. S. I. 99.

1809.

Grundsätze, nach welchen die in den Dorfgemarkungen Güter besitzenden Frankfurter Bürger, die Dorfgemeinden und das Landamt bei Erhebung der Schatzung auf den Dorfschaften sich zu achten haben, v. 13. Februar.

Provisorisch beibehalten im allg. Ges. vom 8. Juli 1817, III. B. b. 2; vergl. dazu die neueren Verfügungen v. 10. Nov. 1825, 29. Oct. 1829 u. 28. Oct. 1830 in G. u. St. S. IV. 57. 173. 215. Abgeschafft durch das Landsteuergesetz vom 14. Aug. 1832, in G. u. St. S. V. 59.

* Instruction für Schultheißen, Gerichte und Bürgermeister sämmtlicher Frankfurter Dorfschaften, v. 16. Mai.

Gilt noch, soweit sie die Administrativ=Einrichtungen nicht betrifft, nach Gemeindeordnung vom 12. Aug. 1824 im Eingang, G. u. St. S. III. 263. Vergl. dazu das allg. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 3, und zuletzt das v. 30. Dec. 1819, §. 1. Nr. 6. Abgedruckt in der Sammlung unter Ziffer 9, woselbst Note *) von der jetzigen Gültigkeit dieser Instruction handelt.

* Neues Baustatut für Frankfurt und Sachsenhausen, v. 11. Juni.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 4, v. 23. Dec. ej., III. und v. 30. Dec. 1819, §. 1. Nr. 7. Ein Antrag auf Revision desselben in der gesetzgebenden Versammlung v. 1827 — 28 wurde verworfen. Abgedruckt in dieser Sammlung unter Ziff. 10.

* Besteuerung der Brandweinbrennereien mit 3 fl. jährlich, v. 8. August.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. A. und seitdem fortgeführt in Verordnung vom 15. Juli und 23. Dec. ej., vom 16. März 1820, vom 11. März 1823, vom 7. März 1826 und 11. Juni 1829, G. u. St. S. I. 149, II. 5. 191, III. 156, IV. 55. 163. Abgedruckt in dieser Sammlung unter Ziff. 11.

* Vorschriften für Beherbergung ankommender und arbeitsloser Handwerksgesellen, v. 10. August.

Noch gültig; Sammlung, Ziffer 12.

Einführung des Code Napoléon vom 1. Mai 1810 an, v. 15. September.

Abgeschafft schon durch die unten alleg. Verordnung vom 16. Jan. 1814.

* Neue Einrichtung für das Laternengeld, v. 10. Novbr.

Bis jetzt nicht abgeschafft, daher hier abgedruckt unter Ziff. 13.

1810.

* Abgeänderte Waldbeholzungs=Ordnung, v. 23. Januar.

Gilt noch, obwohl sie im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 1. und vom 30. Dec. 1819, §. 1, Nr. 4 nicht ausdrücklich genannt ist. Abgedruckt hier unter Ziff. 14.

Verordnung für die hiesigen deutschen Stadtschulen, vom 1. März.

Provisorisch beibehalten im allg. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 5, abgeschafft und in neuer Fassung publicirt als Anl. 1. zu dem allgem. Ges. vom 23. Dec. 1817, G. u. St. S. II. 6.

Verordnung, der in ordinario eximirten Gutsbesitzer Verpflichtung zu Lasten und Abgaben der Dorfschaften betr., v. 30. Juni.

Vergl. die Note zu den „Grundsätzen" vom 13. Febr. 1809.

* Verordnung, die Erhöhung des Brennholzpreises um 4 kr. zur Deckung der Stadtbeleuchtungskosten betr., v. 6. Juli.

Gilt fortwährend, wie die Verordnung vom 8. Aug. 1809; Sammlung, Ziffer 15.

Verordnung, die Bestimmungen betr., unter welchen die Gesetzeskraft des Code Napoléon in den großherzogl. Staaten mit dem 1. Jan. 1811 ihren Anfang nehmen soll, v. 25. Juli.

Abgedruckt im großh. Regier. Bl. I. 6. Erläuterungen dazu vom 24. Nov. und 28. Dec. 1810, vom 28. Febr., 4. April, 15. Mai u. 11. Dec. 1811, v. 23. April, 1., 6., 16. Mai u. 5. Dec. 1812, v. 26. Jan. u. 10. Juli 1813, ebendas. I. 170, 261, 393, 433, 437, 501, 599. II. 45, 53, 466, 597. III. 28. Abgeschafft durch die Verordnung vom 16. Jan. 1814; s. unten.

Gesindeordnung für Frankfurt und die Stadtgemarkung, v. 26. Juli.

Abgeschafft durch Art. 3. der C.C.A. und ersetzt durch die Gesindeordnung v. 25. März 1822, in G. u. St. S. III. 41. Vgl. auch allg. Ges. v. 8. Juli 1817, I. 2.

* Vorschriften für die Pflegämter des Armen- u. Waisenhauses, des Hospitals zum heil. Geist, des bürgerlichen Almosenkastens, des St. Katharinen- und Weißfrauenklosters, v. 28. Juli.

Noch gültig. Vgl. allg. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. 3, v. 23. Dec. ej., III. und v. 30. Dec. 1819, §. 1, Nr. 3. Sammlung, Ziffer 16.

Organisations-Patent der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt, vom 16. August.

Regier. Bl. I. 10. Vergl. die Verordnung v. 14. Dec. 1813, unten.

Verordnung, die Abgaben von Colonialwaaren betr., vom 28. September.

Regier. Bl. I. 53; dazu Regulativ vom 4. Oct. ej., ebendas. 60. Abgeschafft durch Bekanntmachung des General-Gouvernements v. 15. Nov. 1813, ebendas. III. 220.

Verordnung, die Bezahlung der an den ehemaligen Chur-

fürsten von Hessen schuldigen Anlehnscapitalien betr., v. 23. October.

Regier. Bl. I. 79. Mit der vorigen Regierung außer Kraft gekommen.

Gesetz über den Wirkungskreis des Cassationsgerichts und das Verfahren in Cassationsgesuchsachen, v. 24. Octbr.

Regier. Bl. I. 84. Abgeschafft durch Verordnung vom 16. Jan. 1814.

Gesetz, das Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1811 betr., v. 24. Oct.

Ebendas. I. 92. Transitorisch.

Instruction für den großherz. Staatsrath, v. 25. Oct.

Ebendas. I. 76. Dazu und zu dem Patent v. 16. Aug. h. a. Erläuterung v. 8. Juni 1812, ebendas. II. 69. Abgeschafft durch Verordnung v. 16. Jan. 1814.

Gesetz über die Strafgewalt der Polizeibehörden, v. 26. Oct.

Ebendas. I. 97. Ersetzt durch Rathsverordnung v. 22. Juli 1817 und 25. März 1822, in G. u. St. S. I. 175, III. 37. Hiezu und zu dem Gesetz vom 24. Oct. h. a. gehörte die Instruction v. 7. Juni 1815, im Regier. Bl. II. 677.

Verwaltungsordnung, enthaltend die Auseinandersetzung der Attributen und Functionen der einzelnen Behörden, vom 27. Oct.

Regier. Bl. I. 113. Dazu Instruction v. 10. Juni 1813, ebendas. II. 689. Abgeschafft durch Verordnung vom 14. Dec. 1813, unten.

Besondere Verwaltungsordnung der Finanzen, de eodem.

Ebendas. I. 150. Ebenso abgeschafft.

Instruction für den General-Liquidator des Staatsschulden-Tilgungsgeschäfts, v. 14. Nov.

Ebendas. I. 286. Desgleichen.

Verordnung, die Staatspapiere oder Obligationen au porteur betr., v. 28. Nov.

Ebendas. I. 235. Vergl. oben die Verordnung vom 20. Aug. 1808.

Gesetz, die Auflösung der bisherigen Finanzstellen und Übertragung ihres Geschäftskreises an die durch die neue Verwaltungsordnung aufgestellten Behörden betr., vom 12. December.

Ebendas. I. 247. Abgeschafft durch Verordnung vom 14. Dec. 1813.

Instruction des General-Inspectors des Rechnungswesens, v. 12. Dec.

Ebendas. I. 250. Desgleichen.

Gesetz, die Feststellung des Termins des Anfangs, Abschlusses und der Revision der Rechnungen über alle directe und indirecte Auflagen, Domänen und Regalien, dann der allgemeinen Einnahme- und Ausgabe-Rechnung des Großherzogthums betr., v. 12. Dec.

Ebendas. I. 253. Ebenso abgeschafft.

Medicinalordnung für die Stadt Frankfurt und die dazu gehörigen Dorfschaften v. 20. Dec.

Ersetzt durch Verordnung in Anl. 2. der Rathsverordnung vom 22. Juli 1817, G. u. St. S. I. 215.

Verordnung, die Ausführung der Militär-Conscription betr., v. 21. Dec.

Regier. Bl. I. 271. Dazu Instruction v. 30. Aug. 1813, ebendas. III. 125. Aufgehoben durch Rekrutirungsgesetz vom 27. Septbr. 1822, in G. u. St. S. III. 129 und dazu Bekanntmachung v. 25. Aug. 1828, ebendas. IV. 97, Anl. A. und B.

* Verordnung, die Aufhebung des militärischen Gerichtsstandes in bürgerlichen Sachen, die neuen Kriegsartikel u. Kriegsgerichte betr., v. 26. Dec.

Regier. Bl. I. 301. Aufgehoben durch Gesetz vom 20. Febr. 1814, jedoch gelten noch immer die Kriegsartikel, abgedruckt in der Sammlung, Ziffer 31.

Verfügung und Erklärung, die Schuldentilgung betr., vom 29. Decbr.

Ebendas. I. 266. Ersetzt durch die Einkommensteuer.

1811.

* Verordnung, die Verwaltung der hiesigen milden Stiftungen betr., v. 14. Januar.

Abgedruckt in der Sammlung, Ziff. 17; vgl. Note *) daselbst.

Verordnung, die Verwaltung des Bauwesens betr., vom 11. Jan.

Regierungs Bl. I. 278. Es gilt dermalen ausschließlich das Baustatut v. 11. Juni 1809, s. oben.

Verordnung, die Aufhebung der Nachsteuer zwischen den verschiedenen Departementen des Großherzogthums betr., v. 13. Jan.

Regier. Bl. I. 277. Dermalen entscheidet Art. 18. der deutschen Bundesacte auch für Frankfurt; vergl. dazu den Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 und überhaupt Klüber's öffentl. Recht u. s. w., 3te Aufl. §. 229.

Verordnung in Betreff der Militär-Conscription und Dispensation, v. 27. Jan.

Regier. Bl. I. 369; auf das ganze Land ausgedehnt unter dem 18. Febr. ej., ebendas. 403. Vergl. Note zu der Verordnung vom 21. Dec. 1810.

Verordnung, die Bildung einer Central-Schuldentilgungs-Commission, v. 30. Jan.

Ebendas. I. 296. Vgl. die Note zu der Verfügung v. 29. Dec. 1810.

Verordnung, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums betr., v. 7. Febr.

Ebendas. I. 293. Vgl. die Note zu der Judenstättigkeit v. 30. Nov. 1807 und zu der Verordnung vom 28. Dec. 1811.

Verordnung über Einführung der Einregistrirung und des Stempelns, v. 8. Febr.

Ebendas. I. 365. Dazu Erläuterungen vom 12. und 29. März, 3. Mai (nicht gedruckt), 25. Aug. und 17. Sept. ej., v. 23. Juli 1812, v. 23. April und 27. Aug. 1813, ebendas. I. 409, 437, 529, 557. II. 75, 643. III. 63. Insgesammt aufgehoben durch die Verordnungen v. 9. u. 29. Dec. 1813; s. unten.

Verordnung, die gegen Deserteurs aus wirklichen Kriegsdiensten, wie auch von der Landmiliz und der Militärconscription verhängte Confiscationsstrafe betr., vom 18. Februar.

Ebendas. I. 403. Vgl. die Note zu der Verordnung v. 21. Dec. 1810, nebst der neuesten Cartelverordnung der Bundesversammlung vom Mai 1832.

Verordnung, die Geschäftsbehandlung des Finanzministeriums betr., v. 23. Febr.

Ebendas. I. 385. Abgeschafft durch Verordnung v. 14. Dec. 1813.

Verordnung, den Zinswucher betr., v. 28. Febr.

Ebendas. I. 389. Aufgehoben durch Verordnung vom 16. Jan. 1814.

Staatsvertrag mit Baden, den Gerichtsstand der in beiden Landen zugleich begüterten Personen betr., v. 28. Febr.

Ebendas. I. 421. Mit der vorigen Regierung weggefallen.

Instruction für das Landessicherheitscorps, vom 3. März.

Ebendas. I. 489. Aufgehoben durch Rathsverordnung v. 25. Juli 1817 u. 2. März 1822, in G. u. St. S. I. 173, III. 37.

Verordnung, die zeitige Anzeige unehelicher Schwangerschaften bei dem Polizeiamte betr., v. 17. April.

Provisorisch bestätigt durch allg. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 7, und in neuer Fassung publicirt als Anl. 2. zu dem allgem. Ges. v. 23. Dec. ej., in G. u. St. S. II. 30.

Verordnung, die Einführung einer neuen Briefporto-Taxe für sämmtliche Posten des Großherzogthums betr., vom 14. August.

Regier. Bl. I. 513. Vgl. Note zu dem Patent vom 21. Nov. 1807.

Verordnung, die Repertorien der Gerichtsdiener, insbesondere über Insinuationen der Endurtheile und Bescheide betr., v. 25. Aug.

Ebendas. I. 534. Vergl. unten die Verordnung vom 14. Dec. 1813.

* Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen betr., v. 5. Sept.

Ebendas. I. 537. Provisorisch bestätigt durch allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 16, jedoch mit Ausnahme des §. 14, und so gilt sie noch. Sammlung, Ziffer 18.

* Verordnung, die Beförderung der Kuhpocken-Impfung betr., v. 6. Sept.

Ebendas. I. 543. Gilt im Wesentlichen noch. Samml., Ziff. 19.

Verordnung, die Anzeige der schon vor Einführung des Code Napoléon bestandenen fideicommissarischen Verordnungen und Bestätigung neuer solcher Dispositionen betr., v. 22. Sept.

Ebendas. I. 553. Erledigt durch Verordnung vom 12. Sept. 1815; s. unten.

Verordnung, die Namen der Unterthanen jüdischer Religion betr., v. 26. Sept.

Ebendas. I. 561. Vergl. Note zu der Stättigkeit v. 30. Nov. 1807.

Verordnung zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Großherzogthum, v. 9. Oct.

Ebendas. I. 565. Vgl. Note zur Instruction vom 3. März h. a.

Verordnung, die Sicherstellung der öffentlichen Kassen gegen Verbringung des Vermögens an Auswärtige, ehe die Abzugsgelder entrichtet worden, vom 26. December.

Ebendas. I. 605. Aufgehoben durch Verordnung vom 14. Dec. 1813.

Declaration über den wirklichen Eintritt der Israeliten zu Frankfurt in die Bürgerrechte daselbst, v. 28. Dec.

Officiell niemals gedruckt, vielmehr der Judenschaft lediglich mitgetheilt. Zuerst gedruckt erschienen als Beilage 4. zu der actenmäßigen Darstellung der Israeliten zu Frankfurt, 1814, und als Beilage 3. zur Denkschrift der isr. Gemeinde am hohen Bundestag, vom 4. Nov. 1816.

Verordnung, die bürgerliche Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betr., de eodem.

Regier. Bl. I. 609. Enthält von der Declaration dasjenige, was sich für das ganze Großherzogthum eignete. Vgl. übrigens die Note zur Stättigkeit vom 30. November 1807.

Verordnung über Abschaffung der Kundschaften und Einführung der Wanderbücher für die Handwerksgesellen, v. 30. Dec.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 10, und in neuer Fassung publicirt als Anl. 4. zu dem allgem. Ges. v. 23. Dec. ej., in G. u. St. S. II. 38.

1812.

Verordnung, die Dotation und Organisation der theologischen und anderen höheren und unteren Lehranstalten des Großherzogthums betr., v. 25. Jan.

Regier. Bl. I. 641. Aufgehoben durch Verordnung v. 14. Dec. 1813.

Verordnung, die Anordnung und Verfassung der evangel. lutherischen und reformirten Consistorien und Ehegerichte betr., v. 28. Jan.

Ebendas. I. 621. Ersetzt durch Art. 36. und 37. der C.E.A. Dermalen gilt für das lutherische Consistorium wieder die Consistorialordnung von 1782 nebst Anhängen, bei Beyerbach a. a. O. S. 399.

Decret, die zur Leitung der inneren Gemeindeverhältnisse der Bürger israelitischer Religion angeordnete Commission, die Notabeln, wie auch die kirchliche Verfassung dieser Gemeinde betr., v. 30. Jan.

Regier. Bl. II. 9. Vergl. Note zur Stättigkeit vom 30. Nov. 1807.

Verordnung, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, deren Organisation, Curatel und Fonds betr., v. 1. Febr.

Ebendas. I. 629. Dazu Erläuterung vom 22. Sept. 1813, ebendas. III. 205. Vgl. Note zu der Verordnung v. 1. März 1810.

Verordnung, die Einführung des Napoleon. Strafgesetzbuchs und Anordnung besonderer Gerichte und eines besonderen Verfahrens nach Standrecht gegen Vagabunden, Diebs- und Räuberbanden betr., v. 19. Febr.

Ebendas. I. 645. Erläuterung vom 2. Juni 1813, ebendas. II. 673. Aufgehoben durch Verordnung vom 16. Jan. 1814.

Verordnung über Gleichstellung des Maaßes und Gewichts im Großherzogthum, v. 31. März.

Ebendas. II. 33. Hat, wegen sofortiger Remonstration der hiesigen Kaufmannschaft, nicht einen einzigen Tag gegolten.

Verordnung, die Erhebung einer außerordentlichen Steuer von einem Quart Procent des Vermögens betr., vom 6. April.

Ebendas. II. 5. Instruction v. 10. April ej., ebendaselbst 17. Transitorisch.

* Forstrügen-Ordnung, v. 26. April.

Auf 6 Foliobogen gedruckt. Erläuterung v. 2. Sept. ej. Gilt noch. Sammlung, Ziffer 20.

* Verordnung, die Auflösung aller im Großherzogthume bestehenden geheimen Gesellschaften betr., v. 27. April.

Regier. Bl. II. 44. Gilt im Wesentlichen noch. Sammlung, Ziffer 21

Verordnung, die Dispensation gegen die kirchlichen Vorschriften bei Schließung der Ehe, wie auch bei Haustaufen betr., v. 23. Mai.

Ebendas. II. 53. Dazu Taxbestimmung v. 1. September ej., ebendas. 85. Vergl. Note zur Verordnung v. 28. Jan. h. a.

* Decret, die Unterzeichnung der Vorstellungen und Bittschriften durch die Concipienten und deren Verantwortlichkeit betr., v. 9. Juni.

Ebendas. II. 73. Gilt im Wesentlichen noch. Sammlung, Ziffer 22.

Bürger-Militär-Ordnung, v. 14. Juli.

Aufgehoben durch Verordnung über Stadt- u. Landwehr v. 30. Juni 1823, in G. u. St. S. III. 165.

Verordnung, die Bestimmung der Besoldungen der administrativen und Justizstellen betr., v. 27. Juli.

Regier. Bl. II. 97. Aufgehoben durch Verordnung vom 14. Dec. 1813.

Patent, den auf das Großherzogthum fallenden Antheil der Schulden des ehemaligen oberrheinischen Kreises betr., v. 3. Aug.

Ebendas. II. 77. Durch neue Regulirung des städtischen Schuldenwesens ersetzt.

Verordnung, die Ernennung und Instruction der Controlleure bei den General- und Departemental-Kassen betr., v. 9. Aug.

Ebendas. II. 81. Erledigt durch Verordn. vom 14. Dec. 1813.

Verordnung und Reglement für die Nationalgarde zu Frankfurt, v. 13. Sept. (7. Juli.)

Gedruckt auf 7 Foliobogen, mit Erläuter. v. 19. Dec. ej. auf 1 Bogen, u. Extrabefehl ej. m. auf 1 Bogen. Vgl. Note zu der Bürgermilitärordn. v. 14. Juli h. a.

Verordnung, die Vorzugs- und hypothecarischen Rechte der Staats- und Domänenkassen bei entstehendem Concurse der Gläubiger betr., v. 24. Sept.

Ebendas. II. 113. Erläuter. dazu v. 5. April 1813, ebendas. 641. Dermalen tritt hier wiederum die Reformation ein.

Verordnung, die Form der Ablegung der Judeneide betr., v. 24. Sept.

Regier. Bl. II. 116. Aufgehoben durch die Rathsverordnung v. 27. Jan. 1814, s. unten, nach besonderer Bekanntmachung v. 30. März 1814.

Verordnung, die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums betr., v. 5. Oct.

Ebendas. II. 121. Zusätze u. Erläuter. v. 12. Nov. u. 19. Dec. h. a. und v. 31. Jan. 1813, nebst Regulativ v. 27. Juli 1812, ebendas. 97, 469, 497, 601. Weggefallen durch die Verordn. vom 14. Decbr. 1813.

Decret, die Einführung einer neuen Proceßordnung betr., v. 7. Oct.

Ebendas. II. 169. Erläuter. v. 31. Jan., 29. April und 10. Mai 1813, das. 601, 646, 665. Ebenso weggefallen.

Verordnung, die Verantwortlichkeit der Kassenbeamten bei Kassendiebstählen betr., v. 22. Oct.

Ebendas. II. 457. Vergl. Note zu der Verordnung

vom 24. September, Staats- und Domänen-Kassen betr.

Dienstvorschrift über das Rechnungswesen der Landgemeinden enthaltend eine Anweisung 1. zur gemeinheitlichen Kasse- u. Rechnungsführung, 2. zur Verwaltung des Gemeindevermögens, 3. wegen Mitwirkung der Munizipalräthe bei Verwaltung des Gemeindehaushalts, vom 29. Decbr.

Gedruckt auf 8½ Foliobogen. Dazu Instruction vom 10. Juni 1813, im Regier. Bl. II. 689. Provisorisch bestätigt durch allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 2, zuletzt durch §. 1. des allg. Ges. vom 30. Dec. 1819, Nr. 6, jedoch aufgehoben durch Gemeindeordn. vom 12. Aug. 1824, in G. u. St. S. III. 263.

Verordnung, die Landesarchive und Registraturen betr., v. 30. Dec.

Regier. Bl. II. 577. Ist niemals zur Ausführung gekommen.

* Instruction und Rechnungsformular für die Kirchen- u. milden Stiftungs-Rechnungen.

Auf 3½ Foliobogen gedruckt und noch gültig. Vergl. die Note zu den Vorschriften v. 28. Juli 1810. Sammlung, Ziffer 23.

* Instruction für die Wagenspanner.

Provisorisch bestätigt durch allg. Ges. vom 8. Juli 1817, III. B. b. 9, c. und definitiv durch das vom 30. Decbr. 1819, jedoch unter der Modification des §. 4. daselbst. Samml., Ziff. 24.

* Instruction für den Main-Zollknecht.

Ebendaselbst bestätigt III. B. b. 9, d. Sammlung, Ziffer 25.

1813.

Verordnung, das Dienstgeschäftsverhältniß der Inspectoren des Maaßes und Gewichts betr., vom 5. Januar.

Regier. Bl. II. 593. Vergl. Note zur Verordn. vom 31. März 1812.

Verordnung, die Vertheilung der bisher in Masse vereinigten Schulden der vormaligen Reichsstadt Frankfurt zwischen Staat und Gemeinde betr., vom 27. Februar.

Ebendas. II. 613. Neu reaulirt durch Ges. v. 16. März 1820, II. und Publicandum vom 11. Apr. 1822, in G. u. St. S. II. 195, III. 89.

Erklärung der normalmäßigen Beschränkung der bei den Gerichtsstellen angestellten Staatsdiener, v. 25. März.

Regier. Bl. II. 621. Vergl. unten die Verordnung vom 14. Dec. h. a.

Verordnung, die Bestimmung der Sporteln der Domänenverwaltungen bei Kauf= oder Erbzins=, wie auch bei Erbbestandsbriefen oder zeitbeständlichen Contracten btr., v. 29. März.

Ebendas. II. 625. Ebenso abgeschafft.

Decret, die Erhebung eines Achtel Simplums der allgemeinen Vermögens= und Besoldungssteuer zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse betr., v. 28. April.

Ebendas. II. 649. Dazu Instruction vom 6. Mai 1813, ebendas. 653. Transitorisch.

Verordnung, die Beweiskraft der Bücher der Lotteriecollecteurs betr., v. 28. Mai.

Ebendas. II. 675. Aufgehoben durch Nr. IV. d. allg. Ges. v. 8. Juli 1817.

Decret, die Ausgleichung der Kriegslasten vom 1. Januar 1812 an betr., nebst Patent und Tarif für die Accise, v. 26. Juni.

Ebendas. III. 9. Instruction dazu v. 21. Juli 1813, daselbst. 45. Der Tarif der Accisen gilt noch so, wie er in der Tabelle zum Gesetz vom 16. März 1820 (G. u. St. S. II. 192.) näher fixirt worden ist.

Verordnung, die Bestrafung der Deserteure und Refracteure betr., v. 30. Juni.

Ebendas. III. 3. Aufgehoben durch Gesetz vom 20. Februar 1814.

Decret, die Erhebung eines Anlehns zur Bestreitung der dringenden Kriegslasten in der Stadt Frankfurt betr., v. 10. Juli.

Ebendas. III. 17. Durch Abtragung des Kapitals erledigt. Vergl. übrigens die Note zur Verordnung vom 27. Febr. h. a.

Verordnung über den Vollzug des durch das Patent vom 26. Juni d. J. bestimmten allgemeinen herrschaftlichen und Additional=Accis=Tarifs, v. 12. Juli.

Ebendas. III. 25. Dazu Instruction v. 22. Juli ej., daselbst 33. Vergl. Note zu dem Decret vom 26. Juni h. a.

Verordnung, die Auflösung der bisher noch bestandenen

Departements = Centralkassen in die Generalkasse als einzige Central = Staatskasse betr., v. 26. Juli.

Ebendas. III. 52. Mit der vorigen Regierung weggefallen.

Verordnung, die Entschädigung der Mairieadjuncte, Gemeindeeinnehmer und Feldgeschwornen, auch derselben Bestallung betr., v. 14. Aug.

Ebendas. III. 57. S. unten Verordnung vom 14. Dec. h. a.

Verordnung, die Stiftung und Statuten des Concordien = Ordens betr., v. 15. Aug.

Ebendas. III. 69. Mit der vorigen Regierung weggefallen.

Verordnung, die Verpflegung der elternlosen, unvermögenden Findlings = und ausgesetzten Kinder betr., vom 24. Aug.

Ebendas. III. 65. Aufgehoben durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung über §. 14. der Verordnung v. 5. Sept. 1811.

Verordnung, die Ausführung der durch das Patent vom 26. d. J. zur Bestreitung und Ausführung der Kriegslasten bestimmten Abgabe vom Erwerb betr., vom 5. September.

Ebendas III. 77. Ist niemals zur Ausführung gekommen.

Decret, die Anfangstermine der neu verwilligten Gehalte und Pensionen betr., v. 18. Sept.

Ebendas. III. 203. Vergl. Verordnung vom 14. Dec. h. a.

Verordnung, das französische Eigenthum betr., vom 28. November.

Ebendas. III. 221. Transitorisch.

Verordnung, die Aufhebung des Enregistrements betr., vom 9. Dec.

Ebendas. III. 227. Vergl. Note zur Verordnung v. 29. ej.

Verordnung, die künftige Verfassung der Stadt Frankfurt betr. v. 14. Dec.

Ebendas. III. 235, nebst Verordn. v. 22. ej., das. 237. An deren Stelle ist die C.C.A. getreten.

Verordnung, die Aufhebung der Einregistrirung und des Stempelns, und Wiedereinführung der früheren Stem=

pel=, Währschafts= und Ausrufer=Gebühren betr., vom 29. Dec.

Ebendas. III. 241. Bestätigt hinsichtlich der Währschaftsgebühr durch Rathsverordnung v. 15. Juli 1817, in G. u. St. S. I. 149. Ueber Stempel und Sporteln verfügt neu die Rathsverordn. vom 11. April 1822, ebendas. III. 97.

1814.

Aufhebung des Code Napoléon, des Code pénal, der Proceßordnung vom 1. Jan. 1813 und aller auf diese französische Gesetzgebung sich beziehenden Verordnungen, nebst Wiedereinführung der vormaligen Gesetze und Kirchenbücher, v. 16. Jan.

Regier. Bl. III. 249. Vergl. dazu Art. 3. der C.E.A.

Rathsverordnung über die nach Abschaffung der französischen Gesetze einzuhaltenden Grundsätze, vom 27. Januar.

Vgl. Art. 3. der C.E.A. Theilweise provisorisch bestätigt im allg. Ges. vom 8. Juli 1817, III. C. 6., vom 23. Dec. ej. sub III., dagegen aufgehoben und ersetzt durch Anl. 3. zu dem allg. Ges. vom 30. Dec. 1819, G. u. St. S. II. 111.

Wiederbefähigung der noch lebenden Mitglieder der in der reichsstädtischen Verfassung bestandenen dritten Rathsbank, Testamente nach Reform. IV. Tit. I. §. 2. zu solennisiren, v. 11. Febr.

Bloße Bestätigung des älteren Rechts.

Verordnung, die Anzeige aller neugebornen Kinder, sowie der zur Ehe Verlobten, bei der Haupt=Kirchenbuch=Expedition nach Aufhebung der Civilstands=Register betr., v. 14. Febr.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. C. 9. und in neuer Fassung publicirt als Anl. 9. d. allg. Ges. v. 23. Dec. ej., in G. u. St. S. II. 47.

Gesetz über Rücktritt des Militärs in den vollen Besitz u. Ausübung seiner vor dem 1. Januar 1811 besessenen Militär=Gerichtsbarkeit in bürgerl. u. peinl. Rechtssachen; v. 20. Febr.

Regier. Bl. III. 257. Nachtrag vom 3. März ej., das. 261. Provisorisch bestätigt durch allg. Ges. vom 8. Juli 1817, III. B. 2, v. 23. Dec. ej., sub III., vom 30. Dec. 1819, §. 1, Nr. 2, und neu regulirt durch Recrutirungsgesetz v. 27. Sept. 1822 u. Rathsverordnung über Stadt= und Landwehr vom

30. Juni 1823, in G. u. St. S. III. 129. 163. — Die hiesige Militärgesetzgebung ist jedoch fortwährend lückenhaft.

Verordnung über den Handel mit Salz und über Salzaccis, v. 26. April.

Erledigt durch Rathsverordnung vom 19. Aug. 1824, in G. u. St. S. III. 300.

Verordnung, daß auch auf Meierhöfen, Höfen und Gärten kein andres, als versteuertes Salz gebraucht werden soll, vom 7. Juli.

Vgl. Note zur vorigen Nummer.

* Schröterordnung, v. 15. Sept.

Provisorisch bestätigt durch allg. Ges. vom 8. Juli 1817, III. B. b. 11., und zuletzt definitiv beibehalten durch allg. Ges. v. 30. Dec. 1819, sowie §. 4. daselbst näher angiebt. Abgedruckt in der Sammlung, Ziffer 26.

* Dreiknechtsordnung, de eodem.

Ebenso; III. B. b. 12. Sammlung, Ziffer 27.

* Verordnung, die Schaffnerei und Frachtgüter-Verladung betr., v. 15. Sept.

Desgleichen; III. B. b. 13. Sammlung, Ziffer 28.

Verordnung über die Rechte und Befugnisse der Lehnkutscher und Pferde-Ausleiher, v. 11. Oct.

Dazu weitere vom 29. Nov. ej. u. 2. Mai 1815. Provisorisch bestätigt durch allgem. Ges. vom 8. Juli 1817, III. B. b. 14, in neuer Fassung publicirt als Anl. 2. zum allgem. Ges. vom 30. Dec. 1819, in G. u. St. S. II. 108.

* Instruction für die Auslaufer des Bestätteramts-Kassirers, v. 28. Dec.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. B. b. 9, e, definitiv im allgem. Ges. v. 30. Dec. 1819, nach Maaßgabe des §. 4. daselbst. Sammlung, Ziff. 29.

1815.

Verordnung über einige Materien des gerichtlichen Verfahrens, v. 16. Febr.

Theilweise bestätigt durch C. 7. b. allg. Ges. v. 8. Juli 1817, jedoch ersetzt durch interim. Proceßordn. v. 30. Dec. 1819; s. das allgem. Ges. ej., in G. u. St. S. II. 100.

* Verordnung, daß sich jeder mit dienstfähiger Waffenrüstung und vorgeschriebener Kleidung des Landsturms versehen soll, um den Bürger- oder Beisassen-Eid in derselben abzulegen, v. 9. März.

Gilt fortwährend. Sammlung, Ziffer 30.

Verordnung, die Hazardspiele sowohl in hiesigem, als fremdem Gebiete betr., v. 30. März.

Voraus waren gegangen desfallsige Verordnungen, auch Lotti und Wettcontore betr., vom 1. Sept. 1807, 25. April 1810, 15. Oct. 1812 und 10. Juni 1813. Insgesammt provisorisch bestätigt durch allgem. Ges. vom 8. Juli 1817, III. B. b. 6, jedoch ersetzt durch Anl. 1. zu dem allgem. Ges. vom 30. December 1819, in G. u. St. S. II. 102.

Verordnung, die Entrichtung eines Procents vom ganzen Vermögen, jedoch nur als Zwangsanlehn zu 5% jährlichen Zinsen betr., v. 9. Juni.

Intell. Bl. von 1815, Nr. 49, 50. Vgl. Note zu der Verordn. v. 27. Febr. 1813.

Verordnung, daß, statt in Berufungsfällen die Acten voriger Instanz in Abschrift beizulegen, solche in Original eingefordert und eine Gebühr dafür ad aerarium entrichtet werden soll, v. 12. Sept.

Definitiv beibehalten durch Art. 3, Lit. e. der C.C.A. und in neuer Fassung publicirt als Anl. 6. zu dem allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, in G. u. St. S. I. 109.

Verordnung, daß alle nach Verordnung vom 22. Septbr. 1811 gerichtlich nicht angezeigten und eingetragenen Fideicommisse und Substitutionen in ihre früher gehabte Kraft und Wirkung zurücktreten, v. 27. Sept.

Desgleichen Lit. d. daselbst, und in neuer Fassung publicirt als Anl. 5. zu dem angeführten Gesetz, in G. u. St. S. I. 106.

Verordnung, die Ausgleichung der Kriegsschäden zwischen Gutsherrn und Gutspächter betr., v. 5. Oct.

Provisorisch bestätigt im allgem. Ges. v. 8. Juli 1817, III. C. 10, und ersetzt durch Anl. 10. des allgem. Ges. vom 23. Dec. ej., in G. u. St. S. II. 49.

Verordnung, das Verbot alles Stoppelns in den Feldern, Gärten und Weinbergen betr., v. 23. Oct.

Provisorisch bestätigt ebendaselbst, III. B. 15, und ersetzt durch Anl. 5. zu dem angeführten Gesetz vom 23. Dec. ej., ebendas. 41.

1816.

Verbot an die Juden, Häuser und sonstige Immobilien in hiesiger Stadt außer dem in der reichsstädtischen Verfassung angewiesenen und unter der fürstl. Regierung sehr erweiterten District käuflich oder miethweise an sich zu bringen, v. 8. Juni.

Erledigt durch Art. 15. d. Rathsverordnung v. 1. September 1824, in G. u. St. S. III. 229.

Inhalt.

Seite

1. Verordnung über die Polizei des Frankfurter Marktschiffs, vom 22. August 1806 1
2. Forst= und Jagdfrevel=Ordnung, vom 1. Juli 1807 . 12
3. Fruchtmesser=Eid und Taxe, vom Jahr 1807 . . . 32
4. Ordnung für die dahier ladende Schiffer des Obermains, vom 12. Januar 1808 34
5. Verbot des Wein=, Bier=, Aepfelwein= und Brandwein=Verzapfens in den Gärten und Höfen vor den Thoren, nebst Beschränkung der Collegwirthschaften, vom 12. Januar 1808 40
6. Taxe und Verordnung für die Schornsteinfegung, vom 18. Februar 1808 43
7. Verordnung über den Handel mit Gold= und Silberwaaren, vom 21. Mai 1808 47
8. Vorschriften für Bepflanzung, Huth und Weide im Wald, vom 27. Mai 1808 50
9. Instruction für die Schultheißen ꝛc., vom 16. Mai 1809 54
10. Neues Baustatut, vom 11. Juni 1809 65
11. Besteuerung der Brandweinbrennereien, v. 8. Aug. 1809 116
12. Vorschriften für Beherbergung ankommender und arbeitsloser Handwerksgesellen, vom 10. August 1809 . . . 117
13. Bekanntmachung, das Laternengeld betr., vom 28. November 1809 120
14. Abgeänderte Waldbeholzungsordnung, v. 23. Jan. 1810 123
15. Verordnung wegen Erhöhung des Brennholzpreises ꝛc., vom 6. Juli 1810 126
16. Stiftungsordnung u. s. w., vom 28. Juli 1810 . . 127

(☞ Die Kriegsartikel vom 26. Dec. 1810 siehe Nr. 31. Seite 262.)

17. Stiftungsverordnung u. s. w., vom 14. Januar 1811 155
18. Kinder aus gemischter Ehe betr., vom 5. Sept. 1811 166
19. Kuhpocken-Impfung betr., vom 6. Sept. 1811 . . . 171
20. Forstrügen-Ordnung, vom 26. April 1812 178
21. Gegen geheime Gesellschaften, vom 9. Juni 1812 . . 209
22. Concipienten von Bittschriften u. s. w. betr., vom 9. Juni 1812 210
23. Formular für Kirchen- u. Stiftungsrechnungen v. Jahr 1812 212
24. Instruction der Wagenspanner, vom Jahr 1812 . . . 226
25. Instruction des Mainzollknechts, vom Jahr 1812 . . 228
26. Schröter-Ordnung, vom 15. September 1814 . . . 231
27. Dreiknechts-Ordnung, vom 15. September 1814 . . 243
28. Verordnung über Schaffnerei u. Frachtgüterverladung, v. 15. Sept. 1814 247
29. Instruction der Bestätteramts-Auslaufer, v. 28. Dec. 1814 257
30. Ableistung des Bürger- oder Beisassen-Eides in vollständiger Landsturms-Uniform betr., vom 9. März 1815 . 261
31. Kriegsartikel, vom 26. December 1810 262

1.

Verordnung über die Polizei des Frankfurter Marktschiffs. *)

Nachdem Ein Hochedler Rath dahier nachfolgende Vorschrift und Reglement für das durch den Art. 24. der Rheinschifffahrts-Octroi-Convention zwischen allhiesiger Stadt und der kaiserl. französischen Stadt Mainz aufgestellte wechselseitige tägliche Marktschiff zu verordnen für gut befunden:

Art. 1.

Das hiesige Marktschiff fährt täglich mit dem Mainzer Marktschiff abwechselnd, dergestalt, daß wenn letzteres von Mainz hierher, das hiesige denselben Tag auch nach Mainz fährt; mithin beide Marktschiffe auf der Fahrt von hier nach Mainz und von Mainz hierher einander alle Tage begegnen.

Art. 2.

Das hiesige Marktschiff besteht in einem reinlichen und gut eingerichteten Personenschiff, in welches außer den Rei-

*) Den französischen Text dieser Verordnung, dem deutschen gegenüber, hat man, als entbehrlich weggelassen.

senden und deren bei sich habenden Effecten oder Gepäck, keine Waaren — als zu deren Transport nur die Nachzüge bestimmt sind — aufgenommen werden, welches, mit den nöthigen Sitzen versehen, im Sommer leicht gelüftet und im Winter geheizt werden kann. In dem Raum, der für die Personen bestimmt ist, darf, so wenig Reisende auch in demselben seyn mögen, sonst kein Gepäcke, von welcher Art es sey, befindlich seyn. Für Personen von Distinction wird ein besonderes Zimmer eingerichtet, in welchem, sowie in dem ganzen Schiff, ohne einstimmige Erlaubniß der ganzen Gesellschaft kein Taback geraucht werden darf, sondern derjenige, welcher Taback rauchen will, auf das Verdeck des Schiffes zu gehen verbunden ist.

Art. 3.

So wenig als Güter und Waaren, dürfen auch nicht Vieh, Gemüskörbe noch Kranke in das Personenschiff aufgenommen werden.

Art. 4.

Die Unternehmer dürfen unterwegs ihren Reisenden Speise und Getränke für Bezahlung reichen; sobald aber das Schiff an seinem Bestimmungsort angelangt ist, hört diese Erlaubniß auf.

Art. 5.

Während der Zeit der beiden hiesigen Messen, wenn ein einziges Personenschiff nicht hinreichend ist, sind die Unternehmer verbunden, diejenigen Reisenden, welche in jenem keinen Raum mehr finden, in einem andern gut eingerichteten solchen Schiff, welches zu gleicher Zeit mit jenem von hier abgeht und eben denselben Vorschriften unterworfen ist, zu befördern.

Art. 6.

Die Unternehmer sind verbunden, auf den Personenschiffen einen besondern Conducteur anzustellen, dessen Ob-

liegenheit ist, das Personengeld von den Reisenden einzukassiren, die Schiffleute in Ordnung zu halten, und für die Reisenden, so wie für die Reinlichkeit und Zucht im Schiffe zu sorgen. Diesen Conducteur, wie alle Personen, welche die Marktschiffsunternehmer sonst bei dem hiesigen Marktschiffe anzustellen gesonnen sind, haben sie mit einer besonderen schriftlichen Instruction zu versehen, diese Instruction dem löblichen Rechenei-Amte zur Genehmigung vorzulegen, und die angestellten Personen, auf dessen Ermessen und Erfordern, darauf eidlich verpflichten zu lassen.

Art. 7.

Für die zu transportirenden Kaufmanns- und andere Güter oder Effecten werden die erforderlichen Nachzüge oder Güterschiffe in gutem Stand und mit allem Erforderlichen versehen gehalten. Dieselben gehen zugleich mit dem Personenschiff von hier ab. Wenn sie aber, wie bisher gewöhnlich gewesen, auf der Reise von hier nach Mainz dem Marktpersonenschiff angehängt worden, so geschieht dieses auf Gefahr der Unternehmer, und diese letztere sind schuldig, jeden Schaden, der durch das Anhängen der Nachzüge entstehen kann, vollständig zu ersetzen. Sie werden daher insbesondere angewiesen und verwarnt, zur Abwendung dieser Gefahr bei dem geringsten Anschein eines zu befürchtenden Zusammenstoßens, besonders bei der Einfahrt in den Rhein, die Nachzüge alsbalden zu trennen und in den Hafen ans Ufer zu bringen.

Art. 8.

Der Stand des hiesigen und Mainzer Marktschiffs dahier am Ufer bleibt, wie bisher, an dem obern Krahnen, dem Holzpförtchen gegenüber, und ersteres hat außer dem hiesigen Stadtwappen noch eine Flagge, auf welcher die Worte:

Frankfurter Marktschiff

mit großen Buchstaben angemalt sind. Auf dem Mainufer, dem Marktschiff gegenüber, hat der Marktschiffer eine Schreibstube mit der Inschrift:

Schreibstube des Marktschiffs.

Art. 9.

Mit dem Schlag 10 Uhr Vormittags geht das Marktschiff vom hiesigen Ufer ab, und jeder, welcher mit demselben abreisen will, muß sich nothwendig um diese Zeit einfinden.

Art. 10.

Den Unternehmern ist ausdrücklich verboten, sowohl in der Hin- als Hierherfahrt, in Kostheim Güter ein- oder auszuladen. Auch sind sie verpflichtet, an keinem Zwischenorte anzulegen, noch sich irgendwo unterwegs aufzuhalten, als nur in Höchst, und zwar nicht länger, als dort nöthig ist, um den Zoll zu bezahlen, indem sie sowohl die Personen- als Güterschiffe ununterbrochen und nothwendig in Einem Tag an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen schuldig sind, es sey dann, daß sie durch höhere Gewalt verhindert worden, der Ordnung gemäß in Einem Tage die Fahrt nach Mainz oder von dort hierher zu machen.

Art. 11.

Für die Güter, Waaren, Paquete ꝛc., welche man mit dem Marktschiff versendet und welche die Unternehmer von den von ihnen hierzu angestellten Personen übernehmen lassen, müssen die Unternehmer eben so haften, als wenn sie solche selbst übernommen hätten, weil sie für die Treue und Rechtschaffenheit ihrer Leute stehen müssen und sie ihren Regreß an dieselben nehmen können.

Art. 12.

Das Ein- und Ausladen der Marktschiffsgüter soll, wie bisher, immer vorzüglich befördert und demselben aller mög-

liche Vorschub geleistet werden. Sollten demselben gegen alle Erwartung Hindernisse in den Weg gelegt werden, so wird auf geschehende Anzeige die geschwindeste Hülfe dagegen verschafft werden.

Dem Marktschiff sollen daher nicht allein jeden Morgen die 2 Stunden von 8 bis 10 Uhr zum Einladen der Güter mit dem Gebrauch des oberen Krahnen gelassen, sondern demselben auch die nöthige Zeit zum Ausladen der Nachzüge fernerhin, wie bisher, verbleiben.

Art. 13.

Bei der Ankunft des Marktschiffes von Mainz dahier wird den Schiebkärchern, Trägern und andern dergleichen Leuten hierdurch ernstlich verboten, sich in dasselbe mit Ungestüm zu drängen oder vom Ufer und den nahe liegenden Schiffen in dasselbe zu springen, sondern befohlen, daß ein jeder am Ufer ruhig abzuwarten habe, bis er von den Reisenden zum Tragen seines Gepäcks oder Effecten angesprochen wird.

Art. 14.

Jede Person im Marktschiff zahlt für jede Meile von hier nach Mainz (den Weg von Mainz zu 4 Meilen gerechnet) sechs Kreuzer, oder für die ganze Reise nach Mainz 24 Kreuzer.

Wer aber in der Kajüte oder in dem vom Raum abgesonderten Zimmer sich aufhalten will, bezahlt für ein Eintrittsbillet in dasselbe 32 Kreuzer für die ganze Reise nach Mainz.

Art. 15.

Das Marktschiff hat allein das Recht, Reisende von hier nach Mainz zu bringen, da die andern Schiffe mit ihren Nachzügen lediglich zum Transport der Waaren bestimmt sind. Bei den Marktschiffs-Nachzügen findet aber dann eine Ausnahme hiervon statt, wenn mit dem Markt-

schiff reisende Personen in dem Nachzug desselben Güter haben, welche sie bewachen müssen und sich daher von solchen nicht trennen können. Nimmt nun irgend ein Schiffer Reisende in seinem Schiffe von hier nach Mainz zum Nachtheil des Marktschiffs auf, so verfällt er außer denen gesetzlichen Ansprüchen, welche die Regie des droits réunis zu Mainz an ihn haben wird, zum Besten des Marktschiffers in eine Strafe von 3 Francs oder 1 fl. 22 kr. für jede mitgenommene Person.

Art. 16.

Da das beiderseitige Marktschiff eine auf die strengste Rechtsgleichheit gestützte, beiden Flußufern gemeinschaftliche Anstalt ist, so wird von demselben in Mainz die Abgabe, welche unter dem Namen der Droits réunis bekannt ist, nicht gefordert werden.

Art. 17.

Jeder mit dem Marktschiff Reisende hat 25 Pfund oder 12½ Kilogrammes von seinem Gepäck — vorausgesetzt, daß dieses keine Handelswaare ist — frachtfrei, das Übergewicht seiner Effecten aber muß derselbe nach der festgesetzten Marktschiffs-Frachttaxe bezahlen.

Art. 18.

Für jeden Centner oder 5 Myriagrammes Gut ohne Unterschied hat der Unternehmer des hiesigen Marktschiffs so hinab, als herauf, 7 kr. als Fracht zu fordern, jedoch passiren demselben für leichte Modewaaren, als Blumen, Guirlanden, Kopfputz, wie auch für Möbeln 10½ kr. pr. Centner, und er ist von dieser Fracht der resp. 7 kr. und 10½ kr. den Zoll zu Höchst zu bestreiten schuldig, ohne dafür etwas aufzurechnen.

Was aber die von der kaiserl. französischen Octroi-Commission den von Mainz nach Frankfurt gehenden Güter-Nachzügen des Marktschiffers bisher noch abgeforderte

Octroi-Gebühr von $13\frac{1}{2}$ Centimes pr. Centner belangt, so ist der Marktschiffer berechtigt, dieselbe von dem Empfänger des Guts nach Verhältniß des Gewichts besonders zu fordern, in so lange nicht von dieser Anforderung von der kaiserl. Octroi-Commission auf die desfallsige Vorstellung wieder abgestanden werden wird.

Art. 19.

Die Marktschiffer haben alle zum Transport zu übernehmende Waaren, Paquete und Effecten in die von dem Rechenei-Amt paraphirten Bücher sorgfältig einzutragen und jedem Versender, wenn es derselbe verlangt, einen Empfangschein über die erhaltenen Waaren und Effecten rc. gegen Entrichtung von 2 Kreuzern auszufertigen, auch dem Rechenei-Amt, wenn es dasselbe verlangt, jedesmal diese Bücher vorzulegen.

Diese Bücher enthalten in 8 Spalten A. die fortlaufende Nummer der versendet werdenden Waaren und Güter, B. den Ort und den Namen dessen, wohin und an wen die Waare versendet wird, C. die bezahlte Fracht, D. die Gattung, das Zeichen und die Nummer der Waare, E. das Gewicht derselben, F. die Fracht, G. die Vorlage und die auf den Gütern haftende Spesen, und H. die Totalsumme.

Art. 20.

Die Waaren und Effecten werden in Gegenwart des Versenders oder des Reisenden gewogen und eingeschrieben. Ist der Werth der Waaren oder Effecten und Paquete nicht angegeben, so ist der Marktschiffer lediglich nur eine Entschädigung von 68 fl. 45 kr. oder 150 Franken dem Eigenthümer zu leisten schuldig, im Fall diese Waaren oder Effecten verloren gehen, oder auf irgend eine Weise abhanden kommen.

Art. 21.

Für die richtige und wohlbehaltene Lieferung aller er-

haltenen Waaren, Effecten, Paquete bleibt der Marktschiffer verantwortlich, und ist den aus irgend einer Vernachlässigung entstehenden Schaden zu erstatten schuldig.

Art. 22.

Der Marktschiffer ist gehalten, diejenigen Waaren, welche er zum Transport übernommen hat, nach dem Gewicht, welches in den Frachtbriefen enthalten und in die Bücher eingetragen ist, richtig abzuliefern und zugleich den Betrag der Fracht auf die Frachtbriefe zu notiren, sofort alles, was dem Gewicht mangelt, ohne Widerrede zu ersetzen. Ueberdies ist der hiesige Marktschiffer verbunden, bei seiner jedesmaligen Zurückkunft von Mainz hierher, ein Verzeichniß seiner sämmtlich daselbst geladenen Güter mit Bemerkung des Gewichts dem Oberzöllner zuzustellen.

Art. 23.

Wer Geldversendungen mit dem Marktschiff machen will, ist gehalten, dem Marktschiffer oder den zum Empfang der Waaren und Effecten von ihm angestellten Personen die Richtigkeit des angegebenen Betrags der Summen auf Verlangen durch Darzählung derselben zu bewahrheiten, widrigenfalls der Marktschiffer hierüber nicht verantwortlich ist. Den empfangenen Geldbetrag muß derselbe in sein Register oder Buch eintragen, und er ist, wenn ihm solcher von dem Versender gar nicht angegeben worden ist, dafür auch nicht zu haften schuldig.

Art. 24.

Zur Sicherheit der Reisenden, auch aller derjenigen, welche ihm Waaren, Güter und Effecten anvertrauen, hat der Marktschiffer eine Caution von 3000 fl. mittelst hypothekarischer Verschreibung unbeweglicher, von allem unterpfändlichen oder sonstigen Verband befreiten Güter zu leisten, und die desfallsige Insatzverschreibung auf das Rechenei-Amt abzuliefern.

Art. 25.

Wenn die Marktschiffer gegen die ihnen gegebene Vorschrift eine Verspätung in Ablieferung der ihnen anvertrauten Waaren, Güter oder Effecten veranlassen, oder wenn diese aus ihrer Schuld Schaden nähmen, ist der beschädigte Theil berechtiget, sich nöthigenfalls an die von ihnen geleistete Caution zu halten.

Art. 26.

Die Marktschiffer, auch diejenigen, welchen sie die Führung ihrer Schiffe und Geschäfte anvertrauen, sind den französischen Douanengesetzen unterworfen — es bleibt denselben folglich verboten, mittel- oder unmittelbarer Weise verbotene Waaren auf das linke Rheinufer einzubringen.

Alle einzuführen verbotene Waaren und alle, welche zwar einzuführen erlaubt, jedoch dagegen bestimmte Abgaben zu entrichten sind, müssen zu Mainz entweder in den Freihafen gebracht, oder sogleich aus einem Schiff ins andere übergeschlagen, oder nach den Förmlichkeiten der Douanengesetze behandelt werden.

Art. 27.

Dem Marktschiffer wird ernstlich anbefohlen, sich keiner Uebertretung des der Stadt Mainz beibehaltenen Anlandungs- und Umschlagsrechts schuldig zu machen und in der ganzen Strecke, in welcher bisher dieses Anlandungsrecht ausgeübt worden ist, sich anderswo aller Aus- und Einladung von Waaren ohne allen Unterschied gänzlich zu enthalten.

Art. 28.

Die beiderseitigen Marktschiffer sind schuldig, für die Entrichtung der herkömmlichen Zollabgaben zu Höchst, wie auch der Octroi-Gebühr in Mainz, so lang diese letztere nicht auf die darüber zu machende Vorstellung wieder aufgehoben worden seyn wird, zu sorgen und für die aus

einem desfallsigen etwaigen Vergehen entstehenden Folgen zu haften.

Andere Abgaben, welche durch Gesetze der beiden Nationen in der Zukunft noch etwa eingeführt werden könnten, so wie allen Vorschriften überhaupt, welche das Beste der Handlung in Beziehung auf dieses Marktschiff in der Folge noch veranlassen kann, haben sie ohne Weigerung Folge zu leisten.

Art. 29.

Die beiden Städte Frankfurt und Mainz haben in Ansehung der Marktschiffs-Anstalt vollkommen gleiche Rechte, dergestalt, daß die beiden respectiven Schiffer in jeder der beiden Städte nicht mehr, als der andere zu bezahlen haben, und also keiner vor dem andern die geringste Begünstigung erhalten soll.

Art. 30.

Wenn die Marktschiffer oder diejenigen, welche sie für sich anstellen, einen der vorstehenden Punkte übertreten oder außer Acht lassen, so sollen sie das Erstemal, als dieses geschieht, außer der sonstigen eignen Verantwortlichkeit, mit einer vierzehntägigen Dienstentsetzung, das Zweitemal mit einer zweimonatlichen Dienstentsetzung, das Drittemal aber mit gänzlicher und beständiger Ausschließung von der Marktschiffsunternehmung bestraft werden.

Art. 31.

Die von den Reisenden gemachten Anzeigen einer Übertretung dieser Verordnung sollen von dem Orte, wo das Marktschiff an- oder abfährt, zu Protokoll gegeben und dieses Protokoll dem hiesigen Rechenei-Amt zu weiterer Verfügung zugestellt werden.

Art. 32.

Vorstehende Ordnung soll durch das hiesige Rechenei-Amt, welchem die Aufsicht über die genaueste Beobachtung

derselben übertragen ist, durch den Druck und Anschlag derselben an den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht werden.

Der Rath hiesiger Reichsstadt behält sich jedoch die allenfalls nöthigen Abänderungen zu machen bevor, sie mögen nun die besseren Einrichtungen der Marktschiffs-Anstalt oder die Erhaltung der genauesten Rechtsgleichheiten oder sonstige Gegenstände betreffen.

Geschlossen bei Rath den 27. Mai 1806.

Als wird solches hiermit von unterzeichnetem Rechenei-Amt kraft des dazu erhaltenen Auftrags sowohl den Unternehmern des hiesigen Marktschiffs, als auch der Handlung und überhaupt männiglich, wer sich dieses Marktschiffs bedient und wen sonst vorstehendes Reglement angehet, zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt den 22. August 1806.

(L. S.) Rechenei-Amt.

2.

Erneuerte Frankfurtische Forst- und Jagdfrevel-Ordnung vom 1. Juli 1807. *)

Wir Carl von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der Rheinischen Conföderation Fürst Primas, Souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wetzlar ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie sehr seit geraumer Zeit die Forstfrevel in Unserem Frankfurtischen Stadtwald zu dessen äußersten Ruin und Benachtheiligung des gemeinen Wesens überhand genommen und solchergestalt die Nothwendigkeit erfordert, diesem Unfug durch eine vollständige und genaue, bestimmte Forstfrevel-Ordnung ein Ziel zu setzen; als befehlen und verordnen Wir hiermit:

Kap. I.

Weisung für diejenigen, welche die Vergünstigung, sich zu beholzen, nachsuchen und erlangt haben.

§. 1. Alle diejenigen, so Leseholz sammeln und an erlaubten Orten Stockholz machen wollen, haben dafür

---

*) Dazu Forstordnung vom 12. Januar 1613 und 1. Aug. 1615, ern. 11. Oct. 1714, Forstfrevel- und Straf-ordnung vom 10. Aug. 1745, 27. Jan. und 10. Nov. 1763, 11. Mai 1786, und die neuesten Rathsverordnungen vom 19. Aug. 1828 und 26. Febr. 1829 (in G. u. St. S. IV. 93. 153).

auf dem Forst=Amt die Erlaubnißscheine oder Waldzettel zu lösen. Für das erste halbe Jahr werden solche in der Zukunft bei den gewöhnlichen Amtssitzungen Mittwoch und Samstag während dem ganzen Monat Juni ausgetheilet, die für das zweite halbe Jahr eben so im Laufe des Monats December abgegeben.

Nach Verlauf dieser Zeit aber werden für das laufende halbe Jahr ohne sehr erhebliche Ursachen keine weiter mehr zugetheilt.

§. 2. Das Nemliche ist von denen, so Laub holen wollen, zu beobachten, welches nur unter sehr großer Einschränkung der ärmsten Klasse erlaubt werden kann. Auch haben solche sich den Inhalt dieser Verordnung genau bekannt zu machen, und durch deren pünktliche Befolgung vor Verantwortung und Strafe zu sichern.

§. 3. Wer einen Waldzettel gelöset hat, erhält dadurch das Recht, vom 22. Februar bis den 25. November des laufenden Jahres den Freitag in jeder Woche, und so von dieser Zeit bis wieder zum 22. Februar des nächsten Jahres in jeder Woche zwei Tage, nämlich Dienstag und Freitag, an einem jeden zwei Läste Holz für seine Haushaltung, aber unter keinem Vorwand mehr, entweder selbst zu tragen oder durch die Seinigen tragen zu lassen.

§. 4. Dabei dürfen sich die Holzträger weder der Aexte noch Beile, sondern lediglich der Haken bedienen.

		fl.	kr.
§. 5.	Niemand darf sich ohne Waldzettel beholzen bei Strafe von	1	—
§. 6.	Dieser Zettel muß immer bei sich geführt werden und den Forstaufsehern auf Verlangen vorgezeigt werden bei einer Strafe von . .	—	10
§. 7.	Wer sich außer einem Waldtag beholzt, bezahlt	—	30

		fl.	kr.
§. 8.	Wer mehr als 2 Läste Holz auf einen Waldtag für seine Haushaltung tragen läßt . .	—	30
§. 9.	Wer sich an erlaubten Orten Stockholz macht, hat die Löcher jedesmal mit Erde wohl auszufüllen; bei jedesmaliger Uebertretung dieser Verordnung verfällt er in eine Strafe von	1	—
§. 10.	Wer mit verdeckten Behältnissen, als Körben, Butten, Kötzen, Säcken oder mit Schiebkarren und Schlitten in den Wald geht . .	1	30
§. 11.	Wer das Holz verborgen dem Thor hereinbringt, zahlt	3	—
§. 12.	Wer das Holz in die Güter trägt, zahlt Strafe	1	—
§. 13.	Wer sein Leseholz verkauft	2	—
§. 14.	Wer Waldholz auf die Bleiche trägt, es sey aus dem Wald oder aus der Stadt . . .	2	—
§. 15.	Wer einem Beisassen oder einem, der keinen Zettel hat, am Thor das Holz abnimmt und in die Stadt trägt	2	—
§. 16.	Wer von den Niederrädern sich oberhalb dem Schwanheimer Weg beholziget	1	—
§. 17.	Wer von den Holzträgern einen Hund mit in den Wald nimmt, wodurch die herbeischleichenden Förster leicht verrathen werden, bezahlt, wenn dieses zum Eestenmal geschieht,	1	30
§. 18.	Das Zweitemal wird der Hund todt geschossen und für das Schußgeld bezahlt	3	—
§. 19.	Wer sich an liegendem Holz beholzet, davon der Augenschein beweiset, daß es im Frevel gehauen worden, macht sich der Frevelstrafe mit schuldig.		
§. 20.	Wer einen Höghaken führet, hat wegen des großen Schadens, so damit am stehenden Holz geschieht, für jeden Uebertretungsfall zu entrichten	1	—

		fl.	kr.
§. 21.	Wer einen Baum oder Ast hauet und dieser im Fallen etwas Anders erschlägt, ist denselben Schaden, als wenn er ihn vorsetzlich begangen hätte, zu ersetzen schuldig.		
§. 22.	Wer zwischen Katharinen= und Peterstag Buchenholz trägt, wird bestraft mit . . .	—	30

Kap. II.

Von Feuerschäden.

		fl.	kr.
§. 23.	Wer den Wald muthwilligerweise in Brand steckt, wird als ein Mordbrenner dem Criminalgerichte zur Inquisition übergeben und an Leib und Leben gestraft.		
§. 24.	Wann erwiesen werden kann, daß er bei einem Waldbrande vorbeigekommen oder solchen gesehen hat und nicht gleich in den nächsten Ort geeilt ist, wenn er nicht schon Feuerlärmen gehört hat, soll arretirt und nach Umständen streng bestraft werden.		
§. 25.	Wer dürres Laub oder Heide vorsetzlich anzündet, ist benebst Ersetzung des Schadens in der Strafe mit	15	—
§. 26.	Wer Feuer wider einen Baum macht, daß er verderben oder umfallen möge, bezahlt den Werth des Stammes und noch	15	—
§. 27.	Wer Feuer wider einen Baum oder Stumpf macht, sich dabei zu wärmen, ersetzt den Schaden und zahlt Strafe	10	—
§. 28.	Wer bei großer Dürre an einem gefährlichen Ort Feuer anmacht, wo es der Wind verwehen kann, soll bezahlen	10	—
§. 29.	Wer vom Anfang April bis Ende September im Wald raucht und keinen Deckel auf seiner Tabackspfeife hat, zahlt Strafe . .	1	30

		fl.	kr.
	Die Bürgerschaft und Dorfgemeinden sind verpflichtet, nach erhaltener Nachricht des Feuers im Walde, schleunig mit Aexten, Hacken, Spaten und Eimern zu Hülfe zu eilen, wenn sie nicht auf die Wohlthaten aus dem Forste Verzicht thun oder gar noch besonders bestraft werden wollen.		
§. 30.	Wer mit brennenden Fackeln durch einen Wald geht, zahlt im Frühjahr, Sommer und Herbst	3	—
	Und wenn es durch einen Tannenwald ist, das Doppelte.		
§. 31.	Wer ohne Erlaubniß der Vorgesetzten die Brandstelle verläßt	2	—

Kap. III.

Vom Holz-Diebstahl und dessen Bestrafung.

		fl.	kr.
§. 32.	Wer einen Wachholderstamm abhauet, zahlt dafür	—	20
§. 33.	Wer einen grünen Eichen-, Buchen- oder andern Erdstamm abhauet, zahlt dafür . .	1	—
§. 34.	Wer eine grüne Eichen- oder Buchenstange abhauet, die Deichseldick ist, bezahlt inclus. des Holzes	2	—
	Wenn dieselbe von andern Laubholzarten, nur	1	20
§. 35.	Wer eine grüne Eiche, Buche, Esche, Ulme oder Tannenstamm abhauet, so Achsendick oder ohngefähr 8 Zoll stark, bezahlt mit Inbegriff des Holzes, Strafe	3	—
§. 36.	Wenn es eine Birke, Aspe, Erle oder ähnliche Holzsorte, nur	2	—
§. 37.	Wer eine grüne Eiche, Esche, Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Ulme oder Nadelholzstamm		

	fl.	kr.
abhauet, so ohngefähr 1/4 Klafterholz gibt, zahlt Strafe inclus. des Holzes	4	—
§. 38. Wenn es eine grüne Birke, Erle oder Aspe,	2	40
§. 39. Von allen Stämmen, welche stärker, als die bisher angegebenen sind, muß zuvorderst der Werth des Holzes der Forstkasse bezahlt und die darüber festgesetzte Strafe erlegt werden.		
§. 40. Wenn die bisher bemerkten Stangen oder Stämme dürr waren, so wird in Ansehung der Strafen nur die Hälfte, und wenn sie abgängig, 3/4 derselben entrichtet.		

Kap. IV.
Vom Baumrinden.

	fl.	kr.
§. 41. Wer eine grüne Eiche, Buche, Esche, Ahorn, Ulme, Hainbuche oder Tannenbaum aus Bosheit rindet, zahlt Strafe	6	—
§. 42. Wenn der Baum abgängig	4	—
§. 43. Wenn er dürre	2	—
§. 44. Wäre es eine Erle, Birke oder Aspe . . .	2	—
§. 45. Wenn er dürr	1	—

Kap. V.
Vom Baum-Specheln oder Anhauen.

	fl.	kr.
§. 46. Wer eine grüne Eiche, Esche, Buche, Ulme, Hainbuche, Ahorn oder Tannenbaum anhauet, bezahlt Strafe	6	—
§. 47. Wäre er abgängig	3	—
§. 48. Wenn er dürr	2	—
§. 49. Wenn es eine Birke, Erle oder Aspe . .	2	—
§. 50. Wenn dieselbe dürr	1	—
§. 51. So bezahlt auch der, so an einem angehauenen dürren Holz spechelt	1	—

Kap. VI.
Vom Baum-Dollen und Gipfel-Abhauen.

§. 52. Alles Besteigen der Waldbäume, es geschehe

	fl.	kr
mit oder ohne Steigeisen, ist verboten; jeder Uebertretungsfall wird bestraft mit . . .	—	30
§. 53. Und wenn es mit Steigeisen geschieht, werden dieselben confiscirt.		
§. 54. Wer einen grünen Nadelholz- oder Laubbaum dollet, der Gipfel sey grün oder dürr, bezahlet den Werth des Holzes und Strafe . .	2	—
§. 55. Wenn der Baum abgängig, außer dem Werth des Holzes	1	30
§. 56. Wenn er dürr	1	—
§. 57. Wer, um Vogelnester auszuheben, ein Loch in einen Baum hauet	2	—

Kap. VII.

Von Aeste-Hauen und Höchen.

	fl.	kr
§. 58. Wer einen fruchtbaren Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Hainbuchen- oder Ahornast abhauet, bezahlt den Werth des Holzes und Strafe	1	30
§. 59. Wäre er abgängig	1	—
§. 60. Wäre er dürr	—	30
§. 61. Wer einen grünen Tannenast abhauet, bezahlt	1	—
§. 62. Wer grüne Tannenäste zu Bohnenstangen abreißt, bezahlt den Schaden und Strafe	2	—
§. 63. Wer von dürren Tannenästen Bohnenstangen abhaut, pr. 100	2	—
§. 64. Wer von Ausschlägen Besenreiser abschneidet, für die Welle	—	45
§. 65. Wer ohne Erlaubniß Wachholderstauden abhauet, für die Welle	—	15

Kap. VIII.

Von Freveln an liegendem Holz.

	fl.	kr
§. 66. Wer mit Wagen und Geschirr Stoßholz oder Wellen stiehlt, zum Erstenmal	20	—

		fl.	kr.
§. 67.	Lüde er Leseholz auf, zum Erstenmal . . .	5	—
§. 68.	Ließe er sich weiter betreten, ist Wagen und Geschirr verfallen.		
§. 69.	Wer von den Holzträgern das Stoßholz rupft und Scheiter nimmt, zahlt den vierfachen Werth und Strafe	2	—
§. 70.	Eben so, wer Wellen stiehlt, nebst deren vierfachen Werth	1	30
§. 71.	Wer einen Windfall oder Bauklotz anspechelt, zahlt den Schaden apart und für Strafe .	1	30
§. 72.	Wer einen Windfall anhauet, so nur zu Brennholz tauglich, bezahlt außer dem Ersatz des Schadens, Strafe	—	48
§. 73.	Wer aus Eigennutz einen andern Wellenhaufen, als ihm angewiesen worden, wegführt, bezahlt dessen höheren Werth und Strafe .	1	30

Kap. IX.

Von Freveln an Geäckrig und Saamen.

		fl.	kr.
§. 74.	Wer Eicheln oder Bucheln lieset, dem werden dieselben confiscirt und hat von dem Malter Strafe zu entrichten	4	—
§. 75.	So wird auch dem, welcher ohne Erlaubniß Saamen von andern Waldbäumen sammelt, derselbe genommen, und verfällt in die Strafe von dem Malter mit	2	—
§. 76.	Wer ein Schwein ungebrannt in die Mast laufen läßt	3	—
§. 77.	Und ein Hirt, der solches verschweigt, bezahlt das gewöhnliche Mastgeld.		
§. 78.	Wenn ein Hirt in den verhängten Schonungen oder überhaupt in verbotenen Distrikten hütet, zahlt Strafe	5	—
§. 79.	Von einem abgelaufenen Schwein . . .	—	20

Kap. X.

Von verbotenen Fuhrwegen und Freveln der Holzfuhrleute.

		fl	kr.
§. 80.	Wer, ohne hinlängliche Ursache zu haben, neue Fahrwege in den Waldungen macht, zahlt Strafe	2	—
§. 81.	Wenn solches in der Heege ist, nebst dem Ersatz des Schadens	4	—
§. 82.	Der Fuhrmann, welcher nicht zur Schonung des Nachwuchses den nächsten Weg von dem Orte, wo er geladen, einschlägt, ist in der Strafe mit	1	30
§. 83.	Wer von dem Holz, das er zu liefern übernommen, verkauft oder auf andere Art veruntreuet, zahlt nebst Ersetzung des Schadens	5	—
§. 84.	Welcher Fuhrmann etwas aus Nachlässigkeit ruinirt oder dawider führe, ist den Frevel, als ob er gehauen hätte, schuldig.		
	Wer verbotene Wege fährt, ist in der Strafe von	3	—

Kap. XI.

Von den Freveln in den Heegen.

		fl	kr.
§. 85.	Wer einen Heegwisch, wodurch die Schonungen bezeichnet werden, abreißt, bezahlt dafür	2	—
§. 86.	Wer in einer unerwachsenen Heege außer dem Weg herumläuft, Holz liefet ꝛc. bezahlt Strafe	1	—
§. 87.	Wer über einen besäten Acker oder Heege reitet	2	—
§. 88.	Wer dadurch fährt	4	—
§. 89.	Wer in einem Heegwald graset	2	—
§. 90.	Geschieht es mit einem Schneidwerkzeug .	3	—
§. 91.	Wer Vieh in eine Heege treibt, bezahlt Strafe vom Stück	2	—
§. 92.	Wenn es eine ganze Heerde	10	—

fl. kr.

§. 93. Wer einen Holzfrevel in einem Heegwald begeht, hat dafür besonders zu entrichten . 1 —

Kap. XII.

Vom Grasen, Laubstreifen, Laubstreu-Moosrechen und Haide-Hacken in den Waldungen.

§. 94. Wer ohne Erlaubniß Laub oder Nadeln der Tannen holt, zahlt für die Last . . . . . — 30

§. 95. Wer zwar Erlaubniß dazu hat, aber solches in unangewiesenen Distrikten holt, zahlt für jede Tracht . . . . — 15

§. 96. Wer solches mit eisernen Rechen zusammenscharrt, bezahlt für die Tracht . . . . . . — 30

§. 97. Wer ohne Erlaubniß Moos rechet für die Tracht — 20

§. 98. Wer es mit eisernen Rechen zusammenscharret, bezahlt für die Tracht . . . . . . — 30

§. 99. Wer auf einen verbotenen Tag sich eines dieser Frevel schuldig macht, bezahlt besonders dafür . . . . — 30

§. 100. Wer ohne Erlaubniß Haide hackt, zahlt für die Tracht . . . . — 30

§. 101. Uebrigens hat bei allen diesen Freveln die Confiscation der Werkzeuge, mit welchen sie verübt worden, statt.

§. 102. Wenn ein Schäfer für seine Schafe die Gipfel und Aeste der jungen Tannen abschlägt, so hat er zu erlegen . . . . 10 —

Und außerdem eine bedeutende Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 103. Wer von den Bäumen das Laub abstreifet oder gar mit den jungen Aesten abreißt oder abschneidet, bezahlt für die Last . . 1 —

§. 104. Und wenn dieses gar von eingesetzten Pflanzen oder jungen Aufschlag geschehen sollte, nach Verhältniß des Schadens weit mehr.

		fl.	kr.
§. 105.	Wer im Wald ohne Erlaubniß graset, ist in der Strafe von	—	30

Kap. XIII.
Vom Mißbrauch der Weide.

§. 106.	Wer verbotenes Vieh, für welches ihm die Weidgerechtigkeit nicht zusteht, in den Wald treibt, zahlt für das Stück	1	—
§. 107.	Wer seine Grenzen oder Zeit übertreibt . .	5	—
§. 108.	Wer Vieh ungehütet laufen läßt, zahlt den Schaden und für das Stück Strafe . . .	—	20
§. 109.	Wer an verbotenen Tagen den Wald betreibt	15	—

Kap. XIV.
Von Jagdfreveln.

§. 110. Die Frankfurtischen Bürger, welchen die ehemalige Jagdfreiheit gnädigst belassen worden, haben sich, wenn sie Gebrauch davon machen wollen, mit denen darüber bestehenden Verordnungen bekannt zu machen und darnach zu handeln. Diejenigen aber, denen dieses Recht nicht zustehet, haben sich zu allen Zeiten alles Jagens auf dem hiesigen Territorium bei Vermeidung der darüber festgesetzten Strafe zu enthalten.

§. 111.	Bürgerssöhne, welche den Bürgereid noch nicht geleistet haben, sind nicht zur Jagd berechtiget und verfallen bei jedesmaliger Übertretung in eine Strafe von	5	—
§. 112.	Sämmtliche Unterthanen, Beisassen und unverbürgerte Einwohner auf den Frankfurtischen Ortschaften haben sich unter allen Umständen und zu allen Zeiten des Jagens gänzlich zu enthalten, wenn nicht einem unter ihnen die besondere Erlaubniß, auf eine gepachtete Jagd zu gehen, ertheilt worden; wer dawider handelt, verfällt in die Strafe von	10	—

fl. kr.

§. 113. Vom 22. Februar bis zum 17. September oder so lange die Heegzeit dauert, wenn diese auch etwa aus erheblichen Gründen verlängert werden sollte, ist allen, welche nicht eine Jagd gepachtet haben, das Jagen in den Waldungen und Feldern untersagt bei einer Strafe von . . . . 10 —

§. 114. In Weinbergen findet unter dieser nemlichen Strafe vom 22. Februar bis zum 16. October keine Jagd statt, und wenn auf solche Zeit die Weinlese noch nicht erfolgt ist, nicht eher, bis diese beendigt ist.

§. 115. Zu diesem Ende müssen alle diejenigen, so Jagden gepachtet haben, besondere Erlaubnißscheine des Forstamts einholen und diese bei Begehung ihrer Jagden stets bei sich tragen, damit sie denen Stadtthoren ungehindert hinaus passiren können und sich auf der Jagd selbst keiner Unannehmlichkeit aussetzen.

§. 116. Alles Jagen mit oder ohne Hunde in den Heegstücken wird besonders bestraft für jede Person mit . . . . 3 —

§. 117. So wird auch wiederholt auf Fest- und Feiertage das Jagen in den Frankfurtischen Waldungen und Feldern untersagt bei einer Strafe von . . . . 5 —

§. 118. Niemand ist erlaubt, während der Heegzeit Hunde in den Feldern herumlaufen zu lassen; wer dawider handelt, verfällt zum Erstenmal in die Strafe von . . . . 1 —

Das Zweitemal . . . . 2 —

Das Drittemal wird der Hund todt geschossen und muß noch eben so viel für Schußgeld erlegt werden.

§. 119. Eben so ist während der bestimmten Heegzeit

		fl.	kr.
	alles Fangen der Hasen, Hühner und Wachteln in den Feldern und Waldungen verboten bei Confiscation der Garne und einer Strafe von	6	—
	Wer in dieser Zeit Lerchen und andre Vögel fängt oder ihre Nester zerstört und aushebt, wird gestraft um	3	—
§. 120.	Wer in den Feldern zahme Tauben schießt, verfällt für eine jede in die Strafe von .	1	—

§. 121. Uebrigens wird einem jeden auf das nachdrücklichste untersagt, in benachbarte herrschaftliche Territoria und Jagddistrikte überzugehen und darin zu jagen, widrigenfalls der oder die Contravenienten sich das daraus entspringende Ungemach, Gefahr und Schaden selbsten beizumessen, auch keine obrigkeitliche Hülfe sich zu versprechen haben und überdieses mit einer Strafe von fl. 10. — unausbleiblich belegt werden sollen.

Würde sich aber einer oder der andere noch weiter dabei vergehen, so soll diesem die Jagdgerechtigkeit für immer entzogen werden.

§. 122. Nicht nur sämmtliche Forstbedienten, sondern auch die Dorfschultheißen, Landpolizei und Feldschützen sind verpflichtet, auf alle diese Jagdfrevel ein wachsames Auge zu haben und die von ihnen entdeckte Uebertreter auf dem Forstamt pflichtmäßig anzugeben, woselbst sie den dritten Theil der Strafe zu empfanhaben.

Schließlich wird der Gebrauch der zusammengesetzten Jagdflinten, wovon entweder die Kolben abgenommen und an Ort und Stelle wieder eingeschoben und befestigt oder gar der Lauf in verschiedene Stücke ausein-

fl. kr.

ander geschraubt werden kann, indem vermittelst dieser Einrichtung solche an den Thoren unbemerkt aus- und eingebracht werden und zu Verheimlichung eines vorhabenden Jagdfrevels, Ueberschreitung der Verordnungen und selbst gefährlichen Wilddiebereien jenseits der Grenzen des hiesigen Gebiets dienen können, durchaus bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 10 Rthlrn. untersagt, und die desfalls schon bestehende Verordnung vom 10. Juni 1784 bestätigt.

Kap. XV.

Von verschiedenen besondern Freveln.

		fl.	kr.
§. 123.	Wer in Tränken und Bächen fischet . .	5	—
§. 124.	Wer einen Bien aushauet und stiehlt, benebst dem Schaden am Baum	5	—
§. 125.	Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeeren klopft	—	20
§. 126.	Wer Sand-, Leimen-, Stein- oder andere Gruben im Walde macht, bezahlt den Schaden und zur Strafe	1	—
§. 127.	Wer ohne Erlaubniß Kräuter sammelt . .	—	20
§. 128.	Wer ohne Erlaubniß Birken abzapft . .	2	—
§. 129.	Wer wilde Obst- und andere Bäume aushebt, für jeden Stamm	1	30
§. 130.	Wer ohne Erlaubniß Dornen aushackt, zahlt	3	—
§. 131.	Wer sich an Heegstöcken, Schlägen, Faltern, Brunnen, Zäunen ꝛc. vergreift, Mauerwerke und Gräben verletzt, zahlt den Schaden besonders und für den Frevel	3	—

Kap. XVI.

Von Wiederholung schon einmal begangener und bestrafter Frevel.

§. 132. Wer einen schon vorherbegangenen und bestraften Frevel zum Zweitenmal begehet, wird, neben Ersatz

des Entwendeten, mit einer um $^3/_4$ stärkern Strafe, als die gesetzlich bestimmte ist, angesehen.

§. 133. Wer diesen Frevel zum Drittenmal begehet, wird, außer dem Ersatz des Entwendeten, mit dem doppelten Betrag der gesetzlich bestimmten Strafe belegt.

§. 134. Wer sich diesen Frevel zum Viertenmal zu begehen untersteht, wird gefänglich eingezogen und zur Criminalahndung an das peinliche Verhör = Amt abgegeben.

Kap. XVII.

Von zur Nachtzeit begangenen Freveln.

§. 135. Wer einen der vorbeschriebenen Frevel zur Nachtzeit begeht, wird mit dem doppelten Belauf der gesetzlichen Strafe des nemlichen Tagfrevels belegt, und außerdem muß in diesem Fall dem anbringenden Forstbedienten noch fl. 1. 30 kr. Pfandgeld von dem Frevler entrichtet werden.

§. 136. Wer einen Frevel zur Nachtzeit zum Zweitenmal begeht, wird gefänglich eingezogen und zur Criminalahndung an das peinliche Verhör = Amt abgegeben.

Kap. XVIII.

Weitere Bestimmungen zu den obenstehenden Frevelstrafen.

§. 137. Wenn das von einem in Frevel gehauenen Baum fallende Holz über ein Viertel=Klafter beträgt, so wird die oben bestimmte Strafe also angesetzt, daß sie, neben dem Ersatz des Holzes, die Hälfte dessen Werths in sich begreift, und im Wiederholungsfall eines solchen Frevels wird nach denen im Kap. XVI. festgestellten Grundsätzen verfahren.

§. 138. Alle Frevel, die auf Fest = oder Sonntage begangen worden sind, werden doppelt gestraft.

§. 139. Wer sich den Forstbedienten widersetzt und mit unanständigen Worten begegnet oder zu entfliehen sucht,

bezahlt die doppelte Strafe, und wer wohl gar Hand an sie legt, wird gefänglich eingezogen und zur Criminalahndung an das peinliche Verhör = Amt übergeben.

§. 140. Alle Ausländer — mit deren Herrschaften keine besondere Verträge desfalls bestehen, bezahlen die angesetzte Strafe doppelt; sollten dieselben nicht hinlänglich bekannt oder, Caution zu stellen, nicht im Stande seyn, so werden sie gefänglich eingezogen.

§. 141. Inländer, die Holz im Frevel gehauen und über die Grenzen bringen, werden wie Ausländer betrachtet und müssen daher die nemliche Strafe entrichten.

§. 142. Wenn einer mit gefreveltem Holz betreten wird und vorgibt, daß er es außer Landes geholt, wird eben so bestraft, als wenn er den Frevel im Lande begangen hätte.

§. 143. Für alle Forst = und Jagdfrevel der Kinder müssen die Eltern, für die Dienstboten ihre Brodherren stehen; hingegen haben die Forstbediente jedesmal vor Verlauf von acht Tagen die Eltern oder Brodherren davon zu benachrichtigen.

§. 144. Wer in Gesellschaft mit andern sich eines Frevels theilhaftig macht, ist, wenn diese nicht bekannt sind, schuldig, die ganze Strafe zu entrichten oder die wahren Namen seiner Gehülfen anzuzeigen.

§. 145. Derjenige, so seinen Namen verläugnet oder einen unrechten angibt, steht in doppelter Strafe.

§. 146. Bei allen Freveln, wo der Frevel auf eine Tracht oder Last angegeben, soll nicht darüber gestritten werden, was er mehr hätte tragen können, sondern alles soll für eine Tracht gelten, was der Frevler getragen hat.

§. 147. Wer an dem Thor in Frevel erfunden wird, verfällt in die nemliche Strafe, als wenn er in dem Wald auf der That gepfändet worden, wer aber

ohne hinlänglichen Beweis behauptet, daß sein Holz nicht im Frevel gehauen oder daß er schon gepfändet sey, demselben hat der Aufseher Macht, das Holz abzuwerfen und verwahrlich in den Holzhof zu legen, sofort gebührend anzuzeigen und fernere Verordnung, was mit solchem Holz zu thun sey, zu erwarten.

§. 148. Was die unvermögende Frevler betrifft, welche den Schadenersatz und die Strafe in Geld nicht bezahlen können, so haben diese beides durch nützliche Arbeiten im Wald abzuverdienen, wo der deshalbige Verdienst für jede Tagesarbeit zu 30 Kr. gerechnet werden kann.

§. 149. Sollten jedoch diese unvermögende Frevler die ihnen zugemessene Arbeit nicht zur gesetzten Zeit oder nicht nutzbar genug verrichten, so muß nach hergestelltem Beweise dieser Nachlässigkeit nicht allein die Nachleistung nachgeschehen, sondern wird auch die weitere angemessene Strafe nach Umständen vorbehalten.

§. 150. Müßte Gefängnißstrafe zuerkannt werden, so wird ebenfalls für jeden Tag bei eigener Verköstigung 30 Kr. an der Frevelstrafe abgerechnet; daß diese Strafe nur durch die eigene Person des Frevlers verbüßt werden müsse, versteht sich von selbsten.

§. 151. Wer im Frevel durch einen Forstbedienten betroffen worden, ist verbunden, wenn dieser für nöthig finden sollte, den geschehenen Frevel zur baldigsten Kenntniß des Forstamts zu bringen, auf dessen Vorladung an dem von ihm bestimmten Tag zu erscheinen bei Strafe von fl. 1. —

Kap. XIX.

Weisung für das Forst-Personale.

§. 152. Sämmtliche Förster und Forst-Personale haben allen Fleiß anzuwenden, die ihrer Obhut anvertrauten

Waldungen soviel nur möglich vor Beschädigungen zu hüten, mit aller Sorgfalt und Vorsicht den allenfallsigen Vergehungen nachzuspüren, um die Frevler auszumachen und anzutreffen, damit sie zur verdienten Strafe gezogen werden können.

§. 153. Diejenigen, welche sie über der That antreffen, haben sie mit Vor- und Zunamen, oder wenn sie noch in ihres Vaters Hause sind, mit des Sohnes Vornamen — nebst dem Ort, wo sie her sind, an welchem Tag und zu welcher Zeit das Verbrechen verübt worden, nebst allen dabei eingetretenen Umständen in die bei sich habende Schreibtafel auf der Stelle einzutragen, dabei zu bemerken, von welcher Stärke der in dem Frevel gehauene Stamm gewesen, solches, wenn er noch nicht zerhauen, vermittelst Messung der Länge, auch des untern und obern Umfangs, oder wenn dieses schon statt hatte, nach dem Klafter-Gehalt aufzuzeichnen, welches alles noch den nämlichen Abend pflichtmäßig nach dem ihnen vorgeschriebenen Schema in das Rüge-Manual zu übertragen ist.

§. 154. Aus diesem haben sämmtliche Forstbediente die Rüge-Register zu fertigen und den nächsten Rügeamtstag, welcher zur Winterszeit wöchentlich einmal und zur Sommerszeit alle 14 Tage einmal gehalten wird, an das Forst-Amt abzuliefern. Bei außerordentlichen Fällen ist die Anzeige auf der Stelle, gleich nach geschehener That zu machen.

§. 155. Ausländer, wenn solche sich unterfangen sollten, in hiesigen Waldungen zu freveln, haben sie die Forstbedienten, falls die Frevler nicht hinlänglich bekannt sind, oder keine Caution leisten können, gefänglich einzubringen.

§. 156. Von sämmtlichen Forstbedienten wird erwartet, daß sie sich gegen die von ihnen betretenen Frevler ge-

sittet und mit anständiger Mäßigung betragen und nur gegen diejenigen zur Anwendung rechtmäßiger Gewalt schreiten, welche sich etwa unterfangen, sich ihnen bei Ausübung ihres Amts zu widersetzen.

§. 157. Wenn wider alles Verhoffen ein Forstfrevel von einem Forstbedienten begangen werden sollte, so wird die Sache auf das genauste untersucht und weit strenger, als bei allen Übrigen geahndet werden.

§. 158. Diejenigen Forstbedienten, welche im Frevel gehauenes Holz von einiger Bedeutung in ihren Forsten finden, haben dessen Gehalt aufzunehmen und bei der nächsten Amtssession vorzulegen, damit dieses aufs baldigste veräußert und dadurch keine Gelegenheit zu weiterem Frevel veranlaßt werde.

Kap. XX
Von dem Termin, von welchem an diese Frevel-Ordnung zur Ausführung kommen soll.

Nach allen obstehenden Vorschriften ist von einem jeden, welchen sie angehen, vom Tag ihrer Publication an bei Vermeidung der festgesetzten Strafe und Nachtheil sich pünktlich und gewissenhaft zu achten, und obgleich diejenigen, welche noch seit dem Monat Januar des laufenden Jahres ungeachtet der von Unserem Forstamte desfalls ergangenen Verwarnung sich eines oder des andern der vorgeschriebenen Frevel schuldig gemacht haben, verdient hätten, nach Maaßgabe der ältern Frevel-Ordnung vom Jahr 1745, so folglich mit noch mehr Strenge bestraft zu werden, so wollen Wir jedoch aus fürstlicher Milde geschehen lassen, daß dieselben von Unserm Forstamte nach dem in gegenwärtiger neuen Frevel-Ordnung vorgeschriebenen milderen Maaßstabe bestraft und verbüßet werden.

Kap. XXI.
Publication dieser Frevel-Ordnung.

Damit aber diese Unsere Frevel-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gelange, soll dieselbe nicht nur an gewöhn-

lichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch gedruckt und überdies zu Sachsenhausen von Haus zu Haus ausgetheilt, wie auch auf Veranstaltung Unseres Forstamts daselbst und zu Ober- und Niederrad denen deshalb zu versammelnden Gemeinden durch eine öffentliche Person vollständig vorgelesen, ferner diese Vorlesung in jedem Jahr einmal vor Eintritt des Winters wiederholt werden.

Zu dessen allen Urkund und Bestätigung haben Wir Unsere höchst eigene Namensunterschrift beigefügt, wie auch Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beizudrucken befohlen. *)

So geschehen Aschaffenburg den 1. Juli 1807.

(L. S.) Carl.

L. Graf v. Beust.

---

*) Ein dazu gehöriges fürstliches Rescript vom 24. September d. J. ist, weder auf dem Stadtarchiv noch sonst, zu finden gewesen.

3.

Fruchtmesser-Eid und Taxe.

Die hiesigen Stadt-Möder sollen in guten Treuen angeloben und zu Gott schwören: Einem jeglichen mit Ein- und Ausmessen derer Früchten jederzeit forderſamſte getreue Wartung ohne den geringſten Aufenthalt und Versäumniß zu thun, und bei unausbleiblicher schweren Strafe sich Gunst und Gaben halber nicht verleiten zu lassen, jemanden im Ein- und Ausmessen zu vervortheilen; da sie auch dergleichen fälschliches und nachtheiliges Verfahren bei ihren Kameraden wahrnehmen würden, solches erweislichen Falls denen Recheneiherren unverzüglich anzuzeigen, zu dem Ende auch keine andre Simmern zu gebrauchen, als welche nach dem ächt- und rechten Frankfurter Maaß eingerichtet, geeichet und gezeichnet sind, weniger nicht dieselbe jezuweilen von dem geschwornen Eicher probiren und abziehen zu lassen; so oft und viel für Einen Hochedlen Rath Früchte auf hiesige Stadtspeicher geliefert oder aber ausgegeben werden sollen, sich jederzeit, wenn es verlangt wird, auf den ihnen angewiesenen Stadtspeichern eilfertig einzufinden und wohl Achtung zu geben, daß die Stadtfrüchte bei jedesmaliger Lieferung ordentlich und sauber aufgeschüttet und dieselbe sowohl im Ein- als Ausmessen ohne Partheilichkeit genau und richtig gemessen werden möchten, auch sich gegen diejenige, so im Namen der Stadtkämmerei dabei zugegen seyn werden, folgsam und bescheidentlich aufzuführen;

Daferne sie irgend gewahr würden, daß auf den Stadtspeichern die Früchte Schaden und Gefahr nehmen wollten, solches der Stadtkämmerei fordersamst anzuzeigen; insonderheit, da Feuer in der Stadt entstehen sollte, sich bei den Speichern, so nicht weit davon entfernt seyn würden, auf vorherige unverzügliche Anzeige sogleich einzufinden und überhaupt der Stadt Schaden zu warnen und deren Bestes zu befördern, auch sich mit dem in beigehender Tax-Rolle der Fruchtmesser und Möder bestätigten Lohn zu begnügen, weniger nicht von den ihnen zu Gesicht kommenden, noch nicht eingeschriebenen Taubenschlägen, Inhalts der verbesserten Visitations-Ordnung de Anno 1726. Tit. XII. §. 2. die gebührende Anzeige zu thun.

Ohne alle Gefährde!

Tax-Rolle
der
Fruchtmesser oder Möder.

	Kr.	Pf.
1) Von einem jeden Malter zu messen	1	—
2) Von jedem Malter überzuschlagen	1	2
3) Von einem Malter auf- oder vom Speicher, wie ingleichen am Main aus dem Schiff auf den Wagen zu tragen	1	—
4) Von einem Speicher ab- und an einen andern Ort auf den Speicher zu tragen	2	—
5) Oder aus dem Schiff auf den Wagen und vom Wagen auf einen Speicher zu tragen .	2	—
6) Von einem Sack Malz zu messen oder zu wiegen	1	—
7) Von einem Malter auf'm Speicher zu stürzen	—	2

Pro Nota: Von einem jeden Malter Gesäms, so in der Spelzenwag gemessen wird, bekommen die Möder 2 Kreuzer, davon die eine Hälfte der Käufer und die andere Hälfte der Verkäufer erleget, wegen Unterhaltung de Tücher.

4.

Ordnung für die dahier ladende Schiffer des Obermains.

Bekanntmachung.

Demnach zu Beförderung des Commercii auf dem Main dahier eine Rangschifffahrt zu errichten beschlossen — und desfalls nachstehendes Reglement erlassen worden: als wird solches dem Publiko, besonders aber dem Handelsstande und denen Schiffern unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Verloosung der Schiffer Mittwochs den 10. Februar d. J. früh nach neun Uhr auf unterzogenem Amte vorgenommen — mit der Rangschifffahrt selbsten aber den 1. März der Anfang gemacht werden solle, dahero diejenigen Schiffer, so hieran betheiligt zu seyn wünschen, sich mit der behörigen Caution zu versehen — anzumelden und in dem Verloosungs-Termin auf unterzogenem Amte einzufinden haben.

Frankfurt, den 12. Januar 1808.

Rechenei-Amt.

---

1. Die dahier in Ladung kommende Schiffer sind in zwei Klassen getheilt:

   a. zur ersten Klasse gehören die von Bamberg und Schweinfurt,

   b. zur zweiten Klasse die von Kitzingen, Marktsteft,

Markbreit, Ochsenfurt, Würzburg, Gemünd, Wertheim und Frankfurt.

2. Von jeder Klasse kommt jedesmal ein Schiffer in Ladung, einer für die Tour nach Bamberg und der andere für die Tour nach Würzburg.

3. Die Ladzeit für jede der beiden Klassen ist auf 10 Tage, jedoch dergestalt festgesetzt, daß dieselbe mit jedem 1ten, 11ten und 21sten des Monats anfängt und sich mit dem 10ten, 20sten und letzten jedes Monats endigt. Tags darauf, und zwar Morgens früh muß der in Ladung gelegene Schiffer das Ufer verlassen und darf unter keinem Vorwand länger liegen bleiben, noch weniger Güter einnehmen.

4. Die Bamberger und Schweinfurter Schiffer, welche allhier zur Ladung kommen wollen, haben sich entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf den noch bestimmt werdenden Tag dahier einzufinden, damit durch das Loos der Rang der Fahrt bestimmt werde. Den Rang, welchen auf diese Weise ein jeder erhält, behält derselbe für immer dergestalt, daß, wenn die Schifferei des einen oder des andern durch Sterbfall oder sonstige Weise eingehet, der nächst darauf folgende in des Verstorbenen Nummer einrückt. Von dem Verloosungstag an während eines ganzen Jahres kann die Zahl der Rangfahrer nicht vermehrt werden; jedoch kann sich jeder, der darin aufgenommen werden will, zu jeder Zeit um die Einschreibung melden und erhält alsdann die letzte Nummer für die Rangfahrt des darauf folgenden Rangfahrts-Jahrs.

5. Die auf der Route nach Bamberg Fahrenden dürfen keine andere Güter einnehmen, als solche, die nach Bamberg, Schweinfurt und über Kitzingen hinaus bestimmt sind.

6. Die Schiffer der zweiten Klasse, nämlich von Kizzingen, Marksteft, Markbreit, Ochsenfurt, Würzburg, Gemünd, Wertheim und Frankfurt, welche allhier zur La-

dung bis nach Kitzingen kommen wollen, haben unter sich die Rangfahrt, gleichwie oben von den Bambergern §. 4. bestimmt ist, zu verloosen.

7. Von dem Sonntag Judica bis zu dem Sonntag Jubilate, d. i. in dem Zeitraum von 5 Wochen vor und nach Ostern, sowie während des Zeitraums von 14 Tagen vor und 21 Tagen nach der Frankfurter Herbstmesse, werden zur Bamberger Route noch 3 Schiffer mehr zur Einladung, und zwar nach ihren Numero's zugelassen, doch so, daß alsdann zwei Schiffer auf den 11ten, 21sten und letzten des Monats von hier abzufahren haben.

8. In dem vorangeführten Zeitraum bleibt es, so viel die Würzburger Route anbelangt, bei der bestimmten Rangfahrt, so, daß jeder, dessen Numero in diese Zeit fällt, bei Verlust seines Rechts an der Rangfahrt an dem ihn betreffenden Abfahrtstag abzufahren hat; jedoch wird zugegeben, daß in dem Zeitraum von 3 Wochen — nämlich von dem Sonntag der ersten bis zum Sonnabend der letzten Meßwoche — von Kitzingen, Ochsenfurt und Wertheim von jeder Stadt ein Meßschiffer anher kommen und, was während dieser Zeit für ihn an Ladung fällt, einladen darf — doch muß derselbe mit seiner Ladung während dieses Zeitraums auf einmal und nicht theilweise das hiesige Ufer verlassen und diese Abfahrt bis längstens Sonnabend in der letzten Meßwoche erfolgen. Ob nun gleich die Bestimmung dieser drei Meßschiffer den Orts-Obrigkeiten überlassen bleibt, so kann sich jedoch keiner zu einem Meßschiffer ernennen lassen, dessen Rangfahrt in den oben bestimmten Zeitraum der Messe fällt.

9. Jeder als Meßschiffer anher kommende Schiffer — wenn er in der Rangordnung eingeschrieben ist — verliert zum Ersatz für die andern seine nächst nach der Messe ihm durch das Loos bestimmt gewesene Fahrt und rücken die darauf folgenden in selbige ein.

10. Am Ende der dritten Meßwoche hat der Hafen-

meister die Veränderungen, welche durch die Meßschiffer in der Rangfahrt veranlaßt worden, unter Aufsicht seiner Vorgesetzten in Ordnung zu bringen und den Rangschiffern der zweiten Klasse unentgeldlich zuzufertigen.

11. Wenn ein Rangschiffer, sowohl von der ersten, als zweiten Klasse, während der Zeit, daß er nicht in Ladung liegt, sich Güter von benachbarten Städten zur Einladung verschafft, so werden selbige bei ihrer Anherkunft ohne weiteres dem alsdann in Ladung liegenden Schiffer zugetheilt.

12. Kein Rangschiffer darf daher weder in Offenbach, Höchst und Hanau einladen, sondern muß sich bei Verlust seines Rangs mit den ihm dahier fallenden Gütern begnügen und seinen Weg, ohne weitere Ladung einzunehmen, fortsetzen; jedoch wird zugestanden, die von den Offenbacher Handelsleuten verfertigten Fabrikate einzunehmen, wenn selbige bei dem Vorbeifahren zum Einladen bereit sind und solchemnach keinen langen Aufenthalt verursachen.

13. Jeder Schiffer, welcher zur Rangfahrt zugelassen werden will, muß

a. die Schifferei gelernt haben, folglich zünftig seyn und dieselbe wirklich treiben;

b. das Geschirr, mit welchem er fährt, muß sein Eigenthum seyn;

c. dasselbe muß in gutem, brauchbarem Stand seyn, so, daß es vor jedesmaliger Abfahrt von hier von den von Obrigkeitswegen bestellten Personen bei Beklopfung für gut und tüchtig befunden wird; im entgegengesetzten Falle ist ein mit untüchtigem Geschirr versehener Schiffer für seine Tour und ferner so lange ausgeschlossen, bis derselbe mit tüchtigem Geschirr versehen ist;

d. muß ein jeder mittelst obrigkeitlicher Atteste nachweisen, daß er zünftig und das fahrende Geschirr sein eigen sey, auch daß er bei seiner Ortsobrigkeit eine gerichtliche Caution von fl. 2000. — wenn er

zur ersten Klasse nach Bamberg und Schweinfurt, und von fl. 1000., wenn er zur zweiten Klasse nach Kitzingen, Marktsteft ꝛc. eingeschrieben seyn will — eingelegt habe, welche einzig und allein zur Sicherheit der ihm anvertrauten Güter und deren richtigen Lieferung bestimmt seyen, und daß diese Caution auch für den Schaden, welcher durch sein Gesinde, auf welche Art es wolle, entstehe, geltend sey.

14. Jeder Schiffer ist verbunden, seine ganze Ladung bei dem Hafenmeister einschreiben zu lassen, sowie dieser dagegen dem abfahrenden Schiffer eine Ladkarte mit Zeichen und Nummern zuzustellen hat.

15. Der Rang kann in der Regel nicht vertauscht, noch weniger verkauft werden. Jeder Rangschiffer ist verbunden, 3 Tage vor der ihm bestimmten Einladungszeit sich dahier mit seinem Schiff und Geschirr einzufinden und in Bereitschaft zu halten; ist der an der Tour haltende mit seinem Geschirr nicht zum Einladen vorhanden und bereit, so verfällt derselbe, außer dem Verlust der ihn für diesesmal treffenden Tour, in eine Geldstrafe von 30 Rthlrn., und im Nichterlegungsfall ist derselbe für immer seiner Rangfahrt verlustig. Treffen jedoch einen Rangschiffer erhebliche Hindernisse, als Krankheit oder nothwendige Ausbesserung der Schiffe, so hat er solches durch obrigkeitliche Attestate nachzuweisen und kann in diesem Falle seine Rangfahrt durch einen andern Rangschiffer, unbeschadet dessen turni, für sich oder auf seinen Namen halten lassen; er hat aber dafür zu sorgen, daß derjenige, so für ihn oder auf seinen Namen fährt, zur rechten Zeit hier eintreffe.

16. Welchen Schiffer die Reihe zu Anfang des Winters oder bei Auf- und etwa Wiederzugang des Wassers zum Abfahren trifft, der muß, so lange er ohne Gefahr weiter kann, die Güter suchen fortzubringen, auch darf sich keiner, an dem die Reihe ist, weigern, zu Anfang des Winters und so lange das Wasser fahrbar ist, einzuladen; im Wei-

gerungsfall verfällt derselbe in die im 15ten Paragraphen bestimmte Strafe.

17. Derjenige Rangschiffer, welcher auf seiner Fahrt einfriert, hat kein Recht, von den übrigen Rangfahrern eine Entschädigung unter keinerlei Vorwand zu fordern; jedoch ist bestimmt, daß die Tour desjenigen, so mit seinem Geschirr bis Wertheim kommt und dann erst einfriert, als beendigt anzusehen, im Fall ein solcher aber nur bis nach Miltenberg kommen sollte und dort einfriert, ihm diese Tour nicht als eine solche berechnet werden soll, es wird ihm vielmehr das Recht zugestanden, bei Aufgang des Wassers zuerst zum Einladen anzulegen.

18. So viel die Aschaffenburger, Miltenberger und Wertheimer Schiffleute anbelangt, welche mit kleinem Fahrzeug nur direct von hier an vorbenannte Orte fahren, so bleibt es bei der bisherigen Observanz; jedoch wird denselben, besonders den letztern, nicht mehr gestattet, Güter, welche weiter oben hinaus gehen und den Rangschiffern gehören, einzuladen.

19. Da sich bereits von Kitzingen, Markbreit, Marktsteft, Ochsenfurt, Würzburg und Wertheim 33 Schiffer zur Rangfahrt angemeldet und deren noch mehrere nachkommen werden, so werden vor der Hand für die aus 70 bis 80 Mann bestehende hiesige Schiffer-Innung 6 Loose bestimmt, auch in dem Fall, daß sich bei der ersteren Verloosung nur 3 oder 4 anmelden sollten, in dem Fall aber, daß sich deren mehr, als 6 zur Rangfahrt einschreiben lassen, so loosen selbige mit allen übrigen Schiffern zu gleichen Theilen.

20. Fürsten- und militärisches Gut, auch solche Güter der Privatpersonen, welche keine Handelsgüter sind, können außer dem Rang abgeführt werden, der solche führende Schiffer darf aber keine Handelsgüter weder bei-, noch rückladen, sofern der Rang nicht ohnehin an ihm ist.

Dem Original gleichlautend:

Johann Ludwig Hacker, Actuar.

5.

Verbot des Wein-, Bier-, Aepfelwein- und Brandwein-Verzapfens in den Gärten und Höfen vor den Thoren, nebst Beschränkung der Collegwirthschaften.

Es sind zu Verhütung derer aus der Verzapfung des Weins und Obstweins, auch Biers und Brandeweins — auf denen in hiesiger Stadt-Terminei gelegenen Höfen — in denen Gärten und Gartenhäusern entstehenden Mißbräuchen und mannigfaltigen Unordnungen schon in ältern Zeiten, besonders aber in denen Jahren 1742, 1750 und 1764 mehrere Verordnungen erlassen — jedoch unterm 29. April 1800 denen sogenannten Collegien oder denen auf eine verabredete Zeit fortdauernden Gesellschaften, welche vor den Thoren, Gärten — Gartenhäuser oder Höfe zum Behuf ihrer Gesellschaften gemiethet haben — gestattet worden, ihre Bedürfnisse an Getränken jedesmalen aus der Stadt nach vorgängiger Anzeige und Legitimation bei dem Renten-Amt holen zu lassen.

Wie nun die Erfahrung vielfältig und auf das Überzeugendste bewähret hat — daß die hierunter ertheilte Concession in jeder Rücksicht überschritten und das obbenannte Getränk besonders von denen Weinwirthen und Bierbrauern, welche in Gefolg letztangezogenen Beschlusses zum Gebrauch solcher angeblichen Collegien Gärten vor den Thoren gekauft oder gemiethet haben, für Geld ausgeschenkt

worden — diesem Unfug und Mißbräuchen aber um so weniger nachgesehen werden kann, als solche nicht allein mancherlei Sittenverderbniß und Unordnungen zu unvermeidlicher Folge haben, sondern auch zu offenbarer Verkürzung der Stadt-Intraden und unverkennbaren Ruin der Wein- und Bierwirthen in der Stadt und in den Stadt-Dorfschaften gereichen — endlich es weder in hiesiger Stadt an Gärten fehlet, in welchen Wein und anderes Getränk ausgeschenkt wird — noch die nur eine viertel und halbe Stunden von hier gelegenen Stadt-Dorfschaften zu weit entfernt sind — daß diejenige, welche außerhalb der Stadt derlei Getränk genießen wollen — nicht hiezu hinlängliche Gelegenheit fänden; so wird vermöge dazu erhaltenen höchsten Befehls andurch verordnet:

1. Alles Wein-, Obstwein-, Bier- und andern Getränks-Ausschenken auf hiesiger Stadt-Terminei vor denen Thoren, in den Gärten, Gartenhäusern und Höfen wird andurch bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 50 Rthlrn. für jeden Contraventionsfall ohne irgend eine Ausnahme untersagt und demjenigen, welcher einen solchen Contraventionsfall bewährt anzeigen wird, der dritte Theil der Strafe zugesichert.

2. Das unter dem 29. April 1800 zu Gunsten der sogenannten Collegien ertheilte Raths-Conclusum wird hierdurch ausdrücklich dahin beschränkt, daß den sogenannten Collegien oder angeblich geschlossenen Gesellschaften bei gleicher Strafe von 50 Thalern in dem ersten und ihrer gänzlichen Aufhebung im zweiten Contraventionsfall nicht gestattet, noch nachzusehen sey, unter irgend welcher Bestimmung Aepfelwein, Wein, Bier oder anderes Getränke in dazu gemietheten Gärten, Höfen oder Häusern vor den Thoren innerhalb der Stadt-Terminei weder an die Mitglieder solcher Collegien selbst, noch weniger an andere Personen, es sey für Rechnung des ganzen Collegs oder eines einzelnen Mitgliedes oder auch des Garten-, Hof- oder

Hauseigenthümers gegen Bezahlung auszuschenken oder zu verzapfen, noch weniger zu irgend einer Absicht eine Niederlage von Wein, Obstwein, Bier oder andern Geträнken vor den Thoren zu halten, indem dasjenige, was etwa eine geschlossene Gesellschaft an einzelnen Tägen in einem vor der Stadt gelegenen Garten oder Gebäude an Getränken zu verzehren gedenket, vorher auf dem Rentenamt angezeigt und abgelöst werden muß und nur auf gemeinsame Kosten der ganzen Gesellschafft verzehrt und genossen, nicht aber zu diesem Behuf in Vorrath dahin niedergelegt oder aufbewahrt, noch weniger an die einzelnen Personen gegen Bezahlung für nur so viel, als jeder davon genießt, abgegeben und verzapft werden darf.

Sämmtlich hiesigen Einwohnern und Schutzverwandten wird dannenhero all dieses zu genauester Befolgung und des Zwecks bekannt gemacht, damit sich jeder vor Strafe hüten und Niemand einer Unwissenheit dieser Verordnung zu seiner nicht statt habenden Entschädigung anzuführen vermöge.

Gegeben den 12. Januar 1808.

Burgermeister und Senat
der Fürstlich-Primatischen Stadt Frankfurt.

6.

Taxe und Verordnung für die Schornsteinfegung.

Nachdem Sr. Hoheit unserm gnädigsten Herrn vorgetragen worden, daß ein wichtiger Mangel der hiesigen Feuerpolizei darin bestehe, daß eines Theils keine genau bestimmte Taxe für die Gebühr des Reinigens der Schornsteine bis dahier verordnet gewesen und andern Theils es an einer zweckmäßigen Anstalt gefehlt hat, um sich einer hinreichend oft wiederholten Fegung der Schornsteine von Polizeiwegen versichert halten zu können, so haben Höchstdieselben in dieser zweifachen Hinsicht die nachfolgende Taxe und respect. Verordnung gnädigst zu genehmigen geruht. Es wird daher auf ausdrücklichen Befehl Höchstgedacht Sr. Hoheit, unsers allerseits gnädigsten Herrn, hiermit folgendes zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht und verordnet:

1) Die Schornsteinfegung ist künftig nach den Stockwerken zu bezahlen, dergestalt, daß für jedes Stockwerk 5 Kr. erlaubt werden, für das Durchlaufen des Schornsteins durch das Dachwerk aber nichts besonders angerechnet werden darf.

2) Diese Taxe gilt auch für die Gartenhäuser und die auf der Stadtgemarkung gelegenen Höfe.

3) In den Dorfschaften darf für die Reinigung der Schornsteine der gewöhnlichen Bauernhäuser nicht mehr, als 4 Kr. für den ganzen Schornstein

gefordert und bezahlt werden; daselbst befindliche Landhäuser der Standespersonen und Bürger aber sind nach der Stadt=Taxe zu beurtheilen.

4) In größeren Wirthshäusern, Bierhäusern und Brand=weinbrennereien auf dem Lande wird die Taxe der Schornsteinfegung auf 8 Kr. für den ganzen Schorn=stein hierdurch festgesetzt.

5) Die Schornsteine der Küchen, Brauereien, Backhäu=ser, ferner alle Feuergewerköfen und alle Laboratorien in der Stadt müssen alle Monat einmal, der be=ständig geheizt werdenden Wohnzimmer aber alle 6 Wochen und der andern alle 3 Monate gereinigt werden.

6) In Ansehung der Wirthschaften und Feuergewerke, der Brau= und Backhäuser auf dem Land ist das sub Nr. 5. Verordnete gleichfalls zu beobachten.

7) In gewöhnlichen Bauernhäusern müssen die Schorn=steine der Küchen und Wohnstuben vom 1. October bis zum 1. März alle 6 Wochen und vom 1. März bis zum 1. October alle 3 Monate einmal gereinigt werden.

8) Um sich der schuldigen Befolgung dieser Höchsten Verordnung zu versichern, werden ad Nr. 1. bis 4. die einer Ueberschreitung der vorgeschriebenen Taxe sich etwa schuldig machenden Schornsteinfeger mit einer in dem ersten Contraventionsfall auf fl. 1. für jeden zuviel geforderten Kreuzer anzusetzenden und im Wiederholungsfall empfindlich zu erhöhenden Geld=strafe, wovon dem Denuncianten das Drittel zuer=kannt werden soll, unnachsichtlich belegt werden; so=dann wird

9) in Beziehung auf die Nrn. 5, 6 und 7 dieser Ver=ordnung jedem hiesigen Schornsteinfegermeister hier=durch auferlegt, der Polizeidirection alle Viertel=Jahre das Verzeichniß der von ihm gereinigten Schornsteine

nach Litera und Numero jedes Hauses oder Gebäudes, der Vorschrift gemäß, welche einem jeden insbesondere hierüber zugehen wird, tabellarisch geführt zu überreichen und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit auf die aufhabende bürgerliche Eidespflicht eigenhändig zu attestiren, wie auch in diesen Verzeichnissen die Gebrechen gewissenhaft anzumerken, welche bei einem oder andern Schornstein in Hinsicht dessen Baues oder Schadhaftigkeit bei der Reinigung befunden worden sind. Wer sich unter ihnen soweit vergessen könnte, um entweder aus Schonung für einen desfalls nachlässigen oder leichtsinnigen Kunden oder weil er selbst die Schornsteinfegung in einem Jahr-Accord übernommen und folglich von der vorgeschriebenen pünktlichen Reinigung zu den bestimmten Zeiten keinen weitern Vortheil oder Gewinn hat, falsche Verzeichnisse zu führen, wird, wenn er dessen überwiesen wird, als ein Falsarius nach Vorschrift der peinlichen Gesetze behandelt und bestraft, wie auch zum Ersatz des etwa daraus entstehenden Feuerschadens verurtheilt werden.

10) Endlich haben Sr. Hoheit unser gnädigster Herr Höchstihro hiesiger fürstlichen Ober- und Polizei-Direction gnädigst aufzutragen geruht, sich darüber: ob die über die Schornsteinfegung von den Schornsteinfegermeistern einzureichende Tabellen der Wahrheit gemäß und richtig geführt seyen, durch öfters wiederholte, an unvermutheten Orten angestellte Visitationen noch mehr zu versichern, alle diejenigen sowohl Hausbewohner, als Schornsteinfegermeister aber, welche die gesetzmäßige Zeit der zu wiederholenden Reinigung nicht beobachten würden, zu nachdrücklicher, unnachsichtlicher Strafe zu ziehen, wie auch besonders in dem hiesigen Juden-Quartiere, welches bisher für eine nur 5mal im Jahr ge-

schehene Fegung der Schornsteine um eine Aversionalsumme an die sämmtlichen hiesigen Schornsteinfegermeister vermiethet gewesen, nicht nur die gedachte Visitationen fleißig vornehmen zu lassen, sondern auch die Judengemeinde dazu anzuhalten, ebendieselbige Zeit der Fegung hinfüro zu beobachten, welche in gegenwärtiger Verordnung überhaupt und im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Damit nun Niemand sich über all dieses mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern ein jeder durch dessen schuldige Befolgung Strafe und Nachtheil von sich abzuwenden vermöge, ist gegenwärtige Verordnung gewöhnlicher Orten angeschlagen, gedruckt und von Haus zu Haus ausgetheilt worden.

So geschehen Frankfurt am Main den 18. Febr. 1808.

Bürgermeister und Senat
der Fürstlich-Primatischen Stadt Frankfurt am Main.

7.

Verordnung über den Handel mit Gold- und Silberwaaren.

Wir Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der Rheinischen Confōderation Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns die Anzeige gemacht worden, daß von mehreren fremden Bijouterie-Fabrikanten Silber- und Gold-Waaren verfertigt und in Unserer Stadt Frankfurt verkauft werden, welche mit Silber oder Gold nur doublirt oder plattirt, gleichwohl aber mit einem hinreichend kenntlichen Stempel oder besondern Merkzeichen nicht versehen sind, an welchem sie von massiven Silber- und Gold-Waaren leicht unterschieden werden könnten, mithin das Publikum durch deren Verkauf, zumal aus zweiter und dritter Hand leicht vervortheilt werden kann; wie auch, daß die in Unserer Stadt Frankfurt bisher bestehenden Verordnungen in Betreff des inneren Werths und Gehalts, welchen die von den dasigen Goldarbeitern verfertigten Gold-Waaren vorschriftsmäßig haben müssen, einer anderweiten Bestimmung bedürfen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, wie hierdurch geschieht, zu verordnen:

1) Was die doublirten und plattirten Silber- und Gold-Waaren betrifft, so sollen dieselbige hinfüro weder in noch außer den Messen zu Frankfurt, und zwar bei Confiscationsstrafe nicht anders zum Verkauf

gebracht werden, als wenn sie mit einem durch öffentliche Blätter genugsam bekannt gemachten Stempel, der ihre plattirte Qualität deutlich bezeichnet und an einer solchen Stelle, wo er mit unbewaffnetem Auge leicht wahrgenommen werden kann, versehen sind.

2) Bestimmen Wir den Fein=Gehalt des Goldes, welchen die Goldarbeiter Unserer Stadt Frankfurt bei dessen Verarbeitung einzuhalten und zu beobachten verbunden sind, hierdurch auf 18 Karat und verordnen, daß hinfüro denen in Unserer Stadt Frankfurt verfertigten Gold=Waaren ebenso, wie solches bei den Silber=Waaren beobachtet wird, der den obigen Fein=Gehalt bezeichnende Frankfurtische Stempel aufgeschlagen, diejenigen aber, welche dem zuwider geringhaltigeres, als 18karatiges Gold unter Frankfurtischem Stempel und ohne das weiter unten bemerkte Unterscheidungszeichen zu verarbeiten und zu verkaufen sich beigehen lassen sollten, mit Confiscations= und anderer schwerer Strafe angesehen werden sollen. Wir wollen nämlich

3) die Verarbeitung und Verkaufung des 14karatigen Goldes unter Frankfurtischem Stempel als Ausnahme von der Regel, jedoch nur unter der Bedingung ferner nachsehen, wenn dem Stempel die Zahl 14 zu dessen ausdrücklicher Bezeichnung mit aufgeschlagen wird. Die Verarbeitung und Verkauf des noch niederhaltigeren Goldes hingegen unter Frankfurtischem Stempel bleibt den Goldarbeitern auch fürohin unter jeder Bedingung durchaus verboten.

Wie Wir nun Unserem Senat und Rechenei=Amt die Handhabung dieser Unserer Verordnung hiermit aufgeben, also haben besonders auch die fremden Bijouterie=Fabrikanten und Verkäufer, welche die oben ad 1) bemerkten doublirten Silber= und Gold=Waaren in oder außer den

Messen verkaufen, bei deren Uebertretung die Confiscations- und andere angemessene Strafe zu gewärtigen, so wie der nach gesetzlicher Vorschrift von den Geschwornen der Gold- und Silberarbeiter-Profession allmessentlich vorzunehmenden Untersuchung ihrer zum Verkauf feil stehenden Waaren sich schuldigermaßen zu fügen.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Unserm geheimen Cabinets-Insiegel. Aschaffenburg den 21. Mai 1808.

(L. S.) Carl,
Fürst Primas.

vt. Freiherr von Eberstein.

8.

Vorschriften für Bepflanzung, Huth und Weide im Wald.

Wir Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der Rheinischen Conföderation Fürst = Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wetzlar 2c. 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Unsere landesväterliche Sorgfalt auch auf die Erhaltung und vortheilhafteste Benutzung des für Unsere Stadt Frankfurt höchst wichtigen dortigen Stadtwaldes gewendet, so haben Wir mit Mißfallen wahrzunehmen gehabt, daß derselbe nach Verhältniß seiner Größe, seines Bodens und seiner Lage einen unverhältnißmäßigen geringen Ertrag liefert, da bisher durch zu ausgedehnte Huthungen der Nachwuchs nicht in gehöriges Ebenmaaß mit dem haubaren Holz gebracht werden konnte und aus gleicher Ursache beträchtliche Waldtheile zum großen Nachtheile des Waldeigenthümers devastirt und öde liegen geblieben, welche längst den Huthungen hätten entrissen und kultivirt werden sollen, so daß die Nebennutzung der Weide der Hauptnutzung sehr verderblich geworden, indem dadurch der Nachwuchs zurückgehalten und die Erhaltung der Substanz des Waldes selbst gefährdet ward. Es wird daher zur Wiederherstellung der vornehmsten Benutzung des Grund- und Haupteigenthums nothwendig, daß die Schonungen so lange vermehrt und nach dem innern Zustand der Forsten

eingerichtet werden, bis diese dem Verderben entrissen und in verhältnißmäßigen Nachwuchs gebracht sind.

Diese durchaus nöthige Beschränkung der Huthungs-Interessenten auf einige Zeit wird ihnen um so weniger lästig werden, als eine stets der Weide preis gegebene Grundfläche ohne angemessene Erholung nur kümmerliche Nahrung gewährt, überdies die tägliche Erfahrung zeigt, daß ein übermäßiger, nicht hinlänglich genährter Viehstand dem Landmann nur geringen Nutzen bringt und ohne Erziehung der nöthigen Futterkräuter für die Stallfütterung keine gute Landwirthschaft bestehen kann, auch dieselbe da am blühendsten gefunden wird, wo keine Huthung Statt findet.

Wir verordnen daher und wollen:

daß

1) die Schonungszeit nach der Natur der Sache, nach der Eigenschaft des Holzes, des Grund und Bodens und der für die unbedingt nothwendige Erhaltung der Forsten zu treffenden Einrichtung bestimmt werde. Es wird daher

2) dem billigen Ermessen Unserer Forst- und Landespolizei-Behörden überlassen, mit welchen Holzsorten die einzelnen Waldtheile zu bestellen, welche Distrikte, auf wie lange und für welche Viehgattung zur Weide eingegeben werden können — und es ist jede außer diesen zur Weide aufgegebenen Distrikten vorgenommene Wald-Beweidung, unter welchem Vorwand sie auch immer geschehen möge, nach Vorschrift der Forstfrevel-Ordnung vom 1. Juli 1807 auf das strengste zu bestrafen.

Unser Forstamt hat demnach

3) alljährlich bei den vorzunehmenden Waldbesichtigungen zu untersuchen, ob neue Schonungen anzulegen oder eingeheegte aufgegeben werden können, darauf die in Heegung bleibenden und neu hinzukommenden

4 *

den Hirten anzuweisen und solche sammt und sonders auf eine angemessene Weise zur Warnung gegen Uebertretung bezeichnen zu lassen. Bei jenen Waldbesichtigungen ist der Bedacht nach Möglichkeit und nach dem Wachsthum des Holzes dahin zu nehmen, damit den durch Verträge zur Weide Berechtigten der vierte Theil des Waldes hiezu offen belassen werden könne.

Unser Forstamt hat ferner

4) die neuen Schonungen so anlegen zu lassen, daß dadurch — bei Erreichung des Hauptzweckes — den Huthungs-Interessenten der Trieb in die nicht bezeichneten Distrikte weder abgeschnitten, noch zu sehr erschwert werde, so wie überhaupt Sorge zu tragen, daß die befriedigten Theile nicht länger, als die Nothdurft erfordert, geschlossen bleiben. Zu welchem Ende

5) vor allen Dingen den alten Schonungen so viel möglich durch Pflanzung nachzuhelfen und nur dann neue anzulegen sind, wenn mit Zuverlässigkeit auf baldigen natürlichen oder künstlichen Nachwuchs gerechnet werden kann.

Sollten übrigens

7) besondere Fälle eintreten, wo jemand vermeinte, ein besonderes Recht auf die Überlassung eines bestimmten Waldtheils zur Beweidung zu haben und daß ihm durch gegenwärtige Verordnung ein Nachtheil erwachse; so soll ihm frei stehen, seine Beschwerde wegen geglaubter Kränkung seiner etwaigen Gerechtsame bei Unserer Fürstlichen General-Commission zu Frankfurt vorzustellen, welche nach Beschaffenheit der Umstände die sich ergebenden Anstände nach den in dieser Verordnung aufgestellten, auf die Wohlfahrt des Staats gebauten Grundsätzen zu entscheiden hat; gegen deren hierauf erfolgende Ver-

ordnung, so wie überhaupt wegen Huthung und Trift, als eines Gegenstandes der landwirthschaftlichen Polizei, kein richterliches oder prozessualisches Verfahren Statt finden, noch dergleichen Beschwerden jemals als Rechtssachen vor die Justizstellen gezogen werden sollen.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Unserm geheimen Cabinets-Insiegel.

Aschaffenburg, den 27. Mai 1808.

(L. S.) Carl,
Fürst Primas.

vt. Freiherr von Eberstein.

9.

Instruction für die Schultheißen, Gerichte und Bürgermeister in sämmtlichen Dorfschaften Frankfurter Gebiets. *)

V. Abschnitt.

Von Contracten, insbesondere von Käufen und Verkäufen, von Verpfändungen und Hypotheken und den dahin gehörenden Gegenständen.

§. 63.

Alle Verkauf-, Tausch- und Versatzbriefe über unbewegliche Güter müssen durch den Land-Amtschreiber gefertiget werden, welcher solche — soviel die Kauf- und Tauschbriefe betrifft — in ein eigenes Contractenbuch einzuschreiben, über die Versatzbriefe oder Hypotheken aber ein eignes Hypothekenbuch zu führen hat.

---

*) Die Gemeindeordnung vom 12. Aug. 1824 (G. u. St. S. III. 263) hebt im Eingange diese Instruction auf, insoweit sie die Administrativ-Einrichtungen betrifft. Vergleicht man nun beide Verordnungen mit einander, um diese nicht besonders klare Vorschrift sich deutlich zu machen, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß von den X Abschnitten und 232 §§. dieser Instruction eigentlich nur Abschn. V. §. 63—89 mehr oder weniger fortdauernd gilt, die übrigen Abschnitte aber durch die Gemeindeordnung und die in deren Folge erlassene Dienst-Instruction wohl insgesammt aufgehoben sind, nämlich Abschn. I. Von dem Verhalten der Schultheißen und Ortsvorgesetzten

Diese Einschreibung müssen die Parthien spätestens innerhalb vier Wochen vom Tag des geschlossenen Contracts

---

überhaupt (§. 1 — 15), durch Art. 1 flg. der GO., Abschn. II. Von der Wachsamkeit auf die Landesfürstl. u. Gutsherrl. Rechte der Stadt (§. 16 — 26) durch Art. 3 flg., Abschn. III. Von der Aufsicht auf die Rechte und das Vermögen der Gemeinden, auf die Gemeinds- u. Kirchenrechnungen (§. 27 — 46), durch Art. 3, 15 flg. 46 flg. 57 flg., Abschn. IV. Von der Aufsicht und Vorsorge auf die Wirthschaft und das Vermögen einzelner Personen in der Gemeinde, vorzüglich der Unmündigen, Minderjährigen und anderer der Pflege bedürfenden Personen (§. 47 — 62), durch Art. 3, Abschn. VI. Von Handhabung der Polizei zu Dorf und Feld und was dazu gehörig (§. 90 — 156), durch Art. 3 und die darin erwähnte besondere Instruction des Schultheißen, Abschn. VII. Von der Aufsicht über die Sitten und die sittliche Bildung in der Gemeinde (§. 157 — 179), desgleichen, Abschn. VIII. Von außerordentlichen Vorfällen in der Gemeinde, namentlich zu Kriegszeiten, von Marschwesen, Einquartirung, Lieferungen, Contributionen und Vorspann (§. 180 — 192), durch Art. 3, 75 flg., Abschn. IX. Von dem Dorfgericht, den Bürgermeistern und Gerichtsschöffen, desgl. von den Dorfdienern (§. 193 — 212), durch Art. 3, 10, 11, 15 flg., Abschn. X. Von Amtsberichten, Führung des Schultheißen- und Gemeindsbüchern (§. 213 — 232), durch Art. 3, 8, 20, 22, 28, 48 flg., 57 flg., 63 flg. — Die Anlagen dieser Instruction gehören sämmtlich nicht in den Bereich dieser Sammlung. Es sind folgende:

Lit. A. Nr. 1. Schultheißeneid.
— — — 2. Gerichtsschöffeneid.
— — — 3. Bürgermeistereid.
— — — 4. Kirchenbaumeistereid, sodann Eid für die Nachbarn und Beisassen auf hiesigen Dorfschaften, und Schatzungseid für die Unterthanen.

Lit. B. Instruction für einen Rechnungsführer zu der Bürgermeister- und Kirchen-Rechnung auf den hiesigen Dorfschaften vom Jahr 1783, auch abgedruckt in Beyerbach a. a. O. S. 265.

bei Vermeidung der durch die Rathsverordnung vom 3. Februar 1801 *) festgesetzten Strafe, welche wenigstens in Ein Drittheil Procent des Werths des veräußerten Guts besteht, geschehen.

Im übrigen sind bei allen freiwilligen Versteigerungen der Mo- und Immobilien die Unterkaufsgelder sowohl vom Käufer als Verkäufer, von jedem mit drei Heller vom Gulden zu zahlen, und haben sich hierinnen die Schultheißen

---

Lit. C. Rubriken einer Bürgermeister- und insbesondere Kirchen-Rechnung.

Lit. D. Rathsverordnung vom 1. December 1780 gegen der Juden Wucher auf dem Lande, ebendas. S. 212.

Lit. E Uebersicht der Rettungsmittel in plötzlichen Lebensgefahren, zum Gebrauch für Wundärzte, von Dr. Christ. Aug. Struve.

Lit. F. Noth- und Hülfstafel. Vom tollen Hundsbiß, von Giften, vom Verschlucken, Ersticken ꝛc. Von demselben Verfasser. Am Ende derselben ist die Abbildung eines tollen Hundes zu finden.

Lit. G. Taxe und Ordnung für die Schornsteinfegung, vom 18. Febr. 1808. — Ist abgedruckt in dieser Sammlung, Ziffer 6.

Lit. H. Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest oder Viehseuche.

Lit. I. Rathsverordnung gegen zu frühe Beerdigung, vom 26. Jan. 1779, auch abgedruckt in Beyerbach S. 1451.

Lit. K. Muster von Schultheißen-Berichten u. a. m.

Lit. L. Taxrolle der Gebühren für Schultheißen und Gerichte bei vorkommenden Fällen. —

Wer diese ungemein ausführliche Instruction näher betrachtet, wird sich überzeugen, daß es rein unmöglich sey, einen, zumal nicht wissenschaftlich gebildeten Schultheißen zu finden, der sie gehörig beobachten und ausführen könnte; man sollte aber nie Verordnungen erlassen, welche voraussichtlich unausführbar sind.

*) Beyerbach a. a. O. S. 3045.

nach der den Unterkäufern oder Ausrüfern in der Stadt unterm 22. September 1801 *) ertheilten Instruction zu bemessen.

Rücksichtlich der Zusätze aber ist sich nach der im §. 71 — 74 inclusive dieser Instruction enthaltenen Verordnung zu richten.

Zur Ausfertigung aller und jeder Contracten hat übrigens der Land-Amtschreiber, so wie in der Stadt, also auch auf den Dorfschaften Stempelpapier zu gebrauchen und sich hierinnen nach den vorliegenden Stempelverordnungen zu bemessen.

§. 64.

Der Schultheiß hat daher in solchen Fällen den einen solchen Handel Abschließenden mit Rath und That auf ihr Verlangen willig an Handen zu gehen und sie, wenn sie etwas versäumen sollten, vor Gefahr und Schaden zu warnen.

§. 65.

Soviel insbesondere die Hypotheken bei Geldaufnahmen auf Häuser oder Güter betrifft, muß sich der Schultheiß die hierüber bestehende oder in der Folge noch erscheinende Verordnungen wohl bekannt machen und dafür sorgen, daß nichts geschehe oder versäumt werde, was diesen Verordnungen zuwiderläuft.

§. 66.

Er hat namentlich mit dem Gerichte zum Behuf der bei dem Landamt gerichtlich auszufertigenden Hypotheken die Taxation der zu verpfändenden Stücke vorzunehmen, wobei jedes Stück nach dem Kataster oder Lagerbuche mit seiner Nummer und der Bemerkung der Gewann und der Angrenzer zu specifiziren, zu taxiren und nothwendigerweise anzumerken ist, daß

---

*) Beyerbach a. a. O. S. 5246.

a) die Stücke den Entlehnenden eigenthümlich zugehören,
b) solche vorher noch an niemand gerichtlich verpfändet und
c) jedes derselben und alle zusammen den geschätzten Preis dermalen vollkommen werth seyen, als für welche drei Punkte Schultheiß und Gericht sammt und sonders zu haften haben.

§. 67.

Sowie das Landamt, so haben auch die Feldgeschwornen ein richtiges und genaues Hypothekenbuch — unter Aufsicht des Schultheißen — zu führen, wozu die Formulare denselben werden gegeben werden.

§. 68.

Besonders hat der Schultheiß hiebei zu wachen, daß jedesmal und bei jedem Falle die Eintragung in dieses Buch geschehe, sowie bei Ablegung einer Schuld die Verpfändung darin wieder gelöscht und dadurch alle Verwirrung und Ungewißheit verhindert werde.

§. 69.

Damit dieses um so gewisser geschehe und die beiden Bücher (d. h. jenes bei dem Landamte und das von den Feldgeschwornen geführt werdende) auf das genaueste jedesmal übereinstimmen, so hat der Schultheiß wenigstens einmal im Jahr und zwar der Regel nach in den ersten Tagen des neuen Jahrs das Hypothekenbuch der Feldgeschwornen seiner Gemeinde mit zu Amt zu bringen und mit jenem bei dem Landamte geführt werdenden unter Aufsicht und mit Hülfe des Landamtsschreibers zu vergleichen.

§. 70.

Nimmt hiebei der Schultheiß wahr oder hat er auch außer der Zeit dieser jährlichen Collationirung welch eine Vermuthung, daß in dem ein oder dem andern der beiden

Bücher ein Irrthum möge eingeflossen oder etwas einzutragen oder zu löschen möge vergessen worden seyn, so daß keine Uebereinstimmung zwischen beiden Büchern bestehen würde, so ist er schuldig, seine Bemerkung oder Vermuthung sogleich beim Amte anzugeben und dadurch zu veranlassen, daß eine außergewöhnliche Collationirung vorgenommen, die Angabe untersucht, geprüft und ehebaldigst der sich erfindende Mangel berichtigt werde.

§. 71.

Die Hypotheken selbst werden nach einem eigends gedruckten Formular bei Gericht, soviel die Taxation betrifft, berichtigt, sodann aber bei dem Landamte ausgefertigt.

§. 72.

Den Schultheißen und Gemeindsvorständen überhaupt ist es bekannt, daß in hiesigem Gebiete nur Bürger, Stadtunterthanen und milde Stiftungen Hypotheken auf unbewegliche Güter haben, folglich auch solche an Auswärtige und Fremde nicht cedirt werden können.

§. 73.

Sollte ein Schuldner es wagen wollen, ein verhypothecirtes Grundstück verkaufen zu wollen, ohne daß es dem Käufer bekannt wäre, daß es verpfändet ist, so hat der Schultheiß, sobald er solches erfährt, sowohl den Käufer zu warnen, als auch dem Schuldner dieses zu verweisen und allen ferneren Betrieb einzubieten, die Anzeige davon aber unverzüglich bei Amte zu machen.

§. 74.

Müssen zu Befriedigung des Gläubigers verpfändete Stücke öffentlich versteigert werden oder hat sonst aus welcherlei Anlasse eine Versteigerung statt, so hat der Schultheiß und das Gericht der Taxation und übrigen Besorgungen wegen all jenes zu erfüllen, was im Allgemeinen

hierzu erforderlich ist oder ihnen insbesondere von dem Land-Amte aufgetragen wird.

Insbesondere hat der Schultheiß in dem Fall, wenn einem Schuldner eine neue gerichtliche Verlegung zu dem Ende gefertiget wird, damit durch die aufzunehmende Gelder der alte Creditor abgelegt und die alte Verlegung dagegen zur Cassation dem Land-Amte und von da dem Gericht zurückgebracht werde, dieses alles zu besorgen und sich hierbei so zu verhalten, daß die Sicherheit der Creditoren und Debitoren sowohl, als auch des in den Verlegungen gutsagenden Gerichts selbsten nicht gefährdet werde; daher er denn selbsten mit dem Schuldner zu dem neuen Insatz-Creditori sich zu verfügen, die Gelder von diesem gegen Rückgabe der neuen Hypothek in Empfang zu nehmen, damit den alten Insatzgläubiger gegen Zurückempfang der alten gerichtlichen Verlegung zu befriedigen und letztere vorerst dem Land-Amt, sodann dem Gericht zur Cassation einzuliefern unter eigener Verantwortlichkeit verbunden ist. Nur in dem Fall, wenn er Krankheit- oder anderer erheblichen Ursachen halber dieses selbsten zu verrichten verhindert wäre, ist ihm erlaubt, zwei des Orts erfahrne und zu diesem Geschäft besonders anständige Gerichtsleute statt seiner zu erwählen und durch diese statt seiner dieses alles besorgen zu lassen.

§. 75.

Sucht ein Gläubiger gegen seinen Schuldner oder auch sonst eine Privatperson, sie sey einheimisch oder fremd, gegen einen Einwohner oder Durchreisenden um Personal- oder Realarrest bei dem Schultheißen an, so ist einem solchen Gesuche nicht leicht und nur mit der größten Behutsamkeit Statt zu geben. Vielmehr ist der Regel nach ein solches Gesuch lediglich an das Land-Amt zu verweisen, daselbst aber von dem Schultheißen sogleich, auch außer den gewöhnlichen Amtstagen die Anzeige zu machen.

§. 76.

Nur in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet und der um Arrest Ansuchende einen nicht oder schwer zu ersetzenden Schaden leiden würde, ist dem Gesuche, jedoch niemals weiter von dem Schultheißen statt zu geben, als soviel es die augenblickliche Haft und Bewachung der Person oder Sache betrifft, auf welche um Arrest angesucht wird. Alles Übrige hingegen ist an das Land-Amt zu verweisen.

§. 77.

Bei Einwohnern in den Dorfschaften wird sich der Fall eines persönlichen Arrestes kaum jemals anders ergeben, als wenn ein solcher auswärts ein Verbrechen begangen und von der fremden Obrigkeit in seinem Wohnort verfolgt werden würde.

In solchem Falle ist ohne Anstand der Verfolgtwerdende in sichere gefängliche Haft zu bringen, alsbald aber die Anzeige davon bei Amt zu machen.

§. 78.

Real-Arreste gegen Einwohner sind alsdann denkbar, wenn jemand im Begriffe stünde, ein verpfändetes Mobilienstück zu veräußern und der Gläubiger bei dessen überkommender Kenntniß die Anhalt- und in Sicherheit-Verbringung desselben verlangte.

§. 79.

Gegen Fremde, besonders Durchreisende können von ihren sie verfolgenden Gläubigern oder andern Personen sowohl Personal- als Real-Arreste nachgesucht werden. Der Schultheiß hat zwar, da es nur um die augenblickliche Haft und Sicherstellung gilt, dieselbe nicht zu verweigern, jedem um Arrest Ansuchenden aber bestimmt zu erklären, daß die Anhaltung der Person oder Sache auf seine (des Ansuchenden) alleinige Gefahr und Kosten geschehe und er

sogleich wegen Rechtfertigung des Arrestes und Verfolgung seines vermeintlichen Rechtes sich an das Land-Amt zu wenden habe. An dieses hat dann verordnetermaßen der Schultheiß auch seiner Seits unverweilt die Anzeige zu machen und weitere Weisung zu erwarten.

§. 80.

In allen Kauf- und sonstigen Handel zwischen Christen und Juden hat der Schultheiß zu wachen, daß dabei die Verordnungen der neuen Stättigkeit und sonstiger bestehender obrigkeitlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 81.

Verpfändungen von den beweglichen Gütern haben an Juden schon deshalb nicht statt, weil sie nicht Bürger, folglich nicht insatzfähig sind.

Alle und jede Verpfändung von Mobilien (beweglichen Vermögensstücken), sie mögen von Bedeutung und höherem Werthe oder unbedeutend und von geringem Werthe seyn, müssen vor dem Landamtmann geschlossen, daselbst protocollirt und das gelehnt werdende Geld daselbst dem Entlehnenden vorgezählt und zugestellt werden, wobei der Schultheiß oder bei dessen Verhinderung ein Gerichtsmann Vorstand zu leisten hat.

Der Schultheiß hat hierbei vorzüglich zu wachen, daß nicht nach solcher vor Amt geschehenen Geldeinhändigung irgend ein Betrug, namentlich durch Zurückgabe eines Theils des Geldes an den darleihenden Juden vorgehe, und hat in solchem Falle sogleich die Anzeige davon bei Amte zu machen.

§. 82.

So müssen auch alle Gelddarleihen von Juden an Christen, wenn gleich keine Verpfändung mit verbunden ist, vor dem Schultheißen geschehen, dort protocollirt und das Geld vorgezählt werden, wie alles dieses in der Rathsververordnung v. 1. Febr. 1780 *) mit mehrerem verordnet ist.

*) Beyerbach a. a. O. S. 212.

§. 83.

Bei allen solchen Fällen muß die Ehefrau des Schuldners in die Verschreib- oder Verpfändung ausdrücklich willigen und dieses bei Amt zu Protokoll erklären; außerdem ist dieselbe an die Verpfändung ihres Mannes nicht gebunden. Es ist ihr in solchen Fällen ein Beistand aus dem Gerichte beizugeben.

Von Minderjährigen können ohnedem alldergleichen Geschäfte nicht für sich allein gemacht werden, sondern es müssen die Vormünder oder Pfleger in ihrem Namen handeln.

§. 84.

Erkauft ein christlicher Einwohner auf dem Lande Waaren oder Vieh von einem Juden, ohne den ganzen Betrag baar zu bezahlen, so muß der Handel eben so bei Amte protocollirt und dabei bemerkt werden, wie viel am Werthe bezahlt sey und was dabei auf Borg stehen bleibe, auch ob dieser Ausstand un- oder aber verzinslich stehen bleibe, und zu welchen Zinsen.

§. 85.

Betrifft der Handel Vieh oder aber auch Waaren — (bei letztern jedoch nicht über 50 fl. im ganzen — bezahlten und geborgten Betrage —), so ist es genug, wenn derselbe bei dem Schultheiß angezeigt und von diesem protocollirt wird; ist hingegen der Betrag höher und über 50 fl., so muß die Protocollirung bei Amte geschehen.

§. 86.

Es ist dabei nöthig, daß das Vieh oder die Waare in Gegenwart des Schultheißen oder des Amts dem kaufenden Schuldner von dem Verkäufer übergeben werde.

§. 87.

Dem Verkäufer ist dabei jedesmal zu bedeuten, daß er seine von verkauftem Vieh oder Waare herrührende Forde-

rung nicht über zwei Jahre ausstehen lasse, ohne solche vor Amte zu erneuern und in eine Schuldverschreibung umzuändern. — Alles dieses bei Verlust des Klagerechts.

§. 88.

Beim Viehkauf und Verkauf, er geschehe unter Christen oder zwischen Jude und Christ, hat der Schultheiß auf alljenes zu sehen, was in hiesigen Gesetzen und Verordnungen, auch dem Herkommen nach vorgeschrieben oder zu beobachten ist.

§. 89.

Insbesondere hat er auf die richtige Einhaltung der Wandelzeit bei verkauftem fetten, magern (hehl) und s. g. Perlen=Vieh, sowie bei den Pferdekäufen auf die den Kauf nichtig machende Hauptmängel zu achten.

10.

Neues Baustatut für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der Rheinischen Conföderation Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wetzlar ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in der Ueberzeugung, wie wenig der die Bau-Gesetze und Ordnungen für Unsere Stadt Frankfurt und Sachsenhausen enthaltende 8te Theil des Statutar = Gesetzes der sogenannten Reformation, nebst denen in späteren Zeiten hinzugekommenen einzelnen dasigen Bauverordnungen, besonders vom Jahr 1708*) u. 1719**) dem Bedürfnisse einer auf die heutige Zeit, Geschmack und Verhältnisse passenden, möglichst vollständigen und bestimmten Gesetzgebung in diesem für die öffentliche Staatspolizei, wie für die Rechte des Privateigenthums gleich wichtigen Fache Genüge leiste, Uns bewogen gefunden, nachfolgende verbesserte Bauordnung für Frankfurt und Sachsenhausen verfassen und, wie hiermit geschieht, durch öffentlichen Anschlag zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung publiciren zu lassen, durch deren gesetzliche Einführung der obangezogene 8te Theil der Reformation für abrogirt zu achten ist, die übrigen einzel-

*) Entscheidung, in wie ferne der Nachbar eine Brandmauer mit aufzuführen verbunden ist, vom 7. Februar 1708, in Beyerbach a. a. O. S. 1096.

**) Bauordnung für die im Jahr 1719 abgebrannten Häuser, vom 27. Juli ej., erneuert den 28. Sept. u. 10. Oct. ej., ebendas. S. 1099. Vgl. überdies die Verordnungen daselbst auf S. 1037, 1076, 1093, 1095, 1104 und 1107.

nen hiesigen Bauordnungen aber nur noch insoweit, als sie mit dieser nachfolgenden Bauordnung übereinstimmen und ihnen durch dieselbige nicht derogirt worden, Gesetzeskraft behalten sollen.

Wir verordnen nämlich und wollen

Kapitel 1.

Von Gebäuden und Häusern, so von Neuem aufgerichtet werden wollen.

§. 1.

Wer in der Stadt, den Vorstädten oder auch zu Sachsenhausen einen neuen Bau, er habe Namen, wie er wolle, aufzuführen gedenkt, ist verbunden, dem Bauamt die richtige Zeichnung, bestehend aus den Grund= und Aufrissen nebst erforderlichen Durchschnitten und eingerichtet nach dem Maaßstab des hiesigen Werkschuhes, den Zoll auf dem Riß zu 5 Schuh angenommen, zu überreichen und um die zu veranstaltende Besichtigung und Untersuchung nachzusuchen, wornach der vorhabende Bau zugegeben werden möge.

§. 2.

Das Bauamt hat hierauf den Local=Augenschein mit Zuziehung des verpflichteten Stadtbaumeisters, wie auch Amtsactuarii unverzüglich vorzunehmen oder bei geringfügigeren Bauten durch den Stadtbaumeister allein vornehmen und von jenem pflichtmäßigen Bericht über den Befund abstatten zu lassen.

§. 3.

Nach dieser Besichtigung und nach Befinden schon bei der Besichtigung auf dem Platz selbst sind die Nachbarn über den vorhabenden Bau mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen und unter sich, wo möglich, in Güte zu vereinigen; in dessen Entstehung sind sie anzuweisen, sich über ihre Anstände mit Sachverständigen weiter zu besprechen und bei der nächsten Bauamtssitzung zum wiederholten Versuch der Güte persönlich zu erscheinen. Nur dann erst, wenn eine gütliche Vereinigung unter ihnen

durch die Bemühung des Bauamts auch jetzt nicht zu Stande kommt, hat dasselbe über ihre Anstände durch Ertheilung eines Baubescheides von Amtswegen zu entscheiden oder, wenn sich die Sache zum Wege Rechtens eignet, die Parthien dahin und vor die Gerichte zu verweisen.

§. 4.

Bei entweder nicht vorhandenem oder nach gehobenem Anstand wird die nachgesuchte Erlaubniß, den vorhabenden Bau auszuführen, entweder pure oder mit den nöthigen Beschränkungen von dem Bauamt schriftlich ausgefertigt. Ehe und bevor dieses geschehen, darf mit dem Bauen nicht angefangen werden.

§. 5.

Wer ohne diese erhaltene Erlaubniß einen Bau anfängt oder gar vollendet, ist gehalten, das, was gegen die Ordnung oder die Rechte der Nachbarn gebaut worden, wieder abzubrechen und in den vorigen Stand herzustellen, außerdem aber in eine nach Befinden der Umstände und der Uebertretung zu bestimmende scharfe Strafe verfallen. Besonders werden auch die Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen, auch Steindecker und andere Bauhandwerker ernstlich verwarnt, bei Vermeidung exemplarischer Strafe, sich zu einem Bau, ehe und bevor dessen bauamtliche Genehmigung erfolgt ist, nicht gebrauchen zu lassen.

§. 6.

Alle Häuser und Bäue müssen mit Schiefersteinen oder Ziegeln gedeckt werden. Die Bedeckung mit Schindeln, Stroh, Rohr oder Dielen ist verboten. Nur Anlagen von Eisgruben und sonstigen kleinen Lustparthien in Gärten und anderswo sind von diesem Verbot alsdann ausgenommen, wenn sie in hinlänglicher Entfernung von andern Gebäuen stehen.

§. 7.

Die Schornsteine müssen mit Kaminsteinen oder sogenannten Klötzen aufgeführt werden oder, wenn gebackene

Steine dazu genommen werden wollten, müssen diese nicht gestellt, sondern liegend seyn. Im Innern des Hauses darf, statt der gebackenen Steine zu den Schornsteinen und Ausmauern der Riegelwände sich auch der ungebrannten Lehmsteine bedient werden. Die Schornsteine dürfen ferner nicht überlegt, noch unter der Hälfte eines rechten Winkels geschleift, auch nicht auswendig der Behausung auf Tragsteinen, sondern inwendig derselben angelegt werden; sie dürfen nicht vor hölzernen Riegelwänden angebaut, sondern sie müssen vielmehr in eigens dazu bestimmte Feuermauern bis an das Dachgebälke fortgeführt werden. Die Oeffnung der Schornsteine darf nicht unter 2 Schuh Länge auf 1½ Schuh Breite haben. Überhaupt sind diese und alle andre Feuerrechte, als Heerde, Back =, Destillir =, Brauöfen, Casserolles u. s. w. mit derjenigen Vorsicht gegen Feuersgefahr anzulegen, welche die Regeln der Baukunst vorschreiben, und alle brennbaren Materialien von denselben hinlänglich entfernt zu halten. Die dagegen handelnden Maurermeister sind im Contraventionsfall nicht nur gehalten, feuergefährliche, dieser Ordnung zuwiderlaufende Anlagen sogleich wieder abzubrechen, sondern sie sollen außerdem auch in empfindliche, den Umständen jeden Falles angemessene Strafe genommen werden.

§. 8.

Gefährliche Windöfen und deren blecherne Feuerröhren, sowohl die auf die Straße gehen, als auch noch mehr jene, die in den Häusern selbst gegen einen Hof oder Hausgarten gerichtet sind, sind gänzlich untersagt; dem Schlosser- und Häfner = Handwerk wird bei Vermeidung gemessener Strafe verboten, fernerhin dergleichen zu setzen. In Ansehung jener, welche sich heimlich in den Häusern hie und da noch befinden möchten, soll, wenn entweder die Feuer-Polizeidirection beim Visitiren ihre Gefährlichkeit befindet oder von den Nachbarn die Anzeige davon gemacht wird, zu ihrem Abbruch mehr nicht, als 24 Stunden Zeit ange=

setzt und im Entstehungsfall dieselben auf amtlichen Befehl sofort abgebrochen, auch überdies der Widerspenstige mit angemessener Geldstrafe angesehen werden.

§. 9.

Alle neue Häuser sollen hinfüro nicht anders, als ganz in Stein gebaut werden. Dem Bauamt ist jedoch verstattet, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufführung der zweiten und höheren Stockwerke in Holz nachzusehen und zu bewilligen, doch so, daß zu der Façade kein anderes, als Eichenholz gebraucht werden darf, zu den Riegelwänden hingegen auch Tannen- und Kiefernholz genommen werden mag und die Gefache mit gebackenen Steinen ausgemauert werden müssen. In jedem Fall muß der unterste Stock oder gleicher Erde, sowohl gegen die Straße als gegen den Hof, in Steinen aufgeführt werden.

§. 10.

Da Brandmauern ein sicheres Rettungsmittel bei entstehenden Feuersbrünsten sind, so muß jeder Neubauende sein Haus auf beiden Seiten gegen seine Nachbarn damit versehen. Desgleichen ist der, welcher ein in Brandmauern schon stehendes Haus durch ein oder mehrere Stockwerke zu erhöhen die Erlaubniß erhalten hat, die Brandmauer von beiden Seiten gleichfalls zu erhöhen und solche bis auf die unten, §. 23. bestimmte Höhe der 2 Fuß über das Dach hinaus zu führen verbunden. Nur solche Häuser, welche weniger, als 30 Schuh Façaden-Breite haben, machen eine Ausnahme, jedoch dergestalt, daß ein solches schmales Haus wenigstens von einer Seite eine Brandmauer erhalte, wie auch, daß, wenn die Nachbarn den ganzen Grund zur Brandmauer von dem Ihrigen hergeben wollen, der Bauende alsdann schuldig ist, die Brandmauer bis zur Höhe seines eigenen Hauses und die nach §. 23. unten über das Dach hinausgehenden 2 Schuh dieser Mauer auf halbe Kosten nicht nur mitzubauen und zu unterhalten, sondern auch dem Nachbar den zu taxirenden Werth des Grundes zur Hälfte

zu vergüten, wogegen er das Miteigenthum dieser Brandmauer bis zur gedachten Höhe seines Hauses erlangt.

§. 11.

Zu Aufführung einer Brandmauer ist der Nachbar verbunden, entweder den halben Grund von seinem Eigenthum zu geben und die Kosten der Mauer aus dem Fundament bis 2 Schuh über den stehenden eigenen Bau, einschließlich der Horstung, zur Hälfte mitzutragen, mithin auf solche Weise mit seinem Nachbar eine gemeinschaftliche Brandmauer zu errichten und für seinen Antheil mit zu unterhalten, oder aber den ganzen Grund, nämlich 2 Werkschuh über und unter sich und also auch durch seinen Keller nebst dem erforderlichen Vorsprung des Fundaments auf seiner Seite von 6 Zoll, dem bauenden Nachbar dazu zu geben und einzuräumen, auf welchen Grund und Boden der Bauende alsdann die Brandmauer auf seine alleinige Kosten errichtet und solche als Eigenthum behält.

Auch ist der Nachbar zu der obenbestimmten Alternative des Mitbauens oder Hergebens des Grund und Bodens verbunden, ohne Rücksicht, ob die schon stehende eigene oder gemeinschaftliche Scheidewand seines Hauses gut sey oder nicht.

§. 12.

Wenn der Nachbar des Bauenden a) zwar unvermögend ist, die Kosten der neuen Brandmauer mitzutragen, von dessen Haus aber der zu derselben benöthigte ganze Grund, ohne des Hauses gänzliches Verderben abgeschnitten werden kann; so ist derselbe, wie im §. 11 verordnet ist, verbunden, den ganzen Grund dazu herzugeben. Wenn derselbe b) zwar hinlängliches Vermögen besitzt, die Kosten der neuen Brandmauer mitzutragen, dessen Haus aber entweder so äußerst schmal oder in seinem Innern so beschaffen ist, daß ohne dessen gänzliches Verderben der Grund zur Brandmauer von demselben entweder gar nicht oder doch

nicht ganz abgeschnitten werden kann, so bleibt derselbe zwar verbunden, dem Bauenden die Hälfte des Werths des Grundes und die halben Baukosten der Brandmauer zu vergüten, der Bauende muß sich aber in diesem Fall bequemen, den Theil des Grundes, welcher dazu von dem Hause des Nachbars nicht genommen werden kann, von dem Seinigen zu nehmen.

Das Bauamt hat in diesen Fällen das Maaß des Grundes, welcher sich ohne gänzliches Verderben des benachbarten Hauses von demselben abscheiden läßt, nach genauer Besichtigung und Prüfung der Bauverständigen zu bestimmen. Wenn endlich c) der Nachbar des Bauenden nicht nur ganz unvermögend ist, zu den Kosten der Brandmauer beizutragen, sondern zugleich auch dessen Haus so beschaffen ist, daß von demselben der zu derselben erforderliche Grund nicht abgeschnitten werden kann, ohne es gänzlich zu ruiniren; so muß alsdann der Bauende sich mit demjenigen Theil des Grundes von dem Haus seines Nachbars begnügen, welcher sich von diesem abschneiden läßt, wie auch bei der desfalls vorausgesetzten gänzlichen Unvermöglichkeit seines Nachbarn die Kosten der Brandmauer einstweilen auf sich allein nehmen und tragen. Der Nachbar aber und die folgenden Besitzer dessen Hauses bleiben verbunden, dem Bauenden, sobald sie zu besserem Vermögen gelangen, sowohl den Werth des halben Grundes, als die Hälfte der Baukosten zu vergüten.

§. 13.

Hat der Nachbar eine zwei Schuh dicke und gut erbaute Brandmauer schon stehen, so ist der Bauende sowohl berechtiget, als auch auf Verlangen des Nachbars selbst schuldig und verbunden, durch Erstattung des halben Werths des Grunds und der halben Baukosten, einschließlich der in der Mauer sich befindenden Anker, nach pflichtmäßiger Taxation der Werkverständigen in das gemeinschaftliche

Eigenthum dieser Brandmauer bis zur Höhe seines Baues einzutreten und solches für gedacht seinen Bau zu erwerben, ohne jedoch dadurch ein Recht zu erlangen, diesen dadurch in sein Miteigenthum übergehenden Theil der Brandmauer zu der äußeren Decoration seines Baues auf eine dem Hause seines Nachbars und Miteigenthümers zum Nachtheil gereichende Weise zu gebrauchen.

§. 14.

Jeder Theilhaber an einer gemeinschaftlichen Brandmauer ist berechtigt, dieselbige nach Erforderniß seines neuen Baues zu erhöhen und der Nachbar bis zur Höhe seines eigenen Hauses die halbe Kosten dazu zu geben schuldig, wodurch er auch seines Orts das Miteigenthum des erhöhten Stücks erwirbt.

§. 15.

Ebenso ist der Nachbar schuldig, eine bereits stehende gemeinschaftliche Mauer, auf welcher oben hölzerne Wände stehen, wenn der Bauende es verlangt, auf gemeinschaftliche Kosten so hoch, als sein eigner Bau reicht, zu erhöhen.

§. 16.

Wenn die stehende gemeinschaftliche Mauer die aufzusetzende Last nicht sollte ertragen können, so ist solche abzutragen und nach den Gesetzen so zu verfahren, als wenn keine Mauer zwischen den Häusern sich befände. Wenn jedoch diese gemeinschaftliche Mauer die gesetzmäßige Höhe und Dicke hat und auch sonst noch in gutem Zustand sich befindet, mithin blos allein deswegen, weil sie die Last der Erhöhung, welche der neue Bau des Nachbars und Miteigenthümers nothwendig macht, nicht tragen kann, abgerissen werden muß; so ist der Bauende alsdann verbunden, dieselbige auf seine alleinige Kosten abbrechen und neu aufführen zu lassen, und die also neu aufgeführte Mauer bleibt nichtsdestoweniger bis zur Höhe, welche sie vorher gehabt hatte, das gemeinschaftliche Eigenthum beider Nachbarn.

§. 17.

Der Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Brandmauer darf nicht seinem Miteigenthumsrecht an derselben in der Absicht entsagen, um die Kosten ihrer Unterhaltung oder neuen Aufbauung seinem Nachbar zuzuwälzen. Nur alsdann ist ihm dieses erlaubt, wenn sein Bau an die gemeinschaftliche Mauer weder angebaut, noch deswegen Tragsteine darinnen angebracht, sondern vielmehr gedachter sein Bau von der gemeinschaftlichen Brandmauer schon vorher durch eine eigne ausgemauerte Riegelwand abgesondert oder aber ein leerer Platz, Hof oder Garten nächst dieser Brandmauer auf seiner Seite bisher befindlich gewesen ist.

§. 18.

In dem Fall, wenn der Nachbar dem Bauenden statt des halben Grundes und der halben Kosten der Brandmauer den ganzen zu derselben erforderlichen Grund von seinem Gebäude abgeben muß, ist der Baumann verbunden, dieses seines Nachbars Bau auf seine eigene Kosten, soviel dazu nöthig, abzuschneiden und dessen abgeschnittenes Gebälke oder Durchzüge auf in der neuen Mauer anzubringende Tragsteine zu legen, wogegen der Nachbar ihm darüber, daß aus diesen Tragsteinen kein Schluß auf ein Miteigenthum der bemeldeten Mauer zu ziehen sey, einen Revers auszustellen schuldig ist. Das alte Holz und der abgehende Leimen verbleibt dem Nachbar.

§. 19.

Damit auch der Bau des Nachbars durch das Sprießen nicht etwa Schaden nehme und aller Streit, ob der Bauende bei dem Sprießen die nöthige Sorgfalt angewendet habe, vermieden werde; so soll der Nachbar des Bauenden das Sprießen seines Hauses auf des Bauenden Kosten selbst besorgen und die Sprießen dazu selbst stellen. Sollte das gesprießte Haus gleichwohl Schaden nehmen oder gar

zusammenfallen, so hat er diesen Schaden selbst zu tragen und der Bauende ist zu dessen Ersatz nicht verbunden.

§. 20.

Wenn jemand bei der Reparatur eines Stockwerks seines Hauses aus einer gemeinen Wand eine Brandmauer zu machen, diese aber nur bis zur Höhe jenes Stockwerks aufzuführen gesonnen wäre, so ist derselbe nicht berechtigt, in diesem Fall von seinem Nachbar zu verlangen, daß er ihm entweder bauen helfen oder den Grund dazu abtreten solle, sondern er muß vielmehr das in Frage stehende Stück Brandmauer auf eigenem Grund und auf eigene Kosten bauen. Auch ist er verbunden, gegen Ausstellung eines sein alleiniges Eigenthum des erbauten Stücks anerkennenden Reverses zu gestatten, daß seines Nachbars Bau auf seiner neuen Mauer ferner ruhe und aufliege. Nur alsdann, wenn er die Mauer der Vorschrift §. 23. gemäß bis zwei Schuh über den Horst des Daches durchaus führet oder erhöhet, ist er berechtigt, von dem Nachbar die Bezahlung der halben Kosten der ganzen Mauer von unten an nebst Erstattung des Werths des von ihm hergegebenen halben Grundes nachzufordern.

§. 21.

Bei Gebäuden, welche nicht nach einer senkrechten Grenzlinie von einander abgesondert sind, sondern wo, wie noch an einigen Plätzen der Fall ist, das eine Gebäude über das andere geht, muß der Werth dessen, was jeder mehr, als die gesetzmäßig schuldige respect. 1 oder 2 Werkschuh des Grundes sammt Vorsprung des Fundaments durch die Erbauung der Brandmauer an seinem Raum oder Gebäude verliert, ordnungsmäßig abgeschätzt und dem verlierenden Theil von dem andern ersetzt, dem vorgängig aber eben so, wie bei senkrecht nebeneinander stehenden Gebäuden, der bisherigen Vorschrift gemäß verfahren werden.

§. 22.

Wenn der Bau einer zwischen zwei Häusern entweder schon befindlichen oder erst erbaut werdenden Brandmauer von dem einen Nachbar entweder für sein Neben- oder Seitengebäude oder weil sein Haus mehr Tiefe hat, als das seines Nachbars, weiter fortgeführt wird, so ist der Nachbar in diesem Fall, wenn solcher gleich auf dieser Seite entweder gar keine oder doch nur ganz niedrige Gebäulichkeiten, als Remisen, Schoppen u. s. w. hätte, dennoch verbunden, von seinem anstoßenden Hof, Garten oder beregten seinen Gebäulichkeiten entweder den halben oder ganzen Grund, jenachdem nämlich auch schon zu der vorderen Brandmauer entweder der halbe oder ganze Grund hergegeben worden, zur Fortführung der Mauer an seinen Nachbar gegen billigmäßige Vergütung des Werths abzutreten und seine beregten niedrigen Gebäulichkeiten des Endes abschneiden zu lassen. Zu den Kosten der Aufbauung der Mauer selbst ist er aber, ohne seinen Willen, beizutragen nicht verbunden. Auch kann er zu allen Zeiten in das Miteigenthum derselben gegen Ersatz der halben Baukosten eintreten. Will hingegen jemand nur eine gemeine Wand gegen des Nachbars Hof oder Garten, um die eigene Behausung damit desto besser zu befriedigen, führen, so ist alsdann der Nachbar nicht schuldig, mitbauen zu helfen, noch dem Bauenden sonst einigen Vortheil zu leisten, vorbehältlich jedoch, was beide Nachbarn in solchem Fall gütlich unter sich verabreden oder vertragen mögen.

§. 23.

Die Brandmauern müssen zu mehrerer Sicherheit zwei Schuh, ohne den Horst, über das Dach aufgeführt werden.

§. 24.

Es dürfen keine Oeffnungen für Fenster oder Läden, keine Schränke noch Schwibbogen in die Brandmauer an-

gebracht werden; die in alten Brandmauern schon befindlichen Oeffnungen sollen auf des Nachbars Anrufen oder auch Kraft eines von Amtswegen dazu zu erlassenden Gebots, wenn solches nach Beschaffenheit der Umstände zu mehrerer Abwendung der Feuersgefahr für besonders dringend erachtet wird, zugemauert werden. Auch wird in Betrachtung der Gemeinnützlichkeit der Brandmauern, hiermit verordnet, daß selbst dann, wenn durch Erbauung der neuen Brandmauer ein Lichtrecht des Nachbarn verbauet würde, über welches der Beweis vorläge, daß solchem nicht entgegen gebaut oder geschadet werden dürfe, dessen Verbauung gegen eine dem Nachbar für das entzogene Licht zuzuerkennende billige Vergütung dennoch gestattet werden solle, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn der Nachbar seinem Hause anderswoher einiges Licht zu verschaffen oder zu erhalten ganz außer Stand wäre, indem alsdann der Bauende mit seiner Brandmauer auf sein Eigenthum von den Lichtern oder Fenstern des Nachbarn um wenigstens 3 Schuh zurückzuweichen verbunden ist.

Sollte übrigens das Bauamt in einem vorkommenden einzelnen Fall nach den Umständen des Lokals auf solche besonders wichtige Betrachtungen stoßen, welche eine Modification oder Ausnahme von der Regel zu erheischen scheinen, so hat dasselbe in solchem Fall Bericht zu erstatten und die Sache höheren Orts zur Entschließung anheim zu stellen.

§. 25.

In die Brandmauern dürfen keine Durchzugbalken noch Pfetten gelegt, noch in denselben befestigt werden; es sind vielmehr alle brennbare Materialien davon zu entfernen, und wo sich dergleichen Durchzugbalken oder Pfetten in einer Brandmauer schon befinden, müssen dieselben auf Anrufen des Nachbars oder auch auf einen nach Befinden der Umstände dazu von Amtswegen zu erlassenden Befehl,

alsobald herausgenommen werden, wohl aber bleibt jedem Theilhaber frei, so viel Tragsteine unter die Durchzüge oder Pfetten einzulegen, als sein Bau zur Festigkeit erfordern wird. Eben dieses kann und darf auch bei allen gemeinschaftlichen Brandmauern von jedem Theil seines Baues wegen geschehen, jedoch nicht ohne Vorwissen des Nachbars und mit der Verbindlichkeit, allen Schaden zu ersetzen, welcher durch Einbrechen der Löcher etwa entstehen könnte.

§. 26.

Wenn bei Errichtung einer neuen gemeinschaftlichen Brandmauer starke Feuerrechte, als Backöfen, Brau- und Brennkessel neben dieselbige gelegt werden wollen, ist der Bauende schuldig, vor die gemeinschaftliche Mauer, soweit das Feuerrecht geht, noch eine 1 Schuh dicke Mauer vorzusetzen, damit das gemeinschaftliche Eigenthum nicht beschädigt, auch der Nachbar durch die Hitze nicht belästiget werde.

§. 27.

Wenn ein Haus ein ohnehin sehr kleines Höfchen hat, dessen Ueberbauung bei Entstehung eines Feuers die Möglichkeit der Hülfe entfernen könnte, so darf dessen Ueberbauung in polizeilicher Hinsicht von dem Bauamt nicht zugegeben werden.

§. 28.

Wenn die Sockeln des genehmigten neuen Baues stehen, ferner, wenn das Rez de chaussée desselben fertig ist, und endlich, wenn der Bau unter Dach ist, so hat der Bauende bei jedem von diesen drei Zeitpunkten seines Baues die Anzeige, daß er so weit gediehen sey, dem Bauamt zu machen, welches denselben hierauf zu besichtigen, die Nachbarn dazu vorzuladen und nach den übergebenen Rissen zu untersuchen und zu beurtheilen hat, ob alles den Rissen ge-

mäß und mit den Baugesetzen übereinstimmend gemacht sey. Dafür, daß jene Anzeige auf dem Bauamt von dem Bauenden gemacht werde, haben die Werkmeister, Maurer und Zimmerleute gleichmäßig zu haften, und bei dessen Unterlassung verfällt sowohl der Bauende, als jeder mit dem Bau beschäftigte Handwerksmeister in eine Geldstrafe von 15 fl., und wenn befunden worden, daß die Vorschrift bei dem Bau überschritten worden sey, so muß nicht nur das ordnungswidrig Gebaute wieder niedergerissen und vorschriftsmäßig neu gebaut werden, sondern die obenerwähnte Geldstrafe der 15 fl. wird auch nach Beschaffenheit der Umstände angemessen erhöht.

Kapitel 2.

Von der Höhe der neuen Gebäude, Stockwerke, den Ueberhängen u. a. m.

§. 1.

In breiten Straßen, d. i. solchen, welche bis auf 40 Schuh und darüber breit sind, dürfen auf das untere Bodengeschoß, zu welchem auch noch eine niedrige Entresol gerechnet wird, drei Stockwerke, aber nicht mehrere errichtet werden, jedoch darf die Höhe des ganzen Gebäudes bis über das Gesimms 64 Schuh nicht überschreiten. Auch ist die Anlegung von Zwerghäusern oder sogenannten Belvedere, ferner der Mansarden=Dächer für die Zukunft untersagt. Die Bestimmung der Höhe sowohl des Bodengeschosses, als der einzelnen Stockwerke ist, unter obiger Bestimmung der Höhe des Ganzen, der Willkühr des Bauenden nach dem Zweck seines Baues überlassen.

§. 2.

In engen Straßen, deren Breite nicht viel über 30 Schuh oder geringer ist, darf die Höhe eines Gebäudes über das Gesimms 48 Schuh nicht übersteigen.

§. 3.

Die Dachhöhe sowohl in engen, als breiten Straßen muß unter dem rechten Winkel gehalten werden.

§. 4.

Die Dachtraufen von den Häusern sollen nicht auf des Nachbars Haus, sondern gegen die gemeine Straße gerichtet werden. Katzenzüge sind verboten.

§. 5.

Ueberhänge sowohl über dem ersten, als über den höheren Stockwerken, desgleichen Erker und Ausladungen, sie seyen im Dachwerk oder sonst irgendwo angebracht, sind bei neuen Gebäuden für die Zukunft untersagt. Die Einwendung, daß das Haus des Nachbars dergleichen Ueberhänge habe und daher das neue Haus, wenn es ohne Überhang gebaut werde, an Aussicht verlieren würde, darf nicht berücksichtigt werden.

§. 6.

Damit die schon bestehenden, der Stadt zur größten Unzierde gereichenden Ueberhänge der alten Häuser allmählich und zwar je eher, je besser verschwinden mögen, so darf die Umstaltung einzelner Stockwerke eines dergleichen Überhänge habenden Hauses in ihrer Fronte gegen die Straße hinfüro nicht anders gestattet werden, als daß zugleich auch die Fronte aller übrigen Stockwerke abgeändert und damit in die einmal fest zu bestimmende Linie durchaus entweder vor- oder zurückgerückt werde. Da jedoch öfters entweder der innere Raum des Hauses ein solches Zurückrücken unmöglich machen oder andere Umstände eine Modification jener allgemeinen Regel bei ihrer Anwendung auf die vorkommenden einzelnen Fälle nothwendig machen können; so hat das Bauamt in jedem solchen Fall ein besonderes auf die Localität sich beziehendes Gutachten zu erstatten und desfallsige höhere Entschließung abzuwarten.

§. 7.

In breiten Straßen ist dem Bauenden erlaubt, Balcons auf Säulen, Pfeilern oder Tragsteinen aufzuführen. Das Bauamt hat in jedem einzelnen Fall zu untersuchen und zu bestimmen, wie weit ein solcher Balcon auf die gemeine Straße vorgerückt werden dürfe. Da, wo es die Breite der Straße zuläßt, sind die den Balcon tragende Säulen oder Pfeiler auf dem darunter herziehenden Trottoir dergestalt vorzurücken, daß man unter dem Balcon wie unter einer Halle bequem vorbeipassiren könne.

§. 8.

Abweissteine dürfen nie ohne besondere Erlaubniß angebracht, und da sie zu Verengung der Straße gereichen, nur in solchen Straßen erlaubt werden, deren Breite sie zulässig macht, wie auch in einer solchen Entfernung von dem Hause selbst, daß die Passage des Publikums wie vor, also auch hinter denselben auf dem angelegt werdenden Trottoir ungehemmt sey. Sie dürfen also auch nicht durch Ketten für die Fußgänger gesperrt werden.

§. 9.

Die Deckung der Rinnen vor den Häusern muß mit hölzernen, sich öffnenden Deckeln geschehen, oder wenn sie mit Steinplatten gemacht werden will, in der Art, daß diese mittelst daran befestigter, horizontal aufliegender eiserner Ringe leicht aufgehoben und weggenommen werden können.

Der Hauseigenthümer hat dafür zu sorgen, daß die Rinne in jeder Woche wenigstens zweimal gefegt und durch nachzugießendes frisches Wasser ausgespült werde.

§. 10.

Dem Bauenden darf, wenn die Regelmäßigkeit der Straße und des Baues selbst dabei gewinnt, auch sonst

kein Anstand obwaltet, mit seinem Bau auf die gemeine Straße vorzurücken verstattet werden gegen Bezahlung des Platzes in billigem Anschlag.

§. 11.

Das Bauamt hat darauf zu sehen, daß künftig bei Errichtung neuer Gebäude die Straßenlinie genau eingehalten werde, und die Bauenden haben sich denen dahin abzweckenden Verfügungen des Bauamts gegen Erstattung des dabei etwa verlierenden Platzes nach einem billigen Anschlag zu unterwerfen und solche bei Ausführung des neuen Baues zu befolgen.

§. 12.

Da es auch zur Ehre und Zierde der Stadt gereicht, wenn nach und nach die Façaden der Gebäude in allen Straßen in einem guten Geschmack erbaut zu seyn befunden werden, so hat das Bauamt und besonders der demselben beisitzende Stadt=Baumeister dem Bauenden, wenn solcher nach seinen Umständen der Façade seines Gebäudes, das er entweder neu aufzuführen oder von Grund aus herzustellen gedenkt, ohne seinen Nachtheil eine schönere und geschmackvollere Gestalt geben kann, nicht nur zweckmäßige Vorstellungen deswegen zu thun und ihn zu vermögen zu suchen, einen solchen schönern Plan seines Gebäudes zu wählen, ihm auch deshalb alle weiters diensame Anleitung und Belehrung von Amtswegen und unentgeldlich zu geben, sondern es darf auch, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß jemand aus Liebe zum Sonderbaren oder aus Eigensinn seinem Gebäude eine solche Façade geben wollte, durch welche ein offenbarer Mißstand entstehen und die gemeine Straße verunziert werden würde, zu der Aufführung die Erlaubniß nicht gegeben, sondern es muß in diesem Fall der Bauende angehalten werden, einen andern Bauplan zu wählen, der mit den Gesetzen der Symmetrie und des guten Geschmacks vereinbarlich ist.

Kapitel 3.

Von alten, verfallenen Gebäuden, welche entweder neu aufgeführt oder ausgebessert werden.

§. 1.

Wenn ein altes, baufälliges Gebäude abgebrochen und wieder neu aufgebaut werden will, so darf mit dem Abbrechen nicht bälder angefangen werden bei namhafter Strafe sowohl des Bauherrn, als der Werkmeister, als bis das Bauamt die Besichtigung eingenommen oder veranstaltet, den abzubrechenden Bau nach seiner Länge und Breite, Stellung gegen die Straße, Dienstbarkeitsrechten der Nachbarn, allenfallsig gemeinen Wänden und Mauern und allen sonst eintretenden Verhältnissen untersucht, das über den Befund abgefaßte Protokoll nebst denen von dem Bauenden nöthigenfalls über die Lage und Verhältnisse des alten Baues zu verfertigenden Rissen den Nachbarn mitgetheilt, diese hierüber vernommen und hierauf die schriftliche Erlaubniß zum Abbrechen gegeben hat.

§. 2.

In Hinsicht der Aufführung des neuen Baues ist sodann die Vorschrift des Kapitels 1. §. 1. seq. dieser Bauordnung zu befolgen und demnach mit dem Aufbauen vor erlangter bauamtlicher Genehmigung kein Anfang zu machen

§. 3.

Gleichermaßen hat der Bauende, wenn in einem Bau nur Veränderungen vorgenommen werden sollen, alle darüber erforderliche Plane, Aufrisse und Durchschnitte bei dem Bauamt vorher zu übergeben und dessen Erlaubniß nach vorgängiger Besichtigung abzuwarten, ehe er an die Arbeit Hand legen läßt, bei eigener sowohl, als der Werkleute unnachsichtlicher Strafe.

Diese letztere werden hiermit angewiesen, sich vor dem Anfang der Arbeit den Baubescheid zur Einsicht vorlegen

zu lassen. Auch sollen insonderheit die Maurer und Steinmetzen keinen Sitz, Treppen, Kellerloch, keine auf der Straße liegende Kellerthür ohne Erlaubniß des Bauamts weder neu machen, noch die alten verbessern, bei gleichmäßiger Strafe.

§. 4.

Wenn die äußeren Wände und Dächer eines Hauses gänzlich verändert werden, so ist der Bauende schuldig, sich dem Verbot der Ueberhänge zu unterwerfen, wenn er gleich den innern Theil seines Baues mit Gebälk und Wänden im Übrigen unverändert läßt.

§. 5.

Sollte derselbe in der Absicht, um die vorigen Ueberhänge beizubehalten, seinen Bau nur so ausbessern lassen wollen, daß ihm diese Reparatur erweislich zum eigenen Schaden gereichen oder den gleichen Kostenaufwand veranlassen würde, welche ihm die in §. 4. erwähnte gänzliche Veränderung verursachen kann, so soll ihm die vorhabende bloße Ausbesserung in diesem Fall nicht gestattet, sondern er zur gänzlichen Veränderung der äußeren Wände und Dächer mit Weglassung der Ueberhänge angehalten werden.

Kapitel 4.

Von Mauern und Wänden, welche den Nachbarn gemein sind, wenn solche wieder gebaut werden sollen.

§. 1.

Wenn eine gemeine Wand oder Mauer schadhaft oder baufällig wird und dafür von den geschwornen Werkmeistern erkannt worden ist, so sind die Kosten der Ausbesserung oder des neuen Aufbauens von den Miteigenthümern gemeinschaftlich zu tragen. Der sich weigernde Theil wird durch obrigkeitliche Zwangsmittel dazu angehalten. Das Verputzen der Mauer kann jeder Nachbar auf seiner Seite nach beliebiger Art vornehmen lassen.

6 *

§. 2.

Die Ein= und Durchzugbalken, welche einer der Miteigenthümer in einer gemeinen Wand vorher gehabt hat, desgleichen auch Schornsteine und Feuerstätten, welche an derselben angesetzt sich befinden, ist deren Eigenthümer bei der neuen Wand wieder anzubringen befugt. Mehr, als vorher besessen worden, darf in dieselbige nicht eingebrochen noch an solche angebaut werden, sobald irgend eine Benachtheiligung der gemeinen Wand oder des Nachbars damit verbunden ist. Ehe daher die alte Wand abgebrochen wird, muß das, was der eine oder andere Nachbar in oder an derselbigen besessen, durch die geschwornen Werkverständigen besichtiget, aufgezeichnet und in ihrem Besichtigungsbericht ausdrücklich angemerkt werden. Wenn hingegen die gemeine Wand eine Brandmauer ist, so dürfen weder Schränke, noch Schwibbogen, noch Ein= oder Durchzugsbalken oder anderes Gehölz eingelegt werden, wenn solche gleich vorher darin bestanden hätten. Bei der Wiederaufbauung einer solchen gemeinschaftlichen Brandmauer sind durchaus die Vorschriften zu befolgen, welche in dem Kapitel 1. über die Errichtung neuer Brandmauern festgesetzt worden sind.

§. 3.

Keinem Theil ist erlaubt, an einer gemeinschaftlichen Wand oder Mauer ohne Vorwissen und Bewilligung des andern Theils die geringste Veränderung vorzunehmen, noch dieselbige durch Unreinigkeit, als Anlegen von Dunggruben oder Haufen, Wasserableitungen, Kehricht u. dgl. oder auf andere Weise zu beschädigen. Auf Anzeige sind diese Gegenstände sogleich von der gemeinen Wand oder Mauer zu entfernen und der etwa schon zugefügte Schaden von dem schuldigen Theil zu ersetzen. Wohl aber darf jeder Theilhaber einer gemeinschaftlichen Mauer an solche nach Gefallen anbauen, ohne dabei auf den eigenen Grund und Boden zurückweichen zu müssen, sofern anders dadurch die ge=

meinschaftliche Mauer nicht beschädigt, noch geschwächt wird, wie auch vorbehaltlich, was oben von den Brandmauern und weiter unten von den Dienstbarkeiten, ferner von den Wasserwinkeln zwischen zwei Häusern verordnet ist.

§. 4.

Wenn ein Miteigenthümer eine gemeine Mauer zu einem billigen Zweck höher zu führen wünscht, so ist er auf seine eigene Kosten dazu befugt, wenn anders die Mauer nach dem Urtheil der geschwornen Maurermeister stark genug ist, die Erhöhung zu tragen. Widrigenfalls muß die Erhöhung entweder ganz unterbleiben oder eine leichtere Mauer in gebackenen Steinen aufgesetzt werden. Die Höhe der Gemeinschaft ist im Fall der einseitigen Erhöhung mit einem Zeichenstein und eingehauener Schrift „Bis hieher gemeinschaftlich" zu bezeichnen. In Ansehung der Brandmauern hat es bei dem, was oben Kapitel 1. §. 13. und folgenden von deren Erhöhung festgesetzt worden, sein Verbleiben.

§. 5.

Wenn der Miteigenthümer die von seinem Nachbar auf eigene Kosten unternommene Erhöhung der gemeinen Mauer in der Folge auch für sich zu benützen wünscht, so ist er befugt, mittelst Erstattung der halben Kosten bis zur Höhe, von welcher er Gebrauch machen will, das Miteigenthum zu erlangen. Der oben erwähnte Zeichenstein ist alsdann, um Mißverständnissen vorzubeugen, wieder herauszunehmen. Ohne obige Erstattung der halben Kosten ist der Nachbar nicht befugt, von dem erhöheten Theil der Mauer den geringsten Gebrauch für sich zu machen.

Kapitel 5.

Von Back- und Brauhäusern, Brandweinbrennereien, Firnißhütten, Bender-, Häfner-, Schmied- und Schlosserhäusern.

§. 1.

Backhäuser, Brau-, Benderhäuser, Häfnerwerkstätten,

Schlossereſſen und Schmieden ſollen an Orten, wo ſie vorher nicht geweſen, ohne beſondere Erlaubniß des Senats und der Polizeidirection nicht errichtet werden. Die Nachbarn ſind ſolchenfalls darüber zu vernehmen, und wenn die Erlaubniß aus erheblichen Gründen bewilligt wird, iſt darauf zu ſehen, daß die Feuergerechtigkeit nicht gegen die freie Straße, ſondern in den Höfen angebracht, das Brennholz aber entweder außerhalb der Stadt in Magazinen, oder doch an Orten, welche dem Ermeſſen des Bauamts nach nicht feuergefährlich ſind, möge aufgeſtellt werden können, wie auch, daß bei einer neu zu errichtenden Schmiede in dem Haus oder Hof ſelbſt hinreichender Raum für Wagen und zum Beſchlagen der Pferde ſeyn möge. Wo dieſe jetzt angezogenen Gelegenheiten nicht vorhanden ſind, muß das Anſuchen abgeſchlagen werden. Die Errichtung ſogenannter Nothſtälle vor den Häuſern der Schmiede auf offener Straße iſt durchaus verboten, und ſollen dieſelben da, wo ſie noch vorhanden ſind, wegeſchafft werden.

§. 2.

Da die bisherige ſogenannte Bendergaſſe weder für dieſes Gewerbe vorzüglich gut gelegen oder geeignet, noch für die große Zahl hieſiger Bendermeiſter in derſelben hinreichende Gelegenheit iſt, ſo ſollen und dürfen die Bender mit ihrem Gewerb aus denjenigen Häuſern und Straßen der Stadt, in welchen ſie außerhalb der Bendergaſſe ihr Handwerk bisher betrieben haben, oder da, wo ihnen ſolches zu treiben künftig bewilligt worden ſeyn wird, nicht weggewieſen, ſondern daſelbſt ferner geduldet werden. Wenn aber hinfüro ein Bender ein Haus kauft oder miethet in einer Straße, wo vorher entweder gar keine oder doch wenigere Benderwerkſtätten geweſen, ſo darf er ſein Gewerb in einem ſolchen Hauſe nicht anders anfangen oder betreiben, als wenn er von der hieſigen Polizeidirection dazu die ausdrückliche Erlaubniß ausgewirkt hat, deren Bewilligung

oder Versagung sich nach den Umständen des Hauses und der Straße selbst, wie auch dem Stand und der Beschäftigungsart der benachbarten Bewohner bestimmt. Ehe und bevor ein Bender zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen werden darf, muß derselbe darthun, eine solche Wohnung oder Werkstätte zu besitzen, in welcher ihm sein Gewerb zu treiben gestattet ist. Zur Verfertigung großer Werke sind die Bender schuldig, an abgelegenen Orten außerhalb der Stadt gelegene Scheuern zu bauen oder zu miethen.

§. 3.

Die Gerechtigkeit der Back-, Brau-, Benderhäuser, Häfnerwerkstätten, Schlossereessen und Schmieden geht durch den Nichtgebrauch von einem Jahr und Tag verloren. Jedoch ist den Vormündern unmündiger Kinder eines verstorbenen Bäckers, Benders, Häfners, Schmieds oder Schlossers verstattet, die Betreibung der gedachten Gerechtigkeit an Andere zu vermiethen, so lange, bis die Kinder zu ihren Jahren gekommen und solche selbst antreten können, um auf diese Weise die Gerechtigkeit für sie zu erhalten.

§. 4.

Brennhütten zum Brandwein sollen nur vor den Thoren in Gärten oder in den Vorstädten an entfernten Orten, wo keine Feuersgefahr zu besorgen, zu erbauen gestattet werden. Sollte eine Brennhütte vermöge besitzlich dazu hergebrachten Rechts an einem Orte stehen, wo sie wegen besorglicher Feuersgefahr nicht gelassen werden könnte, so ist dem Eigenthümer ein anderer Platz anzuweisen und derselbe wegen seines Eigenthumsrechts auf gemeine Kosten zu entschädigen.

§. 5.

Eben also ist es mit den Wachstuchmachereien und Firnißhütten, wie auch allem Oelsieden zu halten. In der

Stadt Firniß oder Oel zu kochen, ist gänzlich verboten; Maler, Lackirer, Wachstuchmacher und Weißbinder, welche Firniß selbst verfertigen, sind anzuhalten, solchen vor der Stadt im freien Feld an solchen Orten zu kochen, wo nicht nur jede Feuersgefahr entfernt ist, sondern auch der üble Geruch weder den Besitzern angrenzender kostbarer Lustgärten, noch denen auf den öffentlichen Promenade-Anlagen Lustwandelnden zu einer unerträglichen Beschwerde gereichen kann.

Kapitel 6.

Von Schoppen, Wassersteinen, Abtritten, Thüren und Läden gegen die gemeine Straße.

§. 1.

Niemand darf hinfüro weder vor seinem Haus, noch auch an öffentlichen Gebäuden Schoppen, Läden oder Vorstände, in Meßzeiten aber nur solche errichten lassen, welche zum Auf- und Abschlagen eingerichtet und an Orten, wo sie hergebracht sind. Die dermal noch bestehende Schoppen, Läden oder Vorstände müssen von dem nächsten Käufer des Hauses, wie auch alsdann sogleich von den jetzigen Besitzern abgestellt werden, wenn eine schon ohnehin enge Straße und Passage dadurch allzusehr verengt oder gehemmt wird. Auch dürfen sie, wo und wie lange sie noch geduldet sind, nicht breiter, als 5 Schuh, 2 Zoll vom untersten Pfosten an, wie auch nicht anders, als von Dielen und mit Schiefersteinen bedeckt seyn.

§. 2.

Wassersteine, welche nach der Lage der Häuser ihren Ablauf aus den Küchen auf die gemeine Straße haben, dürfen das Küchenwasser nicht anders ausführen, als in bleiernen oder blechernen Röhren, welche an den Häusern in einer solchen Vertiefung angebracht werden müssen, daß sie der Façade derselben nicht vorspringen. Die Kändel müssen bis auf das Pflaster heruntergehen, von wo der

Ablauf durch ein Seitenfloß in das Hauptstraßenfloß zu leiten ist. Die noch zum Theil vorliegende hölzerne Wassersteinkändel auf die Straße sollen abgeschafft und der ebenbemerkten Vorschrift gemäß eingerichtet werden.

§. 3.

Durch solche Wassersteine darf außer dem Spülwasser nicht auch andere Unreinigkeit ausgeführt werden. Dieselben sind demnach über dem Ablaufrohr mit bleiernen Seihen zu versehen.

§. 4.

Niemand darf seinen Wasserablauf aus dem Hause oder seinen Wasserstein so nahe an des Nachbars eigenthümliche oder gemeinschaftliche Mauer oder Wand anlegen, daß diese durch Feuchtigkeit daher Schaden leiden könnte. Eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Anlegung ist auf die erste Anzeige des Nachbars gleichbald abzustellen und der dem Nachbar etwa schon zugefügte Schaden von dem andern Theil unweigerlich zu ersetzen.

§. 5.

Wenn ein Nachbar des andern Wasser durch sein Haus vermöge eines Dienstbarkeitsrechts abzuführen schuldig ist, soll auf der Seite des die Dienstbarkeit tragenden Nachbarn ein eiserner Rechen angebracht werden, bei welchem zwischen denen ½ Zoll dicken eisernen Stangen eine Oeffnung von nicht mehr, als 1½ Zoll bleiben muß, damit keine andere Unreinigkeit, als das Tag= oder Küchenwasser durchfließen möge; der Ablauf selbst ist jederzeit rein zu erhalten.

§. 6.

Die Wasserableitung der Dächer gegen die Straße darf nicht durch Sturzrinnen oder vorschießende Kändel, sondern sie muß mit Standrohren gemacht werden, welche von dem

Dache bis auf das Pflaster heruntergehen. Wo dergleichen vorschießende Kändel oder Sturzrinnen schon bestehen, müssen sie sofort abgestellt und obiger Vorschrift gemäß angelegt werden. Wenn die Vermögensumstände des Besitzers des Hauses so gering sind, daß der damit verbundene Kostenaufwand allzudrückend für ihn seyn würde, so mag damit noch so lange nachgesehen werden, bis das Haus an einen neuen Besitzer kommt, dieser aber muß sodann ohne längere Nachsicht dazu angehalten und bei dem Verkauf eines solchen Hauses diese Verbindlichkeit des Käufers in dem Kaufbriefe ausdrücklich bemerkt werden. Gehört der Kändel zu zwei nebeneinander liegenden Häusern, so müssen beide Nachbarn die Kosten der Abänderung gemeinschaftlich tragen.

§. 7.

Abtrittsgruben und Röhren, auch Regencisternen sowohl bei alten, als neu zu errichtenden Gebäuden, muß jeder in seinem Haus so anlegen, daß dem Nachbar kein Schaden dadurch zugehe. Wenn daher einige Feuchtigkeit davon in des Nachbars Eigenthum durchdringen sollte, so muß demselben nicht nur der schon zugefügte Schaden ersetzt, sondern auch das Gewölbe oder Röhre ohne Aufschub und zwar bei Vermeidung namhafter obrigkeitlicher Ahndung binnen längstens 8 Tagen durch Traßmauern besser und hinlänglich verwahrt werden.

§. 8.

In der Regel soll derjenige, welcher ein Abtrittgewölbe in seinem Haus von neuem graben läßt, wenigstens 3 völlige Werkschuh sowohl unten im Grund, als auch mit der Röhre zurück auf sich weichen, wie auch in dem Fall, wenn der Nachbar nächst an seiner Wand einen Brunnen stehen hätte, die Mauer des Abtritts gegen seinen Nachbar 2 völlige Werkschuh dick machen lassen. Da es aber hauptsächlich auch auf die Beschaffenheit des Bodens ankommt,

welcher dem Durchdringen der Feuchtigkeit bald mehr, bald weniger widersteht, so ist die Beobachtung obiger Entfernung für sich allein und unter allen Umständen nicht hinreichend, sondern der Bauende ist verbunden, bei Errichtung des besagten Gewölbes überhaupt alle diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche nach den Regeln der praktischen Baukunst vermöge der Beschaffenheit der Umstände zu Erreichung des Zwecks nothwendig sind.

§. 9.

Abtritte, welche ihren Abfluß in die Stadtantauchen haben, mögen da, wo diese Antauchen genugsames Wasser haben, um den Unrath wegzuspülen, noch ferner beibehalten werden, und bei neu erbaut werdenden Häusern mögen dergleichen Ableitungen in die Stadtantauchen unter obiger Voraussetzung mit Genehmigung des Senats gegen eine billige Abgabe bewilligt werden.

§. 10.

Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, für die heimlichen Gemächer seines Hauses wohlverwahrte gemauerte Abtrittsgruben zu haben, wenn irgend die Lage und Beschaffenheit seines Hauses solche anzulegen erlaubt. Das Bauamt ist angewiesen, darauf zu halten, und nur da, wo nach vorgenommener Besichtigung sich ergibt, daß ohne großen Nachtheil des Hauses die Anlegung einer Grube nicht möglich sey, der Gebrauch der Zuber oder Kübel ferner zu gestatten. Bei neu erbaut werdenden Häusern muß auf jenen lediglich bestanden, der Gebrauch der Kübel aber durchaus nicht zugegeben werden.

§. 11.

Alle Thore und Hausthüren der Gebäude, welche auf die gemeine Straße gehen, müssen, wenn anders nicht, wie z. B. bei Schauspielhäusern oder großen Versammlungsplätzen die Hinsicht auf die Folgen eines entstehenden

Feuers, Auflaufs u. dergl. ein Anderes erfordert, für die Zukunft immer inwendig und nicht herauswärts angehängt werden. Im Nichtbefolgungsfall ist der Contravenient solche unverzüglich abändern zu lassen schuldig und außerdem in eine Geldstrafe von 5 fl. verfallen.

§. 12.

Läden an Krämer= oder Handwerkerbehausungen, welche abgelassen und aufgezogen werden, wie auch dergleichen Glaskasten dürfen nicht über 1½ Schuh über die gemeine Straße herausgehen, bei dagegen zu verhängender angemessener Strafe.

Kapitel 7.

Von Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten der Nachbarn gegen einander.

§. 1.

Da einer Behausung gegen die andere mancherlei Arten von Gerechtigkeiten zustehen können, als z. B. daß der Besitzer des einen Hauses auf die Behausung seines Nachbarn, dessen Mauer oder Wand Tragsteine, Durchzüge, Balken oder Pfetten zu legen, ferner Licht= und Traufrecht, desgleichen das Recht, daß sie nicht höher dürfe aufgeführt werden, hergebracht hätte, welches durch Erkaufung oder besondere Vergünstigung, durch langjährigen Besitz, durch Verträge und Vergleiche oder auch durch Testamente und letzte Willensverordnungen erworben seyn kann; so sind die Irrungen, welche zwischen den Nachbarn über dergleichen Gerechtigkeiten entstehen, nach Vorschrift des gegenwärtigen Statuts und, wo dieses nicht ausdrücklich entscheidet, nach den Grundsätzen des römischen Rechts von dem Bauamt unter den Nachbarn wo möglich in der Güte zu schlichten und beizulegen, in dessen Entstehung aber zur rechtlichen Erörterung und Erkenntniß an das Stadt= und Land=Gericht zu verweisen.

§. 2.

Solche Gerechtigkeiten und dahin sich beziehende Verträge, Vergünstigungen, Besitzstand oder auch letzte Willensverordnungen aber, wenn sie ausdrücklichen Verboten zuwiderlaufen, die in denen zum allgemeinen Besten eingeführten hiesigen Bau=Polizei=Gesetzen enthalten sind, wie z. B. das Recht, in der Scheid= oder Brandmauer des Nachbars Oeffnungen oder Balkendurchzüge zu haben, seyn würden, sind als unkräftig und nichtig anzusehen.

Vom Tag= oder Lichtrecht.

§. 3.

Wenn der Besitzer eines Hauses gegen seines Nachbars Haus, Dach, Hof oder Hausgarten gerichtete Fenster hat, über deren von Seiten des Nachbars bezweckte Verbauung Irrung entsteht, so ist zuvörderst zu untersuchen, ob das Recht zu diesen Fenstern in der Maaße, daß nichts zu ihrer Verdunkelung oder Beeinträchtigung unternommen werden dürfe, auf einem also festgesetzten erweislichen Dienstbarkeitsrechte des benachbarten Hauses beruhe oder nicht? In jenem Fall ist dem Inhalt der darüber vorhandenen Beweisen und Documenten nachzugehen und darf nichts unternommen werden, wodurch diesen zuwider ein solches Lichtrecht des Nachbars gestört oder geschmälert würde. Jedoch darf die Entfernung, welche in diesem Fall von den Fenstern des andern eingehalten werden muß, wenn sie durch die Verträge oder Urkunden selbst nicht ausdrücklich bestimmt ist, sondern also in den vorkommenden Fällen von dem Bauamt nach Ermessen der Umstände bestimmt werden muß, nie auf mehr, als höchstens 9 Schuh nach der Länge des stehenden Baues bestimmt werden.

§. 4.

Wenn hingegen über die Befugniß, daß denen auf des Nachbars Haus oder Hof gerichteten Fenstern das Licht nicht geschmälert oder entzogen werden darf, kein Beweis

beigebracht werden kann, so verhindert ein selbst 30 und mehrjähriger Besitz dieser Fenster nicht, daß nicht der Nachbar dessenunerachtet sich seines Rechts bedienen könne, entweder seinen Hof oder Garten, auf welchen sie gerichtet sind, zu überbauen oder sein Haus, welchem gegenüber sie angebracht sind, zu erhöhen, wenn auch gleich den gedachten Fenstern das Licht dadurch geschmälert wird.

§. 5.

Wenn jedoch der 30 und mehrjährige Besitzer der Fenster schlechterdings außer Stand wäre, sich auf irgend eine andere Weise Licht zu verschaffen, so muß der neue Bau so weit zurückweichen, daß jener aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stocks noch den Himmel erblicken kann, und wenn dieser benachbarte 30 oder mehrjährige Besitzer der Fenster noch von einer andern Seite her Licht hat oder sich solches doch mit einigen Kosten anderswoher verschaffen kann, so muß der neue Bau wenigstens so weit zurückweichen, daß man noch aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne.

§. 6.

Wenn die auf das Haus, Dach, Hof oder Hausgarten eines Andern gerichteten Fenster noch nicht 30 Jahre oder darüber bestehen und auch über die Rechtsbefugniß dazu von deren Besitzer hinreichender Beweis nicht beigebracht werden kann, von dem Nachbar aber verlangt würde, daß sie als eine bloße Vergünstigung wieder weggenommen oder zugemauert werden sollen; so soll in diesem Fall die Vermuthung, welche für den Besitzer der Fenster streitet, für stärker angesehen werden, als jene, die sonst für die ungeschmälerten Rechte des benachbarten Hauses zu streiten scheinen könnte; derjenige also, welcher das Besitzrecht der Fenster in diesem Fall bestreitet, muß den Beweis führen können, daß sie bisher aus bloßer Vergünstigung bestanden haben, und so lange als nicht dieser Beweis geführt oder

beigebracht worden, ist der Besitzer der Fenster bei deren Besitz zu schützen, folglich dieselben schließen oder zumauern zu lassen nicht nur nicht schuldig, sondern es muß auch der diesen Fenstern gegenüber bauende Nachbar, welcher die qualitatem precarii derselben zu beweisen nicht vermag, mit seinem Bau von denselben 3 Schuh weit zurückbleiben.

§. 7.

Jeder, welcher auf seines Nachbars Haus, Hof oder Garten gerichtete Fenster hergebracht hat, ohne jedoch ein desfallsiges Dienstbarkeitsrecht seines Hauses documentiren zu können, ist verbunden, auf seines Nachbarn Verlangen die gedachten Fenster nicht anders, als 8 Fuß über dem Fußboden des Zimmers, welchem dadurch Licht verschafft wird, wenn es auf ebener Erde ist, und 6 Fuß über dem Fußboden in den höheren Stockwerken anzubringen, wie auch diese Fenster mit eisernen Gerämsen versehen zu lassen und auf seine Kosten also zu unterhalten. Die Dicke der eisernen Stangen dieser Gerämse muß ¾ Zoll stark und zwischen denselben nicht mehr Raum, als 4 Zoll seyn.

§. 8.

Wer ein Haus anders oder neu aufbauen läßt, welches gegen das Haus, Hof oder Hausgarten des Nachbars gar keine Fenster oder Oeffnungen gehabt hatte, darf ohne Bewilligung seines Nachbars dergleichen dahingerichtete Fenster oder Öffnungen in seinem Bau nicht anbringen. Wenn er jedoch von dem Eigenthum seines Nachbars nach der ganzen Länge des Baues auf wenigstens 9 Werkschuh auf sich zurückweicht oder entfernt bleibt, so ist ihm in dieser Entfernung unverwehrt, nicht nur Fenster, sondern auch Thüren nach seiner Gelegenheit seinem Nachbar gegenüber in seinem Bau anzubringen.

§. 9.

Unter der in §. 8. enthaltenen Verordnung sind die Gaupen nicht verstanden, welcher man zur Säuberung der

Kändel, Abtragen des Schnees, wie auch in Hinsicht auf Feuersgefahr nicht entbehren kann. Ein jeder Hausbesitzer ist also befugt, nach Gelegenheit seines Hauses oder Daches mehr oder weniger Gaupen machen zu lassen, jedoch nicht mehr, als der unter ihnen einzuhaltende Zwischenraum von wenigstens 15 Werkschuh zuläßt. Auch ist der Besitzer verbunden, dieselben verschlossen zu halten, wie auch auf Verlangen seines Nachbars mit Läden versehen zu lassen.

§. 10.

Im Uebrigen hat es bei dem schon oben Kapitel 1. §. 24. seq. enthaltenen Verbot der Fenster und Oeffnungen, wie auch der Durchzugbalken und Pfetten in den Brandmauern und dem, was ebendaselbst von dem Lichtrecht in Ansehung solcher Brandmauern vorgekommen, sein Verbleiben dergestalt, daß dergleichen Fenster und Oeffnungen in den Brandmauern auch dann nicht angebracht werden dürfen, wenn sie gleich in der vorigen Mauer vermöge eines Dienstbarkeitsrechts oder nach einem unvordenklichen Besitzstand also bestanden hätten.

Vom Traufrecht.

§. 11.

Nach eben diesen bisher von dem Lichtrecht entwickelten Grundsätzen ist sich auch in Ansehung des Traufrechts zu bemessen. Wenn also jemand den Trauf von seinem Dach auf seines Nachbars Haus, Hof oder Garten unangefochten über 30 Jahre lang hergebracht hat, so ist derselbe dabei zu belassen und nicht schuldig, auf seines Nachbars Begehren solchen Trauf abzuschaffen oder auf sich selbst zu fassen und auszuführen. Desgleichen ist auch selbst alsdann, wenn nicht beigebracht werden kann, daß ein solcher Trauf schon über 30 Jahre bestehe, der Besitzer des Traufrechts nicht anders schuldig, solchen Trauf wegzunehmen, als wenn erst von dem Nachbar bewiesen worden, daß solcher auf einer bloßen Vergünstigung beruhe.

§. 12.

Nichtsdestoweniger aber ist der Nachbar befugt, selbst dann, wenn über die Verbindlichkeit, diesen Trauf in dermaßen zu dulden, daß zu dessen Schmälerung oder Beeinträchtigung nichts unternommen werden dürfe, Reverse, Urkunden oder andere vollgültige Beweise vorhanden wären, seinen eigenen Platz, auf welchen der Trauf des benachbarten Hauses fällt, nach seiner Convenienz über kurz oder lang zu überbauen; nur ist er alsdann des andern Trauf entweder in den Kändel seines eigenen Hauses oder in einen besondern Kändel auf seine Kosten und ohne des Nachbars sonstigen Schaden oder Beschwerung verfassen und ausführen zu lassen, wie auch für die Zukunft den Kändel oder die Abführung des Wassers auf seine Kosten zu unterhalten schuldig.

§. 13.

Wenn das Traufrecht des Nachbars der vorhabenden Errichtung einer Brandmauer im Weg steht, so ist wegen Gemeinnützlichkeit der Brandmauer in solchem Fall, wie oben in Ansehung des Lichtrechts zu verfahren, mithin der Besitzer des Traufrechts verbunden, demselbigen irgend eine andere thunliche Richtung ohne seine Kosten noch Schaden geben zu lassen, und somit, wenn solches nicht anders, als dergestalt geschehen kann, daß der Trauf auf seinen, des Besitzers des Traufrechts eigenthümlichen Grund und Boden geleitet werde, dem gehabten Dienstbarkeitsrecht gegen eine ihm zuzuerkennende billige Vergütung zu entsagen. Auch hat sich derselbe dieses gefallen zu lassen, wenngleich sonst erwiesen wäre, daß vorhin zwischen den beiden Häusern rechtsverbindlich festgesetzt gewesen, daß dem Traufrecht nichts zuwider unternommen werden dürfe. Nur in dem einzigen Fall, wenn es an Gelegenheit durchaus fehlt, dem berechtigten Dachtrauf eine andere Richtung zu geben, muß derselbe unverändert gelassen und mit dem vorhabenden

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bau der Brandmauer auf den eigenen Grund und Boden von dem Bauenden zurückgewichen werden.

§. 14.

Die Ausübung des Traufrechts darf von dessen Besitzer für den Nachbar nicht lästiger werden, als der Besitz oder die darüber festgesetzte Verbindlichkeit es mit sich bringen. Es darf solchemnach

a) ein tropfenweise fallender Trauf nicht in einem Kändel aufgefangen und zusammen in des Nachbars Hof oder Garten geleitet werden;

b) ein Trauf, welcher nur auf ein gewisses Schuhmaaß in des Nachbars Hof oder Garten sich erstreckt, darf nicht verlängert oder erstreckt und

c) von demjenigen, der das Traufrecht hat, das Gebäude, von welchem der Trauf fällt, zwar höher, aber nicht niedriger gebaut werden, sobald das im Fall des Erniedrigens heftigere Herunterschießen des Wassers für den Nachbar mit einigem Schaden oder größerem Unlust, als vorher verbunden wäre.

Von der Dienstbarkeit, die Last des andern Gebäudes zu tragen oder einen Balken auflegen zu lassen.

§. 15.

Das Recht, auf die eigenthümliche Mauer des Andern zu bauen oder einen Balken auf dieselbe zu legen, bringt mit sich, daß der Eigenthümer der Mauer solche unterhalten oder das Eigenthum derselben aufgeben und dem Berechtigten überlassen muß.

§. 16.

Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines andern unterstützt, dieselbe ausbessert oder von Neuem aufführt; so muß er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen. Hat aber ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt, so muß

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

letzterer für die Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen.

Von Wasserwinkeln.

§. 17.

Ein zwischen zwei Häusern befindlicher und denselben beiderseits zugehöriger Winkel, in welchen der Dachtrauf der beiden Häuser fällt, soll wenigstens 3 Schuh breit seyn, damit er desto geräumlicher möge gefegt werden können. Jeder Nachbar ist verbunden, sein Dach mit einem blechernen Kändel zu versehen, damit durch das sonst abschießende Wasser die Mauer nicht beschädigt werden könne. Diese Kändel müssen jederzeit in gutem Stand unterhalten werden.

§. 18.

Solche gemeinschaftliche Wasserwinkel sind beiderseits rein und sauber zu erhalten. Am wenigsten darf in dieselbige ein Stuhl oder Privet gerichtet werden. Sie müssen verschlossen gehalten werden, damit sie nicht von durchgehenden Personen verunreinigt werden können. Es darf von keiner Seite etwas Anderes in dieselben gestellt oder gebaut werden, als Wassersteinröhren, und diese müssen bis auf das Pflaster heruntergehen, auch mit Seihen versehen seyn.

§. 19.

Da diese Wasserwinkel gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbarn sind, so können sie zwar mit beiderseitigem Einverständniß ganz verbaut und der bestandene Dachtrauf gegen die gemeine Straße und ihre Höfe geleitet werden. Die eine Hälfte allein aber darf von dem einen Nachbar nicht überbaut werden.

Kapitel 8.

Von den gemeinschaftlichen Mauern und Wänden und woran die Gemeinschaft zu erkennen ist.

§. 1.

Wenn über das Eigenthum oder die Gemeinschaft einer

Wand oder Scheidmauer kein klarer Beweis geführt werden kann, so entscheiden folgende Kennzeichen für das ausschließliche Eigenthum des einen oder andern:

a) wenn eine Mauer oder Wand von dem Dach des einen Hauses ganz gedeckt ist oder der Bau des einen Hauses solche oben ganz und gar inne hat. Die in diesem Fall dem andern Nachbar in einer solchen Mauer zustehende Matzlöcher, Schränke, Tragsteine und auf einer Wand befindliche Durchzüge, Pfetten und Schwellen sind nur als Dienstbarkeiten anzusehen;

b) wenn der eine Nachbar in der Mauer Fenster, Tragsteine, Schwibbogen, Schränke und Matzlöcher hat, der andere aber nicht;

c) wenn des einen Nachbarn Durchzüge und Balken durchgehen oder ganz auf der Mauer oder Wand liegen, des andern aber zur Hälfte, so sind die letzteren in diesem Fall bloß für Kennzeichen einer Dienstbarkeit zu halten; desgleichen

d) wenn der eine Nachbar Schornsteine oder Abtrittröhren zur Hälfte oder mehr in der Mauer liegen hat, der andere aber nur Tragsteine und Matzlöcher, sind die Tragsteine und Matzlöcher in diesem Fall bloß für Kennzeichen einer Dienstbarkeit anzusehen;

e) wenn eine Mauer nur auf einer Seite gehorstet ist und sonst keine Beweise oder Kennzeichen ihrer Gemeinschaft vorhanden sind;

f) wenn die Spitzen der hölzernen Nägel in den Pfosten und Riegeln einer Wand durchaus, nämlich von oben bis herunter hineinwärts gegen das Haus, dessen Besitzer das Eigenthum der Wand anspricht, gerichtet sind, wenngleich auch der andere Nachbar Balken oder Büge in der Wand hätte, indem diese solchenfalls nur für das Kennzeichen einer Dienstbarkeit gehalten werden sollen.

§. 2.

Die Gemeinschaft einer Mauer oder Wand wird, so lange nicht ein klarer Beweis des Gegentheils erbracht wird, aus folgenden Kennzeichen erkannt:

a) wenn die §. 1. Lit. a. bis f. genannte Kennzeichen auf den beiden Seiten einer Mauer angetroffen werden, wenn auch gleich auf der einen Seite deren weniger wären, als auf der andern;

b) wenn auf einer Mauer oder Wand ein Kändel zur Abführung des Wassers sich befindet, der von beiden Nachbarn gebraucht und unterhalten worden;

c) wenn die in Frage stehende Mauer gegen beide Seiten gehorstet ist;

d) wenn beide Nachbarn, jeder auf seiner Seite Mauerlatten aufliegen hat;

e) wenn beide Nachbarn zugleich ihre Gebälk und Bogen in einer Scheidewand liegen haben, auch keins der oben §. 1. Lit. a. bis f. beschriebenen Kennzeichen des einseitigen Eigenthums vorhanden ist.

§. 3.

Wenn gar keine Merkzeichen, woraus eine gemeinschaftliche oder eigene Mauer und Wand abzunehmen wäre, vorhanden sind und dieselbe sich zwischen zwei Häusern oder Höfen befindet, so ist sie für beiden Nachbarn gemeinschaftlich zu halten.

Kapitel 9.

Von Bauverboten, Anlaiten und dem Prozeß in Bausachen.

§. 1.

Das Bauamt ist auf vorgängige amtliche Anzeige des verpflichteten Stadtbaumeisters oder sonstige hinlängliche Bescheinigung, daß von einem Bauherrn bei seinem Bau gegen die bestehende Bau-Polizei-Gesetze verfahren oder das Eigenthum und die Rechte der gemeinen Stadt verletzt worden, so verbunden als berechtigt, dem Bauherrn und dessen bei dem Bau angestellten Werkleuten ein Bauver-

bot anzulegen, d. i. demselben bis zu näherer Untersuchung des betreffenden Gegenstandes anbefehlen zu lassen, mit dem Bauen vorerst nicht weiter fortzufahren. Dieses Bauverbot ist in diesem Fall sowohl dem Bauherrn, als den Werkleuten auf dem gewöhnlichen Weg durch den Bauamtsdiener, der darüber schriftlich zu den Acten zu referiren hat, ankündigen und insinuiren zu lassen.

§. 2.

Wird aber ein Bauverbot aus Gründen nachgesucht, welche von angeblich verletzten Eigenthums=, Dienstbarkeits= oder sonstigen Privatrechts=Befugnissen hergeleitet sind, so gehört die Erkennung desselbigen vor das Stadt= und Landgericht oder in dem besondern in §. 3. der die Anlegung und Nachklage der Arreste betreffenden höchsten Verordnung de 20. Jan. 1807 *) ausgedrückten Falle vor einen der beiden Bürgermeister, welche hierunter nach Vorschrift der Instruction vom 11. Decbr. 1806 und besonders der ebengedachten höchsten Verordnung de 20. Jan. 1807 zu verfahren haben; der privilegirte Gerichtsstand des Bauenden kommt hiebei nicht in Betracht.

§. 3.

Gegen die Anlegung eines Bauverbots hat keine Berufung oder Beschwerdeführung, bei welcher Stelle sie auch angebracht werde, eine suspensive Wirkung. Es ist vielmehr im Fall einer Uebertretung desselbigen der Bauende sogleich auf executivem Weg noch vor Erörterung der Sache selbst anzuhalten, das, was nach schon angelegtem Verbot von ihm weiter gebaut worden ist, wieder abzubrechen und den Bau solchergestalt in den vorigen Stand zu stellen; außerdem ist sowohl er selbst, als die Werkleute, der Über=

*) Staatskalender von 1808, S. 58. Dazu vgl. Art. 24. der C. E. A. und die Instruction des Jüngern Bürgermeister=Amts vom 22. Juli 1817, §. 9, Nr. 4, in G. u. St. S. I, 181 und 182.

tretung des Bauverbots wegen in eine nach den Umständen zu bestimmende empfindliche Geldstrafe verfallen.

§. 4.

Wenn das Bauamt in der oben §. 1. bemerkten Hinsicht ein Bauverbot provisorisch angelegt hat, so hat dasselbe die Untersuchung des Gegenstandes in den ersten 3 Tagen vorzunehmen, die Interessenten summarisch zu hören und die Localbesichtigung auf die in dem Kapitel 1. dieser Ordnung bestimmte Weise einzunehmen, sofort einen definitiven Amtsschluß zu fassen, gegen welchen den sich für beschwert erachtenden Theilen bei dem Senat, sodann wider diesen bei der fürstlichen Generalcommission allenfallsige Beschwerde zu führen unbenommen ist.

§. 5.

Die Rechtfertigung eines aus Gründen verletzter Rechtsbefugnisse von dem Stadt- und Landgericht oder einem der Bürgermeister ausgewirkten Bauverbots muß bei Strafe dessen Erlöschung längstens innerhalb 8 Tagen beigebracht werden; es hat keine Verlängerung dieses Termins statt.

Der impetratische Theil wird sodann darüber vernommen und die Verhandlungen der Parthien unter Anberaumung kurzer Termine, mit Beiseitesetzung aller Weitläufigkeiten, nach den Vorschriften des summarischen Prozesses zum Beschluß geleitet. Dem sich für beschwert erachtenden Theile steht der Weg der Berufung an das Schöffenappellationsgericht offen; von dessen rechtlichem Erkenntniß aber findet vermöge höchster Verordnung de 22. Sept. 1806 eine weitere Appellation an das fürstliche Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg in dergleichen Baustreitigkeitssachen nicht statt. *)

*) Vergl. dazu und auch zu §. 2. dieses Kapitels interim. Proceßordnung vom 30. Dec. 1819, Art. 10, 63 flg. in G. u. St. S. II. 121, 146 flg.

§. 6.

Sowohl das Stadt= und Landgericht, als auch in zweiter Instanz das Schöffenappellationsgericht mögen in wichtigen Fällen solenne Localbesichtigungen oder sogenannte Anlaiten entweder per Deputationem oder in Corpore mit Zuziehung des Actuarius, des Stadtbaumeisters und der Partheien vornehmen. Es ist aber auch dem Ermessen der Gerichte heimgestellt, statt dieser Anlaiten das Bauamt zu requiriren, über diesen oder jenen Gegenstand nach eingenommenem Augenschein Bericht zu erstatten und die Zeichnung des Locals zu den Acten zu geben, worüber hiernächst die beiden streitenden Theile mit ihren Erinnerungen zu hören sind.

§. 7.

Wenn befunden wird, daß ein Bauverbot ohne Grund muthwilliger Weise, nur um den Bauenden aufzuhalten oder zu necken, nachgesucht und ausgewirkt worden sey, so ist der Impetrant nicht nur in die Kosten des Prozesses oder der Untersuchung zu verurtheilen, sondern auch dem Bauenden allen aus der Verzögerung seines Baues entstandenen erweislichen Nachtheil zu erstatten schuldig.

§. 8.

Nach Befinden der Umstände mögen die Gerichte in Fällen, wo kein unersetzlicher Schaden daraus entstehen kann, ein angelegtes Bauverbot noch im Lauf des Prozesses gegen Caution, alles in den vorigen Stand wieder herzustellen (de opere demoliendo), vorbehaltlich der rechtlichen Entscheidung in der Hauptsache, wieder aufheben und das Fortbauen gestatten. Diese Caution muß entweder durch hinlänglich solvente Bürgen, welche dafür eine General=Hypothek ihres Vermögens, so viel dazu vonnöthen, gerichtlich einschreiben lassen oder von dem Bauenden selbst mittelst einer solchen General=Hypothek seines gesammten Ver=

mögens geleistet werden. Ueber das Anerbieten und die Beschaffenheit dieser Caution darf jedem Theile nur ein Schriftsatz gestattet werden, und im Fall einer Berufung an das Schöffen-Appellationsgericht hat dieses den gedachten Cautionspunkt, ohne solchen mit der Hauptsache vermengen zu lassen, schleunig zu erledigen. Auch findet über diesen Punct eine Actenversendung an eine auswärtige Rechtsfacultät oder Spruch-Collegium weder in vim concipiendae sententiae, noch in vim revisionis statt.

§. 9.

Derjenige, welcher gegen den Bau eines Andern rechtsbegründete Einsprache zu haben vermeint, ist schuldig, damit alsbald, während sein Nachbar noch im Bauen begriffen ist, hervorzutreten. Wenn er wissentlich damit zurückbleibt und so lange zögert, bis der Bauende seinen Bau vollendet hat, soll er des Abbrechens halben nicht weiter gehört werden, sondern dafür angesehen seyn, als ob er in den Bau eingewilligt und seiner Einrede entsagt habe.

Auf Abwesende und diejenige, welchen aus andern Ursachen von dem Bau frühzeitiger nichts kund geworden, ist dieses Präjudiz nicht anwendbar.

§. 10.

Die in Bausachen ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse sind, wenn sie eine Abänderung des Baues verfügen und von dem Succumbenten in der vorgeschriebenen Frist keine Folge geleistet worden, auf Ersuchen der Gerichtsstellen durch das Bauamt in vim executionis auszuführen und in diesem Fall die aufgehenden Kosten von dem Succumbenten im gewöhnlichen Executionsweg beizutreiben.

Kapitel 10.

Von gemeiner Ganerben oder andern gemeinschaftlichen Behausungen, welche der Reparirung oder neuen Aufbauens bedürfen.

§. 1.

Wenn gemeiner Ganerben oder andere zwischen mehreren

Eigenthümern gemeinschaftliche Gebäude entweder der Reparirung oder des neuen Aufbauens bedürfen und die Theilhaber sich nicht vereinigen können, ob jenes oder dieses zu thun sey, wie auch, wenn über die Art, wie mit den geringsten Kosten der nützlichste Zweck dabei zu erreichen stehe, unter ihnen Verschiedenheit der Ansichten herrscht, so haben die Interessenten in diesem Fall sich an das Bauamt zu wenden, welches nach Localbesichtigung und Untersuchung aller Umstände, wie auch nach Vernehmen der Interessenten selbst, hierüber zu entscheiden hat.

§. 2.

Wenn jedoch einer oder der andere der Ganerben oder Miteigenthümer begehren sollte, daß das von dem Bauamt erfolgte Gutachten der weiteren Prüfung anderer Bauverständigen unterworfen werden möge, so soll ihm dieses, jedoch auf seine alleinige Kosten zu bewerkstelligen frei gelassen werden, dergestalt, daß in einem solchen Fall jeder Theil einen fremden in dem Ruf der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit stehenden Baumeister zu wählen hat, zu welchem das Bauamt einen dritten ernennt, alle drei in Eidespflichten nimmt und denselben darauf die sämmtlichen Protocolle, Risse und Zeichnungen nebst Ausführung der Bestimmungsgründe seines eigenen vorigen Gutachtens in Gegenwart der Interessenten zustellt. Was hierauf diese anderweit entweder einstimmig oder per majora vota für das Zweckmäßigste bei dem vorhabenden Bau erkennen werden, darnach soll ohne allen Recurs von den Ganerben oder Miteigenthümern verfahren und solches in allen Stücken unter Aufsicht des Bauamts genau befolgt werden.

§. 3.

Wenn in diesen bisher angezogenen Fällen die Erörterung, was zu thun am zweckmäßigsten sey, von besondern auf Verträge, Besitzstand oder andere Titel gegründeten

Rechtsbefugnissen abhängig ist, welche der eine gegen den andern Miteigenthümer oder Ganerben etwa erworben haben kann, so ist zuvorderst die Entscheidung darüber von dem Bauamt an das Stadt- und Landgericht zu ver- und die Interessenten anzuweisen, daß sie ihre desfallsigen wechselseitigen Rechtsverhältnisse vor demselbigen rechtlicher Ordnung gemäß ausführen und die richterliche Entscheidung darüber vordersamst abwarten sollen.

§. 4.

Hat der Ausspruch des Bauamts für die neue Aufbauung entschieden, einer oder mehrere der Ganerben oder Miteigenthümer sind aber unvermögend, die Kosten dazu aufzubringen, so sind die andern alsdann befugt, die neue Aufbauung einstweilen auf ihre eigene Kosten und für sich allein, d. i. ohne daß die andern bei der Ausführung selbst etwas einzusprechen haben, dem ergangenen Erkenntniß gemäß vorzunehmen, hiernächst aber in dem alleinigen Genuß der neu aufgebauten Behausung so lange zu verbleiben, bis die Miteigenthümer oder Ganerben den auf sie fallenden Theil der Kosten nebst Zinsen zu 5 vom Hundert, vom Tag deren Verwendung an gerechnet, vollständig erstattet haben. Erfolgt diese Refundirung des Kostenantheils nebst Zinsen nicht spätestens innerhalb 10 Jahren, so ist alsdann der Antheil des Zahlungspflichtigen oder unvermögenden Ganerben oder Miteigenthümers an dem gemeinen Eigenthum den übrigen Ganerben oder Miteigenthümern, welche die Baukosten getragen haben, pro rata der von ihnen bestrittenen Baukosten ohne weiters für eigenthümlich heimgefallen zu achten.

§. 5.

Im Übrigen kommt es bei Erörterung der Frage, was in den bisher bemerkten Fällen zu thun das Beste und Zweckmäßigste sey, auf die mehr oder mindere Zahl derer unter

den Ganerben oder Miteigenthümern, welche entweder für die Reparirung oder respect. für das neue Aufbauen gestimmt sind, nicht an, sondern es ist hiebei allein zu berücksichtigen, was die Dauer und Solidität des Baues, sodann die Verhältnisse des Locals und die Bestimmung des Gebäudes selbst erfordern mögen.

Kapitel 11.

Von alten baufälligen Häusern und freien Baustellen.

§. 1.

Das Bauamt hat darauf zu sehen, daß nicht verfallene Gebäude, noch auch auf die Straße gehende Hof= und Gartenmauern oder Stackettenwände von ihren Eigenthümern entweder aus Fahrlässigkeit oder Kargheit im Verfall gelassen werden mögen; die Eigenthümer sind zu deren Wiederherstellung anzuhalten. Die Zeit, welche nachgesehen werden darf, um mit Wiederaufbauung eines verfallenen Gebäudes anzufangen und damit unablässig fortzufahren, darf den Ablauf eines Jahrs nicht überschreiten und ihre Nichtbeobachtung ist mit dem Präjudiz verbunden, daß das verfallene Gebäude auf Kosten gemeiner Stadt hergestellt oder neu aufgebaut, sodann aber nebst dem Platz, worauf es steht, der Stadt dafür als Eigenthum verfallen erkannt seyn soll. Die oben bemeldete Frist muß dem Eigenthümer des verfallenen Gebäudes, wenn dessen Aufenthalt bekannt ist, durch Special=Vorladung, und wenn er abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch Edictal=Vorladung bekannt gemacht, hiernächst aber der Contumacial=Prozeß gegen denselben von dem fiscalischen Anwald vor dem Stadt= und Landgericht instruirt und über die Heimfalls=Erklärung rechtliches Erkenntniß ausgewirkt werden.

§. 2.

Ist ein solches Gebäude dermaßen baufällig, daß es den

Einsturz droht und dadurch den Nachbarn oder Vorübergehenden leichtlich Schaden zufügen könnte, so hat das Bauamt dem Eigenthümer dessen gleichbaldigen Abbruch anzubefehlen und im Fall ungebührlicher Zögerung den Abbruch auf dessen Kosten sogleich selbst von Amtswegen bewerkstelligen zu lassen. Den Schaden, welchen der Einsturz eines solchen Gebäudes etwa verursacht haben kann, ist dessen Eigenthümer zu erstatten schuldig.

In Ansehung der Wiederaufbauung der Baustelle kann hiernächst dem Eigenthümer die oben bemeldete Jahresfrist, jedoch auch unter dem ebendaselbst bemeldeten Präjudiz nachgesehen werden.

§. 3.

Wenn ein solches Gebäude mit Restkaufschilling, Zinsen oder Insätzen beschwert ist, so ist den Zinsherren, Restkaufschillings- oder Insatz-Gläubigern von dem Bauamt der dem Besitzer oder Eigenthümer zugegangene Befehl des Bauens ebenfalls insinuiren zu lassen und sie aufzufordern, den erstern in Zeiten zum Bauen zu vermögen, oder falls es ihm dazu an den Mitteln gebricht, ihm dieselben zu verschaffen zu suchen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß, wenn hiernächst die Herstellung oder neue Aufbauung auf gemeine Kosten vorgenommen werden muß und das Gebäude auf solche Weise nebst dem Platz der gemeinen Stadt als Eigenthum heimfällt, sie ihrer Zinsen, Restkaufschillinge oder Insätze verlustig geachtet seyn sollen, wofern sie nicht innerhalb 3 Monaten von Zeit des hergestellten Baues die aufgewendeten Baukosten nebst Interessen zu 5 vom Hundert dem Stadt-Aerarium wieder ersetzen und dadurch, wie ihnen zu thun frei stehen soll, in dessen Rechtsbefugnisse eintreten werden. Mit Instruirung des Contumacial-Prozesses nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist es, wie oben §. 1. verordnet, zu halten.

§. 4.

Wenn nicht der ganze Bau, sondern nur ein Theil desselben gegen die Straße, Hof oder den Nachbarn so schadhaft ist, daß davon Nachtheil zu besorgen, so hat das Bauamt den Eigenthümer oder Besitzer zur dauerhaften und soliden Herstellung anzuweisen und im Entstehungsfall solche auf dessen Kosten vornehmen, deren Erstattung aber demnächst von ihm executivisch beitreiben zu lassen.

§. 5.

Was oben im §. 2. von der Baustelle eines abgebrochenen Gebäudes verordnet ist, findet auch seine Anwendung auf die Baustellen der durch Brand oder anderes Unglück vernichteten Gebäulichkeiten.

§. 6.

Den Eigenthümern ist unbenommen, hintere, in den Hof gehende Gebäulichkeiten, statt solche neu zu bauen, abbrechen zu lassen und die Baustelle zu Hof oder Garten zu verwenden.

Kapitel 12.

Von verbotenen Bäuen.

§. 1.

Niemand darf bei seinem Bauen auf die gemeine Straße oder eine der gemeinen Stadt zugehörige Allmende vorrükken, noch über dieselbige Gänge von einem Gebäude zum andern, noch unter Erde darüber hinziehende Keller, Abtritte, Regencisternen oder andere Gewölbe anlegen.

§. 2.

Ebensowenig darf jemand eine der Stadt zugehörige Allmende zum Aufbewahren seiner Sachen gebrauchen, noch solche überstellen, indem diese Allmenden, um sie bei Feuersgefahr zu den nöthigen Anstalten ungehindert gebrauchen zu können, ganz frei gelassen werden sollen.

§. 3.

Wenn daher jemand einen Theil der gemeinen Straße oder eine Stadt-Allmende entweder zu seinem Bau als Eigenthum zu erwerben oder sonst zu irgend einem Gebrauch bestimmen zu dürfen wünscht, so hat er dieses Gesuch zuerst bei dem Bauamt vorzubringen, welches sodann über die Frage, ob und was der Gewährung etwa entgegenstehen mag, gutachtlichen Bericht an den Senat zu erstatten hat. Der Senat kann hierauf nach Befinden der Umstände und gleichmäßiger gutachtlichen Vernehmung des Bürger-Ausschusses die Abtretung des verlangten Stücks von der gemeinen Straße oder der Allmende um einen billigen Kaufpreis bewilligen. Wenn aber in Ansehung des Preises oder sonst der Senat und Bürger-Ausschuß verschiedener Meinung sind, wie auch bei allen bedeutenderen Veräußerungen dieser Art ist der Gegenstand dem souverainen Fürsten zur Entscheidung oder Genehmigung vorzulegen. *)

§. 4.

Ein Bau, an dessen Stelle jemand einen andern aufzuführen Willens ist, darf auf den Abbruch an jeden, er sey fremd oder einheimisch, nach Gefallen verkauft werden.

§. 5.

Die Verwandlung oder Verwendung eines Gebäudes zu einem Hof oder Garten ist nur dann erlaubt, wenn solches nicht auf die gemeine Straße stößt; außer diesem Fall darf niemand, bei Vermeidung des in dem vorigen Kapitel 11. §. 1. ausgedrückten Präjudizes, den nach der offenen Gasse hinziehenden Theil der Baustelle eines abgebrochenen Gebäudes zu einem Hof oder Garten verwenden.

Sollte letzteres in besonderen Fällen zu Verschönerung des Ganzen gereichen, so darf gegen dieses Verbot nach Befinden von dem Senat dispensirt werden.

---

*) Vergl. Art. 17. der C. C. A., Nr. 5.

Kapitel 13.

Von Bäumen oder Pflanzen in der Stadt, die den Nachbarn Schaden verursachen.

§. 1.

Alles Pflanzen von Bäumen vor den Häusern und auf der Straße, sowie das Ziehen von Weinstöcken u. dergl. an der auf die Straße gehenden Façade der Häuser ist verboten. Außerdem darf auch im Innern des Hofs eines Hauses niemand so nahe an dem Eigenthum seines Nachbars Bäume oder Gewächse pflanzen, daß diese entweder durch ihre Wurzeln letzterem Schaden thun oder durch das Ueberhängen ihrer Aeste dem Nachbar Unlusten oder Mangel an Licht verursachen.

§. 2.

So lange die Bäume weder in ihrem Wurzelwerk, noch mit ihren Aesten über die Eigenthumsgrenzen hinausgehen, steht dem Nachbar kein Widerspruchsrecht zu.

§. 3.

Thut ein Baum oder Gewächs durch sein auf das Eigenthum des Nachbars sich ausbreitendes Wurzelwerk dem Gebäude desselbigen Schaden, so hat das Bauamt nach vorgängiger Untersuchung den Eigenthümer des Baues anzuhalten, denselben entweder ganz wegzunehmen oder doch das unter der Erde sich zu weit ausbreitende Wurzelwerk abhauen, stümpen und ausreißen zu lassen, und wenn er nicht Folge leistet, solches auf dessen Kosten von Amtswegen zu bewerkstelligen.

§. 4.

Die auf das Eigenthum des Nachbars herüberragende Aeste ist der Nachbar berechtigt nach Gefallen entweder abzuhauen oder die darauf wachsende Früchte sich zuzueignen. Im ersten Fall ist er jedoch verbunden, davon zuvor

sowohl dem Eigenthümer, als auch dem Bauamt die Anzeige zu machen, sodann das Abhauen nicht anders, als unter Aufsicht des Bauamts vornehmen zu lassen.

Kapitel 14.

Von den Bautax- und Strafgeldern.

§. 1.

In Ansehung der Taxgelder für Baubesichtigungen, Baubescheide und Bauvergünstigungen behält es dabei sein Verbleiben, was die in der Müllerischen Sammlung, Theil II. pag. 145 abgedruckte Bauamtstaxrolle desfalls vorschreibt.

Die eingehenden Tax-, wie auch Strafgelder werden von dem Bauamt erhoben, im Amtsprotocoll vorgemerkt und in Einnahmsrechnung gebracht, sodann den Samstag jeder Woche an die General- oder Recheneiamtskasse abgeliefert.

Kapitel 15.

Von Handhabung der Baugesetze.

§. 1.

Nach dieser erneuerten und verbesserten Bauordnung soll vier Wochen nach der Publication von einem jeden, welchen sie angeht, sich schuldigermaßen geachtet, von dem Bauamt darob genau gehalten, auch von den Gerichtsstellen bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten den Vorschriften derselben gemäß erkannt werden. Ein Abdruck davon soll veranstaltet und jedem auf Verlangen ein Exemplar um den kostenden Preis zugestellt werden.

§. 2.

Die Entschuldigung der Unkenntniß ist unstatthaft und befreit nicht von den gesetzlichen Folgen der Uebertretung dieser Verordnung.

§. 3.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist den Handwerksartikeln der Bauprofessionen anzuheften. Diejenigen Handwerks-

meister, welche sich zu ordnungswidrigen Bauarbeiten dingen oder gebrauchen lassen, sind von dem Bauamt, wie der Bauherr selbst, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 4.

Sollte der Bauherr eine ordnungswidrige Arbeit durch fremde Handwerksleute heimlich verrichten lassen, so ist in diesem Fall die Strafe um das Doppelte zu erhöhen.

§. 5.

Jeder hier Bauende ist schuldig, sich der hiesigen Bauhandwerksmeister zu seinem Bau zu bedienen. Es ist, als gegen die Innungs= und Zunftzwangs=Gerechtsame derselben streitend, verboten, irgend eine Arbeit in einem innerhalb der Stadtgemarkung gelegenen Bau von fremden, zu den hiesigen Zünften nicht gehörigen Meistern verrichten zu lassen. Der Beweis liegt dem Bauenden ob, durch welchen hiesigen Meister die Arbeit verfertigt worden, und das Bauamt ist nicht nur auf desfallsiges Anrufen, sondern auch von Amtswegen hiernach zu fragen so verbunden, als berechtigt.

§. 6.

Insonderheit ist den Gesellen, sowohl fremden, als einheimischen des Maurer=, Zimmer=, Weißbinder= und Klaiberhandwerks verboten, in ihren Feierstunden oder sonsten eine Arbeit in oder zu einem hiesigen Bau für eigene Rechnung zu übernehmen, bei Vermeidung sowohl der Confiscation respect. der gelieferten Arbeit selbst und ihres Handwerkszeugs, als auch nachdrücklicher, nach den Umständen nicht nur gegen sie, sondern auch gegen den Bauherrn selbst zu verhängenden Strafe.

§. 7.

Wenn hingegen der Bauende bei dem Bauamte bescheinigt, daß er diese oder jene Arbeit den hiesig verbürgerten Handwerksmeistern angetragen habe, von denselben aber im

Preis übernommen werden wolle, so ist das Bauamt befugt, nach richtig befundener Angabe und wenn dasselbe eine Vereinigung zwischen dem Bauenden und den Handwerksmeistern zu bewirken sich außer Stand sieht, dem Bauenden einen Erlaubnißschein zu ertheilen, sich unter der Bedingniß, daß die Arbeit selbst den hiesigen Bauvorschriften und Verordnungen gemäß verfertigt werde, eines auswärtigen Handwerksmeisters zu der in Frage stehenden Arbeit zu bedienen.

Zu dessen allen Urkunde und Bekräftigung haben Wir diese vorstehende erneuerte und verbesserte Bauordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser größeres geheimes Hof-Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Aschaffenburg den 11. Juni 1809.

(L. S.) Carl,
Fürst Primas.

vt. L. Graf von Beust.

11.

Bekanntmachung, die Besteuerung der Brandweinbrennereien betr.

Nachdem Unsers gnädigsten Herrn Hoheit gnädigst genehmigt und verordnet haben, daß von jeder Brandweinbrennerei in hiesiger Stadt und auf denen Höfen oder andern Gütern vor der Stadt, in der Stadtgemarkung, gleichwie bisher auf denen Dorfschaften geschehen, Drei Gulden des 22 fl.=Fußes an allhiesiges Rechenei=Amt und resp. Land=Renten=Amt jährlich entrichtet werden sollen, als wird solches sämmtlichen Eigenthümern sothaner Brandweinbrennereien andurch zu ihrer schuldigen Nachachtung bekannt gemacht.

Datum den 8. August 1809.

Bürgermeister und Senat
der Stadt Frankfurt.

12.

Vorschriften für Beherbergung ankommender und arbeitsloser Handwerksgesellen.

Unseres gnädigsten Herrn Hoheit haben nicht allein die Erneuerung derer in Ansehung der hier einwandernden Handwerksgesellen schon bestehenden Verordnungen, nach welchen ein jeder vacirende Handwerksbursch, wenn er dahier keine Arbeit erhält, hiesige Stadt sogleich verlassen soll, gnädigst befohlen — sondern auch selbigen nähere Bestimmungen zu geben und weitere Verfügungen zu besserer Handhabung der Polizei und Erleichterung der desfallsigen Aufsicht zu erlassen geruht.

Hiernach und in Gefolg der hierunter erhaltenen besondern Ermächtigung wird nun nachfolgendes verordnet und zu jedermanns Wissenschaft, auch schuldigster Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Es soll nämlich

1) der umschauende Geschworne oder Meister des Handwerks die Namen des umgeschauten und keine Arbeit gefunden habenden Gesellen auf der Polizeidirection alsobald anzeigen.

2) Keinem Gesellen ist unter dem Vorgeben — noch nicht völlig umgeschaut zu seyn — oder wenn er das Umschauen selbsten abgewendet oder verzögert hätte — ein längerer, als höchstens viertägiger Aufenthalt gestattet — dieserwegen aber

3) einem jeden Gesellen von dem Herbergsvater sogleich bei seinem Einwandern bekannt zu machen, daß, falls er Arbeit suche, er sich sogleich umschauen lassen oder innerhalb 24 Stunden weiter reisen müsse. Desgleichen soll

4) der Meister, an welchem die Reihe des Umschauens ist, von dem Herbergsvater auf der Stelle benachrichtigt und die Umschauung spätestens den nächstfolgenden Tag unfehlbar angefangen und bei persönlicher Verantwortlichkeit ununterbrochen fortgesetzt werden.

5) Denen dahier in Arbeit gestandenen und der Ordnung gemäß, ehe sie zu einem andern hiesigen Meister wieder in Diensten treten dürfen, auswandern müssenden Gesellen — ist ebenfalls kein längerer, als ein höchstens drei= bis viertägiger Aufenthalt, weder auf der Herberge — noch weniger sonsten irgendwo, unter welcherlei Vorwand es immer sey, gestattet.

Zu Einhaltung mehrerer Ordnung soll dahero auch unter Entgehung empfindlicher Strafe

6) kein Herbergsvater andern Gesellen, als welche zu dem Handwerk seiner Herberge gehören und sich darüber durch ihre Kundschaften ausgewiesen haben, den Aufenthalt auf seiner Herberge gestatten. Nicht minder sollen

7) die — die Umschau besorgende Meister, wie auch die Geschwornen jeden Handwerks dessen Herberge öfters besuchen, und wenn sie daselbst Gesellen finden, welche der Ordnung zuwider ihren Aufenthalt auf derselben verlängern, wie auch der Herbergsvater, welcher desfalls seine Schuldigkeit nicht erfüllt, sondern ihnen zur Ungebühr nachgesehen hat, solches der Polizeidirection zu gehöriger Ahndung und zweckmäßiger Verfügung sogleich bei persönlicher Verantwortlichkeit anzeigen.

Ferner ist

8) allen andern Wirthen und Fußherbergirern, welche nicht mit Vorwissen und Genehmigung der Polizeidirection die Herberge eines bestimmten Handwerks führen, ohne Ausnahme und bei empfindlicher Strafe verboten, Handwerksbursche zu beherbergen. Endlich ist

9) von den Polizeidienern auf Gesellen, welche des Bettelns wegen in der Stadt umherschwärmen und jeden Morgen erst hierher zu kommen und des Abends wieder wegzugehen pflegen, das wachsamste Auge zu halten und nach der gegen andere muthwillige Bettler bestimmten Vorschrift zu verfahren.

Wo es im Uebrigen in Ansehung der Art des Umschauens der Arbeit suchenden Gesellen, ferner nach der in den Artikeln jedes Handwerks bestimmten Ordnung bis auf anderweite allenfallsige höchste Verfügung gehalten werden solle.

Frankfurt am Main, den 10. August 1809.

Bürgermeister und Senat.

13.

Bekanntmachung, das Laternengeld betr.

Unseres gnädigsten Herrn Hoheit haben auf erstatteten unterthänigsten Bericht über die Beleuchtung hiesiger Stadt, mit gänzlicher Aufhebung der in Ansehung derer Beiträge oder des Laternengeldes bishero bestandenen Einrichtung zur Erzielung der genausten Gleichheit gnädigst zu verordnen geruht, daß

1) die jährliche Ausgabe des Laternenamts für die äußere Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Plätze und Gebäude hinfüro und mit Anfang des folgenden Jahrs von derjenigen Ausgabe ganz abzusondern sey, welche das Laternen-Amt für das zu verschiedenen andern Bestimmungen oder an verschiedene andere Personen auf Kosten des Stadt-Aerarii abzuliefernde Brennöl jährlich zu besorgen hat, und

2) am Schlusse jeden Jahres ein approximativer Ueberschlag nach dem bestehenden Oelpreis zu machen sey, wie viel die für die obgedachte Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Plätze und Gebäude nöthige Geldsumme betragen werde und hiernach einem jeden Hauseigenthümer, Besitzer oder resp. Bewohner desselben, salvo regressu an die Miethleute, nach geometrischem Verhältniß des Schuhmaaßes der Façaden seines Hauses gegen die eine oder mehrere Straßen, auf welche solches stoßen mag, die Rechnung gemacht und

hiernach der schuldige jährliche Beitrag des Laternengeldes von ihm in vierteljährigen Fristen, jedoch immer und ohne einige Nachsicht noch im Laufe jedes Jahres, nöthigen Falles executivisch beigetrieben, auch

3) von diesem Beitrag niemanden einige Exemtion, noch auch irgend jemand

4) die Besorgung der Straßen-Beleuchtung auf eigene Kosten gestattet, mithin namentlich auch die mit Entrichtung des Laternengeldes verschont gebliebene oder nach ehemaligen Abfindungs-Verträgen mit der gewesenen hiesigen Reichsstadt durch Festsetzung eines quanti aversi begünstigte fremde fürstliche und andere Besitzer hiesiger Gebäulichkeiten, sowie die katholische unmittelbare geistliche Güter-Administration, von jenen Kirchen, Klöstern, Schul- und Pfarrhäusern und denen derselben sonst eigenthümlich zugehörigen Häusern und Gebäuden zu Entrichtung ihres verhältnißmäßigen Beitrags allerdings ebenfalls beigezogen werden.

Wie nun diese höchste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung zu unterthänigster Befolgung der desfallsigen höchsten Weisung andurch bekannt gemacht wird — so wird zugleich nachrichtlich angefügt, daß

a) Eminentissimus Höchst-Selbsten die für die äußere Beleuchtung Höchst-Ihro fürstlichen Residenz auf dieselbige nach dem Schuhmaaß fallende Ratam aus Höchst-Ihrer fürstlichen Rent-Kasse an das Laternenamt gleich Anderen entrichten zu lassen geruhen, wie auch, daß

b) aus dem hiesigen Stadt-Aerario der desfallsige, auf die der Stadt als Commun eigenthümlich angehörigen Häuser und Gebäude, ferner die Mainbrücke, Thoren und Barrieren, die öffentlichen Plätze, soweit nicht von Beleuchtung der sie umgebenden Straßen die Rede ist, die öffentlichen Brunnen, die evan-

gelisch-lutherische Kirchen, Schulgebäude, Schul- und Pfarrhäuser, sofern das Stadt-Aerarium zu den Beleuchtungskosten derselben ex titulo speciali verbunden ist, fallende verhältnißmäßige Beitrag ebenfalls verordnetermaßen entrichtet, endlich

c) am Schluß jeden Jahres über die Verwendung des eingegangenen oder zu bezahlen gewesenen Laternengeldes Rechnung abgelegt, deren Resultat öffentlich bekannt gemacht und der Activ- oder Passiv-Saldo jeder solcher Jahresrechnung auf eine des folgenden Jahres vorgetragen werden solle.

Datum den 28. Nov. 1809.

Bürgermeister und Senat
der Stadt Frankfurt.

14.

Abgeänderte Waldbeholzungs-Ordnung.*)

Obgleich Se. Hoheit unser gnädigster Fürst und Herr in der am ersten Juli 1807 gnädigst erlassenen erneuerten Forst- und Jagdfrevelordnung Kap. I. §. 3.**) die vordem üblichen Waldtage beizubehalten und fernerhin bestehen zu lassen geruhten, so haben doch die dermalige Lage der hiesigen Stadt-Waldungen sowohl, als auch der häufige Mißbrauch dieser höchsten Vergünstigung Höchstdieselben bewogen, eine provisorische, von den Umständen unabänderlich nothwendig gemachte Verfügung ergehen zu lassen, in Kraft welcher hiermit festgesetzt und verordnet wird:

1) Die bisher bestandenen Waldtage hören vorhin üblich gewesenermaßen gänzlich auf; dagegen sollen für die Zukunft folgende Waldtage gestattet werden, nämlich:
   Im Winter
      vom 25. November bis zum 22. Februar wird der Freitag jeder Woche als Waldtag festgesetzt,
   in den übrigen Monaten aber
      vom 23. Februar bis zum 24. November nämlich wird von 14 zu 14 Tagen ein Freitag als Waldtag gestattet.

---

*) Aeltere Verfügungen gegen ungebührliches Beholzen in den Wäldern waren unter dem 3. Mai 1632 und 10. September 1696 erlassen worden, letztere in Beyerbach a. a. O. S. 53. Vgl. überdies Note *) zu Ziffer 20 dieser Sammlung.

**) S. oben S. 15.

Weswegen denn auch statt der bisher gewöhnlich gewesenen zwei Waldzettel für das ganze Jahr deren nur Einer erforderlich bleibt.

2) Ist niemand mehr, außer dem Hausvater und der Hausmutter einer Familie, erlaubt, sich in dem hiesigen Stadtwalde zu beholzigen. Wären jedoch solche in sehr hohen Jahren oder von so schwächlichen Gesundheitsumständen, daß sie selbst nicht im Stande seyn sollten, Gebrauch von dieser ihnen nachgelassenen Befugniß zu machen; so haben solche Personen davon beglaubte Anzeige auf dem Forstamte machen zu lassen und zu gewärtigen, wem und welcher Person namentlich erlaubt werden wird, an ihrer Stelle die Beholzungs=Befugniß für sie auszuüben.

Wohingegen auf immer und in jedem Falle das eigenmächtige Beholzigen durch junge Bursche, Kinder, Gesinde und Taglöhner durchgehends untersagt ist und verboten bleibt.

3) Wird es forthin nicht erlaubt, den Wald mit Aexten zu besuchen. Wer die erlaubte Beholzigungs=Befugniß ausüben will, darf mit keinem andern Werkzeuge, als höchstens mit einer Hacke, wie man sie zum Garten= und Feldbau gebraucht, versehen seyn.

Auch die veränderte Form der gewöhnlichen Aexte ist unstatthaft, und die umgewendeten Aexte, deren man sich bisher häufig bedienet, ist nachdrucksamst untersagt.

Soviel demnächst insonderheit noch

4) die in Ober= und Niederrad mit der Beholzigung begünstigte Personen betrifft, wird denselben hiermit anbefohlen, daß sie vom 25. November bis den 22. Februar um 4 Uhr Nachmittags das letzte Holz für denselben Waldtag bereits nach Hause gebracht haben müssen.

Endlich und nach der Betrachtung, daß nur durch eine

genaue und willige Befolgung allein diese Wohlthat der Beholzigungs = Vergünstigung noch länger und auch für die Nachkommen beibehalten werden kann, wird

5) allen und jeden, welche diese erneuerte nothwendige und also zum allgemeinen Besten zielende Verordnung in einem oder dem andern Stücke dennoch übertreten und dageg en zuhandeln sich beigehen lassen sollten, als die unausbleibliche Strafe hiermit angedroht und festgesetzt, daß:

beim ersten Uebertretungsfalle der Frevler auf ein halbes Jahr lang, sowie in dem zweiten Uebertretungsfalle auf ein ganzes Jahr von der Beholzigungs = Vergünstigung unausbleiblich ausgeschlossen wird.

In Absicht aller weiteren oder sonstigen Frevelfälle verbleibt es übrigens bei dem Inhalt und den Verfügungen der Eingangs erwähnten erneuerten Forst= und Jagdfrevel=Ordnung, deren genaue Befolgung hiermit im Namen Sr. Hoheit wiederholt und nachdrucksamst anempfohlen wird.

Frankfurt am Main, den 23. Januar 1810.

Bürgermeister und Senat
der Stadt Frankfurt.

15.

Verordnung, die Erhöhung des Brennholzpreises wegen der Stadtbeleuchtungskosten betr.

Nachdem Serenissimus gnädigst verordnet haben, daß zur Deckung des bei dem Laternenamt sich dermalen ergeben habenden Deficits der Einnahme auf so lange, als die dermaligen hohen Preise des Brennöls solches nöthig machen werde, die bisher bestandene Auflage auf das Brennholz um 4 kr. pr. Gilbert erhöht, auch diese höhere Auflage von dem 16. dieses an erhoben werden soll; als wird solches andurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Frankfurt, den 6. Juli 1810.

Stadt-Kanzlei.

16.

Stiftungsordnung und besondere Vorschriften für die Pflegämter des Armen- und Waisenhauses, des Hospitals zum heiligen Geist, des bürgerlichen Almosenkastens, des St. Katharinen- und Weißfrauenklosters. *)

Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch Unser Patent de dato Regensburg 2. December des verflossenen Jahres zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß Wir eine aus Unserem Staatsrath Freiherrn von Eberstein, Unserem geheimen Referendär, auch Geheimenrath Seeger und Unserem Geheimenrath und Stadt-Schultheißen Freiherrn von Günderrode bestehende besondere Visitationscommission zu ernennen und dieselbe zu beauftragen für zweckmäßig befunden haben, über den Vermögenszustand, Verwaltung und Verwendung sämmtlicher Frankfurtischen milden Stiftungen zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, die verwaltenden Personen zu Protocoll zu vernehmen und zweckmäßige Verbesserungsvorschläge zu entwerfen.

Die ernannte Commission hat sich immittelst dieses von

---

*) Dazu Armen-, Waisen- und Arbeitshaus-Ordnung vom 28. Juni 1681 und 14. August 1684.

Uns ihr ertheilten Auftrags bei dem Armen- und Waisenhause, dem Hospital zum heil. Geist und dem bürgerlichen Almosenkasten, sodann den weiblichen Versorgungsanstalten des vormaligen St. Katharinen- und Weißfrauenklosters zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit entledigt und Uns die hierüber aufgenommenen Protocolle, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Einsicht vorgelegt.

Wenn Wir daraus auf der einen Seite mit Wohlgefallen die treue und gewissenhafte Verwaltung dieser Stiftungen ersehen haben, so ist Uns jedoch schmerzlich gewesen, zugleich auch die Bestätigung daraus zu entnehmen, mit welch großen Summen einige derselben, und zwar namentlich jene des Armen- und Waisenhauses, Hospitals und bürgerlichen Almosenkastens in den letztverflossenen 10 Jahren durch Ausgaben, welche mit ihrem Vermögen außer Verhältniß gestanden, in dessen Hauptstock eingegriffen, solchen geschwächt und das Armen- und Waisenhaus, desgleichen der Allmosenkasten insbesondere jene außerordentliche Zuflüsse zum großen Theil wieder aufgezehrt und zugesetzt haben, welche ihnen in den Jahren 1792 bis 1804 die Klassenlotterie verschafft hatte.

Die Unserm Herzen theure Regentenpflicht der Fürsorge für die Erhaltung bestehender wohlthätiger Stiftungen und Versorgunsanstalten fordert Uns auf, für die Zukunft jeder Verringerung des Hauptstocks ihres Vermögens durch Spendungen, welche die jährliche Einnahme übersteigen, wie löbich und wohlthätig auch ihr Zweck an sich seyn möge, Einhalt zu thun und insoweit, als für das nothwendige Bedürfniß der Hülflosen und Armen durch das, was die Stiftungen aus ihren jährlichen Einnahmsquellen dafür zu verwenden im Stande sind, noch nicht hinlänglich gesorgt ist, den erforderlichen Zuschuß auf andere Weise, wie zu diesem Zweck durch Einsammlung mildthätiger Beiträge der Bürger und Einwohner wirklich geschieht, herbeischaffen zu lassen.

Da hiernächst die milden Stiftungen auf der andern Seite von der Verbindlichkeit nicht losgesagt werden können, die auf ihrem Vermögen ruhenden Staatslasten zu tragen, mithin auch denjenigen Gesetzen und Verfügungen nachzukommen, welche zu richtiger Verzinsung und allmähliger Tilgung der auf Unserer Stadt Frankfurt haftenden, besonders wegen der in verflossenen Jahren derselben auferlegten und durch Creirung verzinslicher Staatsobligationen einstweilen abgetragenen Kriegscontributionen entstandenen schweren Schuldenlast haben erlassen werden müssen; so beruhen auf diesen Betrachtungen die Vorschriften, welche Wir desfalls in dem nachstehenden den Pflegämtern der obenbenannten fünf milden Stiftungen und Versorgungsanstalten aufzulegen und zur Pflicht zu machen Uns bewogen finden, und auf welche Wir diejenigen weiteren Vorschriften folgen lassen, welche die Verbesserung der innern Oeconomie und Verwaltung theils aller überhaupt, theils jeder einzelnen unter ihnen insbesondere zum Gegenstand haben.

Wir verordnen demnach und wollen

A. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

1) Jede dieser milden Stiftungen und Versorgungsanstalten darf hinfüro weder für den unmittelbaren Zweck, für welchen sie besteht, noch weniger für mittelbar zu dessen Erfüllung beitragende, und am wenigsten für andere, wenngleich an sich löbliche und wohlthätige Zwecke ein mehreres aufwenden oder ausgeben, als ihre jährliche reine Einnahme erlaubt und als geschehen kann, ohne in den Hauptstock ihres Vermögens einzugreifen. Eine jede derselben hat am Anfange des Jahrs einen genauen und möglichst zuverlässigen, bei den unständigen Einnahmen nach den Zeitverhältnissen und den Erfahrungen oder dem Durchschnitts-Ertrag verflossener Jahre zu berechnenden Ueberschlag

zu machen, wie viel in dem Laufe des Jahres nach Abzug unvermeidlicher Ausgaben und dessen, was der Stiftung sonst fundationsmäßig zu prästiren obliegt, von der Einnahme übrig bleibe. Die drei milden Stiftungen des Armen- und Waisenhauses, des Hospitals und des Almosenkastens insbesondere haben demnächst diesen gesammten Überschuß ihrer Einnahme mit den weiter unten nachfolgenden Beschränkungen zur Unterstützung der Armen an Unsere allgemeine Armencommission zu verabfolgen.

Wir ertheilen letzterer die Befugniß, die Rechnungsbücher jeder Stiftung einzusehen und sich dadurch von dem, was sie zu thun vermag, selbst zu überzeugen.

2) Da es nothwendig ist, daß Unsere Armencommission beim Anfang des Jahrs bestimmt wisse, auf wieviel sie von den milden Stiftungen rechnen dürfe; so muß zwar die Summe, zu welcher sich eine milde Stiftung nach jenem von ihr im Anfange des Jahrs zu berechnenden Ueberschlag anheischig machen zu dürfen befunden hat, wirklich und unverkürzt abgeliefert, sowie auch am Schlusse des Jahrs das, was etwa noch darüber entbehrt werden zu können befunden worden, zur Verwendung für das folgende Jahr ebenwohl verabfolgt werden. Wenn hingegen in dem Laufe des Jahres sich ergeben sollte, daß die am Anfange desselben versprochene Summe aus der nach Abzug des Abzuziehenden übrig bleibenden Einnahme nicht geleistet werden könne; so ist zwar das Fehlende an dieser Summe von dem Pflegamt auf den Credit der Stiftung einstweilen aufzunehmen und an die Armencommission abzuliefern, dieses Passivum aber durch Abzug an der Beitragssumme des nächstfolgenden Jahrs sogleich wieder zu tilgen, somit der Vermögensstand der Stiftung unverringert zu erhalten.

3) Die Stiftungen des Armen- und Waisenhauses, Ho-

spitals- und Almosenkastens, welche seit den verflossenen 10 Jahren in den Hauptstock ihres Vermögens eingegriffen haben, sind verbunden, ihren Vermögensstock allmählig wieder zu ergänzen.

Wir weisen demnach deren Pflegämter hiermit an, zu diesem Zweck alljährlich ein gewisses Kapital, dessen Summe Wir weiter unten bei einer jeden dieser Stiftungen insbesondere bestimmen, zurück- und verzinslich anzulegen.

4) Die Kriegsschulden-Steuern oder sogenannte Vermögens-Simpla müssen hinfüro von den Pflegämtern sämmtlicher Stiftungen und Versorgungsanstalten in jedem Jahr pünktlich und genau den bestehenden gesetzlichen Verordnungen gemäß entrichtet werden, indem Wir dieselben aus denen schon Eingangs erwähnten Gründen von dieser auf ihrem Vermögen haftenden Schuldigkeit zu entbinden nicht gemeint sind. Wir wollen jedoch zugeben, daß diejenigen, welche in ihren Vermögensstock in den verflossenen Jahren bereits eingegriffen und denselben verringert haben, die Beiträge, welche sie an oberwähnten Vermögens-Simplen von den verflossenen Jahren her noch schuldig sind, erst alsdann nachtragen und abführen mögen, wenn sie durch die oben ad Nr. 3 verordnete jährliche Zurücklegung einer gewissen Summe den vorherigen Hauptstock ihres Vermögens allmählig wieder werden ergänzt haben.

5) Wenngleich zur Frage gekommen ist, ob nicht den milden Stiftungen zu gestatten sey, jene Anlehnskapitalien, welche sie bei Unserm Frankfurtischen Recheneiamte um niedrige Zinsen stehen haben, entweder zurückzufordern oder eine höhere Verzinsung derselben zu verlangen; so wollen Wir jedoch in Erwägung, daß dieses mit dem von Uns festgesetzten allgemeinen Schuldentilgungsplane, welchem die milden Stiftun-

gen nicht minder, als jeder andere, sich zu fügen und daher, bis der festgesetzten Ordnung gemäß die Reihe der Schuldenzahlung an die ihnen zustehenden Kapitalien gelangen kann, abzuwarten sich gefallen lassen müssen, eine Erhöhung des Zinsflusses aber unter diesen durch das Gesetz der Nothwendigkeit dictirten Verhältnissen von der Willkühr des Darleihers so wenig, als die Rückforderung des Kapitals abhängig seyn kann, überdieß auch solches andere zu gleichen Anforderungen berechtigen würde, daß die benannten Anlehnskapitalien um die entweder bei ihrer Anlage bedungene oder seit den letzten Jahren übliche Verzinsung noch ferner und so lange unableglich stehen bleiben sollen, bis nach der festgesetzten Ordnung die Reihe der Heimzahlung an sie gelangt.

6) Die Verwaltung betreffend belassen Wir es zwar noch zur Zeit bei der dermaligen Organisation der Pflegämter dieser fünf milden Stiftungen und Versorgungsanstalten, vorbehaltlich jener Modificationen, welche die von Uns beschlossene neue Organisation Unsers Großherzogthums und folglich auch des bisherigen Verwaltungssystems Unserer Stadt Frankfurt in Beziehung auf das Verhältniß der magistratischen und bürgerlichen Pfleger derselben und sonsten zur Folge haben wird. Da Wir Uns jedoch insbesondere davon überzeugt haben, daß es in mehreren Hinsichten nützlich sey, wenn diese Stiftungen und Versorgungsanstalten hinfüro einen gemeinschaftlichen Rechtsconsulenten wählen und gegen billige Salarirung perennirend anstellen, welcher ihnen die vorfallenden Rechtsangelegenheiten besorge, und welchem insonderheit auch die Acten-Registratur und das Archiv jeder derselben in guter Ordnung zu halten, solche, wo sie noch mangelt, einzuführen und herzustellen, besonders die noch fehlenden vollständigen Nominal-

und Realregister über die Acten zu verfertigen zur instructionsmäßigen Obliegenheit gemacht werde; so sehen Wir hierüber einem gemeinschaftlichen gutachtlichen Vorschlag eines zu diesem Amt zu ernennenden brauchbaren und rechtschaffenen Mannes und des demselben zu schöpfenden Gehaltes von Seiten der Pflegämter entgegen und werden hierauf dem also gewählten Subjecte nach Befinden Unsere Bestätigung ertheilen.

7) Gleichwie die Pflegämter dieser Stiftungen und Versorgungsanstalten nach der bisherigen Verfassung unter der unmittelbaren Aufsicht Unseres Senats zu Frankfurt gestanden, an welchen sie verpflichtet gewesen, sich in besonders wichtigen, sowie in allen das Rechtsverhältniß bloßer Verwalter überschreitenden Fällen zu wenden, über den Zustand der ihnen anvertrauten Stiftungen jährliche Relation abzustatten, und von welchem von Zeit zu Zeit Visitationen ihres Zustandes und ihrer Verwaltung hatten angestellt werden sollen; also wollen Wir, daß auch für die Zukunft die Verwaltung dieser 5 milden Stiftungen und Versorgungsanstalten der Oberaufsicht des Senats oder derjenigen Stelle, welche nach der neuen Organisation Unsers Großherzogthums hierunter von Uns beauftragt seyn wird, dergestalt untergeordnet bleibe, daß die Pflegämter

a) in den ebenberegten Fällen, besonders da, wo sie eine Verpfändung oder Veräußerung eines der Stiftung zugehörigen unbeweglichen Gutes, ferner die Ablegung von Grundzinsen und anderweite Verwendung des daraus erlöset werdenden Kapitals, desgleichen, wenn sie eine Geldanleihe, welche nicht schon in dem laufenden Jahr selbst wieder zurückbezahlt werden kann, für die ihnen anvertraute Stiftung zu contrahiren für unver-

meidlich nothwendig befinden, hierüber zuvörderst den umständlichen Bericht an die ihnen vorgesetzte obgedachte Stelle erstatten, und ehe und bevor ihnen durch diese Unsere höchste Genehmigung dazu kund geworden, für sich selbst eigenmächtig nichts beschließen, noch weniger solches bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit, auch Strafe der Nichtigkeit zur Ausführung bringen sollen;

b) daß sie, die Pflegämter am Schlusse jeden Jahrs an eben diese ihnen vorgesetzte Stelle über den Zustand der ihnen anvertrauten Stiftung und ihre Verwaltung umständliche und pflichtmäßige Relation erstatten, endlich

c) nach dem Ablauf von 3 zu 3 Jahren von der obern Stelle eine genaue Visitation jeder Stiftung und ihrer seitherigen Verwaltung veranstaltet und über den Befund ein mit Begutachtung der zu deren Besten etwa zu treffenden Verfügungen begleiteter ausführlicher Bericht an Uns erstattet werden solle.

8) Verordnen Wir hiermit, daß hinfüro bei jeder der 5 Stiftungen und Versorgungsanstalten alle 3 Jahre die Fruchtspeicher gestürzt,

9) bedeutende Fruchtverkäufe nicht mehr, wie bisher öfters geschehen, nach dem alleinigen Gutfinden des mit diesem Theil der Geschäftsverwaltung besonders beauftragten einzelnen Deputirten oder Pflegers, sondern nicht anders, als auf vorgängigen Vortrag bei dem ganzen Pflegamt und nach erfolgter dessen Genehmigung vorgenommen, desgleichen

10) hinfüro über die Verwandlung einer Natural-Prästation in Geld, außer in geringfügigen Fällen, nicht anders, als mit Genehmigung des ganzen Pflegamts ein Beschluß gefaßt und, wo davon die Frage wäre,

die Verwandlung einer solchen Natural- in eine Geldabgabe auf immer zu beschließen, die Ermächtigung von der höheren Behörde dazu erst erwirkt werden müsse.

11) Machen Wir den sämmtlichen Pflegämtern zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß über die besitzenden Immobilien ordentliche Steinbücher errichtet und diejenigen, welche schon vorhanden sind, wo es nöthig und solche mangelhaft sind, verbessert, berichtiget und gehörig legalisiret werden mögen.

Endlich

12) empfehlen Wir den sämmtlichen Pflegämtern, den bisher üblichen Rechnungsstyl ihrer Verwaltung hinfüro in die bei Kameralverwaltungen übliche einfache Form, so weit solche auf ihre Verwaltungsgegenstände anwendbar und ausführbar ist, zu bringen und diejenige Anleitung zu befolgen, welche ihnen hierüber von Unserer ernannten Visitationscommission besage der Protokolle schon ertheilt worden, und wozu sie die etwa nöthig findende weitere Anleitung sich von Kameral-Rechnungsverständigen unmittelbar selbsten zu verschaffen hierdurch erinnert werden. Am Schlusse jedes Rechnungsjahrs sind sodann die abzuschließenden Bücher und Rechnungen von den Rechnungsführern dem ganzen Pflegamte zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und erst alsdann, wenn das Pflegamt dabei keinen Anstand gefunden hat, sind dieselbe an die Rechnungsrevisoren zur Revision abzugeben.

B. Besondere jede einzelne Stiftung betreffende Vorschriften.

In Beziehung auf jede einzelne Stiftung insbesondere, und zwar

I. Das Armen- und Waisenhaus

verordnen Wir hiermit folgendes:

1) Da diese Stiftung zu denjenigen gehört, welche in den letztverflossenen Jahren durch vermehrte Ausgaben den Hauptstock ihres Vermögens verringert haben, so bestimmen Wir die Summe, welche deren Pflegamt Unserer obigen Verordnung gemäß zu dem Zweck der allmähligen Wiederergänzung ihres Vermögens jährlich zurück- und auf Zinsen anzulegen verpflichtet ist, hiermit auf 1000 Fl.

2) In Erwägung, daß die Vermögenskräfte und Mittel dieser Stiftung nicht hinreichen, um die sämmtlichen ursprünglichen Zwecke derselben, nämlich der Waisenerziehung, Armenunterstützung und Unterhaltung eines Arbeitshauses allzumal zu erfüllen, verordnen und wollen Wir, daß die fundationsmäßige Verpflegung und Erziehung der Waisenkinder, und zwar jener von verarmten Beisassen auf der Stiftung unmittelbar eigene Kosten, jener von verarmten Bürgern aber auf Kosten des bürgerlichen Almosenkastens aus denen von demselben an Unsere allgemeine Armencommission überhaupt verabreicht werdenden Geldbeiträgen als Hauptzweck der Stiftung des Armen- und Waisenhauses hinfüro betrachtet werden solle.

3) Was demnach die bisherige Spendungen und Ausgaben für andere mildthätige Zwecke, namentlich für Unterstützung und Almosenabreichung an Passanten, sodann für Verpflegung und Erziehung von Findlingen belangt, so beziehen Wir Uns auf Unsere oben unter den allgemeinen Vorschriften sub Nr. 1 und 2 bekannt gemachte Verordnung, vermöge welcher die 3 milde Stiftungen des Armen- und Waisenhauses, Hospitals- und Almosenkastens den Beitrag ihrer jährlichen Einnahme, so viel davon nach bestrittenen Ausgaben und Erfüllung ihres Hauptzwecks übrig verbleibt, an die allgemeine Armencommission zu Verwendung für die Armuth zu verabfolgen, diese aber

jene Lasten künftig allein zu übernehmen verbunden ist. Wir genehmigen daher insbesondere, daß

4) das Armen= und Waisenhaus diesen Grundsätzen gemäß nach der schon getroffenen Uebereinkunft die bisher bezogene Geldeinnahme von den wöchentlichen Sammlungsbüchsen, desgleichen die von denen auf den Comptoir=Zimmern der Handelsleute und in den Wirthshäusern oder an andern öffentlichen Orten aufgestellten Armenbüchsen eingehenden Gelder der allgemeinen Armencommission überlassen hat, und verordnen dagegen, daß

5) dem Armen= und Waisenhaus aus der Kasse der allgemeinen Armencommission für die sogenannten Alten und Schwachsinnigen, welche ihres hülflosen Zustandes wegen in dem Armen= und Waisenhaus auf Kosten der Stiftung bis jetzt verpflegt worden, hinfüro eine billige Geldvergütung geleistet, ferner, daß

6) derselben der Kostenaufwand der darüber bereits getroffenen Convention gemäß erstattet werde, welchen ihr die Verpflegung und Erziehung der in solche aufgenommenen Kinder verstorbener B ü r g e r verursacht, wie auch

7) daß dieser Stiftung die bisher getragene Last, die Findlingskinder nach der Reihe mit den übrigen milden Stiftungen zur Verpflegung und Erziehung zu übernehmen, hinfüro abgenommen und auf die allgemeine Armencommission übertragen werden solle.

8) Es versteht sich jedoch von selbst, daß diejenigen besondern Vermächtnisse oder Schenkungen, welche von den Stiftern dem Armen= und Waisenhaus zu bestimmten Zwecken ausdrücklich einverleibt und der Verwaltung seines Pflegamts anvertraut worden, wie z. B. die Grambsische, Henrizische, Friedelische und andere Stiftungen, von gedachtem Pflegamte unmittelbar selbsten nach wie vor zu administriren und nach

der Absicht des Stifters zu verwenden seyen; nur ist hiebei zu bemerken, daß diejenige, welche aus dergleichen besonderen Vermächtnissen oder Stiftungen Unterstützung erhalten, der allgemeinen Armencommission zuvor bekannt gemacht werden müssen, damit letztere hierauf bei der Beurtheilung, ob solchen Armen, wenn sie sich demnächst um weitere Unterstützung bei der allgemeinen Armencommission anmelden, einen weiteren Beitrag aus der Kasse der Armencommission zu verabreichen erforderlich sey, die gehörige Rücksicht nehmen könne.

9) Gleichwie hiernächst aus jenem besonderen Fond, welcher allmählig durch Schenkungen und Vermächtnisse wohldenkender Frankfurtischer Bürger und Einwohner zu dem Zwecke eines zu errichtenden Arbeitshauses hat gebildet werden können, ein neues Arbeitshaus auf Unsern Befehl wirklich erbaut und eingerichtet, dessen Verwaltung aber von jener des Armen = und Waisenhauses ganz abgesondert worden, so fallen auch ferner sowohl bei der Einnahme, als Ausgabe des letztern alle jene Posten hinfüro weg und der Verwaltung des Arbeitshauses zur Verwendung und Verrechnung zu, welche auf jene mit dem Armen = und Waisenhaus vorhin verbundene Anstalt eines Arbeitshauses die einzige Beziehung gehabt hatten; es sind daher insbesondere

10) jene 144 Stecken Brennholz, welche zu Erwärmung der Gefängnisse in dem Armen = und Waisenhaus bisher unentgeldlich abgegeben worden sind, hinfüro an die Verwaltung des Arbeitshauses abzuliefern, sowie auch

11) das Pflegamt des Armen= und Waisenhauses diejenigen 500 Fl., welche dasselbe bisher an die Polizeidirection als Beitrag zu der Besoldung der Polizeidiener jährlich zu verabreichen hatte, vom Anfang des

nächstkünftigen Jahrs an zurückzubehalten berechtigt ist; und erwarten Wir von der Polizeidirection das bereits erforderte weitere Gutachten über die beste Art und Weise, wie die hieraus entstehende Lücke in der Einnahme der Polizeidirectionskasse gedeckt werden könne?

12) Hat diese Stiftung statt der bisher bei den Unterzeichnungen und Expeditionen gewöhnlich gewesenen Benennung: Armen-, Waisen- und Arbeitshaus — mit Weglassung des Worts: „Arbeitshaus" hinfüro bloß das Prädicat: Armen- und Waisenhaus zu gebrauchen.

13) Schenkungen und Gaben, welche, ohne eines besonderen Zwecks zu erwähnen, dem Armen- und Waisenhaus zu Theil werden oder doch zu keinem andern Zweck vermacht werden, als entweder zu jenem der Waisenerziehung oder Armenunterstützung, hat das Pflegamt des Armen- und Waisenhauses nach wie vor anzunehmen und zu verrechnen, das Verzeichniß solcher Gaben aber, wie es bisher gewöhnlich gewesen, also auch künftig am Schlusse jeden Jahrs dem Publikum durch dessen Abdruck und allgemeine Austheilung bekannt zu machen.

14) Da der in Verpflegung und zweckmäßiger Bildung armer Waisenkinder bestehende Hauptzweck dieser milden Stiftung besser, als bisher würde erfüllt werden können, wenn hinfüro die sämmtlichen Lehrer und Aufseher in dem Hause selbst wohnen und dazu Männer, welche dieser Bestimmung allein ihre ganze Zeit widmen, von erprobter Fähigkeit und Erfahrung in diesem Fache und reinem moralischen Sinn für die Beförderung des Guten ernannt werden würden, außerdem aber dabei auch noch der nützliche Nebenzweck zu erreichen wäre, unter den Waisenkindern eine Pflanzschule für künftige brauchbare Lehrer der untern Schulen zu gründen; so tragen Wir der Curatel

des Schul- und Erziehungswesens in Unserer Stadt Frankfurt hierdurch auf, mit dem Pflegamt des Armen- und Waisenhauses, wie auch mit dem Oberlehrer der Musterschule zu gemeinschaftlicher weiterer Berathung dieses Gegenstandes zusammenzutreten und Uns sowohl über die Personen der anzustellenden Lehrer und Aufseher, als über die beste Art der Ausführung selbst, nebst einer approximativen Berechnung der für das Armen- und Waisenhaus daraus entstehenden jährlichen Ausgabevermehrung Bericht und Gutachten zu erstatten, wobei, was die Kostenvermehrung betrifft, mit in Berechnung zu ziehen ist, daß die Remunerationen, welche dermalen an die in dem Haus gebrauchten Stundenlehrer abgegeben werden müssen, alsdann aufhören, und daß die für die Besoldung der Lehrer des Armen- und Waisenhauses bereits existirende Friedelische Stiftung dazu fundationsmäßig zu verwenden seyn würde.

15) Da der geringe Nutzen, welche das dem Armen- und Waisenhaus zugehörige Gelände in der Kalbacher Gemarkung abwirft, zu dem Visitations-Commissions-Protokoll und in dem darüber erstatteten Gutachten abermals zur Sprache gebracht worden, so tragen Wir dem Pflegamt hiermit gnädigst auf, weitere Versuche zu machen, ob und auf welche günstigere Bedingungen, als solches bisher hat geschehen können, jenes Gelände entweder durch dessen öffentliche Ausbietung und Feiltragung oder aus freier Hand, es sey erbrechtsweise oder zu vollem Eigenthum, zu veräußern möglich sey, über den Erfolg Bericht zu erstatten und Unsere weitere Entschließung darüber einzuholen.

16) Genehmigen Wir, daß das Pflegamt die der Stiftung für nachtheilig befundene eigene Bierbrauerei, Schneiderei und Schusterei bereits abgestellt hat, und da die Gründe, aus welchen das Pflegamt noch zur

Zeit die eigene Brodbäckerei beibehalten zu müssen geglaubt hat, nicht befriedigend sind, indem der Kostenbetrag für gekauftwerdendes Brod allerdings wohlfeiler seyn dürfte, als jener, welcher bei einer eigenen Bäckerei dafür verwendet werden muß, so hat das Pflegamt die hierüber aufgestellten Berechnungen anderweit aufmerksam zu prüfen und dabei insbesondere zu berücksichtigen, daß bei Abschaffung der eigenen Bäckerei der durch den Bäckerknecht versehenwerdende Pförtnerdienst auf eine der Stiftung nützliche Weise durch einen Schneidersgesellen würde bestellt und durch solchen zum Theil die in dem Haus vorfallende Flickarbeit besorgt werden können, sofort über das Resultat dieser weiteren Prüfung ferneren Bericht und Gutachten zu erstatten.

II. Das Hospital zum heiligen Geist betreffend.

Verordnen Wir weiter folgendes:

1) Da nach denen oben allgemein festgesetzten Grundsätzen in den Hauptstock dieser milden Stiftung, wie in den letztverflossenen Jahren geschehen, hinfüro nicht mehr eingegriffen, noch derselbe ferner geschwächt werden darf, sondern vielmehr zu dessen allmähliger Wiederergänzung alljährlich eine gewisse Summe zurück- und auf Zinsen gelegt werden muß, so bestimmen Wir hiermit diese Summe auf jährlich 1000 Fl., und da ferner

2) die Nothwendigkeit erfordert, daß wegen der zweckwidrigen Lage des dermaligen Hospitalgebäudes und dessen baufälliger Beschaffenheit je bälder, je besser, zu Erbauung eines neuen an einem schicklichen Orte möge geschritten und die dazu erforderlichen Geldmittel, ohne den Vermögensstock der Stiftung zu schwächen, theils durch den Erlöß aus denen alsdann zu verkaufenden dermaligen Gebäulichkeiten, theils durch

eine jährliche zu diesem Ende zurück- und einstweilen auf Zinsen anzulegende mäßige Summe, deren Entbehrung die Erfüllung des Hauptzwecks der Stiftung, welcher in unentgeldlicher Verpflegung hier erkrankender fremder Personen, so sich in hülflosem Zustande befinden, besonders des Dienstgesindes beiderlei Geschlechts besteht, nicht stört, herbeigeschafft werden können; so tragen Wir dem Pflegamte des Hospitals hierdurch gnädigst auf, zu dieser Absicht jährlich die weitere Summe von 1000 Fl. zurück- und auf Zinsen anzulegen.

3) Was nun nach Zurücklegung dieser ad 1) und 2) soeben bestimmten Summen und nach Bezahlung der von dem Hospitalpflegamt hinfüro den oben festgesetzten allgemeinen Grundsätzen gemäß alljährlich pünktlich zu entrichtenden Kriegsschulden-Beiträge oder Vermögens-Simplen, vorbehaltlich des Nachtrags des dermaligen Rückstandes auf den Zeitpunct des wieder ergänzten Vermögensstocks an Einnahme übrig bleibt, ist vorzugsweise zu dem obenerwähnten wesentlichen und Hauptzweck dieser Stiftung zu verwenden und dieselbe von der Last der unentgeldlichen Verpflegung und Erziehung der Findlingskinder, welche ihr in der Reihe mit den zwei andern milden Stiftungen bisher aufgelegt worden war, wie hierdurch geschieht, zu befreien und diese Last an die allgemeine Armencommission hinzuweisen; das Hospital aber hat an diese letztere der mehrangezogenen obigen allgemeinen Vorschrift gemäß hinfüro zur Unterstützung der Armuth durch Almosen und andere Spendungen nicht mehr, als nur dasjenige, was dasselbe nach den bisher erwähnten Ausgaben und erfüllten Hauptzwekken seiner Stiftung alljährlich an Einnahme übrig behält, zu verabreichen.

4) Die Verwaltung und innere Oeconomie dieser Stif-

tung betreffend, können Wir die bisherige Uebung, wornach das Hospital von dem Stadt-Aerarium die Verköstigung der Gefangenen um einen festgesetzten Preis übernommen hat, nicht genehmhalten, sondern verordnen vielmehr, daß von dem Jahre 1811 an die einschlagende Behörde wegen Verköstigung der Gefangenen mit einem Speisewirth Accord schließen, das Hospitalpflegamt aber sich hinfüro allein der Verköstigung derjenigen Gefangenen gegen Vergütung des Aufwandes unterziehen solle, welche wegen Krankheit zu ihrer Wiederherstellung in das Hospital gebracht werden müssen.

5) Da es noch an einem ordentlich abgefaßten und vollständigen Inventarium über das Grund- und Immobiliareigenthum der Stiftung mangelt, indem, worin dasselbe bestehe, nur erst aus den Hauptrechnungsbüchern ersehen werden kann; so ist dem Pflegamt aufzugeben, ein solches Vermögens-Inventarium in beglaubigter Form abfassen und zu demselben die von Zeit zu Zeit sich etwa ergebende Veränderungen jedesmal genau nachtragen zu lassen.

6) Hat dasselbe für die höchstnöthige Herstellung der Ordnung und deren Erhaltung bei der Registratur der Stiftung pflichtmäßig besorgt zu seyn und Aufsicht zu tragen, daß der sub Nr. 6 der allgemeinen Vorschriften zu dieser Absicht zu wählende gemeinschaftliche Rechtsconsulent der sämmtlichen mehrgenannten Stiftungen und Versorgungsanstalten seiner desfallsigen Schuldigkeit nachkomme;

7) ist das in der alten Hospitalordnung vorgeschriebene, aber in neueren Zeiten nicht mehr fortgeführte Buch oder Register der Agendorum, Expediendorum et decretorum wieder einzuführen und von dem Pflegamt darauf zu halten, daß solches mit Fleiß und Genauigkeit geführt werde. Desgleichen ist

8) über die der Stiftung zufließende Schenkungen und Vermächtnisse ein besonderes Register zu halten, wie auch dem Hausschreiber insbesondere zur Pflicht zu machen, bei den Kanzleien oder Stellen, bei welchen die Testamente publicirt werden, nach denen von denselben zu verfertigenden Auszügen der Artikel, durch welche den milden Stiftungen etwas vermacht worden, allwöchentlich selbst Erkundigung einzuziehen und die Auszüge bei der nächsten Sitzung des Pflegamtes vorzubringen, damit solche in das über die Schenkungen und Vermächtnisse zu führende Buch sogleich eingetragen und das, was in Ansehung der einen oder andern etwa zu verfügen oder zu besorgen seyn mag, nicht verabsäumt werden möge.

9) Ist hinfüro das, was die Hospitalordnung in Beziehung auf Stellung, Vorlage und Prüfung sowohl der Geld-, als Naturalrechnungen vorschreibt, genauer zu befolgen und gleichwie wegen dessen, was oben sub Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften von Uns bereits verordnet worden, jährliche Kassa und Exigenz-Status ohnehin schon aufzustellen sind; also wollen Wir, daß die Rechner und Kassirer überdieß auch dergleichen monatliche und Quartal-Status über Einnahme und Ausgabe formiren und solche am Schluß des Monats und respective Quartals dem Pflegamt zur Einsicht und zweckmäßigen Berathung vorlegen sollen.

10) Genehmigen Wir diejenigen Erinnerungen, welche Unsere Visitationscommission laut Commissions-Protokoll bereits ertheilt hat, betreffend

a) die Verwahrung der Mehl- und Brodkammer, sowie das Herausgeben des Brods durch andere Personen, als durch die Bäckerknechte;

b) die allmählige Einführung der roßhaarnen Matratzen anstatt der Federunterbetten;

c) die tragbare Nothbetten beim Bettmachen solcher Kranken, welche nicht im Stande sind, aufzustehen und während des Bettmachens allenfalls mittelst Hebgurten herausgehoben werden müssen,

d) die Abstellung des Singens in den Krankenzimmern beim Morgen- und Abendsegen,

e) die Prüfung und Anstellung der Krankenwärter und Wärterinnen,

f) das Abstellen des Zusammenliegens zweier Kranken in dem nämlichen Bette und zu diesem Zweck die Wegschaffung der zu vielen Raum einnehmenden, von den Handwerkern unterhalten werdenden Bettladen,

g) die Absonderung der Reconvalescenten von den Kranken,

h) die Numerirung der Bettladen und Kasten in den Krankenzimmern, mit anzuhängenden gleichfalls zu numerirenden Tafeln zur Anschreibung der zu reichenden Kost und zu beobachtenden Diät durch den Arzt,

i) gleiche und übereinstimmende Numerirung der Medicingläser, Ollen und Schachteln,

k) die Verwahrung der mit gleichen, übereinstimmenden Nummern zu bezeichnenden Koffer, Päcke und andern Effekten der einkommenden Kranken in besondern, hierzu bestimmten geräumigen und luftigen Kammern,

l) das öftere Räuchern mit Salzsäure nach Guyton-Morveau's Grundsätzen und den zu verschaffenden stärkeren Luftdurchzug in den Krankenzimmern,

m) die Säuberung und Ausschaffung der Leibstühle durch auf den Gang hinausgehende Öffnungen,

n) die von dem Hause selbst zu besorgende Stellung und Verwahrung eines Vorraths an Charpie, Compressen und Bandagen; endlich

o) die Einführung ordentlicher Register über den von im Hospital Verstorbenen herrührenden Nachlaß.

Ueber alle diese Gegenstände hat das Hospitalpflegamt mit Aerzten und andern erfahrnen Personen sich zu berathschlagen, um der bestmöglichsten Art der Ausführung auf diesem Weg sich zu vergewissern.

11) Da die Deputirten des Hospitalpflegamts sich der mit diesem Amt verbundenen Bemühung ohne Geldvergütung unterziehen und es bisher üblich gewesen ist, daß zu dessen Anerkennung alljährlich auf Kosten der Stiftung ein kleines Fest gegeben wurde; so mag es zwar bei diesem Gebrauche auch fürohin verbleiben, der Aufwand ist aber also zu beschränken, daß er den Belauf von 10 Fl. für einen der Deputirten und mithin dermalen, wo der Pfleger 12 sind, überhaupt die Summe von 120 Fl. unter keinem Vorwand, welcher es sey, überschreite. Mehr, als diese äußerste Summe darf nicht in Rechnung passirt werden.

12) Ist der Mißbrauch, welcher zum Nachtheil und gegen den Zweck der Stiftung des Hospitals mit den Erlaubnißscheinen zum Gebrauch des Wiesbader Wassers seither stattgefunden hat, für die Zukunft ernstlich und bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit der Pfleger, wenn entweder bei der Revision der Rechnungen oder bei den von drei zu drei Jahren verordneten Visitationen der Stiftung dessen Fortdauer wahrgenommen werden sollte, abzustellen und mithin diese sogenannte Wiesbader Kurzettel weder an kronische oder incurable Personen, für welche das Hospital nicht gestiftet ist, noch auch an andere, als solche Kranke, welche in dem Hospital selbst ihrer Krankheit wegen schon vorher aufgenommen waren, und deren Genesung nach dem Zeugniß des Arztes ohne den Gebrauch der Wiesbader Kur nicht zu hoffen ist, verabfolgt werden.

13) Ist die in dem Hospital aufgestellte eigene Bäckerei in der Hinsicht beizubehalten, daß die dazu angenommenen Bäcker zugleich den Pförtner- und Mötterdienst in dem Haus versehen und die sonst nützliche Besorgung des Pförtnerdienstes durch einen Flickschneider bei dieser Stiftung, in welcher die vorfallende Flickarbeit von den reconvalescirenden Weibspersonen besorgt werden kann, ohne Zweck seyn würde. Endlich ist

14) das auf feuergefährliche Weise an der Mauer des Hospitals liegende Holzwerk weg- und anderswohin zu schaffen, zu welcher Absicht das Pflegamt mit den einschlagenden Behörden sich weiters zu benehmen hat.

III. Das Almosenkastenamt betreffend.

1) Da diese Stiftung in den letztverflossenen Jahren mehr, als alle andere, und besonders stark in ihren Hauptvermögensstock eingegriffen und denselben vermindert hat; so befehlen Wir, daß dem oben festgesetzten allgemeinen Grundsatze gemäß das Kapital, welches alljährlich zurück- und auf Zinsen angelegt werden muß, um den Vermögensstock allmählig wieder zu ergänzen, bei dieser Stiftung nicht weniger, als 2000 Fl. jährlich betragen soll.

2) Kann diese Stiftung von denen derselben herkömmlich auferlegten Beiträgen zu Bestreitung der Kosten des lutherischen Kultus, der Schullehrer-Besoldungen, Kirchenmusik u. s. w. in Hinsicht, daß der Stiftung dagegen ehedem andere Besitzungen und Gefälle zu Bestreitung dieses Aufwandes waren zugewiesen worden, zwar nicht entbunden werden; da jedoch aus der Vergleichung des Kostenbetrags für erstere mit dem jährlichen Einkommen aus den letztern sich ergeben hat, daß der Almosenkasten dabei um jährlich 699 Fl. 22 Kr. zu kurz komme; so hat nicht nur

für die Zukunft keine Vermehrung der auf den Almosenkasten schon geworfenen desfallsigen Last statt, sondern es sind demselben auch die obenerwähnten 699 Fl. 22 Kr. aus dem Stadt=Aerarium jährlich zu vergüten.

3) Da dem Almosenkasten die Verpflegung der Wahnsinnigen, wenn sie ohne Vermögen und aus der Klasse der Bürger sind, fundationsmäßig obliegt, für andere dergleichen Unglückliche aber dem Almosenkastenpflegamte der Aufwand entweder durch deren Verwandten, wenn solche Vermögen besitzen, oder aus der Kasse der allgemeinen Armencommission oder endlich, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn es dem hiesigen Staat nicht angehörige, aber der öffentlichen Sicherheit wegen in Verwahrung und aus Menschlichkeit in Verpflegung genommen werden müssende Fremde sind, aus der Staatskasse wieder ersetzt werden muß, sowie auch dem Almosenkasten bereits in verflossenen Jahren der Aufwand aus dem Stadt=Aerarium wieder ersetzt worden ist, welchen die Errichtung eines neuen Gebäudes zu diesem Zweck erfordert hat; so behält es hiebei sein Bewenden.

Jedoch hat die Staats=, insbesondere die Stadtrecheneikasse in der billigen Hinsicht, daß in diesem Hospitalgebäude des Almosenkastenamts nicht bloß solche, deren unentgeldliche Verpflegung ihm selbst fundationsmäßig obliegt, sondern, wie kaum bemerkt worden, auch solche Wahnsinnige, für deren Verpflegung der Staat aus andern seinen Mitteln zu sorgen verpflichtet ist, sich aufgenommen befinden, einen Beitrag zu der Salarirung der in dem Haus angestellten Officianten zu übernehmen, welchen Wir hiermit nach dem, was desfalls schon vorhin im Jahr 1799 bei den damaligen Verhandlungen über diesen Punkt für angemessen befunden, auch von dem Almo=

senkastenpflegamt sich damalen dabei beruhigen zu können erachtet worden, auf zwei Drittel bestimmen. Das Almosenkastenamt hat aber hinfüro alle Legate und Geschenke, welche für das Kastenhospital oder Irrenhaus insbesondere eingehen, sie seyen groß oder klein, nicht zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, sondern vielmehr zu admassiren, verzinslich anzulegen und nur die Zinsen davon, namentlich zu den Salarien der Officianten zu verwenden, dergestalt, daß nur das, was nach geschehener Verwendung der Zinsen hierzu noch zugeschossen werden muß, mit respect. ein Drittel und zwei Drittel aus dem Almosenkasten und der Stadtkasse entrichtet, darüber ordentliches Buch und Rechnung geführt und auf diese Weise allmählig ein Fond gebildet werde, aus dessen Zinsen dereinst nicht nur die Salarien der Officianten, sondern auch die sämmtlichen übrigen Kosten, welche das Irrenhaus dem Almosenkasten noch jährlich verursacht, mögen abgetragen werden können.

4) Sowohl der oben ad 2 erwähnte Ersatz von jährlich 699 Fl. 22 Kr., als auch der ad 3 genannte jährliche Beitrag von zwei Drittel der Salarien der Kastenhospitals-Officianten ist von Anfang des Jahrs 1811 an zu entrichten, und es findet eine Nachforderung wegen der verflossenen Jahre aus der Ursache nicht statt, weil das Vermögen des Almosenkastens ungeachtet seiner Verringerung in den letzten 10 Jahren gleichwohl in den länger verflossenen Jahren durch Zuflüsse, welche aus eigentlichen Staatsintraden, namentlich der Klassenlotterie, dem Almosenkastenamt zugewendet worden waren, höchstbedeutend vermehrt worden ist.

5) Alles dasjenige, was nun das Almosenkastenpflegamt bei bestmöglichster Verwaltung und Benützung der Feldgüter, Besitzungen, Gefälle und sämmtlicher Zu-

flüsse dieser Stiftung nach Abzug der Administrations-kosten und Entrichtung der auf dem Almosenkasten ruhenden — besonders auch der oben ad 2 genannten Lasten und Abgaben, namentlich der den unter den allgemeinen Vorschriften oben festgesetzten Grundsätzen gemäß von dem Almosenkastenamt hinfüro zur Rechnungscommissions- oder Kriegscontributionsschuldenkasse pünktlich zu entrichtenden Vermögenssimpel als Einnahme übrig behält, hat dasselbe an die allgemeine Armencommission zur fundationsmäßigen Verwendung zu Almosen und anderer milder Unterstützung der Armen abzuliefern.

Hierbei ist nach der Vorschrift zu verfahren, welche in dem oben vorausgeschickten allgemeinen Theil dieser Unserer Verordnung mit mehrerem enthalten ist.

6) Da zwar für die Officianten und Subalternen des Almosenkastenamts ordentliche Dienstinstructionen verfaßt sind, für die Deputirten des Amts selbst aber noch nicht, so ist dem Almosenkastenpflegamt hierdurch aufgegeben, eine solche ausführliche Dienstinstruction für die Pfleger oder Deputirten des Amts nach den verschiedenen Geschäftszweigen desselbigen gutachtlich zu entwerfen, auf welche nach deren erfolgter Genehmigung hinfüro ein jeder Pfleger, wenn er in seine Stelle bei dem Almosenkastenamt eintritt, in förmliche Eidespflicht genommen, oder wenn er dahin sich beziehende amtliche Eidespflichten schon bei einer andern Stelle geleistet hat, handtreuliche Angelobung an Eidesstatt zu leisten angehalten werden solle.

7) Machen Wir dem Almosenkastenpflegamt hiermit zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Registratur des Kastenamts aus dem bisherigen unschicklichen Verwahrungsort in ein feuerfestes Gewölbe gebracht, mithin zu diesem Zweck eines entweder gemiethet oder eines von jenen, welche das Almosenkastenamt noch

zur Zeit an Andere vermiethet hat, zu diesem Zweck leer gemacht werden möge.

8) Wird es dabei belassen, daß statt des in der Kastenamtsordnung vorgeschriebenen doppelten Verschlusses der Fruchtspeicher die dem Kornschreiber auferlegte und von ihm geleistete Caution in der Mitte liegt. Es sind jedoch die Fruchtspeicher von den Pflegämtern fleißig nachzusehen und der schon oben unter den allgemeinen Vorschriften verordnete Speichersturz nicht zu verabsäumen.

9) Soviel die der Ordnung nach gleichfalls unter gedoppeltem Verschluß liegen sollende Geldkasse belangt, so ist zwar dabei, daß solches bisher nicht immer befolgt worden, in der Hinsicht nichts zu erinnern, daß das Kassireramt nur von sehr angesehenen und vollkommen zuverlässigen Männern aus Liebe zum gemeinen Besten unentgeldlich besorgt worden; da aber, wie groß auch das Zutrauen zu der Person sey, jedoch um deswillen von einer die Sache betreffenden zweckmäßigen Ordnung nie abgewichen werden soll, so ist der doppelte Kassabeschluß für die Zukunft um so mehr wieder einzuführen und zu beobachten, als nach der dermaligen Verfassung, wornach die Verabreichung der Almosen und andern milden Gaben dem Almosenkastenpflegamt nicht mehr unmittelbar und im Detail obliegt, sondern durch die allgemeine Armencommission besorgt wird, die Fälle, wo die Kasse geöffnet werden muß, nicht mehr, wie vordem, täglich und beinahe stündlich vorkommen können.

IV. Die weibliche Versorgungsanstalten des ehemaligen St. Katharinen- und Weißfrauenklosters.

1) Verordnen Wir hiermit, in Hinsicht, daß der Hauptzweck dieser ehemaligen Frauenklöster und nunmehrigen weiblichen Versorgungsanstalten besser erreicht wird, wenn das gemeinschaftliche Leben und Haus-

haltung der Conventualinnen für die Zukunft aufgehoben, einer jeden derselben eine angemessene Pension verabreicht und freigelassen wird, solche in dem Schoos ihrer Familie zu verzehren, diese veränderte Einrichtung mit dem 1. Januar 1811 ihren Anfang nehmen und dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren werden solle:

a) Eine jede dieser beiden Stiftungen ist nach wie vor besonders zu verwalten und behält das ihr vorgesetzte eigene Pflegamt; es ist daher auch Einnahme und Ausgabe für jede besonders zu verrechnen;

b) die bisherige Zahl der 13 Conventualinnen oder künftigen Pfründnerinnen ist sowohl bei dem vormaligen Katharinen-, als Weißfrauenkloster beizubehalten und nicht zu überschreiten;

c) die einer jeden der Pfründnerinnen künftig zu verabreichende Pension ist also zu berechnen, daß das, was ihnen aus der Anstalt bisher, es sey an Geld oder naturaliter, verabreicht oder für sie ist verwendet worden, nach einem den jetzigen Preisen der Dinge angemessenen Geldanschlag berechnet und davon der 13te Theil einer jeden als Pension verabreicht, sodann auch für die in der Stiftung genossene freie Wohnung einer jeden die billige Vergütung in Geld gegeben, endlich

d) die dadurch entbehrlich werdenden Gebäulichkeiten dieser beiden Stiftungen demnächst nach vorgängiger Taxation an den Meistbietenden versteigert und der Erlöß zur Adquisition anderer Immobilien in dem Großherzogthum verwendet oder auf sichere Hypotheken so lange, bis sich zu jenem eine gute Gelegenheit zeigt, verzinslich angelegt werden solle.

Die Pflegämter dieser beiden Stiftungen ha-

ben über die Bestimmung der ad c) genannten Pensionen die Berechnung und einen sich darauf gründenden gutachtlichen Vorschlag innerhalb 3 Wochen bei Unserm Senat einzureichen, welcher solchen hierauf zu Unserer weitern Entschließung vorlegen wird.

2) Wenn demnächst die entbehrlichen Gebäulichkeiten verkauft und die Pensionen regulirt, somit hieraus und aus dem zugleich mit vorzulegenden Durchschnitt-Rechnungsauszug der letzten 10 Jahre über die Einnahme sowohl, als die nach dieser bevorstehenden Einrichtungsveränderung noch verbleibende Ausgaberubriken mit mehrerer Verlässigkeit wird entnommen werden können, wie hoch sich der — nach bezahlten Pensionen, Administrationskosten und sonstigen auf dem Vermögen dieser beiden Stiftungen haftenden Reallasten, Steuern und Abgaben, besonders auch der mit den etwaigen Rückständen hinfüro den oben festgesetzten allgemeinen Grundsätzen gemäß pünktlich an die Rechnungs-Commission alljährlich abzuführenden Vermögenssimpeln verbleibende Ueberschuß der Einnahme künftig belaufen werde; so werden Wir weitere Entschließung fassen, zu welchem andern mildthätigen Zweck solcher zu verwenden sey.

3) Für jetzt und bis dahin haben die Pflegämter dieser ehemaligen Klöster und nunmehrigen weiblichen Versorgungsanstalten fortzufahren:

a) das, was von denselben herkömmlichermaßen zu den Kosten des Kultus der lutherischen Kirchen, Lehranstalten und sonsten beigetragen wird, desgleichen

b) das, was von denselben respect. an die allgemeine Armencommission zur Vertheilung an Arme verabreicht wird,

forthin zu entrichten.

Wir tragen nun Unserm Senat zu Frankfurt hierdurch gnädigst auf, diese Unsere den Zustand, Zweck und Verwaltung der oftgenannten öffentlichen Stiftungen und Versorgungsanstalten betreffende Verordnung in den ihn, den Senat selbst angehenden Punkten selbst zu befolgen und die einschlagenden Stadtämter hiernach anzuweisen, besonders aber solche den Pflegämtern dieser Stiftungen zu ihrer pflichtmäßigen Nachachtung bekannt machen, zu dem Ende jedem derselben mehrere Abdrücke dieser Unserer Verordnung (welche sowohl die allgemeinen Vorschriften, als auch dasjenige enthält, was jede einzelne Stiftung insbesondere angeht) mit der Auflage zugehen zu lassen, daß sie das, was ihnen darin aufgegeben ist, sofort zur Ausführung bringen und pflichtschuldigermaßen befolgen, auch respect. befohlenermaßen zu Unserer weiteren höchsten Resolution vorbereiten und einleiten sollen.

Gegeben Fuld den 28. Juli 1810.

(L. S.) Carl,
Großherzog.

vt. Frhr. v. Albini.

☞ Die Kriegsartikel vom 26. Dec. 1810 siehe S. 262 (No. 31).

17.

Verordnung, die Verwaltung der hiesigen milden Stiftungen betreffend, für Munizipalräthe, Pfleger und Bedienstete. *)

No. 220.
des Hauptregisters.

Frankfurt den 14. Januar 1811.

Großherzogthum Frankfurt.

Departement Frankfurt.

Der Präfekt Freiherr von Günderrode.

In Erwägung

1) daß die den vorigen hiesigen Verwaltungsbehörden untergeordnet gewesenen milden Stiftungen durch

*) Art. 26, Ziffer II. der C. C. A. bestätigt die damalige Verfassung der Armen-Stiftungs-Anstalten, also auch die bis dahin erschienenen und gültigen Verordnungen, bis eine darin anbefohlene neue Stiftungs-Verwaltungsordnung von der gesetzgebenden Versammlung angenommen seyn werde. Zu diesen Verordnungen zählte nun der Vortrag Hohen Senats an die gesetzgebende Versammlung vom 26. Nov. 1816 folgende:

1) die in dieser Sammlung unter Ziffer 16. abgedruckte Stiftungsordnung vom 28. Juli 1810,

2) die hier gleichfalls, unter Ziffer 17, abgedruckte Verordnung vom 14. Januar 1811 (im Senatsvortrage irrthümlich vom 20. Jan. datirt),

ersterer Erlöschen der nöthigen Aufsicht ermangeln würden, diese aber über einen solchen wichtigen Theil der öffentlichen Anstalten baldmöglichst hergestellt werden muß — und

2) daß die Leitung der hierbei erforderlichen Geschäfte vorzüglich Männern aus der hiesigen Gemeinde wieder anvertraut wird, die mit dem Bestreben für gemeinnützige Zwecke und zum Besten der leidenden Menschheit zu wirken, auch Einsicht und Kenntniß der Lokalrücksichten verbinden und sich deswegen in einzelne Commissionen für jede Stiftung vereinigen;

3) ferner in der Überzeugung, daß die durch eine solche Geschäftsführung zuwachsende, durch keine Belohnung vergütete Arbeit nicht für immer einem Individuum anzumuthen steht, sondern bei Uebernehmung einer Last für das allgemeine Beste Abwechselung Statt finden müsse.

---

3) die unter Ziffer 23. abgedruckte Instruction rc. vom Jahr 1812,

und die gesetzgebende Versammlung genehmigte die provisorische Beibehaltung aller dieser Verordnungen auf Bericht ihrer Commission vom 18. Jan. 1817 sub Lit. B. in der Sitzung vom 22. Febr. 1817, wie in der im Vorbericht zu dieser Sammlung angeführten Abhandlung des Herausgebers (Heft 4. der „Zeitschrift für GG. und Rechtspflege des Kurf. und Großh. Hessen und der freien Stadt Frankfurt") nachgewiesen worden ist, worauf in den 3 sog. allgemeinen Gesetzen die Beibehaltung derselben ebenso erfolgte (allgem. Gesetz vom 8. Juli 1817, III. B. a. 3. vom 23. Dec. 1817, Ziffer III, vom 30. Dec. 1819, §. 1, Ziffer 3.). Dem im Vorbericht ausgesprochenen Grundsatze getreu ist auch die Ziffer 17. in die Sammlung aufgenommen worden; man wird sich aber aus ihr selbst überzeugen, wie es offenbar ein Mißverstand gewesen, daß auch sie neben den Ziffern 16 u. 23, welche fortdauernd zur Anwendung kommen, beibehalten worden ist, da ihr höchstens ein historisches Interesse beigelegt werden konnte.

4) Daß weiter die Auswahl und die Wiederbesetzung der bei erwähnten Commissionen anzustellenden Individuen Niemand besser, als dem Munizipalrath der hiesigen Gemeinde anvertraut werden kann, als welcher durch die Verwaltungsordnung Art. 135. zur Berathschlagung über die Ortsbedürfnisse und über die zum Wohl der Gemeinde zu treffenden Einrichtungen berufen ist, wegen dessen inniger Berührung mit seinen Mitbürgern auch am besten diejenigen hiervon kennt, die am tauglichsten zu einem solchen öffentlichen Amte sind,

beschließt nach geschehenem unter Ziffer 1. abschriftlich beigefügtem Antrag bei dem Ministerium des Innern und darauf von daher erhaltenen unter Ziffer 2. abschriftlich anliegenden Genehmigung, wie folgt:

1) Der Herr Maire der hiesigen Gemeinde hat die zu Mitgliedern des hiesigen Munizipalraths ernannten hiesigen Bürger außerordentlich zusammen zu berufen, solche vorgängig ihrer vermittelst Ausstellung von Reversen zu bewirkenden Vereidung als Munizipalrath zu installiren, sodann aber denselben zur Wahl eines Sekretairs aufzufordern und hierauf
2) dem Munizipalrath den Inhalt der angezogenen Nr. 1. und 2. bekannt zu machen und durch ihn die Wahl der verschiedenen Verwaltungscommissionen vornehmen zu lassen und
3) die über beide öffentliche Handlungen abzuhaltende Protokolle an die Präfektur einzusenden.

F. M. von Günderrode.

Der Generalpräfektur-Sekretair
Ihm.

Ziffer 1.

No. 82.
des Hauptregisters.

Frankfurt den 7. Januar 1811.

Großherzogthum Frankfurt.

Departement Frankfurt.

Der Präfekt Freiherr von Günderrode an Seine Excellenz den Herrn Minister der Justiz, der Polizei und des Innern.

Die hiesigen drei milden Stiftungen betreffend.

Denen dahier bestehenden drei milden Stiftungen:

dem Almosenkasten,
dem Hospital zum heil. Geist und
dem Armen- und Waisenhause

waren unter der Benennung von Pflegämter obrigkeitlich ernannte Personen zur Aufsicht und Verwaltung, auch zur Geschäftsleitung durch untergeordnete Bedienstete vorgesetzt.

Diese Behörden für jede dieser drei Stiftungen wurden von dem Senat erwählt, und zwar aus jeder der drei Ordnungen, aus welchen er ehehin bestanden hatte, zwei Mitglieder dazu bestimmt, sodann aus den privilegirten beiden Gesellschaften Limburg und Frauenstein ein Mitglied, ein weiteres aus der Klasse der als Advokaten rezipirten Doctoren der Rechtsgelahrtheit, aus dem der rezipirten Aerzte und endlich deren zwei aus dem Handelsstand, in allem zwölf Pfleger.

Die aus dem Senat gewählte Mitglieder verblieben bei der Pflegerstelle, so lange sie ihre Senatsstellen bekleideten.

Die übrigen Pfleger wurden nach einer Dienstzeit von respect. 3 und 4 Jahren durch andere aus ihren Korporationen abgelöst.

Diese Verwaltung geschah unentgeldlich, einige geringe Remunerationen und Emolumente für einzelne Stellen abgerechnet.

Das Seniorat und das Subseniorat der Pflegämter wurde von den Senatsdeputirten der obersten Ordnung besorgt.

Die übrigen Pfleger theilten sich in der Aufsicht über die verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Die aus dem Handelsstand erwählten Pfleger führten die Bücher über Einnahme und Ausgabe eigenhändig und verwalteten die Kassen. Die Verbindlichkeit für die aus den verschiedenen benannten Klassen der hiesigen Bürger als Pfleger bestellte Individuen war auf einen Zeitraum von respect. 3 bis 4 Jahren beschränkt, nach deren Ablauf sie durch andere aus derselben Klasse ersetzt wurden.

Die beiden weiblichen Versorgungsanstalten des Katharinen- und Weißfrauenklosters hatten zu Pflegern drei Mitglieder des Senats und zur Rechnungs- und Kassaführung besoldete Diener.

Der a Serenissimo angeordneten allgemeinen Armencommission präsidirte des Herrn Ministers Freiherrn von Eberstein Excellenz; unter ihnen war der Herr Oberpolizeidirector von Itzstein nebst dem ersten Herrn Bürgermeister von Humbracht zur Leitung der Geschäfte angestellt; zu Beisitzer hatten sie einen Herrn Geistlichen von jeder der drei Confessionen und einen Bürgerrepräsentanten oder 28ger.

Mit dem Einführen der neuen Verwaltungsordnung cessiren die Funktionen sämmtlicher Senatoren, mithin auch deren als ein ihrem Amt adhärirten Inkumbenz den Stiftungen vorzusitzen und respect. deren Verwaltung besorgen zu helfen.

Von der allgemeinen Armencommission sind abgetreten der Herr Minister Freiherr von Eberstein, der Herr Oberpolizeidirektor von Itzstein und der Herr Bürgermeister von Humbracht.

Die zu den drei milden Stiftungen bestellt gewesene Pfleger der Gesellschaften Limburg und Frauenstein, sowie

die ex gremio Collegii graduatorum et medicorum ernannt gewesene Doctores, nicht weniger die aus dem Handelsstand dazu beigezogene Bürger, können in ihrer seitherigen Qualification sich den Stiftungsverwaltungsgeschäften ferner nicht unterziehen; verschiedene von diesen, deren Amtsjahre abgelaufen sind, haben um ihre Entlassung bei der Präfektur angestanden.

Diesen ist das Ansinnen zugegangen, sich bis zu erfolgender höchsten Entschließung in Ansehung der künftigen Verwaltung der milden Stiftungen dem Geschäfte fortwährend zu unterziehen. Um eben dieses sind die Senatsmitglieder in der letzten Senatssitzung ersucht worden.

Es erscheint daher dringend, für die künftige Administration der milden Stiftungen und der allgemeinen Armencommission in Uebereinstimmung mit der neuen Verwaltungsordnung Vorsehung zu treffen und für die Bestellung von milden Stiftungsverwaltungs-Commissionen das Angemessene eintreten zu lassen.

Nach dem Inhalt der französischen Arrêtés über diesen Gegenstand, welche in dem Manuel des Conseils de Préfecture, das von dem Präfekturrath Simon im vorigen Jahr zu Koblenz im Druck erschienen ist, eingerückt stehen;

(Arrêté du 16 Vendemiaire an V.)

sollen die Munizipaladministrationen die unmittelbare Aufsicht über die in deren Arrondissement bestehenden bürgerlichen Hospizien haben.

Ihnen wird die Ernennung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden, in dem Kanton wohnenden Commission übertragen.

Dieser Commission liegt die Ernennung eines Einnehmers aus ihrer Mitte ob;

(Arrêté du 16 Thermidor an VII.)

Die Bestätigung der von der Munizipaladministration ernannten Commission gebührt der Zentraladministration.

Diese Commissionen sind ausschließlich zu der Vermögens-

verwaltung der Stiftungen, sodann mit dem Zulassen oder Abweisen der Bedürftigen beauftragt.

Alle Lieferungsaccorde für die Stiftungen müssen in vorher angekündigtem öffentlichen Ausgebot an den Wenigstfordernden gegen von ihm zu leistende Kaution in einer öffentlichen Sitzung der in ihrer Mehrzahl versammelten Commission zugeschlagen, und die Ratifikation von der unmittelbar vorgesetzten oberen Behörde ertheilt werden.

An diese haben alle von der Commission gefaßte Beschlüsse innerhalb zehn Tagen zu gelangen. Diejenigen, welche den täglichen Bedarf betreffen, sind provisorisch von der Commission zu bewerkstelligen.

Die der Commission unmittelbar vorgesetzte Behörde ertheilt innerhalb zwei Monaten ihre Resolution auf die ihr von ersterer vorgelegten Beschlüsse.

Die Verpachtungen der liegenden Güter der Stiftungen geschehen nach Vorschrift der Gesetze und auf erfolgte Genehmigung der dazu beauftragten obrigkeitlichen Behörde.

(Arrêté du 7 Germinal an XIII.)

Die unentgeldliche und mildthätige Verwaltungen für die Armen und Preßhaften unter jeder ihnen gegebenen Benennung sollen jährlich um ein Fünftheil erneuert werden.

Der Austritt geschieht durch das Loos, die Ergänzung des Abgangs durch den Herrn Minister des Innern auf das Gutachten des Präfekten, nach einer ihm von der Administration überreichten Liste von fünf Kandidaten.

Ausgetretene wahlfähige Commissarien können von neuem vorgeschlagen werden.

Verwaltungsmitglieder, welche in dem Arrondissement der Stiftung ihr Domicilium nicht von Rechtswegen beibehalten, können bei der Stelle nicht belassen bleiben.

Erledigungen, welche sich hierdurch oder durch Sterbfälle während dem Lauf des Jahres begeben, werden für einen durch das Loos erfolgenden Austritt geachtet.

(Décret du 10 Brumaire an XIV.)

Die Verwalter milder Stiftungen und Hospizien dürfen keine neue Bäue oder Baureparaturen über den Betrag von 1000 Francs ohne dazu erhaltene Ermächtigung des Ministers des Innern vornehmen; zu denen, welche 10,000 Francs übersteigen, ist die Genehmigung des Kaisers erforderlich.

Der Präfekt hat bei der einzuholenden Genehmigung Risse, Ueberschläge und das Gutachten des Munizipalraths beizufügen u. s. w. Der Zuschlag des Ausgebots der Arbeit ist in Gegenwart des Präfekts, des Maire u. s. w. vorzunehmen.

(Arrêté du 15 Brumaire an XII.)

Geschenke an Stiftungen erhalten ihre vollständige Gültigkeit allein durch die Ermächtigung des Gouvernements.

(Arrêté du 4 Pluviôse an XII.)

Diejenigen, deren Kapitalwerth geringer, als 300 Francs ist, dürfen von den administrativen Commissionen auf die alleinige Autorisation der Unterpräfekten angenommen werden.

Die von höherem Werth oder sub titulo oneroso geschehen, sind nur auf erfolgte Genehmigung des Gouvernements anzunehmen.

Das kaiserliche Dekret vom 7. August 1807 schreibt die zu beobachtende Kautelen bei Güterverpachtungen von Stiftungen und Erziehungsanstalten vor, welche größtentheils auch dahier in Uebung sind, und verlangt deren Ratifikation von dem Departementspräfekten.

Das, was das Arrêté vom 19 Vendémiaire an XII. wegen dem Beitreiben der Ausstände der Stiftungen durch deren Erheber vorschreibt und ihre Verantwortlichkeit desfalls anspricht, stimmt im Allgemeinen mit dem überein, wozu die Receptoren auch dahier anzuhalten sind, und wofür sie mit der von ihnen geleisteten Caution zu haften haben.

Die in Frankreich gemachte Erfahrung von der Zweck-

mäßigkeit der Verwaltung der milden Stiftungen und der seither von öffentlichen Erziehungsanstalten nach Vorschrift der vorerwähnten Verordnungen berechtigt zu der Erwartung, daß eine ähnliche Anordnung zur Verwaltung der hiesigen milden Stiftungen und der General-Armencommission von gewährigem Erfolg seyn werde.

Ich stelle dem einsichtsvollen Ermessen Euer Excellenz anheim, ob nicht

1) dem für die hiesige Stadt angeordneten Munizipalrath der Auftrag ertheilt werden wolle, eine Liste von zehn Kandidaten zu Verwaltern für jede der drei milden Stiftungen:
   a) den Almosenkasten,
   b) das Hospital zum heil. Geist,
   c) das Armen- und Waisenhaus

   zu verfertigen, um selbige Euer Excellenz durch den Präfekten zur Auswahl von fünf Commissarien für jede dieser drei milden Stiftungen zu überreichen, unter der Bestimmung, daß die erwählte Commission die den seitherigen Pflegämtern obgelegene Verwaltung der Stiftungsfonds und deren ökonomische Anordnung durch die angestellten Subalternen gemeinschaftlich zu besorgen haben, wegen dem Führen der Bücher über Ausgabe und Einnahme, sodann dem Führen der Kasse, auch der speciellen Aufsicht über die einzelnen Zweige der Verwaltung sich zu vereinigen und demjenigen genau nachzukommen hätten, was die höchste Verordnung Serenissimi d. d. Fuld den 28. Juli 1810 der Verwaltung der hiesigen milden Stiftungen wegen gnädigst vorschreibt, sowie dem, was die neue Verwaltungsordnung in Ansehung der dem Herrn Maire und dem Departementspräfekten übertragenen Aufsicht bestimmt.

2) Zu Commissarien der allgemeinen Armencommission, sowie zu Verwaltern der beiden weiblichen Versor-

gungsanstalten des Katharinen- und des Weißfrauen-klosters würde der Munizipalrath einen Vorschlag von sechs Kandidaten für eine jede dieser drei Anstalten zu verfertigen und dem Präfekten zu überreichen haben, damit Euer Excellenz drei davon für jede dieser drei Anstalten unter der vorhin auch dahier anwendbaren Bestimmung erwählen, daß das Führen der Bücher über Einnahme und Ausgabe durch eigends angestellte besoldete Diener, welches bei dieser Verwaltung erforderlich ist, zu besorgen bleibt.

3) Möchte nach Ablauf von fünf Verwaltungsjahren ein Commissarius durch das Loos abzugehen haben, und so auch in den folgenden Jahren und das fernerhin auf eben diese Weise von Jahr zu Jahr, bis daß dereinstens nach dem Abgang des letzten der Austritt nach der Ordnung des ältesten Verwaltungscommissarii seiner Dienstjahre nach einzuführen wäre.

4) Die ordnungsmäßig abgehenden Commissarien wären bei der Verfertigung neuer Vorschlagslisten nicht auszuschließen.

5) Bei der Erledigung von Commissarienstellen durch Sterbfälle oder durch gültige Abhaltungen, die Stelle ferner zu bekleiden, hätte der Munizipalrath unverweilt die Listen zum Vorschlag der Wiederbesetzung zu überreichen.

6) Sich fortwährend in Kenntniß der zweckmäßigen Commissionsverwaltung zu erhalten und die in Erfahrung bringende Gebrechen der ökonomischen Verwaltung bei dessen jährlichen Zusammenkünften die dazu geeigneten Vorschläge an den Präfekten gelangen zu lassen.

Von dem guten Sinn des Munizipalraths für das allgemeine Wohl darf erwartet werden, daß er die Wahl der vorzuschlagenden Kandidaten auf die dazu würdigste Individuen hiesiger Einwohner richten werde, und von

deren Eifer ist für das Beste der milden Stiftungen, so wie für das Wohl der allgemeinen Armencommission viel Gutes zu hoffen.

Das successive Abwechseln von Verwaltungscommissarien aus der Klasse der rechtlichsten Staatsbürger auf den Vorschlag des Munizipalraths wird auf eine wohlthätige Weise die Theilnahme Aller an diesen Mildthätigkeitsanstalten rege machen, deren Erhaltung und Emporheben von so entschiedener Wichtigkeit für das Interesse sämmtlicher Staatsangehörigen ist, und deren Segen sich auf entfernte Nachkommen zu verbreiten die Vertröstung gibt.

Unterz. von Günderrode.

Ziffer 2.

Großherzogthum Frankfurt.

Hanau den 13. Januar 1811.

Der Minister der Justiz, der Polizei und des Innern an den Herrn Departementspräfekten zu Frankfurt.

Serenissimus haben ihren Bericht und ihre Vorschläge, die Verwaltung der Frankfurter milden Stiftungen betreffend, vom 7. dieses, mit Vergnügen gelesen, und indem Höchstdieselben alle diese zweckmäßige Vorschläge vollkommen genehmigen, so haben Sie mir noch dabei besonders aufgetragen, dem Herrn Präfekten hierüber Ihre volle Zufriedenheit zu erkennen zu geben. Ich ersuche Sie daher, diese Ihre unverbesserliche Vorschläge in Vollzug zu setzen.

Freiherr von Albini.

18.

Höchste Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, d. d. Aschaffenburg den 5. Sept. 1811.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.
haben in Erwägung,

daß in Hinsicht der Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen sowohl, als auch der unehelichen und Findlingskinder und anderer dahin einschlagenden Gegenstände eine Norm erforderlich sey, welche zur Entscheidung und Hebung der hierbei vorkommenden Anstände diene,

auf den Bericht Unsers Ministers des Cultus, sodann auf Vortrag Unsers Ministers des Innern und nach Anhörung des Staatsraths

verordnet:

Art. 1.

Den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen, sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Jedoch sind die Brautleute in jedem Falle verbunden, die hierzu erforderlichen kirchlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu erwirken.

Art. 2.

Bei Entscheidung der Frage über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der constitutionelle Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen. Alle demselben zuwiderlaufende ältere Recesse, Gesetze und Herkommen sind als unkräftig und als erloschen zu betrachten.

Art. 3.

Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater als Haupt der Familie, in Conformität des Art. 373. des bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bestimmung zu.

Art. 4.

Über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Übereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten Statt.

Art. 5.

Diese Verträge und Übereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar und Zeugen oder vor dem die Functionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschließung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Uebereinkunft beabsichtiget, so darf die Abschließung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

Art. 6.

Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Übereinkunft durchaus beibehalten, so können diese Verträge sowohl vor, als

während der Ehe durch beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Art. 7.

Dahingegen kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde, noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

Art. 8.

In Ermangelung besonderer Verträge über die Religionserziehung der Kinder sollen die Kinder beiderlei Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9.

Bei einer Religionsveränderung der Eltern sollen die Kinder, insofern solche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10.

Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern ohne eigene Ueberzeugung zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahr bis zum vollendeten 16ten Jahr sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den früheren Religionsunterricht fortgenießen. In einem solchen Falle soll mit dem Abendmahle bei Kindern der katholischen Religion, und mit der Confirmation bei Kindern der protestantischen Religion bis zum vollendeten 16ten Jahre eingehalten werden.

Art. 11.

Nach diesen Bestimmungen ist das Unterscheidungsjahr

zur eigenen Wahl eines Religionsbekenntnisses der Kinder auf das vollendete 16te Jahr festgesetzt.

Art. 12.

Bei unehelichen Kindern, welche der Vater anerkannt hat, hängt die Religionsbestimmung von dem Vater, im Falle einer auf Seiten des Vaters nicht geschehenen Anerkennung aber von der Mutter allein ab.

Art. 13.

Bei Kindern, welche ihr Daseyn aus einem Ehebruche oder aus einer Blutschande erhalten haben, in welchen Fällen dem Vater nach dem Civilgesetzbuche keine väterliche Rechte gestattet werden können, steht die Religionsbestimmung der Mutter allein zu.

Art. 15.*)

In Fällen, wo Eheleute, welche die Sorge eines gefundenen Kindes übernehmen, zu verschiedenen Religionsbekenntnissen gehören, soll der Ehemann die Religionserziehung des Kindes durch eine Erklärung bei dem Ortsmaire zu bestimmen haben.

Art. 16.

Die Taufen und Beerdigungen der Kinder aus gemischten Ehen sind von demjenigen Pfarrer vorzunehmen, zu dessen Kirche nach den oben bestimmten Grundsätzen das Kind zu erziehen gewesen oder bereits erzogen worden ist.

Art. 17.

Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizei

---

*) Wegen des Art. 14. s. die Note zu dieser Verordnung im Verzeichniß.

und Unser Minister des Cultus sind mit der Vollziehung und Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg, den 5. September 1811.

(L. S.) Carl.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssecretär
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung
der Justizminister
Freiherr von Albini.

19.

Höchste Verordnung, die Beförderung der Kuhpocken-Impfung betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg 2c. 2c. haben zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung in allen Distrikten Unsers Großherzogthums

auf Vortrag Unsers Ministers des Innern und der Polizei und nach Anhörung Unseres Staatsrathes

verordnet:

Art. 1.

Die fortschreitende Erfahrung für die Wohlthat der Schutzblattern läßt erwarten, daß alle Eltern, welchen das Wohl ihrer Kinder angelegen ist, dieses Schutzmittel nicht versäumen werden. Es bedarf daher für diese Eltern wohl keines Zwanges, sondern nur einer Aufmunterung im Allgemeinen, welche Wir durch gegenwärtige Verordnung beabsichten.

Art. 2.

Alle in Armen- und Waisenhäusern oder in sonstigen Staatsversorgungsanstalten aufgenommene und auf öffentliche Kosten verpflegte Kinder sollen, insofern solches noch nicht geschehen ist, binnen Jahresfrist geimpft werden. In der Zukunft soll die Impfung bei den neu aufgenommenen

vorgenommen werden, sobald der diese Anstalten besorgende Arzt solches für räthlich findet.

Art. 3.

Eltern, welche aus öffentlichen Fonds eine Unterstützung erhalten und die Impfung ihrer Kinder versäumen, sollen diese Unterstützungen nach Verlauf eines Jahres so lange entzogen werden, bis sie die geschehene Impfung ihrer mit den natürlichen Blattern noch nicht befallenen Kinder bescheinigt haben werden.

Art. 4.

Alle unter Vormundschaft stehende Kinder müssen unter Verantwortlichkeit der Vormünder mit den Schutzblattern geimpft werden.

Art. 5.

Kein Eingeborner des Großherzogthums darf als Lehrling bei Gewerben und Handwerken, bei Künstlern oder bei Gymnasien aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein von dem Maire seines Geburtsorts ausgestelltes und von dem Stadt- oder Bezirksarzt unterschriebenes Attest beweisen kann, entweder die natürlichen Blattern gehabt zu haben oder mit Erfolg geimpft worden zu seyn.

Art. 6.

Die Conscribirten, insofern solche bei der Aufnahme in den Militärdienst dieses Attest nicht beibringen werden, sollen geimpft werden. Die Bataillonscommandanten haben hiefür Sorge zu tragen und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen.

Art. 7.

Bei allen Gesuchen um Bürgeraufnahmen und Gewerbsgestattungen müssen die Zeugnisse über geschehene Impfung der Supplicanten, und bei verheiratheten Personen auch über die Impfung der Kinder beigebracht werden,

insofern solche die natürlichen Blattern noch nicht überstanden haben.

Art. 8.

Niemand kann künftighin eine öffentliche Anstellung erhalten oder irgend ein öffentliches Amt im Großherzogthum bekleiden, welcher nicht erweise, daß er entweder geimpft sey oder die natürlichen Blattern bereits gehabt habe.

Art. 9.

Alle Zeugnisse über geschehene Impfung müssen auf ungestempeltem Papier unentgeldlich ausgefertigt werden und sind der Formalität der Einregistrirung nicht unterworfen.

Art. 10.

Im Falle, wenn sich in einem Orte natürliche Blattern äußern, sind alle Einwohner des Hauses unter einer Strafe von 10 Rthlrn. verbunden, solches dem Ortsmaire anzuzeigen, welcher in den Hauptstädten der Departemente den Präfekt und Polizeidirector, auf dem Lande den vorgesetzten Distriktsmaire und zugleich den Distriktsarzt hievon in Kenntniß setzt. Die Häuser, in welchen die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, sollen sogleich auf eine solche Art bezeichnet werden, daß die Gefahr der Ansteckung Jedermann kund und die Gemeinschaft mit solchen angesteckten Häusern erschwert wird. Dergleichen Häuser sollen wie alle mit ansteckenden Seuchen behaftete Häuser behandelt werden.

Art. 11.

Auf fünf Jahre sichern Wir jedem Distriktsarzte und jedem zum Impfen angestellten Wundarzte von den ersten 50 Kindern, reich oder arm, welche er in der Stadt oder auf dem Lande geimpft hat, 5 fl. —, von den zweiten 50 Kindern 10 fl. —, von den dritten 50 Kindern 15 fl. und von allen und jeden ferner geimpften 50 Kindern 5 fl. — als Prämie zu.

Diese Zahlung wird in den Departementen, wo Prämienkassen existiren, hieraus, und in den übrigen Departementen aus den Departementskassen geleistet.

Art. 12.

In jedem Distrikte des flachen Landes wird dem Ortsmaire, in dessen Gemeinde nach Verhältniß der Bevölkerung die größte Anzahl der Kinder im Jahre hindurch geimpft worden, eine Ducate, und dem Wundarzte, von welchem die größte Anzahl Kinder am zweckmäßigsten geimpft worden, eine silberne Medaille als Belohnung zuerkannt.

Art. 13.

Die Belohnung des Ortsmaire muß sich auf das vereinigte Zeugniß des Distriktsmaire und des Distriktsarztes über den Eifer des zu Belohnenden gründen.

Art. 14.

Die Namen der Belohnten sollen in der Landeszeitung und in den Departementsblättern bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Jedem Bezirksarzte wird die Bestimmung der Impftage und der Orte, wo geimpft werden soll, überlassen. Alle obrigkeitliche Behörden haben den Impfarzt in Ausübung seines Geschäftes nachdrücklich zu unterstützen.

Art. 16.

Alle Ortsmaire des Großherzogthums sollen in dem Monate December jedes Jahrs eine Specialimpfungstabelle nach dem dieser Verordnung beigefügten Formulare an den einschlagenden Distriktsmaire, und in den Hauptorten unmittelbar an den Präfekt einsenden. Die Tabellen werden den Distrikts- und Stadtärzten zur Beifügung ihrer Bemerkungen und Unterschrift mitgetheilt. Die Distriktsmaire senden diese Tabellen an die Präfekte, und diese senden sämmtliche Tabellen ihres Departements gleichfalls mit Gut=

achten und mit einer summarischen Uebersicht an das Ministerium des Innern ein.

Art. 17.

Das Ministerium des Innern legt Uns sodann jährlich das Resultat dieses Gegenstandes mit Bemerkung der weiter nöthigen Verfügungen vor.

Art. 18.

So willig und uneigennützig auch mehrere Impfärzte bis jetzt nicht allein dem armen, sondern auch dem vermögenden Theile der Einwohner ihre Hülfe unentgeldlich geleistet und sich hiedurch für die wohlthätige Verbreitung der Schutzblattern verdient gemacht haben; so finden Wir doch im Allgemeinen die Bestimmung einer verhältnißmäßigen Vergütung für nöthig.

Mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß der Impfer den Impfling ohne besondere Anrechnung acht Tage lang beobachten müsse, wird für das Impfen folgende Taxe festgesetzt:

a) für die vermögenden Einwohner der Departementshauptstädte . . . . 1 fl. 30 kr.
b) bei Handwerkern und minder vermögenden Einwohnern daselbst . . . . 45 kr.
c) auf dem Lande, außer dem Wohnorte des Impfers, bei der vermögenden Klasse für das einzelne Kind 1 fl.
d) bei mehreren Kindern der vermögenden Klasse, welche zugleich geimpft werden, für jedes Kind . . 30 kr.
e) bei Mindervermögenden . . . . 15 kr.
f) bei Armen . . . . 12 kr.
g) im Wohnorte des Impfers bei Vermögenden 24 kr. bei Mindervermögenden 15 kr., bei Armen 8 kr.

Art. 19.

Nach dieser Taxe sollen dem Impfarzte für die Impfung der Armen die Gebühren aus den Gemeindekassen bezahlt werden.

Art. 20.

Die Operation des Impfers, so einfach solche auch ist, soll Niemanden gestattet werden, welcher nicht hiezu von der competenten Behörde ermächtigt ist, indem auf der Auswahl des Impfstoffes der Nutzen der Operation beruht.

Art. 21.

Sämmtliche Präfekten, Unterpräfekten, Distrikts- und Ortsmaire, sowie alle Polizeibehörden sollen über die Befolgung der vorgeschriebenen Maaßregeln wachen und sich vorzüglich angelegen seyn lassen, alle Einwohner von der Wohlthat und dem Nutzen der Schutzblattern zu belehren.

Art. 22.

Der Minister des Innern und der Polizei ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg den 6. September 1811.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssecretär
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung
der Justizminister
Freiherr von Albini.

Departement . . . . . . Distrikt . . . . . . Mairie . . . . . .

Tabelle

über die Schutzpockenimpfung im Verlaufe des Jahrs 18 . .

Namen und Stand der Eltern.	Namen der Impflinge.	Alter derselben.	Tag der Impfung.	Zahl der Kinder, welche die natürlichen Blattern gehabt.	Zahl der noch zu impfenden Kinder.	Zahl der Kinder, welche an natürlichen Blattern gestorben.	Anmerkungen.

20.

Forst-Rügen-Ordnung für das Großherzogthum Frankfurt.*)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg rc. rc. rc.

In Erwägung, daß die dem Ganzen und Einzelnen so wichtige Erhaltung der Domanialwaldungen sowohl, als jene der Gemeinheiten und Privaten (einschließlich der Stan-

*) Wenn auch gleich die Forst- und Jagdfrevel-Ordnung vom 1. Juli 1807 (s. Ziff. 2. dieser Sammlung) in dieser Rügenordnung im Wesentlichen neu bearbeitet worden ist, so hat man doch geglaubt, beide in diese Sammlung aufnehmen zu sollen, weil beide, neben einander, im allgemeinen Gesetz vom 8. Juli 1817, und zuletzt in dem vom 30. December 1819, §. 1, Nr. 4, interimistisch beibehalten worden sind. — Uebrigens sind hiezu, sowie zu Ziffer 2. und 14. dieser Sammlung, zu vergleichen die Verordnungen vom 15. Febr. 1748, erneuert 24. Febr. 1750, 6. Oct. 1750 und 5. März 1764, Beyerbach S. 34, vom 25. Jan. 1757, ebendas. S. 45, vom 24. Nov. 1772, ebendas. S. 39, vom 15. Febr. 1774, ebendas. S. 36, vom 6. Mai 1780, ebendas. S. 37, vom 15. April 1781, ern. 23. Febr. 1801 und 27. Febr. 1804, ebendas. S. 3076, vom 10. Juni 1784, ebendas. S. 44, vom 23. Mai 1786, ebendas. S. 42, vom 2. März 1791, ebendas. S. 48, vom 5. Nov. 1793, ebendas. S. 40, vom 23. Febr. 1801, ebendas. S. 3065, vom 15. Sept. 1801,

des = und Grundherren), welchen Wir bereits anhaltende landesväterliche Sorgfalt mit gutem Erfolge widmeten, dennoch zur Vollständigkeit der Forstpolizei und ihrer Ausführung noch ein den Verhältnissen angemessenes Strafgesetz für Forstvergehungen und Verbrechen erfodert; indem hierüber in den verschiedenen ehemaligen Verfassungen auch verschiedene Vorschriften bestehen, welche nach der eingetretenen Einheit durch ein allgemeines Regulativ zu ersetzen sind;

Daß ein solches Gesetz vordersamst auf der polizeilichen Vorsorge für die dringenden Bedürfnisse der unentbehrlichen Lebensnothwendigkeit, sodann auf der rechtlichen sowohl, als ökonomischen und finanziellen Festsetzung, bestimmten Unterscheidung und Bezeichnung und hierauf gegründeten stufenweisen und ausführbaren Bestrafung der forstpolizeiwidrigen Handlungen beruhen muß, um die Gerechtigkeit, die Wir Uns jederzeit bei den Bestimmungen Unserer vollstreckenden Gewalt zur Richtschnur nehmen, mit dem Wohlstande und der möglichsten Schonung Unserer Unterthanen zu vereinbaren;

Daß endlich auch die Uns höchstwichtige Rücksicht auf die unter Gewohnheitsfreveln solcher Art sinkende Moralität dieser Unserer Unterthanen Uns eine erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes zur Angelegenheit macht; haben auf den Vortrag Unseres Ministers der Justiz, der Polizei und des Innern, sodann Unsers Ministers der Finanzen, auch der bestehenden Forst = und Rügcommissionen die gesetzliche Darstellung einer allgemeinen Forst = Rügen = Ordnung beschlossen und beschließen solche in den folgenden Bestimmungen.

---

ebendas. S. 3064, vom 9. Juni 1802, ebendas. S. 3070, vom 1. Oct. 1802, ebendas. S. 3063, vom 1. Oct. 1803, ebendas. S. 3066, vom 2. Oct. 1804, ebendas. S. 3257, vom 16. Dec. 1805, ebendas. S. 3074, und vom 16. Juni 1806, ebendas. S. 3074.

Tit. I.

Bestimmung der Forst=Polizeiwidrigen Handlungen.

Art. 1. Die Forst=Polizeiwidrigen Handlungen unterscheiden sich in Forstvergehungen und Forstverbrechen.

Art. 2. Forstvergehungen sind dann vorhanden, wenn Nachlässigkeit, Mangel an Achtsamkeit und Leichtsinn Forstbeschädigungen veranlassen, Holzlesen bei Holzabfuhr, Eindringen des Viehes in junge Schläge, Beschädigung der Bäume unter dem Vorwande, auf Holztagen dörres Holz zu sammeln, Gebrauch der Aexte an den Holztagen, an welchen kein frisches Holz gehauen werden darf, sondern nur das Zusammenlesen des unschädlichen Holzes gestattet ist, u. s. w.

Art. 3. Forstverbrechen sind hauptsächlich die Handlungen, welche durch Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Förster, beträchtliche Holzdiebstähle, arglistige Verabredung zu Holzentwendungen u. s. w. statt haben.

Tit. II.

Vorsorge gegen Holznoth überhaupt, besonders der Armen.

Art. 4. In den Departementen Aschaffenburg, Fuld und Hanau haben theils die Gemeinheiten selbst beträchtliche Waldungen, theils auch hat der Staat sehr ansehnliche Domänenwälder, in welchen jährlich eine hinlängliche Zahl an Klafter= und Wellenholz verkauft und öffentlich versteigert wird, so daß jeder Hausvater hinlängliche Gelegenheit hat, sich in billigen Preisen das nöthige Bedürfniß anzuschaffen, auch nebst dem in mehreren Gemeinheiten die Inwohner eine gewisse Zahl an Klafter= oder Wellenholz aus Commun=Waldungen beziehen.

Art. 5. Zur Erleichterung der Inwohner in dieser Hinsicht haben Wir Bedacht dahin genommen, daß der Werth des Holzes bei Versteigerungen, als erste Angabe, nach billigen Verhältnissen die Preise in benachbarten Gegenden nicht übersteige, auch daß sodann derjenige, welcher über solchen Preis der Meistbietende ist, das gesteigerte

Holz zuverlässig erhalte, ohne daß Wir Uns hierüber eine weitere Genehmigung vorbehalten. Diese nämlichen Maaßregeln in dem Verkaufe des Brandholzes werden Wir auch in Zukunft, wie bisher, zur Ausführung bringen lassen.

Art. 6. Die Holzschreibtage, welche bisher für die Aschaffenburger Forstberechtigten in den Waldungen dieses Departements eingeführt waren, bestehen ferner, wie bisher, und sind in allen Waldungen der übrigen Departemente einzuführen und zu beobachten. An Ort und Stelle und in Gegenwart der Sachkundigen und öffentlicher Anwesenheit lassen sich diese Gegenstände am verlässigsten und ohne Unterschleife in Ordnung bringen.

Art. 7. Außer den Holzschreibtagen werden jährlich für das Bedürfniß der nicht zum Holzempfange Berechtigten nach vollendetem Hiebe des Bau- und Brandholzes forstweise Versteigerungen, wie bereits gesagt worden, gehalten, wo gegen baare Zahlung oder hinlängliche Sicherheit das Benöthigte selbst in kleinern Parthien erstanden werden kann.

Art. 8. Außer den beiden angegebenen Zeitpunkten finden in der Regel weiter keine Anweisungen statt.

Art. 9. Da jeder Holzbedürftige berechtigt ist, bei den Holzversteigerungen mitzusteigern, so hat er hinlängliche Gelegenheit, sich mit Holz zu versehen, und der Wald muß alsdann ohne Ausnahme und Rücksicht geschlossen bleiben, indem sonst zu Unterschleifen aller Art Anlaß gegeben wird.

Art. 10. Die mit einem Holzgesuche Einkommenden haben übrigens dasselbe mit Specifikationen zu unterstützen, die den Art. 6. erwähnten Förmlichkeiten unterworfen sind.

Art. 11. In jeder Gemeinde, welche über vierzig Nachbarn enthält, soll wo möglich für die Einwohner ein kleines, nach dem Bedarf der ärmern Klasse zu bemessendes Brandholzmagazin angelegt werden, welches auf Kosten der Gemeinde gekauft und unter die Aufsicht und Verrechnung des Maires gestellt wird.

Art. 12. Dieses Holz muß der ärmern Klasse der Einwohner in einzelnen Scheiten und billigen Preisen abgegeben werden.

Tit. III.

Künftige Forst = Rüge = Stelle.

Art. 13. Die bisherigen Rügtage der Distriktsmairen setzen ihre Wirksamkeit fort, wie bisher; auch bestehen die Rügstrafen nach dem festgesetzten anliegenden Straftarif. Die anzeigenden Förster haben hierin rechtliche Vermuthung für sich.

Art. 14. Die angesetzte Strafe wird unfehlbar binnen acht Tagen vollstreckt, wobei nebst dem Werthe des Holzes, auch nach Umständen des Frevels und dessen Wiederholung die Geldbuße bestimmt wird. Wenn der Gerügte glaubt, daß ihm hierin zu viel geschehe, so kann er sich an die Forstrügen = Commission oder respect. an die Präfektur des Departements beschwerend wenden, auch allenfalls unmittelbare Vorstellung an Uns gelangen lassen, wo sodann die Entscheidung nach Herkommen, Recht und Billigkeit erfolgen wird.

Art. 15. Die Akten des Rüggerichts werden von den Distriktsmairen an die Forstrügen = Commission des Departements in herrschaftlichen, und an die Departements = Präfektur in gemeinheitlichen, sowie Privat = Wald = Rüggegenständen eingeschickt.

Tit. IV.

Verhaltungsregeln für das Forstpersonal rücksichtlich der Abfuhr und Begleitung des Holzes.

Art. 16. Alles Bau =, Werk = und Geschirrholz ist, sobald solches angewiesen worden, mit dem Waldeisen des Försters, welcher die Anweisung besorgt, zu bezeichnen und zugleich dem Eigenthümer ein Passirschein auszustellen, welcher die genaue Beschreibung des Holzes nebst dem Namen des Fuhrmanns enthält.

Art. 17. Fehlen beide Erfordernisse, so ist das Holz als entwendet zu betrachten und unterliegt der Confiskation.

Art. 18. Das Brandholz wird, sobald es schlagweis in Masse gefällt und aufgearcht ist, im Walde in fortlaufenden Nummern nach der Klafterzahl notirt und hiernach an die Empfänger überwiesen. Ist diese Ueberweisung geschehen, so liegt es auf Gefahr der Eigenthümer und werden zwar die Passirscheine darüber ausgestellt, jedoch ohne daß hierdurch Recht auf Entschädigung im Falle der Entwendung entstünde.

Art. 19. Das aus dem Walde geführte Holz, das bloß mit dem Waldeisen bezeichnet, aber mit keinem Passirschein versehen ist, unterliegt der Arrestation, und es bleibt dem angeblichen Eigenthümer eine Frist von drei Tagen, um durch Beibringung des Passirscheines sein Eigenthum zu rechtfertigen. Erfolgt diese Rechtfertigung nicht, so ist das Holz confiscirt, aber auch im Falle sie erfolgt, findet die in dem anliegenden Straftarif auf fehlende Passirscheine festgesetzte Strafe statt.

Art. 20. Holz, das zwar mit dem Passirscheine, aber nicht mit dem Waldeisen bezeichnet ist, wird gleichfalls arretirt, und dem angeblichen Eigenthümer steht ein ebenmäßiger Termin von drei Tagen zu, um das Eigenthum darzuthun. Lauft der Termin fruchtlos ab, so tritt die Confiskation ein; im Falle aber der Beweis nachgebracht wird, so hört der Arrest zwar auf, aber die nach dem Tarif festgesetzte Strafe der Abfuhr ungeschlagenen Holzes findet statt.

Art. 21. Findet sich bei Schneidemüllern ein ungeschlagenes Holz, welches anzunehmen durchaus verboten bleibt, so haben sie denselben Strafbetrag zu bezahlen, der dem Ueberbringer des Holzes angesetzt wird, und fallen überdem bei der Wiederholung in die unten berührte Gradationsstrafe.

Art. 22. Bei demjenigen Holze, welches zugleich be-

schlagen und mit einem Passirscheine versehen seyn muß, fällt die Strafe wegen unterlassener Bezeichnung mit dem Waldeisen auf den Revierförster.

Art. 23. Wird beschlagenes Holz ohne Passirschein verführt, so bleibt der Eigenthümer rücksichtlich der Strafe verhaftet und hat derselbe bloß den Regreß gegen den Fuhrmann, wenn er erweisen kann, daß derselbe keine Vollmacht hatte, ohne Passirschein abzufahren.

Art. 24. Alle Passirscheine verlieren drei Tage nach der Ausstellung ihre Gültigkeit, und es verfällt der mit der Abholung zögernde Eigenthümer in die Strafe desselben Holzwerthes, wenn die Verspätung der Waldung, insbesondere den jungen Schlägen Nachtheil bringt. Dauert die Verspätung ein ganzes Jahr, so muß er den doppelten Werth des Holzes erlegen, und versteht es sich übrigens von selbst, daß im Falle der Entwendung von Seiten der Staats = oder Communalkasse keine Entschädigung stattfinden könne.

Art. 25. Rücksichtlich der Anschlagung des Waldeisens bestehen folgende Vorschriften für die Forstbeamten zur Beurtheilung der vorkommenden Fälle.

Art. 26. Alles Brandholz, sowie die Weingartenpfähle, die Hopfen = und Bohnenstangen und diesen ähnliche Hölzer, werden mit dem Waldeisen nicht bezeichnet, und sind darüber bloß Passirscheine auszustellen.

Art. 27. Alles übrige Holz, es sey nun Bau=, Werk= oder Geschirrholz, und bestehend in ganzen Stämmen oder bereits verarbeitet, ist Stück für Stück mit dem Waldeisen zu bezeichnen.

Art. 28. Der Eigenthümer ist gehalten, diese Bezeichnung sechs Tage vor der Abfahrt von dem betreffenden Forstbedienten mündlich oder schriftlich zu verlangen.

Art. 29. Geschieht innerhalb sechs Tagen die Bezeichnung nicht, so darf demungeachtet die Abführung nicht statt finden, jedoch bleibt der Forstbediente wegen allenfallsigem

Schaden verantwortlich und es hat desfalls der Eigenthümer gegen ihn den Regreß.

Tit. V.

Verhaltungsregeln für das Forstpersonal bei dem Betreten der Frevler und Aufzeichnung derselben in die Register.

Art. 30. Der Forstbediente, welcher einen Frevler auf der That oder unmittelbar nach derselben entdeckt, ist angewiesen, denselben zu pfänden, und wenn er ihn nicht kennt, seinen Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort zu erfragen, sodann den gefrevelten Gegenstand zu untersuchen und hiernach den Schadensersatz nach der Taxe zu bestimmen, auch alle übrigen begleitenden Umstände in seine Schreibtafel zu notiren.

Art. 31. Giebt der Frevler einen falschen Namen an und wird nachher entdeckt, so tritt nebst Zahlung der tarifmäßigen Strafe noch besonders zu erkennendes dreiwöchiges Gefängniß gegen ihn ein.

Art. 32. Hat der Frevler kein Pfand, so ist das gesetzmäßige Pfandgeld von ihm zu fordern, und wenn er auch dieses nicht hat, hiernach eine Note in die Schreibtafel einzutragen.

Art. 33. Mit Gewalt ist kein Pfand oder Pfandgeld zu nehmen, und wenn sich der Frevler der Pfändung widersetzt, die Widersetzlichkeit besonders anzumerken.

Art. 34. Am nämlichen Tage, wo die Betretung des Frevlers geschehen, muß von dem Forstbedienten nach seinen in die Schreibtafel gemachten Anmerkungen der Eintrag in das Rügmanual, dessen Muster in der Anlage Lit. A. enthalten ist, geschehen.

Art. 35. Aus diesem Manual geschieht die Uebertragung in die Monatregister nach dem gleichfalls in der Anlage Lit. B. enthaltenen Muster.

Art. 36. Der Forstbediente muß dem Vergeher oder Verbrecher auf der Stelle bekannt machen, daß er mit dem nächsteintretenden 15ten, als dem ersten Rüggerichtstag,

vor der einschlägigen Distriktsmairie zu erscheinen habe, welche Bekanntmachung die Stelle einer gerichtlichen Citation vertritt. Nebstdem hat der Forstbediente pflichtmäßig zu wachen, daß die nach der Vorschrift gefertigten Manualauszüge dem einschlägigen Ober = oder Revierförster zur Fertigung des monatlichen Hauptrügregisters unfehlbar 3 Tage vor dem 15ten eines jeden Monats zu Handen kommen. Die Distriktsmaires vollstrecken sodann auf die ihnen von den Ober = oder Revierförstern überreicht werdenden Rügregister die regulirte Strafe und übersenden zwei Exemplare der Register respect. an die Forstrügencommission und an die Präfektur des Departements.

Art. 37. Den Ober = und Revierförstern wird hiermit ausdrücklich untersagt, an den solchergestalt an sie geschickten Frevellisten etwas zu ändern oder auszulassen, und es ist ihnen nur erlaubt, in den zu fertigenden Uebersichten ihre Bemerkungen beizufügen.

Art. 38. In den Fällen, wo eine besondere Untersuchung nothwendig wird, sind die Unterförster oder Forstlaufer als unmittelbare Betreter von dem Distriktsmaire vorzuladen, um in zweifelhaften Fällen der Wahrheit auf den Grund zu sehen.

Art. 39. Wenn ein Revier in zwei verschiedenen Mairie-Distrikten liegt, so hat der Förster für einen derselben einen Substituten in der Person des Unterförsters, und in dessen Ermangelung des Forstlaufers oder Kreisers, nachdem er ihm die gehörige Instruktion gegeben, zu bestellen.

Tit. VI.

Instruktion des Distriktsmaires hinsichtlich der Untersuchung.

Art. 40. Sobald die Rügregister von dem Oberförster eingeschickt sind, werden den 15ten jedes Monats die Rüggerichte über den vorhergehenden Monat angefangen und bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt, wobei eigne Protokolle über die herrschaftlichen, und eigne Protokolle über die gemeinheitlichen Waldungen zu führen sind.

Art. 41. Die Untersuchung und das Verfahren gegen den Forstfrevel ist in der Regel summarisch.

Art. 42. Sobald daher die vorgeladenen Frevler erscheinen und auf die Behauptung des Forstbedienten oder Ortsmaires als Kläger unter Vorzeigung des Pfandes oder Angabe des Pfandgeldes der Anklage geständig sind; so hat alsbald nach dem Tarif das Schadenersatz- und Straferkenntniß statt.

Art. 43. Läugnet der Angeklagte, so muß er auf der Stelle durch zwei vollgültige Zeugen das Gegentheil darthun. Kann er dieses nicht, so wird die pflichtmäßige Aussage oder Annotirung des hiezu verpflichteten Forstbedienten zum Grunde der Entscheidung genommen.

Art. 44. Wenn der Angeschuldigte sich zu der Zeit anderwärts befand oder sonstige Unmöglichkeit des Angebens durch unverwerfliche Zeugen beweisen kann, so wird in geringfügigen Gegenständen die Sache zu näherer Prüfung von dem Distriktsmaire ausgesetzt. Wenn aber der Gegenstand von solcher Erheblichkeit ist, daß er nach Art. 62. dieser Verordnung als ein wirkliches Verbrechen anzusehen wäre, so wird die Sache von dem Distriktsmaire an die gerichtliche Stelle des Departements zur Untersuchung und Entscheidung eingesendet.

Art. 45. Ist der Frevler ein Forstbedienter selbst, so tritt sein unmittelbarer Vorgesetzter als Kläger gegen ihn auf, und gelten übrigens durchaus die Bestimmungen der früheren §§. hinsichtlich des formellen richterlichen Verfahrens gegen ihn; die Bestrafung bestimmt Art. 63.

Art. 46. Erscheint auf vorgängige Ladung der Frevler nicht, so wird gegen ihn in Abwesenheit (in Contumaciam) erkannt, er mag nun aus demselben oder einem andern Distrikte seyn.

Art. 47. Ist er ein Ausländer, so wird die Ladung dreimal wiederholt und im Nichtstellungsfalle bei der nächsten Betretung mit Verhaft gegen ihn vorgeschritten, welche

dauert, bis Ersatz und die Strafe nebst den Gerichtskosten geleistet sind.

Art. 48. Gegen Erkenntnisse der Distriktsmaires und Bestätigung der betreffenden Forstrügencommission in herrschaftlichen, und der Departementspräfektur in gemeinheitlichen Rüggegenständen können, wie bisher, die Beschwerden an den Großherzog gelangen, welcher nach den sammt Vorlagen der sämmtlichen Akten von der Forstrügencommission oder Präfektur eingezogenen gutachtlichen Berichten erachtender Fälle besondere Revision anordnen wird.

Art. 49. In Gegenständen der Forstfrevel kommt die Sache darauf an, 1) daß die Anzeige des verpflichteten Försters rechtliche Vermuthung für sich hat, daß 2) der Distriktsmaire das gesetzmäßige Straftarif durch Entscheidung auf die vorliegende Thatsache anwendet, und daß 3) die Forstrügencommissionen und Präfekturen aus großherzoglichem Auftrage die Vollstreckung der Strafe zur Ausführung ernstlich befördern.

Tit. VII.

Vorschriften für Schadensersatz und Strafe.

Art. 50. Der Schadensersatz fließt in diejenige Kasse, in welche die Revenüe von dem entwendeten Holze oder der Forstnutzung gekommen wäre.

Art. 51. Das Quantum wird durch den angefügten Straftarif bestimmt.

Art. 52. Der Ersatz wird jederzeit in Geld geleistet, und es haften dafür, wenn der Frevler unzahlbar ist, sämmtliche Gemeindeglieder solidarisch salvo regressu gegen denselben, welcher der Gemeinde zur Abverdienung der Strafe zur Disposition gestellt wird. Die Gemeinde hat das Recht, einen solchen vermögenlosen Waldfrevler so lange zur Arbeit in ihren Commungütern oder Wegmachen und Graben zu verwenden, bis er dasjenige vergütet hat, was die Gemeinheit, deren Mitglied er ist, für ihn bezahlen mußte.

Art. 53. Ist der Frevler ein Ausländer, so wird derselbe nach erfolgter Auslieferung bis zu vollendeter Arbeit in gefänglicher Haft gehalten und auf Kosten des Eigenthümers der Waldungen nothdürftig verpflegt, insofern er dazu selbst keine Mittel hat.

Art. 54. Bei confiscirtem Holze hat in der Regel kein Schadensersatz statt, und es tritt derselbe nur dann ein, wenn der Holzeigenthümer durch dessen Zuwendung nicht hinlänglich entschädigt ist. In diesem Falle hat der Frevler den durch den Forstbedienten erkannten Nachtrag zu leisten.

Art. 55. Der angefügte und für jedes Departement besonders bestimmte Tarif enthält diejenigen einzelnen Ansätze, die Wir hiermit hinsichtlich der Bestrafung der Forstfrevelfälle für gesetzlich erklären.

Art. 56. Auf die Strafgelder, als eine Folge des Hoheitsrechts oder Regals, hat kein Waldeigenthümer Anspruch, sondern es werden solche für Rechnung des Staats erhoben und vereinnahmt.

Art. 57. Auf die Strafen und deren Abverdienung sind übrigens durchaus die in den Art. 51, 52 und 63 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Art. 58. Für die Strafe besteht eine Stufenfolge dergestalt, daß der Frevler oder bei dessen Unzahlbarkeit die Gemeinde bei dem ersten Falle das Einfache, bei dem zweiten das Zweifache, bei dem dritten das Dreifache, bei dem vierten endlich das Vierfache des Tarifs zahlt. *)

---

*) Hiezu gehört Erläuterung vom 2. Sept. 1812 folgenden Inhalts:

In Gefolge hohen Ministerialrescripts vom 27. August 1812 wird das Publikum hierdurch von folgender nachträglichen Erläuterung der Forstrügen-Ordnung vom 26. April dieses Jahrs in Kenntniß gesetzt.

Auf die von mehreren Behörden geschehene Anfrage:

Da der Artikel 58 der neuen Forstrügen-Verordnung

Art. 59. Es wird der Frevler bei diesem letzten Grade aller Wahlrechte und der Stimmen bei den Gemeindeversammlungen verlustigt.

Art. 60. Die Gradationsstrafe hat ihre Bestimmungen nach dem Schadensansatze des zu bestrafenden jedesmaligen Frevels zu erhalten.

Art. 61. Alle diejenigen, welche den Wald wirklich beschädigen, wenn es auch nicht aus Arglist, sondern aus sträflicher Nachlässigkeit geschieht, sind diesen stufenweisen Strafen unterworfen, so z. B. der Hirt, welcher seine Viehheerde nicht von Betretung der zugehängten Schläge abhält.

Art. 62. Waldfrevel, die mit bewaffneter Hand begangen werden, oder Widersetzlichkeit gegen die Forstbedienten bei der Pfändung oder Arretirung des Holzes, sowie die geschwärzten oder vermummten Frevler, endlich die Laubaschenbrenner und die, welche einzelne Bäume in oder

---

die Strafe nur bis zum vierten Fall berühre, wie die folgenden Fälle zu bestrafen seyen?

wird zufolge höchsten Inscripts vom 26. Juni l. J. bekannt gemacht, daß der vierfache Geldansatz des tarifmäßigen Schadensbetrags das Maximum der Geld = Bestrafung für den vierten, sowie für alle weiter nachfolgende Fälle gesetzlich ausmachen soll, und daß in allen Fällen, wo kein Schaden in Ansatz gebracht ist, jederzeit einfache Bestrafung nach Inhalt des Tarifs statt zu finden hat, ohne daß deshalb Gradation platzgreiflich seyn kann.

Rücksichtlich der zur Gradation geeigneten Forstfrevel hat die Computirung von der Zeit des constitutionsmäßigen Vollzugs der höchsten Rügenverordnung, mithin vom 16. Juli l. J. an zu geschehen, und sind somit bei Bestimmung und Anordnung des Strafgesetzes auf die nach dem 16. Juli l. J. betretenen Frevel die vor diesem Termin statt gehabten des nämlichen Frevlers und seiner Hausgenossinnen gar nicht zu attentiren, noch weniger also in Zurechnung zu bringen.

Frankfurt den 2. Sept. 1812.

Großherzogl. Oberforst = Inspection.

an dem Walde anzünden, werden peinlich nach den Landesgesetzen behandelt und sind nach summarischer Vernehmung bei dem Distriktsmaire und nach genommener Einsicht der Forstrügencommissionen und Departementspräfekturen der Criminalgerichtsstelle zur Entscheidung zu überliefern, welche dergleichen Vorgänge, wobei arglistige Absichten vorliegen, nach der Strenge peinlicher Gesetze gerechtest bestrafen wird.

Art. 63. Frevel der Forstbedienten selbst werden das Erstemal mit dem höchsten Grade der Stufenstrafe, und bei der Wiederholung mit Dienstverlust bestraft.

Art. 64. Das Ringeln der Bäume im Wald wird nach dem Tarif an den entdeckten Frevlern bestraft. An den Feldern hat der angrenzende Bodeneigenthümer, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, die Vermuthung gegen sich und wird nach dem Tarif bestraft, es sey denn, daß er das Gegentheil ausdrücklich beweise.

Tit. VIII.

Vorschriften für die Beitreibung des Ersatzes und der Strafen, sowie deren Verwendung.

Art. 65. Sobald von den Distriktsmaires die Rügregister in duplo respect. an die Forstrügencommission und Departementspräfektur einbefördert und solche die Revision davon besonders durch die einschlagenden herrschaftlichen und gemeinheitlichen Forstmeister erledigt haben wird, hat jene Commission und Präfektur die von ihr richtig befundenen Register den betreffenden Distriktseinnehmern und Gemeindegeldererhebern zuzufertigen, welche schuldig sind, binnen 14 Tagen die Erhebung zu besorgen, weil wegen bestehender solidarischer Verbindlichkeit der Gemeinden kein Rückstand existiren kann.

Art. 66. Mit dieser Erhebung geht zugleich die Beitreibung des noch nicht gezahlten Pfandgeldes an die Forstbedienten vor sich, und sind von solchen deshalb die Specifikationen an den Einnehmer einzureichen.

Art. 67. Da wegen dem Ersatz und der Strafe die Gemeinden bei vermögenslosen Frevlern solidarisch verhaftet sind, so unterliegt auch die Beitreibung des Ersatzes und der Strafe keiner besondern Schwierigkeit, und verordnen Wir in dieser Hinsicht:

bei den zahlbaren Frevlern die Auspfändung drei Tage nach der ersten Mahnung;

bei den unzahlbaren die alsbaldige Anweisung des Ortsmaires zur Herbeischaffung der schuldigen Summe mittelst Concurrenz der Gemeindeglieder. Drei Tage nach fruchtloser Requisition erhält der Ortsmaire Execution salvo regressu gegen die saumselige Gemeinde.

Art. 68. Ist die Strafe und Ersatzsumme des Monats nach den eingegangenen Listen gehörig erhoben, so wird der Ersatz, wenn der Frevel in den herrschaftlichen Waldungen geschehen, in die Domanialrechnung vereinnahmt.

Art. 69. Wenn hingegen der Frevel in einer Gemeinde- oder standesherrlichen oder Privat-Waldung verübt worden, so erhält solchen der respect. Eigenthümer gegen Ausstellung einer Quittung.

Art. 70. Alle diese Posten laufen durch die Distrikts- und Gemeinderechnung in Einnahme, werden aber sogleich wieder verausgabt unter Anlegung der Quittung.

Art. 71. Von den Strafen erhält der denuncirende Forstbediente $1/3$, welches Drittheil von der in folle in Einnahme genommenenen Summe in Rechnungsausgabe verführt wird.

Art. 72. Der Ueberrest soll nach Unserer schon getroffenen oder noch zu treffenden Anordnung zum Besten der Waldungen verwendet werden.

Tit. IX.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 73. Unser landesväterlicher Wille ist, daß diese

auf Erhaltung des Eigenthums und eines für die bürgerliche Gesellschaft so wichtigen Bedürfnisses abzielende Verordnung von Unsern getreuen Unterthanen genau gekannt und beherziget werden soll.

Art. 74. Die Art. 52. enthaltene Verfügung der solidarischen Verbindlichkeit dient den Wohlgesinnten zum sichern Mittel, sowie zur Aufforderung, die in jeder Gemeinde leicht kennbaren Frevler selbst zum Vortheil des Ganzen und ihrem eigenen im Wege der Ordnung zu erhalten, und gründet sich auf wechselseitige Gewährleistung für ein allumfassendes Interesse. — Auch wird in solchen Fällen der Ortsmaire befugt, mit Zuziehung zweier unpartheiischer Männer und des Geldeinnehmers der Gemeinheit bei dem verurtheilten Waldfrevler (mit Vorwissen des Distriksmaires jedoch) Hausuntersuchung anzustellen, ob das gefrevelte Holz sich etwa in dessen Wohnung annoch befindet.

Art. 75. Diese erneuerte, vollständigere Forstrügen-Verordnung soll in alle Departements- und sonstige Bürger- und Nachrichtsblätter eingerückt werden.

Art. 76. Die Ortsmaires sind gehalten, solche alsogleich drei Sonntage nacheinander, und künftig alle Vierteljahr ihren Gemeinden vorzulesen.

Art. 77. Mit Anfange eines jeden Jahrs ist diese Verordnung bei versammelter Gemeinde von neuem zu verlesen, damit deren Inhalt nicht in Vergessenheit komme.

Art. 78. Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizei und Unser Minister der Finanzen sind, soweit es jeden betrifft, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben, Aschaffenburg den 26. April 1812.

(L. S.) Carl,
Großherzog.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit,
Müller,
geh. Rath u. Kabinetssecretär.

Forstschadens= und Straftarif für das Departement Frankfurt.

Kapitel I.

Weisung für diejenigen, welche die Vergünstigung, sich zu beholzen, nachsuchen und erlangen.

§		Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 1.	Alle diejenigen, die Leseholz sammeln und an erlaubten Orten Stockholz machen wollen, haben dafür bei der Ober=Forst=Inspection die Erlaubnißscheine oder Waldzettel zu lösen.				
§. 2.	Das Nämliche ist von denen, die Laub rechen wollen, zu beobachten, welches nur unter sehr großen Einschränkungen der ärmsten Klasse erlaubt werden kann. Auch haben solche, sowie die Holzträger sich den Inhalt der ganzen Rügverordnung geau bekannt zu machen und durch deren pünktliche Befolgung vor Verantwortung und Strafe zu sichern.				
§. 3.	Wer einen Waldzettel gelöst hat, erhält dadurch die Vergünstigung, vom 22. Febr. bis den 25. Nov. des laufenden Jahrs den Freitag in jeder Woche, und so von dieser Zeit bis wieder den 22. Febr. des nächsten Jahrs in jeder Woche zwei Tage, nämlich Dienstag und Freitag, an einem jeden 2 Läste Holz für seine Haushaltung, aber unter keinem Vorwande Mehreres, entweder selbst zu tragen oder durch diejenigen, die auf dem Waldzettel bemerkt sind, tragen zu lassen.				
§. 4.	Dabei dürfen sich die Holzträger weder der Aexte, noch Beile, sondern lediglich der Hacken, wie man sie zum Garten= und Feldbau gebraucht, bedienen.				
§. 5.	Niemand darf sich ohne Waldzettel beholzen bei	—	—	1	—

		Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 6.	Dieser Zettel muß von dem Holzer immer bei sich geführt und auf Verlangen den Forstaufsehern vorgezeigt werden bei . , ...	—	—	—	10
§. 7.	Wer einen solchen Erlaubnißschein verliert, erhält auf sein Ansuchen einen neuen gegen Erlegung von . .	—	—	—	12
	Sollte er aber diesen Waldzettel zum Zweitenmal verlieren, so bleibt er von der Beholzungsvergünstigung für das laufende halbe Jahr ausgeschlossen.				
§. 8.	Wer sich außer einem Waldtage beholzt, bezahlt	—	—	—	30
§. 9.	Wer mehr, als zwei Läste auf einen Waldtag trägt oder tragen läßt, hat für jede Last zu entrichten . . .	—	—	—	30
§. 10.	Wer sich an erlaubten Orten Stockholz macht, hat die Löcher jedesmal mit Erde wohl auszufüllen; bei Übertretung dieser Verordnung verfällt er in eine Strafe von	—	—	—	30
§. 11.	Wer mit verdeckten Behältnissen, als Körben, Butten, Kötzen, Säcken oder mit Schiebkarren und Schlitten in den Wald geht, bezahlt	—	—	1	30
§. 12.	Wer das Holz verborgen dem Thor hereinbringt, bezahlt	—	—	2	—
§. 13.	Wer das Holz in die Güter trägt, bezahlt Strafe	—	—	1	—
§. 14.	Wer sein Leseholz verkauft, . .	—	—	2	—
§. 15.	Wer von seinem Leseholz oder Stockholz auf die Bleiche trägt, es sey aus dem Walde oder aus der Stadt, .	—	—	2	—
§. 16.	Wer von den Niederrädern oberhalb des Schwanheimer Wegs sich beholzt, bezahlt	—	—	—	30
§. 17.	Wer von den Holzträgern einen Hund mit in den Wald nimmt, wodurch die sich nähernden Forstbedienten leicht verrathen werden, bezahlt, wenn dieses zum Erstenmal geschieht, . .	—	—	1	30
§. 18.	Das Zweitemal wird der Hund todt=				

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
geschossen und für das Schußgeld entrichtet	—	—	3	—
§. 19. Wer einen Heghacken führt, hat wegen des Schadens, der gewöhnlich dadurch verübt wird, für jeden Übertretungsfall zu entrichten . . .	—	—	—	30
§. 20. Wer einen Baum oder Ast hauet und dieser im Fallen am stehenden Holze Schaden verursacht, ist denselben, als wenn es vorsätzlich geschehen, zu ersetzen schuldig.				

Kapitel II.

Von Vergehen und Verbrechen durch Holzentwendung.

Geringe Stämme von 1 bis zu 5 Zoll im Durchschnitte betreffend.

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
A. Von harten Laubhölzern.				
§. 21. Ein Erdstämmchen bis zu einem Zoll dick	—	15	—	—
§. 22. Ein detto bis zu 2 Zoll dick .	—	25	—	—
§. 23. Ein detto bis zu 3 Zoll dick .	—	40	—	—
§. 24. Ein detto bis auf 4 Zoll im Durchschnitte	1	—	—	—
§. 25. Ein detto bis auf 5 Zoll im Durchschnitte	1	30	—	—
B. Von weichen Laub= und Nadelhölzern.				
§. 26. Ein Erdstämmchen bis zu einem Zoll im Durchmesser	—	10	—	—
§. 27. Ein detto bis zu 2 Zoll im Durchmesser	—	20	—	—
§. 28. Ein Erdstämmchen bis zu 3 Zoll im Diameter	—	30	—	—
§. 29. Ein detto bis zu 4 Zoll im Diameter	—	40	—	—
§. 30. Ein detto bis zu 5 Zoll im Diameter . . . . : . .	1	—	—	—

Kapitel III.
Von Vergehen und Verbrechen durch Holzentwendung.

Starke Stämme betreffend.

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
A. Von Eichen, Eschen, Ulmen und Ahorn.				
§. 31. Ein unbeschlagener Stamm von 5 bis 9 Zoll im mittlern Durchmesser, der laufende Schuh	—	6	—	—
§. 32. Ein detto von 9 bis 12 Zoll im mittlern Durchmesser, der laufende Schuh	—	10	—	—
§. 33. Ein unbeschlagener Stamm von 12 bis 18 Zoll im mittlern Durchmesser, unter 25 Schuh Länge für den Kubikschuh	—	15	—	—
§. 34. Ein detto von 12 bis 18 Zoll im mittlern Durchschnitt, über 25 Schuh Länge für den Kubikfuß . . .	—	18	—	—
§. 35. Ein noch stärkerer Stamm zu Schiffbauholz und dergleichen tauglich, im mittlern Durchschnitt für den Kubikfuß	—	24	—	—
B. Von Buchen und Hainbuchen.				
§. 36. Ein Stamm von 5 bis 9 Zoll im mittlern Durchschnitte, der laufende Schuh	—	6	—	—
§. 37. Ein Stamm von 9 bis 12 Zoll im mittlern Durchschnitte, der laufende Schuh	—	9	—	—
§. 38. Ein Stamm über 12 Zoll im mittlern Durchschnitte, der Kubikfuß .	—	12	—	—
C. Von Birken, Erlen, Aspen und Weiden.				
§. 39. Ein Stamm von 5 bis 9 Zoll im mittlern Durchschnitte, der laufende Schuh	—	5	—	—
§. 40. Ein Stamm von 9 bis 12 Zoll im mittlern Durchschnitte, der laufende Schuh	—	8	—	—
§. 41. Ein Stamm über 12 Zoll im mittlern Durchschnitte, der Kubikfuß .	—	10		

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
D. Von Nadelholz.				
§. 42. Ein Stamm von 5 bis 8 Zoll im mittlern Durchschnitte, der laufende Schuh	—	3	—	—
§. 43 Ein Stamm von 8 bis 10 Zoll im mittlern Durchschnitte, der laufende Schuh	—	4	—	—
§. 44. Ein Stamm von 10 bis 12 Zoll im mittlern Durchschnitte, der laufende Schuh	—	5	—	—
§. 45. Ein Stamm von 12 bis 18 Zoll, 20 Schuh lang, der Kubikfuß .	—	8	—	—
§. 46. Ein Stamm von detto über 20 Schuh lang und ganz reines Holz, der Kubikfuß	—	10	—	—
§. 47. Ein Stamm über 18 Zoll im Durchmesser, zu Schiffbauholz und dergleichen, der Kubikfuß	—	12	—	—
Kapitel IV.				
Von Vergehen und Verbrechen an gefälltem Holze.				
§. 48. Wer aus Eigennutz anderes Holz oder Wellen, als ihm angewiesen worden, wegführt, bezahlt den höhern Werth und	—	—	1	30
§. 49. Wer zwar gekauftes, aber unangewiesenes Holz wegbringen läßt, bezahlt die tarifmäßige Strafe, als wenn solches entwendet worden wäre.				
§. 50. Wer liegendes, noch nicht bearbeitetes Holz entwendet, bezahlt die doppelte Strafe, welche auf dasselbe Verbrechen bei stehendem Holze bestimmt ist.				
§. 51. Wer von den Holzträgern Scheiter nimmt, bezahlt den 6fachen Werth des genommenen Holzes und .	—	—	2	—
§. 52. Auch für entwendete Wellen wird der 6fache Werth und außerdem entrichtet	—	—	1	30
§. 53. Wer mit Fuhren dieses Verbrechen				

§		Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
	begangen hat oder ergriffen wird, indem er solches begehen will, bezahlt den 6fachen Werth des etwa schon genommenen Holzes und außerdem für einen jeden Wagen	—	—	20	—
	für einen jeden Karren	—	—	10	—
§. 54.	Von einer Welle	—	—	2	—
§. 55.	Von Leseholz bei dem Erstenmal	—	—	5	—
	Und wenn er dieses Verbrechen wiederholt, so ist Wagen und Geschirr verfallen.				
§. 56.	Wer einen Windfall oder Bauklotz anspechelt, zahlt den taxirten Schaden und ebensoviel zur Strafe.				
§. 57.	Wer einen Windfall anhauet, der nur zu Brennholz tauglich, zahlt für die Last	—	48	—	—
§. 58.	Ein Wagen voll Werk-, Geschirr- oder Brandholz, welches noch nicht bearbeitet, aber doch so zerschnitten ist, daß es nicht wohl mehr nach den vorstehenden Sortimenten berechnet werden kann, ...	20	—	—	—
§. 59.	Ein Karrn voll	6	—	—	—
	Kapitel V.				
	Von Vergehen und Verbrechen durch Beschädigung der Bäume und deren Rinde.				
§. 60.	Wer einen grünen Laubholzstamm von hartem Holze oder Nadelholzstamm rindet, ...	3	—	—	—
§. 61.	Wenn der Baum abgängig ist, .	2	—	—	—
§. 62.	Wenn er dürr ist, ...	1	—	—	—
§. 63.	Wäre es eine Erle, Birke oder Aspe, ...	1	—	—	—
§. 64.	Wenn eine solche dürr ist, . . .	—	30	—	—
§. 65.	Von einer Tracht rauhe Lohrinde	1	—	—	—
§. 66.	Von einer Last Glanzlohrinde .	2	—	—	—

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
Kapitel VI.				
Von Vergehen und Verbrechen durch Specheln oder Anhauen der Bäume.				
§. 67. Für eine grüne Eiche, Esche, Buche, Ulme, Ahorn oder einen Tannenbaum	3	—	—	—
§. 68. Wäre der Baum abgängig, . .	1	30	—	—
§. 69. Wenn solcher dürr ist, ...	1	—	—	—
§. 70. Für eine Birke, Erle oder Aspe .	1	—	—	—
§. 71. Wenn dieselbe dürr ist, ...	—	30	—	—
§. 72. So bezahlt auch der, der an einem angehauenen dürren Holze spechelt,	—	30	—	—
Kapitel VII.				
Von Vergehen und Verbrechen durch Entgipfeln der Bäume.				
§. 73. Alles Besteigen der Waldbäume ist verboten bei	—	—	—	30
§. 74. Und wenn es mit Steigeisen geschieht, werden dieselben confiscirt.				
§. 75. Wer einen grünen Nadelholz- oder Laubholzbaum entgipfelt, bezahlt und den Werth des Holzes besonders.	—	—	2	—
§. 76. Wenn der Baum abgängig, außer dem Werth des Holzes . . .	—	—	1	30
§. 77. Wenn er dürr ist, ...	—	—	1	—
§. 78. Wer aus irgend einer Ursache ein Loch in einen Baum hauet, zahlt	—	—	2	—
Kapitel VIII.				
Von Vergehen und Verbrechen durch Aeste-Hauen und Abreißen, Abhauen und Abschneiden der Wurzeln oder Stockausschläge.				
§. 79. Wer einen fruchtbaren Ast von einem Laubholzbaum abhauet, bezahlt den Werth und	—	—	1	30
§. 80. Wäre er abgängig, ...	—	—	1	—
§. 81. Und wenn er dürr ist, ...	—	—	—	30

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 82. Wer einen grünen Tannenast abhauet, bezahlt	—	—	1	—
§. 83. Wer grüne Tannenäste zu Bohnenstangen abreißt, von einer Last .	1	—	—	—
§. 84. Wer von dürren Aesten Bohnenstangen abreißt, für das 100 . .	2	—	—	—
§. 85. Wer von Ausschlägen Besenreiser abschneidet, für die Welle . . .	—	45	—	—
§. 86. Von Wachholderstauden, für die Welle	—	15	—	—

Kapitel IX.

Von Vergehen und Verbrechen durch Entwendung der Mast- und anderer Holzsaamen.

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 87. Wer Bucheln oder Eicheln lieset, dem werden dieselben confiscirt und wird für das Malter bestraft mit . .	—	—	4	—
§. 88. Wäre es Saamen von andern Waldbäumen, nebst der Confiskation .	—	—	2	—
§. 89. Wer ohne Erlaubniß Wachholderbeeren sammelt, ...	—	—	—	20
§. 90. Wer ein Schwein ungebrannt in die Mast laufen läßt, ...	—	—	3	—
§. 91. Der Hirt, der solches verschweigt,	1	40	—	—
§. 92. Wenn ein Hirt in verbotenen Distrikten hütet, ...	3	—	—	—
§. 93. Von einem abgelaufenen Schweine	—	10	—	—
Von einem abgelaufenen Stück Rindvieh oder einem Pferde	—	15	—	—
§. 94. Und wenn der Hirt binnen 12 Stunden dem betreffenden Revierförster die Anzeige davon nicht machet, so hat er die doppelte Strafe zu entrichten und für allen Schaden zu haften.				
§. 95. Wenn eine Gemeinde den Termin zum Ein- und Austreiben der Mastschweine nicht einhält, bezahlt dieselbe für das Stück	—	10	—	—
§. 96. Wer Vieh zur Mastzeit in die offenen Waldungen treibt, zahlt von der Heerde	—	—	5	—

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 97. Wer zur Mastbenutzung Erlaubniß erhalten hat und die von der Forstbehörde angewiesenen Distrikte überschreitet, wird dafür tarifmäßig bestraft.				

Kapitel X.

Von Vergehen und Verbrechen durch den Gebrauch verbotener Fahrwege.

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 98. Wer, ohne hinlängliche Ursache zu haben, neue Fahrwege in den Waldungen macht, zahlt	—	—	2	—
§. 99. Wenn solches in der Heege ist, nebst dem Ersatz des Schadens . . .	—	—	4	—
§. 100. Der Fuhrmann, welcher nicht zur Schonung des Nachwuchses den nächsten Weg von dem Orte, wo er geladen, einschlägt, zahlt	—	—	1	30
§. 101. Wer von dem Holze, das er zu liefern übernommen, veruntreut, zahlt nebst Ersetzung des Schadens .	—	—	5	—
§. 102. Der Fuhrmann, welcher etwas aus Nachlässigkeit ruinirt, ist den Schaden zu ersetzen schuldig.				
§. 103. Wer verbotene Wege fährt, hat zu entrichten	—	—	3	—
Und wer in der Nacht oder Sonntags oder auch an einem Feiertage durch die Waldungen außer der Landstraße fährt, bezahlt für einen Wagen	—	—	6	—
Für einen Karren	—	—	3	—
Und sollten diese Wege ohnedies verboten seyn, so ist außerdem noch die tarifmäßige Strafe zu bezahlen.				

Kapitel XI.

Von Vergehen und Verbrechen, welche die Schonungen betreffen.

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 104. Wer einen Heegwisch abreißt, zahlt	—	—	2	—

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 105. Wer in einer unerwachsenen Heege betreten wird, ...	—	—	1	—
§. 106. Wer durch eine Schonung reitet, .	—	—	2	—
§. 107. Wer durch eine solche fährt, . .	—	—	4	—
§. 108. Wer in einem Heegwald graset, .	1	—	—	—
§. 109. Und geschieht es mit einem Schneidwerkzeuge, ...	1	30	—	—
§. 110. Jedes Forstvergehen oder Verbrechen, welches in einer Schonung begangen wird, ist besonders zu büßen mit	—	—	1	—

Kapitel XII.

Von Vergehen und Verbrechen durch Grasen, Laubstreifen, Moosrechen und dergl.

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 111. Wer ohne Erlaubniß Laub, Nadeln der Tannen oder Moos holt, bezahlt für die Last	—	16	—	—
§. 112. Wer Erlaubniß dazu hat, solche aber in unerlaubten Distrikten holt, bezahlt für die Last	—	10	—	—
§. 113. Wer eiserne Rechen bei diesem Geschäfte gebrauchet, zahlt für die Last	—	15	—	—
§. 114. Wer auf einen verbotenen Tag gegen diese Verbote handelt, ...	—	—	—	30
§. 115. Wer Heide hackt, ...	—	—	—	30
§. 116. Uebrigens hat bei allen diesen Fällen die Confiskation der Werkzeuge, mit welchen sie verübt worden sind, statt.				
§. 117. Wer im Wald ohne Erlaubniß graset,	—	—	—	30
§. 118. Wer von den Bäumen das Laub abstreift, abreißt oder abschneidet, für die Last	—	30	—	—
§. 119. Wenn dieses von eingesetzten Pflanzen oder Ausschlägen geschiehet, wird der Schaden besonders abgeschätzt und streng bestraft.				

Kapitel XIII.

Von Vergehen und Verbrechen durch Mißbrauch der Viehweide.

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
Wer verbotenes Vieh in den offenen Wald treibt, zahlt:				
§. 120. Für ein Pferd	—	—	—	30
§. 121. Für eine Ziege	—	—	—	25
§. 122. Für ein Stück Rindvieh . . .	—	—	—	20
§. 123. Für ein Schaaf	—	—	—	10
§. 124. Für ein Schwein außer der Mastzeit	—	—	—	5
In einem zugehängten Distrikte beträgt solches:				
§. 125. Für ein Pferd	1	—	—	—
§. 126. Für ein Stück Rindvieh . . .	—	40	—	—
§. 127. Für eine Ziege	—	50	—	—
§. 128. Für ein Schaaf	—	30	—	—
§. 129. Für ein Schwein außer der Mastzeit	—	15	—	—
§. 130. Für ein Stück Vieh ohne Unterschied in einem zur Holzzucht eingezäunten Distrikt	—	—	5	—
§. 131. Wer sich eines Viehtriebs durch den offenen Wald anmaßt, ...	—	—	3	—
§. 132. Wer die zur Viehhut angewiesenen Grenzen oder Zeit übertreibt, . .	—	—	5	—
§. 133. Wer seinen eigenen Wald ohne Vorwissen und Erlaubniß der betreffenden Forstbehörde beweidet, wird tarifmäßig bestraft.				
§. 134. Wer an verbotenen Tagen den Wald mit einer Heerde betreibt, zahlt .	—	—	10	—

Kapitel XIV.

Von Vergehen und Verbrechen durch Feuer an verbotenen Orten anzuzünden und dergl.

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 135. Wer in der Zeit, wo der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, ohne Erlaubniß der Forstbehörde in dem Wald Feuer anzündet, ...	—	—	5	—

		Schaden.		Strafe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
§. 136.	Wer das Feuer beim Weggehen aus dem Walde nicht bis auf den letzten Funken auslöscht, ...	—	—	5	—
§. 137.	Wer im Sommer bei trockner Witterung Feuer anmacht	—	—	10	—
§. 138.	Der Forstbediente, welcher dies erlaubt, ...	—	—	20	—
§. 139.	Wer einen Baum anbrennt oder Laubaschen brennt, soll sogleich arretirt und peinlich bestraft werden.				
§. 140.	Wer den Wald muthwilligerweise in Brand steckt, wird als ein Mordbrenner dem Kriminalgericht übergeben.				
§. 141.	Wer im Sommer bei trockner Witterung mit einer brennenden Tabackspfeife ohne Deckel im Walde betroffen wird, bezahlt	—	—	1	30
§. 142.	Die Bürgerschaft und Dorfgemeinden sind verpflichtet, auf erhaltene Nachricht eines Waldbrandes schleunig mit Äxten, Hacken, Spaten und Eimern zu Hülfe zu eilen, wenn sie nicht auf die Wohlthaten aus dem Forst Verzicht thun und noch besonders bestraft werden wollen. Wenigstens muß aus einem jeden Haus, worin das Stürmen gehört werden kann, eine Person zum Löschen herbeieilen bei	—	—	3	—
§. 143.	Wer ohne Erlaubniß der Vorgesetzten die Brandstelle verläßt, bezahlt .	—	—	2	—
§. 144.	Sowie derjenige, welcher während des Löschens des brennenden Waldes eine seiner körperlichen Stärke angemessene Hülfe versagt, hat im geringsten Fall zu entrichten	—	—	1	—

Kapitel XV.

Von verschiedenen besonderen Vergehen und Verbrechen.

§. 145.	Wer in Tränken und Bächen fischt, zahlt	—	—	5	—

	Schaden. fl.	Schaden. kr.	Strafe. fl.	Strafe. kr.
§. 146. Wer einen Bien aushaut, nebst dem Schaden am Baum	—	—	5	—
§. 147. Wer Sand=, Lehm=, Stein= oder andere Gruben im Wald macht, bezahlt den Schaden und	—	—	3	—
§. 148. Wer sich an Heegstöcken, Brunnen und Zäunen vergreift, Mauerwerk und Gräben verletzt, zahlt den Schaden besonders und außerdem . . .	—	—	3	—
§. 149. Wer ohne Erlaubniß Kräuter sammelt,	—	20	—	—
§. 150. Wer ohne Erlaubniß Birken abzapft,	1	—	—	—
§. 151. Wer ohne Erlaubniß Buschhölzer und Dornen ausgräbt, zahlt vom Stück In den Schonungen das Doppelte.	—	2	—	—

Kapitel XVI.

Weitere Bestimmungen zu den hierinnen enthaltenen Verboten.

§. 152. Wer sich bei Waldverbrechen dem Forstpersonal widersetzt oder ihm mit unanständigen Worten begegnet, sich vermummt oder zu entfliehen sucht, soll sogleich arretirt und peinlich bestraft werden.

§. 153. Alle Vergehen und Verbrechen, die auf Sonn= und Festtagen oder bei Nachtzeiten begangen werden, sollen doppelt bestraft werden. Auch ist für jeden Nachtfrevel noch ein Thaler Pfandgeld besonders zu entrichten.

§. 154. Wer sich bei Vollziehung eines Verbrechens der Säge bedient und solche sowohl, wie den Baumstock mit Tüchern bewickelt, wodurch die Entdekkung des Verbrechens erschwert wird, muß die tarifmäßige Strafe doppelt bezahlen.

§. 155. Wer in Alleen oder angelegten Plantagen ein Verbrechen begeht, muß die tarifmäßige Strafe dreifach entrichten.

	Schaden.		Strafe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
§. 156. Wer die Nummer oder den Namen, welche die Forstbehörde auf Stämme, Klafter oder Reiserhaufen geschrieben hat, aushauet oder sonst beschädigt, muß bezahlen	—	—	1	30
§. 157. Wer zu Forstvergehen oder Verbrechen aller Art Anleitung giebt oder dabei behülflich ist, z. B. das entwendete Holz kauft oder verkauft, für dessen Verheimlichung oder Wegbringung sorgt, wird ebenso, wie der Verbrecher selbst, bestraft.				
§. 158. Gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen von Ober- und Niederrad, von der Ziegel- und der Salpeterhütte, sowie auch mit denjenigen, die dem hiesigen Walde am nächsten auf den Bleichen wohnen, wenn sie das Holz kaufen. Es wird also ein jeder von ihnen, der Holz kaufen will, die Personen, die an ihn verkaufen, genau bemerken, um nicht in die darauf gesetzte Strafe zu verfallen.				
§. 159. Niemand darf die Beholzungsvergünstigung anders, als mit höchstens einer Hacke, wie man sie zum Garten- und Feldbau gebraucht, ausüben; wer dagegen handet, dem wird der Waldzettel das Erstemal auf ein halbes Jahr eingehalten, das Zweitemal verliert ein solcher wegen dieses Vergehens die Vergünstigung auf ein ganzes Jahr.				
§. 160. Auf gleiche Weise werden diejenigen bestraft, welche andern Personen auf die von ihnen gelösten Waldzettel die Beholzigung ausüben lassen.				
§. 161. Und endlich sowie nicht weniger diejenigen, welche sich vom 25. November bis zu dem 1. April, vor acht Uhr, von dieser Zeit bis zum 1. September, vor sechs Uhr Morgens und Abends nach sechs Uhr, und vom 1.				

September bis zum 25. November, vor 7 Uhr Morgens und Abends nach 5 Uhr im Walde betreten lassen, in der wirklichen oder auch nur zu vermuthenden Absicht, sich zu beholzigen.

§. 162. Inländer, die Holz im Frevel gehauen haben und über die Grenze bringen, werden wie Ausländer betrachtet und müssen daher die nämliche Strafe entrichten.

§. 163. Wenn einer mit entwendetem Holze betreten wird und vorgiebt, daß er es außer Landes geholt, wird ebenso bestraft, als wenn er das Vergehen im Lande begangen hätte.

§. 164. Wer in Gesellschaft mit Andern sich eines Forstvergehens oder Verbrechens theilhaftig macht, ist, wenn seine Genossen nicht bekannt sind, schuldig, die ganze Strafe zu entrichten oder die Mitschuldigen genau anzuzeigen.

21.

Höchste Verordnung, die Auflösung aller in dem Großherzogthum bestehenden geheimen Gesellschaften betr.

Wir Carl ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen, daß in den meisten Städten Unsers Großherzogthums geheime Gesellschaften bestehen.

Bekanntlich ist der Code Napoléon als Gesetzbuch eingeführt und untersagt in den Artikeln 221 und 222, 223 und 224 die geheimen Gesellschaften im Allgemeinen.

Diesemnach erklären Wir hiermit, daß sämmtliche geheime Gesellschaften in Unserm Großherzogthume ohne Ausnahme aufgelöst sind.

In dem Falle, daß unter den Einwohnern Unsers Großherzogthums der Wunsch entsteht, aus wohlthätigen oder gesellschaftlichen Absichten unter Schutz und Aufsicht des Staats neue Verbindungen einzugehen; so haben sich diejenigen, welche diesen Endzweck zu erreichen gedenken, namentlich bei Unserm Staats- und Polizeiminister, Freiherrn von Albini, zu melden, den Plan der Vereinigung zur Prüfung, Entscheidung und Genehmigung vorzulegen.

Aschaffenburg, den 27. April 1812.

(L. S.) Carl,
Großherzog.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit
Müller,
geheimer Rath und Cabinetssecretär.

Zur Beglaubigung
der Justizminister
Freiherr von Albini.

22.

Höchstes Decret, die Unterzeichnung der Vorstellungen und Bittschriften durch die Concipienten und deren Verantwortlichkeit betr.

Wir Carl ꝛc. ꝛc.

haben,

in Erwägung, daß die auf mehreren älteren Verordnungen beruhende Verantwortlichkeit der Verfasser von Vorstellungen und Bittschriften häufig außer Acht gelassen und daher die geschäftsunkundigen Unterthanen ohne Zweck und Nutzen oft in unnöthige Kosten gezogen werden,

auf Vortrag der Minister des Innern und der Finanzen

und

nach Anhörung Unsers Staatsrathes

verordnet:

Art. 1.

Alle Vorstellungen und Bittschriften an Unsere Minister sowohl, als an alle höhere und niedere Verwaltungsbehörden, ebenso wie an die Gerichtsstellen, müssen von einem recipirten Anwald unterschrieben seyn.

Art. 2.

Der unterschriebene Anwald ist für die treue Darstellung der ihm von den Partheien angegebenen und in den Vorstellungen und Bittschriften angeführten Thatsachen verantwortlich.

Art. 3.

Der unterschriebene Anwald soll die Gebühren und Taxen,

welche für die Vorstellungen und Bittschriften bezahlt worden, auf der ersten Seite specificiren.

Art. 4.

Vorstellungen und Bittschriften, welche mit diesen Erfordernissen nicht versehen sind, sollen gleich den nicht auf dem verordnungsmäßigen Stempel eingereichten Vorstellungen zurückgegeben werden und ohne Entschließung verbleiben.

Art. 5.

Unsere Minister sollen für die Ausführung und Befolgung dieser Vorschriften Sorge tragen und insbesondere ihre Aufmerksamkeit dahin richten, damit gegenwärtige Verordnung nicht, wie zeither geschehen, in Vergessenheit gerathen möge.

Art. 6.

Diese Verordnung soll in das Regierungsblatt eingerückt werden.

Aschaffenburg am 9. Juni 1812.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs
der Minister Staatssecretär
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung
der Justizminister
Freiherr von Albini.

23.

Instruction und Rechnungs-Formular für die Kirchen- und Milden-Stiftungs-Rechnungen.

---

§. 1.

Um sowohl zur geschwinderen Übersicht in der Rechnungsrevision der Kirchenfonds mehr Einheit in das Rechnungswesen zu bringen, als auch um eine größere Sicherheit der Kirchenkapitalien zu erwirken, finden Wir nöthig, ein gleiches Rechnungsformular und dabei folgende Verfügungen zu erlassen.

§. 2.

Zur Erhaltung allgemeiner Gleichheit wird man sorgen, daß in Aschaffenburg bei den beiden Buchdruckern das vorschriftsmäßige Rechnungspapier vorhanden sey. Da in jedem Falle das Papier zu Stellung der Rechnungen gekauft werden muß, wünscht Man, daß die Kirchenbaumeister bei den Buchdruckern dahier dieses Rechnungspapier ankaufen möchten.

§. 3.

Soll die noch hie und da bestehende jährliche Abwechslung der Kirchenpfleger aufhören; die Kirchenprovision jeder Kirche wird sich bemühen, taugliche und mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer zu ständigen Rechnungsführern zu ernennen, wozu Man ihnen die Schullehrer vorzüglich empfiehlt. Die Ausmittelung eines dafür angemessenen

Gehalts bleibt der Kirchenprovision überlassen, welche nach Umständen hiezu die erforderliche Genehmigung der einschlagenden Behörden einzuholen hat.

§. 4.

Die Kirchenkapitalien, sowie die eingehenden Gelder, sind jedesmal sogleich in die Kirchenkiste jedes Ortes unter dreifachem Verschluß zu legen, wozu den einen Schlüssel der Ortspfarrer, den zweiten der Ortsmaire und den dritten der Rechnungsführer in Händen hat. Keiner kann und darf ohne den andern die Kiste eröffnen; ob diese Kisten in der Kirche oder sonsten am sichersten aufbewahrt werden können, überlassen Wir der Sorgfalt und Bestimmung der Kirchenprovisionen.

§. 5.

Zur Erhaltung der allgemeinen Einheit in den Rechnungsterminen wird jedesmal das chronologische Jahr zur Norm genommen und ist daher der erste Januar der Rechnungsanfang, der letzte December der Rechnungsschluß. Alle Kirchenrechnungen, die andere Termine haben, sind in der Folge jedesmal den letzten December zu schließen, zu stellen, die Abhör zu befördern und die Einschickung derselben zur Oberrevision längstens Ende März zu besorgen.

§. 6.

Im Allgemeinen wird hier der ständige Grundsatz wiederholt, daß jede Einnahme mit der gehörigen Bescheinigung und jede Ausgabe mit der erforderlichen Quittung belegt seyn müsse. Uebrigens hört die bei einigen Kirchen doppelt geführte Rechnung des Kirchenpflegers und der Kirchenkiste von nun an auf, und werden die künftigen Rechnungen lediglich nach dem Formular gestellt.

§. 7.

Der feste Grundsatz wird wiederholt, daß die Kirchenprovision geistlicher Seits von dem Pfarrer und weltlicher

Seits von dem Justizbeamten (Distriktsmaire, Amtsvogt) gebildet sey, daß daher keiner einseitig etwas unternehmen dürfe, weshalben weltlicher Seits der Justizbeamte für sich allein und ebenso geistlicher Seits der Pfarrer für sich allein nichts unternehmen können, sondern daß alles gemeinschaftlich in dem wahren Sinne Commissio mixta vorgenommen werde, und daß in diesem Betracht sowohl Rechnungsabhör, als auch die von der Commissio mixta perpetua, nämlich der Oberrevision gemachten Notamina und der hiernach erfolgte Rechnungsabschluß in gemeinsame Berathung genommen und gemeinschaftlich mit dem wahren Endzwecke zum Besten des Kirchenwesens vollzogen werde.

Nach diesen allgemeinen Erinnerungen finden Wir mit besonderer Rücksicht auf das anliegende Rechnungsformular zu bemerken nöthig.

Zur I. Einnahmsrubrik.

In diese Rubrik wird eingetragen, was bei dem Abschluß der vorigen Rechnung a) als baarer Vorrath, b) als Ausstände bemerkt ist; letztere müssen namentlich aus der vorigen Rechnung in Soll eingetragen werden; der Empfang wird den Fleiß des Computanten zeigen. Man erwartet, daß die bisher bei so vielen Kirchenfonds so hoch aufgelaufenen Rückstände nicht mehr ferner geduldet werden. Die Kirchenprovisionen haben demnach die Ausstände mit allem Nachdruck entweder eintreiben zu lassen oder zu sorgen, daß die Debenten für ihre Ausstände eine gültige Versicherung einlegen; bei der künftigen Rechnungsabhör überläßt man den Kirchenprovisionen, genau und pflichtmäßig zu bestimmen, ob und welche Ausstände etwa als ganz inexigibles anzusehen seyen und daher in Ausgabe zu bringen wären.

Zur II. Einnahmsrubrik.

Hier ist gleich im Anfang der Rubrik intra plicam zu bemerken, wie stark der Kirchenfond im Allgemeinen und

jede darunter sich befindende besondere und bedeutende Stiftung sey, und ob sämmtliche Kapitalien gerichtlich und gehörig gesichert seyen. Neue Ausstände an nicht eingegangenen Zinsen werden länger als zwei Jahre und ohne amtliche Bescheinigung, daß Computans seinen möglichsten Fleiß in Beitreibung verwendet habe, ferner nicht passirt; übrigens müssen die Kapitalien in der nämlichen Ordnung und Reihe von Rechnung zu Rechnung eingetragen werden, wie sie das Erstemal eingetragen sind; die gerichtlichen Hypotheken hierüber sind mit Bemerkung von Jahr, Monat und Tag einzutragen, sowie die Zinsen mit dem Termino a quo und ad quem bemerkt werden müssen. Abgetragene Kapitalien werden zwar auch eingetragen, die Kapitalsumme wird aber in der Colonne des Kapitalstocks nicht ausgeworfen. Endlich werden die neu angelegten Kapitalien in dem Kapitalstock noch eingetragen und hiebei bemerkt die Seite in der nämlichen Rechnung der Ausgabe, wo das Kapital als hingeliehen enthalten ist; auch wird der Tag und Monat des Hinleihens mit dem Beifügen angesetzt, daß für dieses Jahr noch keine Zinsen fällig seyen.

Zur III. Einnahmsrubrik.

Man wird durchaus nicht zugeben, daß der Fond zu den jährlichen Ausgaben angegriffen und dadurch gemindert werde; abgetragene Kapitalien sind daher mit Monat und Tag, wo das Kapital abgetragen wurde, in der Rechnung zu bemerken, die Zinsen aber von solchen Kapitalien werden ad Rubr. II. eingetragen. Dem Computanten ist es nicht erlaubt, Kapitalien willkührlich aufzukündigen, sondern er muß hiezu von der Kirchenprovision eigends bevollmächtigt seyn.

Zur IV. Einnahmsrubrik.

Um nicht bei jeder Rechnung die Hebregister anbinden zu müssen, ist nur bei diesen einzelnen Posten eine Bescheinigung vom Ortsmaire anzulegen, daß die Einsammlung

nach dem legalen Hebregister geschehen sey, wobei allezeit bemerkt seyn muß, wann die letzte Renovation geschehen, und ob kein Anstand mit den Debenten obwalte.

Zur V. Einnahmsrubrik.

Grundstücke ꝛc. dürfen nur auf dem öffentlichen Wege der gerichtlichen Versteigerung und mit Genehmigung der Kirchenprovisionen verliehen werden. Zur besseren Übersicht ist bei jedem einzelnen Grundstücke intra plicam zu bemerken, auf wie viele Jahre (von dem Jahre N. bis zum Jahre N.) das Grundstück verliehen worden sey. Die Summe des Bestandgeldes wird durch ein vom Ortsgerichte unterzeichnetes Attestat bescheinigt.

Bei Waldungen ist nebst dem Versteigerungsprotokoll ein Forstamtliches Zeugniß über das Quantum des gefällten Holzes anzulegen.

Zur VI. Einnahmsrubrik.

Jeder Verkauf kann nicht anders, als gerichtlich und mit Genehmigung der Kirchenprovision geschehen. Diese Positionen sind daher mit dem darüber geführten gerichtlichen Protokoll zu belegen. Uebrigens versteht es sich ohnehin, daß Veräußerungen, wohin auch Erbbestand gehört, nur mit Gutheißen der obersten geistlichen und weltlichen Behörden, nach vorgängiger und umständlicher gutachtlicher Vorlage der Kirchenprovision stattfinden dürfen; diese Genehmigungen sind der Rechnung allezeit beizulegen.

Zur VII. Einnahmsrubrik.

Wenn der Naturalverkauf bedeutend ist, so soll solcher öffentlich zu einem Zeitpunkt geschehen, den die Kirchenprovision bestimmen wird. Vorher macht die genannte Provision nach Pflicht und Gewissen den Tax der abzugebenden Naturalien, und unter diesem Tax darf nichts abgegeben werden; ist der Naturalverkauf klein, so kann ihn der Computant zwar privat, aber nur unter dem ihm von der

Provision gemachten Tax abschließen. Im ersten Falle wird das Versteigerungsprotokoll, im zweiten das Attestat der Provision der Rechnung beigelegt. Zu Beseitigung der Naturalrechnung ist allezeit intra plicam zu bemerken, ob von Naturalien noch etwas und wie viel, oder ob nichts vorhanden.

Zur VIII. Einnahmsrubrik.

Die Zehnden müssen ebenfalls gerichtlich abgegeben werden, und ist das Versteigerungsprotokoll der Rechnung beizulegen; in seltenen Fällen, wo die Provision die Selbstsammlung verfügen sollte, wird eine vom Ortsgerichte bescheinigte Sammlungsliste beigelegt.

Zur IX. Einnahmsrubrik.

Über jede neue Stiftung und Vermächtniß, deren Summe und Bestimmung muß ein fidimirter gerichtlicher Auszug des Testaments oder der sonstigen Urkunden der Rechnung beigelegt werden, und der Ortspfarrer hat hiebei noch den Monat und Tag zu bescheinigen, wann die Fundation ausgeliefert worden.

Zur X. Einnahmsrubrik.

Der Ortspfarrer gibt die Bescheinigung, daß nicht mehr und nicht weniger an Opfer eingegangen sey.

Zur XI. Einnahmsrubrik.

Es ist intra plicam zuerst zu bemerken, ob dergleichen Beiträge zur Mutterkirche ständig oder auf wie lange von den höheren Behörden bewilligt sind.

Zur XII. Einnahmsrubrik.

Wo dergleichen Beiträge herkömmlich sind, wird intra plicam angegeben, wer das onus fabricae habe, und nach welchem Maaßstabe solches etwa repartirt sey.

Zur XIII. Einnahmsrubrik.

Die Kirchen können nicht anders, als mit Consens der

weltlichen und geistlichen obersten Behörden, nach vorgängigem Gutachten der Kirchenprovision, Kapitalien aufnehmen; es ist daher in der Rechnung jedesmal zu bemerken, daß ein neues Kapital mit der erforderlichen Genehmigung aufgenommen, warum es aufgenommen und wozu es wirklich verwendet worden sey. Diese Angabe ist durch das Attestat der Provision zu bescheinigen oder der Consens der beiden höheren Behörden abschriftlich anzulegen.

Zur XIV. Einnahmsrubrik.

Hieher werden alle Einnahmen gebracht, die nicht in die angegebenen Rubriken gebracht werden können; dahin gehören auch: Begräbniß in die Kirche, Trauergeläut, Gebrauch des Todtentuchs, aufgenommene Brüder und Schwestern ꝛc.; jedoch müssen diese Posten gehörig bescheinigt seyn.

Zur I. Ausgabsrubrik.

Wenn in der vorigen Rechnung der Computans Überzahlung macht, so wird ihm solche hier mit Bezug auf die letzte Rechnung vergütet.

Zur II. Ausgabsrubrik.

Kein Kapital darf ohne vorschriftsmäßige Sicherheit und ohne Gutheißen der Kirchenprovisionen angelegt werden. Zur Erleichterung der Rechnung soll in der Folge kein Kapital unter 20 Gulden und mit Kreuzern abgegeben werden. Bei den neu ausgeliehenen Kapitalien ist der Monat und Tag des Ausleihens anzumerken. Uebrigens hat Computans intra plicam genau anzugeben, wie der baare Vorrath der vorigen Rechnung und die abgetragenen Kapitalien sich gegen die neu ausgeliehenen ausgleichen.

Zur III. Ausgabsrubrik.

Zinsen von aufgenommenen Kapitalien müssen genau und richtig jährlich bezahlt werden, und sind die desfallsigen Quittungen in originali der Rechnung beizulegen.

Zur IV. Ausgabsrubrik.

Die geschehene Abtragung der Kapitalien ist mit Bemerkung des Tags und Datums auf die Obligation von den gewesenen Glåubigern zu setzen und solche quittirte Obligation der Rechnung beizulegen. Quittung ohne Obligation oder diese ohne erstere wird in Ausgabe nicht passirt.

Zur V. Ausgabsrubrik.

Almosen hat der Kirchenpfleger nur auf Anweisung der Kirchenprovision zu verabfolgen, und ist diese Anweisung als Bescheinigung der Rechnung anzubinden.

Zur VI. Ausgabsrubrik.

Unter diese Rubrik gehören alle Besoldungen, welche die Kirche dem Pfarrer, Lehrer ꝛc. ståndig und hergebracht zu zahlen hat. Diese Posten sind jederzeit mit Quittungen zu belegen. Die Kirchenprovisionen haben vorzüglich besorgt zu seyn, daß diese Posten richtig und jåhrlich ausgeliefert werden.

Zur VII. Ausgabsrubrik.

Wie oben.

Zur VIII. Ausgabsrubrik.

Wir empfehlen hierin in manchen Artikeln eine größere Sparsamkeit; aus einigen Kirchenrechnungen hat sich ergeben, daß für Paramente, Musikinstrumente ꝛc. sehr bedeutende Summen ohne Anfrage und Genehmigung der höheren Behörden verwendet worden seyen. Da dieses Verfahren gegen die bestehenden Verordnungen låuft, so ist bei jeder bedeutenden Ausgabe dieser Rubrik nebst der überall erforderlichen Quittung auch die Genehmigung der geistlichen und weltlichen Behörden einzuholen; es versteht sich ohnehin, daß in keinem Falle eine Ausgabe unternommen werden darf, wo das Stiftungskapital selbst angegriffen werden müßte.

Zur IX., X., XI., XII. Ausgabsrubrik.

Alle diese Ausgaben sind mit den gehörigen Quittungen zu belegen. Kosten und Verwendungen auf Waldungen sind mit amtlichen Certifikaten zu bescheinigen, daß sie nöthig und zum Besten des Waldes wirklich verwendet worden seyen.

Zur XIII. Ausgabsrubrik.

Man wiederholt hier die Verfügung, daß kein bedeutender Bau und Reparatur, ohne daß vorher Risse und Ueberschläge von höheren Orten genehmigt seyen, vorgenommen werden darf; die hiezu erhaltene Genehmigung ist solchen Ausgaben beizulegen. Übrigens ist ad b) bei Kirchen, welche Beiträge von Decimatoren oder sonstwoher zur Unterhaltung erhalten, hier die Ausgabe solcher Beiträge (Rubr. XIII. der Einnahme) auszuweisen.

Zur XIV. Ausgabsrubrik.

Wird intra plicam bemerkt, wie viel an Schatzung die Kirche zu zahlen hat; übrigens muß sich Computans über die geschehene Zahlung durch Quittung von dem einschlagenden Ortsbürgermeister legitimiren.

Zur XV. Ausgabsrubrik.

Die Gerichtsgebühren sind genau nach der bestehenden Gerichtstaxe zu reguliren und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen. Man erinnert hiebei die Kirchenprovision, die Ausstände sich nicht häufen zu lassen, um dadurch den Kirchen viele Gerichtskosten zu ersparen; übrigens wird die Verordnung wiederholt, daß außerdem keine Kirche ohne höheren Consens einen Prozeß anfangen dürfe und dieser Consens jedesmal der Rubrik abschriftlich anzulegen sey.

Zur XVI. Ausgabsrubrik.

Es wird durchaus nicht geduldet, daß die Kirchenprovisionen willkührlich und eigenmächtig die Rechnungsgebühren erhöhen. Die bisher ständig gewesenen Zahlungen und bei

den Beamten ihre Bestallungsnoten geben hierin die unabweichbare Norm; übrigens muß der Empfang gehörig quittirt werden.

Zur XVII. Ausgabsrubrik.

Dergleichen an die Mutterkirche zu leistende Beiträge müssen nebst den Quittungen auch mit einer fidimirten Abschrift jener Verfügung bescheinigt werden, wodurch dergleichen Beiträge an die Mutterkirche angewiesen werden.

Zur XVIII. Ausgabsrubrik.

Den Kirchenprovisionen wird überlassen, die in diese Rubrik gehörigen Posten zur Ausgabe bringen zu lassen; hiebei wird aber vorausgesetzt, daß der Rechnungssteller an der Ungiebigkeit außer Schuld sey und sich hierüber gehörig legitimirt habe.

Zur XIX. Ausgabsrubrik.

Hieher gehören alle Ausgaben, die nicht unter die bisherigen Rubriken gebracht werden können.

Rechnungsabschluß.

Die Ausgabe wird von der Einnahme Soll abgezogen, wornach sich ergiebt der Rezeß. Dieser Rezeß besteht:

a) in baarem Vorrath. Dieser muß mit dem Kassazustand übereinkommen, weshalben die Kirchenprovision beflissen seyn wird, durch den Kassasturz diesen wirklichen Kassazustand zu berichtigen. Insofern aber kein baarer Vorrath, sondern eine Ueberzahlung seyn sollte, so ist diese Ueberzahlung intra plicam zu bemerken und die Ursache, warum, bestimmt anzugeben.

b) in Ausständen. Diese müssen namentlich mit Bemerkung der Summe eingetragen werden; für die Liquidität und Giebigkeit ist der Kirchenbaumeister verantwortlich. Die Kirchenprovision wird bei der

Rechnungsabhör diese Ausstände in Ansehung der Liquidität und der Giebigkeit prüfen und sich die Bescheinigung wegen dem Fleiß von dem Kirchenpfleger vorlegen lassen, sofort in ihren Notaminibus und Provisions-Rechnungsschluß die nöthige Verfügung beisetzen.

Inventarium.

Die Beschreibung muß umständlich seyn, und die Kirchenprovision hat bei der Rechnungsabhör besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß in Ansehung des Mobiliars nichts fehle und das Abgängige gehörig bemerkt werde. In Ansehung des Immobiliars und der Gerechtsamen ist die besondere Prüfung bei der Rechnungsabhör dahin anzustellen, daß das Immobiliar und die Gerechtsamen in ihrer Substanz erhalten und die bestmöglichste Benutzung für den Kirchenfond erzielt werde.

Rechnungs-Formular.

No. der Urkunden.	Einnahme.	Soll.			Zahlt.			Rest.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	I. An Rezeß: a. An baarem Geld pag. voriger Rechnung. b. An Ausständen pag. voriger Rechnung.									
	II. An Zinsen von hingeliehenen Kapitalien.									
	III. An abgetragenen Kapitalien.									
	IV. An ständigen Zinsen, Gülten, auch Wein=, Bier= u. Ohm=Geldern.									
	V. An Häusern, Gütern und Waldungen: a. Eigene Benutzung. b. Temporalien. c. Erbbestand.									
	VI. Aus verkauften Gütern und überhaupt an Immobiliar.									
	VII. Aus verkauftem Wein, Früchten und überhaupt an Mobiliar.									
	VIII. An Zehnden: a. Selbst gesammelt. b. Verliehen.									
	IX. An Stiftungen und Vermächtnissen.									
	X. An Opfer.									
	XI. An Beiträgen von den Filialen.									
	XII. An Beiträgen zum Bau und Reparatur der Kirche und Pfarrhauses.									
	XIII. An aufgenommenen Kapitalien.									
	XIV. Insgemein. Wiederholung aller Einnahme.									

No. der Urkunde.	Ausgabe.	fl.	kr.	pf.
	I. An Ueberzahlung.			
	II. An ausgeliehenen Kapitalien.			
	III. Wegen Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.			
	IV. An abgetragenen Kapitalien.			
	V. Wegen Almosen.			
	VI. Wegen Besoldung.			
	VII. Wegen Stiftung und Vermächtniß.			
	VIII. Wegen dem Gottesdienst:			
	a. An Paramenten und Unterhaltung derselben.			
	b. Wascherlohn.			
	c. Wachs, Hostien, Wein ꝛc.			
	d. Musikanten.			
	e. Sonstige Nothwendigkeiten.			
	IX. Wegen ständigen Zinsen, Gülten ꝛc.			
	X. Wegen Häuser, Güter, Waldungen und Immobiliar.			
	XI. Wegen Wein, Früchten u. Mobiliar.			
	XII. Wegen Zehnden.			
	XIII. Wegen Bau und Reparatur der Kirche, Pfarrhaus ꝛc.			
	a. Aus der Kirche.			
	b. Aus Beiträgen.			
	XIV. Schatzung wegen Güter, Gülten, Zinsen und überhaupt Kirchen-Realitäten.			
	XV. An Gerichtskosten.			
	XVI. An Rechnungs- Stell- und Revisionsgebühren.			
	XVII. An Beiträgen zur Mutterkirche.			
	XVIII. An ungiebig erkannten Ausständen.			
	XIX. Insgemein.			
	Wiederholung aller Ausgabe.			
	Rechnungsabschluß.			
	Inventarium:			
	a. Mobiliare, wohin alle Kirchengeräthschaften, Paramente ꝛc. gehören.			
	b. Immobiliare, wohin sämmtliche Kirchengebäude, Pfarrhaus, Güter, Waldungen ꝛc. gehören.			
	c. Kirchen-Gerechtsamen.			

24.

Derer Wagenspanner Eid und Instruction. *)

Ein jeder, der zum Wagenspanner ernannt und angenommen worden, soll handtreulich angeloben und darauf einen leiblichen Eid zu Gott schwören, sich folgender Ordnung in allem gemäß zu verhalten:

1) Soll er keine Waaren abladen, noch die Fuhrleute, dieselbe an gehörige Orte zu führen, anweisen, er habe denn jedesmal zuvor von denen Beståttern die gewöhnliche Abladskarte empfangen, nach dessen Erfolg aber allen Fleiß anwenden, daß ein jedes Stück der Güter an seinen gehörigen Ort und Addresse abgegeben, nicht aber unrecht geführt werde.

2) Hat derselbe den Inhalt der gedruckten Taxrolle auf das Genaueste zu beobachten, auch dem im Druck ergangenen Rathsedict vom 2. Februar 1736, insofern solches die Wagenspanner angeht, in allem die schuldigste Folge zu leisten, insbesondere aber nach Vorschrift desselben

3) Sorge zu tragen, daß kein Gut oder Waare, so Rentengebühr zu zahlen hat, aufgeladen werde, es

*) Dazu frühere Regulative vom 21. Nov. 1695, 14. Sept. 1706, 25. Oct. 1735, 2. Febr. 1736, 13. Aug. 1766, 22. März 1791, 29. Febr. u 13. Sept. 1796 und 7. Aug. 1797, wovon die fünf letzten abgedruckt sind in Beyerbach a. a. O. S. 1128, 1131 und 1901.

sey denn der dazu gehörige Rentenzettel ihm vorgezeigt und die Gebühr entrichtet, wie ihm denn ferner
4) in alle Wege dahin zu sehen obliegt, daß, da über die allzuschwere Befrachtung der Güterwägen vielmalige Klage geführt worden, als wodurch das Stadtpflaster nebst der Brücken großen Schaden nimmt, nach Inhalt des Edicts vom 2. Februar 1736 auf einen Güterwagen, er sey mit so viel Pferden bespannt, als er wolle, auf das Höchste mehr nicht, als 60 Centner geladen werden, und falls diese Ordnung übertreten würde, bei dem Fuhr-Amt*) hievon unverlangte Anzeige thun, endlich aber und
5) hat derselbe bei dem Auf- und Abpacken überhaupt auf alle und jede in Absicht der Waaren und Güter etwa vorfallende Unrichtigkeiten Obacht zu nehmen, und solche gehörigen Orts anzumelden, auch insbesondere dahin zu sehen, daß weder gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber ohne obrigkeitliche Certifikate oder Pässe in hiesige Stadt ein- und daraus weggeführt werde, und wenn er etwas dieser Ordnung Zuwiderlaufendes oder sonst einige verbotene in das Münzwesen einschlagende Unterschleife wahrnehmen sollte, solches ungesäumt bei dem Rechenei-Amt mit treulicher Entdeckung aller dabei vorgefallenen Umstände anzuzeigen, bei Verlust seines Dienstes, alles treulich und ohne Gefährde.

*) Jetzt Recheneiamt.

25.

Instruction und Taxordnung für den Zollknecht am Main-Zoll.

Der für den hiesigen Mainzoll angestellte Zollknecht muß sich

1) jeden Morgen, so früh die Zollstube geöffnet wird, an derselben einfinden, anmelden und, mit Ausnahme der Mittag-Essens-Zeit, bis Abends, wo der Zoll geschlossen wird, beständig dabei aufhalten,

2) alle dahier ankommende Schiffe und Floße genau bemerken,

3) das Ausladen der Güter und besonders der Fruchtschiffe sorgfältig beobachten,

4) am Allerheiligenthor und an der Windmühle wegen der daselbst gewöhnlich ausgeladen werdenden Gegenstände täglich nachsehen, was angekommen ist und ausgeladen wird, — sich von den Ausladenden die Zollzeichen vorzeigen lassen,

5) öfters und unvermuthet Morgens vor Oeffnung und Abends nach Schließung des Zolls am Main einfinden und sehen, ob zum Nachtheil der Zollkasse nichts heimlich aus-, eingeladen oder überschlagen wird,

6) die durch die Brücke abwärts fahrende Floße, welche gewöhnlich unterhalb der Stadt erst besehen werden, genau zählen und dem Zoll anzeigen, damit vor dem Besehen nicht schon etwa mehreres davon weiter gefahren und der Verzollung entzogen werden könne,

7) alle entladene und als leer angegeben werdende

Schiffe ohne Ausnahme sorgfältig durchsehen, ob nicht Güter darin geblieben sind, die verheimlicht und unverzollt zurückgeführt werden wollen,

8) alle zu Berg fahrende Schiffe genau beaufsichtigen und sich die Zollzeichen eines jeden vorweisen lassen,

9) von all diesem jedesmal alsbaldige genaue Anzeige an dem Zoll, und bei sich ergebenden Defraudationsfällen auch auf dem Rechenei-Amt machen und sich davon weder durch Furcht, noch Geschenke abhalten lassen,

10) in arbeitsloser Zeit das Brennholz für die Zollstube im Holzschoppen klein hauen und nach Bedarf in den Zoll schaffen;

11) wenn Winterszeit Eis am Ufer steht, am Metzger-, Fahr- und Leonhardsthor geräumige Öffnungen hineinhauen und während der Dauer des Frostes offen erhalten, auch dafür sorgen, daß ein Fahrweg dahin auf den Fall von Feuersgefahr beständig frei bleibe,

12) bei starkem Anwachsen des Mains oder Aufgehen des Eises mit seinem Nachen sich an den Zoll begeben und diesen, wenn es befohlen wird, ausräumen;

13) zu Winterszeit muß er über die in den Winterhaltshafen eingelassen werdende Schiffe ein genaues Verzeichniß der Einfahrt, Zeit und Anzahl führen, solche darin gehörig ordnen, die Aufsicht darüber, so viel thunlich, halten und diesen Hafen jeden Abend mit der Kette verschließen.

Uebrigens hat er

14) diese Instruction und alle ihm von den Zollbeamten oder etwa auch von dem Rechenei-Amt selbst zugehende weitere Befehle, welche in seinen Dienst einschlagen, aufs Fleißigste zu befolgen und uuszurichten,

15) sich eines ehrbaren, nüchternen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen,

16) der Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben,

auch alle ihm bekannt werdende Defraudationen getreulich anzuzeigen, und daß er

17) all diesem fleißig nachkommen wolle, durch einen leiblichen Eid zu bekräftigen.

Wogegen ihm

a) sein decretmäßiger Gehalt,
b) der dritte Theil aller für die durch seine Angabe geschehener Defraudationen eingehende Strafen,
c) die hier angedruckte Zoll-Fuhren- und Winterhalts-Aufsichts-Taxe, welche er, bei Vermeidung scharfer Ahndung, nicht überschreiten darf, hiemit zugesichert wird.

I. Taxe der Zoll-Fuhren,

welche verzollende Schiffer und Flößer an den Zollknecht, für das Fahren der Zollbeamten nach den Schiffen und Flößen zu entrichten haben.

1) Für eine Fahrt an den hiesigen Verzollungsplatz an der Ueberfahrt . . . . 6 kr.
2) An einen entfernten Ort, nach Maaßgabe der Entfernung . . . . 12 bis 24 kr.
3) Auf ein kleines Floß an der Überfahrt . . 24 kr.
4) Auf ein entfernteres großes Floß, nach der Entfernung, und wenn der Zollknecht 1 oder 2 Mann zur Hülfe nehmen muß, . . 48 kr. bis fl. 1. 12 kr.
und bleibt den Zollbeamten zu bestimmen überlassen, in welchen Fällen die höchsten Ansätze von den Verzollenden an den Zollknecht zu entrichten sind.

II. Taxe der dem Zollknecht für das Ordnen und Aufsicht der Schiffe im Winterhaltshafen bestimmten Gebühren.

1) Von einem großen Rheinschiff oder Jacht . 24 kr.
2) Von einem Ruderschelch . . . . 36 kr.
3) Von einem Streichschelch . . . . 24 kr.
4) Von einem Heinpel oder anderen Nachen . 12 kr.

Die Ueberschreitung der Taxe ist ausdrücklich verboten.

26.

Schröter-Ordnung.*)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main thun hiermit männiglich kund und zu wissen, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, bis auf anderweite gutfindende Einrichtungen, im Schröter- und Krahnenwesen folgende Anordnungen zu treffen:

Art. 1.

Es hat bei der hiesigen Rathsverordnung vom 22. Juni 1728**) sein Bewenden, wonach nur dahier verbürgerte Männer als Schröter angestellt werden können, und die Untersuchung der Brauchbarkeit derjenigen, welche als Schröter angestellt werden wollen, ist allemal von löblichem Rechenei-Amt vorzunehmen.

Art. 2.

Die Schrötergesellschaft besteht aus 36 Mann, deren

---

*) Dazu Heinzler- und Schröterordnung vom 17. Oct. 1622, Verfügung wegen der Freiknechte, Schröter, Heinzler, Hellermänner und Reffträger vom 2. Sept. 1624, Ordnung und Lohn der Heinzler und Schröter vom 28. Juni 1625, Schröterordnung vom 22. Jan. 1722 mit Anhang vom 17. März ej., der Weinschröter und Krahnenknechte Eid vom 5. Juli 1767, nebst Anweisung vom 2. Nov. 1772, ern. 10. Juli 1777. Die Schröterordnung von 1722 nebst Anhang, den Eid der Weinschröter und die Anweisung von 1772 findet man bei Beyerbach a. a. O. S. 552, 1132, 1135 und 1136.

**) Beyerbach a. a. O. S. 1136.

jeder bei löblichem Rechenei=Amt handtreulich anzugeloben und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen zu schwören hat, so viel an ihm ist

„alle in dieser Ordnung enthaltene hiernach beschriebene „Punkte und Artikel, nicht minder die dieser Ordnung „beigefügten Taxen stet und fest zu halten und dawider nichts vorzunehmen, noch zu handeln, in keiner „Weise." —

Art. 3.

Von den 36 Mann, woraus die Schrötergesellschaft bestehet, wählt der Krahnenmeister einen zu seinem Kassirer und Vikar (Art. 17.), und die übrigen 35 Mann sind jederzeit durch ihn also zur Arbeit zu befehligen, daß

16 davon alle Schröterarbeit in der Stadt ohne Unterschied, indem sie in zwei erforderlichen Falls zugleich arbeitende Parthien abgetheilt werden, besorgen, und die übrigen

19 nach seiner Anweisung die Arbeit am Main vollbringen.

Hinsichtlich dieser

35 Mann hat jedoch der Krahnenmeister ein wöchentliches Abwechseln anzuordnen und eintreten zu lassen, damit sämmtliche Schröter sowohl in der Stadt=, als in der Mainarbeit geübt werden und bleiben.

Art. 4.

Von den

16 Mann, welche in der Stadt zu arbeiten haben, werden 4

und von den

19 welche die Mainarbeit besorgen, . . 2

35 Mann in Allem . . . . 6 Mann in der Eigenschaft von Partheimeistern angestellt.

Die meisten Dienstjahre bestimmen den Eintritt zur

Partheimeisterschaft, wenn dem Mann nicht — nach dem Ermessen löblichen Rechenei-Amts — die dazu erforderlichen Qualitäten fehlen, und wer Partheimeister wird, bleibt es bis zu seinem Sterben, wenn er die dazu nöthigen Qualitäten nicht früher verliert, sonsten aber nur bis dahin, und hat in vorkommenden Fällen löbliches Rechenei-Amt hierüber zu erkennen.

Den Partheimeistern liegt vorzüglich ob, den übrigen Schrötern überall mit gutem Beispiel voranzugehen und solchen diejenigen Weisungen des Krahnenmeisters zu verkündigen, welche dieser denselben zu geben sie beauftragt.

Die in der Stadt arbeitenden Partheimeister haben an jedem Morgen die am Schluß des 17ten Artikels hiernach verordneten Geldablieferungen zu bewerkstelligen und dabei dem Krahnenmeister es anzuzeigen, wenn Tags zuvor irgend einer der zur Arbeit in der Stadt befehligt gewesenen Schröter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Vorschriften nicht überall genau nachgekommen ist, und müssen sie, sowie überhaupt, also auch hinsichtlich dieser Anzeigen der größten Pünktlichkeit und Treue sich befleißigen, und sind dafür bei scharfer Strafe verantwortlich.

Außerdem haben die in der Stadt arbeitenden Partheimeister auch noch die besondere Function, die Leitern zu legen und dieselbige auf ihre eigene Kosten zu schmieren, und jene am Main das Anhängen der Güter zu leiten und zu besorgen.

Der Krahnenmeister hat in Betreff des Abwechselns in der Stadt und am Main die Partheimeister eine von den übrigen Schrötern abgesonderte eigene Reihe halten zu lassen.

Mit dem Krahnenmeister gemeinschaftlich haben 2 von den Partheimeistern der Gesellschaftkasse (Art. 15 hiernach) vorzustehen.

Art. 5.

Die sämmtlichen Schröter, — gleichviel, ob sie vom Krahnenmeister zur Arbeit am Main oder in der Stadt

befehligt sind, — haben sich, mit dem Anfang der Geleitswoche in der Ostermesse bis zu Ende der Herbstmesse des Morgens um 6 Uhr, vom Montag nach der Herbstmesse aber bis einschließlich des Samstags vor der Geleitswoche der Ostermesse bei Thor Aufgang zur Arbeit einzustellen.

Löblichem Renten-Amt wird andurch kommittirt, die erforderliche Weisung zu geben, damit während der ganzen durch diesen Art. und den Art. 9. hiernach bestimmten Arbeitszeit der Schröter dem Handelsstand durch Abwesenheit des Visirers nicht Schaden aus Verzögerung entsteht.

Art. 6.

Die Reihe des Aus- und Einladens hat der Wassergüterbestätter jederzeit dem Krahnenmeister zu dessen Beobachtung anzugeben, und die am Main arbeitenden Schröter dürfen sich nicht nach eigenem Willen an die daselbstigen Krahnen vertheilen, es muß vielmehr jeder an dem Ort arbeiten, wo zu arbeiten er von dem Krahnenmeister, unter dessen Befehle sie in allen Stücken stehen, angewiesen wird.

Art. 7.

Es darf kein Schröter einen Taglöhner für sich einstellen, und jeder derselben, er sey zur Arbeit an dem Main oder in der Stadt befehligt geworden, hat sich zur bestimmten Zeit auf seinem Posten einzufinden und von demselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Krahnenmeisters sich nicht zu entfernen.

Art. 8.

Was die Mittagsstunden anbelangt, so sind hiermit:

a) den am Main arbeitenden Schrötern (mit Ausschluß desjenigen, welcher gemäß Art. 17. dem Krahnenmeister zu assistiren hat, und dem des Mittagessens halber von dem Krahnenmeister eine eigene Zeit bestimmt werden muß) drei Stunden dergestalt zu ihrer

Essenszeit bestimmt, daß den 10 jüngsten im Lebensalter von halb eilf bis zwölf Uhr, und den 9 ältesten von zwölf bis halb zwei Uhr von der Arbeit sich zu entfernen vergönnt ist; wohingegen

b) alle in der Stadt arbeitenden Schröter des nämlichen Zwecks von zwölf bis zwei Uhr die Arbeit verlassen dürfen.

Art. 9.

Den Feierabend anlangend, so tritt derselbe für alle eine halbe Stunde vor Thorschluß ein, mit dem Unterschied jedoch, daß während der Zeit, worin die Stadtthore um halb acht Uhr und später geschlossen werden, sie um sieben Uhr zu arbeiten aufhören.

Während den Meßzeiten hat der Krahnenmeister einen von den am Main arbeitenden Schrötern zu befehligen, den ganzen Tag über und zwar bis zum Thorschluß darauf zu wachen, daß kein Gut von den Schiffern — zur Verkürzung der städtischen Gebührnisse — übergeschlagen wird.

Art. 10.

Wenn viele Schiffer vor Anker liegen und die Ausladung verlangen und einer davon — der schnelleren Beförderung halber — bei dem Krahnenmeister die Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat, die Ausladung mit der Hand durch Hülfe seiner Leute zu besorgen, so sind von dem Krahnenmeister solchem Ausladungsgeschäft einige Schröter beizugeben und muß auch in diesem Fall das gewöhnliche Krahnengeld bezahlt werden.

Art. 11.

Die Schröter dürfen durchaus kein Ueberschlaggut einsetzen, es habe sie denn der Krahnenmeister dazu ermächtigt, was dieser nur alsdann thun darf, wenn ihm das Ueberschlagzeichen vom Zoll zuvor zu Handen gekommen ist.

Art. 12.

Die Schröter dürfen nur alsdann Wein aus einem Keller in den andern schroten, wenn sie von dem Krahnenmeister dazu ermächtigt worden sind, und diese Ermächtigung darf der Krahnenmeister nur alsdann geben, wenn ihm zuvor ein die Genehmigung dazu enthaltender Schein des löblichen Renten=Amts zugekommen ist.

Art. 13.

Zur Beobachtung einer sichern Ordnung ist hiermit festgesetzt, daß ein jeder, welcher Weine oder anderes Gut will ein= oder ausschroten lassen, sein Vorhaben, und zwar, wo möglich Tags zuvor dem Krahnenmeister zu dessen Vormerkung anzeigen soll, indem künftig genau nach der Reihe des Anmeldens die Beförderung geschehen und hierbei nur diese Ausnahme statt finden wird, daß die auf fremdes Fuhrgeschirr zu ladende oder davon abzuladende Fässer am ersten in die Arbeit genommen werden.

Art. 14.

Die Schröter sind gehalten, alle Seiler des Krahnens, der Wippe und welche sie sonsten gebrauchen, sowie überhaupt alle Werkzeuge und Geräthschaften, so sie nöthig haben, sich selbsten anzuschaffen und sorgfältigst auf die Brauchbarkeit derselben zu wachen. Sie müssen allen und jeden durch ihre Nachlässigkeit und Uneschicklichkeit, sowie durch Untauglichkeit ihrer Geräthschaften entstehenden Schaden ersetzen und sind hinsichtlich solcher Schuldig= und Verantwortlichkeit alle für einen und einer für alle verhaftet.

Zu einiger desfallsigen Sicherheit wird hiermit

Art. 15.

eine eigene Gesellschaftskasse angeordnet. Diese wird gebildet

a) durch dreißig Reichsthaler Einstandsgeld, welche jeder neu angehende Schröter bezahlen muß, — und

b) durch die Art. 18. hiernach bestimmten vier Antheile von dem Gesammtverdienst der Schröter.

Von dem sub a) bemerkten Einstandsgeld sind jedoch frei diejenigen vormaligen Dreiknechte, welche etwa jetzo zu Schrötern auf- und angenommen werden.

Diese Kasse wird verwaltet von dem Krahnenmeister, welcher auch die desfallsige Rechnung zu führen hat, und von zwei Schrötern, die von der ganzen Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen aus den sechs Partheimeistern zu wählen sind und so lange dieser Kassenverwaltung mitvorstehen, als sie als Partheimeister in Activität bleiben.

Der Krahnenmeister und die ihm der Kassenverwaltung wegen beigegebenen beiden Schröter haben solche Kasse unter gemeinsamen und somit dreifachen Verschluß zu nehmen.

Die möglichen Ersparnisse dieser Kasse bleiben zu ewigen Zeiten den Leistungen der Schrötergesellschaftlichen Schuldigkeiten bestimmt und werden nur dazu verwendet.

Art. 16.

Zum Lohn der Schröter wird hiermit ausgeworfen:

a) der dritte Theil des Krahnengeldes von dem gemäß dem Wagebuch durch den Krahnen bearbeiteten trocknen Gut.

b) Zwei Kreuzer Einsetzgeld für jedes über drei Centner wiegendes Collo trockenes Gut, so aus der Stadt kommt.

c) Neben dem in beigehender Taxrolle vorkommenden Schrotgeld von allem nassen Gut, so in Zulästen, Fudern oder Stückfässern dahier eingeschroten wird, das ganze, von allem übrigen nassen Gut aber das halbe Krahnengeld.

d) Die Hälfte des Krahnengeldes von einem und von einem doppelten Hub Stein.

e) Die Hälfte des Krahnengeldes von jeder beim Heben des Krahnens jeweilen vorkommenden sogenannten Ueberlast, wohin diejenigen Dinge zu rechnen sind, welche über 40 Centner wiegen, und wobei über die

Zulässigkeit, deren Bearbeitung dem Krahnen zuzumuthen, sowie über die dafür zu bezahlende Gebühr zu entscheiden, hiermit dem Krahnenmeister überlassen wird, als welchem hierbei die sorgfältigste Erwägung zur Schonung des Krahnens nachdrücklichst befohlen ist.

f) Aller durch die beigehende Taxrolle bestimmter Schrotlohn.

Art. 17.

Der Krahnenmeister hat alles Krahnengeld gemäß beigehender Taxrolle durch einen von ihm aus den 36 Schrötern sich zum Kassirer zu wählenden Mann, gegen von ihm dem Krahnenmeister selbst zu unterzeichnende und mit fortlaufenden Nummern versehene Quittungen, welche mit seinem Krahnenbuch übereinstimmen, erheben zu lassen, und durch solchen sich zum Kassirer zu wählenden Mann hat er auch während der Zeit von 12 bis halb 2 Uhr für sich vikariren zu lassen, worin ihm hiermit gestattet ist, des Mittagessens halben vom Krahnen sich zu entfernen.

Dieser Kassirer und Vikar soll auch auf Geheiß des Krahnenmeisters jede Schröterarbeiten verrichten, und es wird derselbe, jedoch in aller Hinsicht unter des Krahnenmeisters eigener Verantwortlichkeit wegen des Vikarirens und der Gelderhebungen von löblichem Recheneiamt in besondere Pflichten genommen.

Und ob zwar gemäß Art. 16. hievor und daselbst sub Lit. f. alles Schrotgeld zum Lohn der Schröter bestimmt ist und hiermit weiters festgesetzt wird, daß sie dasselbe selbsten einzukassiren haben, so wird doch andurch zugleich bestimmt, daß sie solches der in nachstehendem Art. 18. verordneten Vertheilung wegen jeden Morgen zu des Krahnenmeisters Handen liefern sollen.

Art. 18.

Aller gemäß vorstehenden Art. 16. und 17. zu den Handen des Krahnenmeisters kommende Erwerb der Schrö=

ter von der Arbeit am Main und in der Stadt wird von demselben, nachdem er daraus zuvor jedem Partheimeister (Art. 4.) 30 kr. für jeden Arbeitstag extra bezahlt hat, in 40 gleiche Theile vertheilt, wovon sofort durch ihn

a) vier in die Art. 15. verordnete Kasse zu legen und
b) die übrigen 36 Theile an die 36 Schröter, zu einem Theil für jeden, sowohl in deren gesunden, als kranken Tagen zu verabreichen sind gegen Quittirung in ein jedem zu bestimmendes Büchlein.

Art. 19.

Die in vorstehendem Art. verordnete Vertheilung und Verwendung hat der Krahnenmeister wöchentlich am Freitag zu bewerkstelligen, und wenn einzelne Schröter nicht von einem Freitag zum andern den Empfang ihres Antheils abwarten können, so hat ihnen inzwischen der Krahnenmeister verhältnißmäßige abschlägliche Zahlungen zu leisten und solche ihnen am Freitag in Anrechnung zu bringen.

Art. 20.

Die Schröter sind gehalten, auf von der Behörde, welche die Polizei am Main zu handhaben hat, an sie ergehende Weisung zur Reinigung des Mainufers wie ehemals mitzuwirken.

Art. 21.

Es haben die Schröter sich überall eines sittlichen, bescheidenen und arbeitsamen Benehmens zu befleißigen, dem Krahnenmeister gebührlichen Respekt und Gehorsam, sowie ihren Partheimeistern geziemende Folge zu leisten, und wie sie alle hiermit der speciellen Aufsicht und Leitung des Krahnenmeisters unterstellt werden, so hat derselbe auch bei eigner Verantwortlichkeit alle und jede Ungebühr, welche sich einer oder der andere wider Erwarten, es sey nun in Unterlassungen, Werken oder Worten etwa rügenswerth zu Schulden kommen läßt, an jedem Montag bei löblichem

Rechenei=Amt in seinen ihm hiermit kommittirten, über deren Aufführung daselbst einzureichenden schriftlichen Wochenberichten, und wo er es erforderlich findet, auch besonders und früher zur Anzeige zu bringen, wo dann die Straffälligen nach Befinden Geldstrafe, Arrest oder Suspension, auch wohl auf an Uns, den Rath, gelangenden Recheneiamtlichen Vortrag die Absetzung von Dienst zu gewärtigen haben.

Wonach sich alle, welche solches betrifft, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,
den 15. September 1814.

Tax=Ordnung
des
Krahnengeldes und Schrotlohns.

	Im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
Krahnengeld wird wie bisher, so auch künftig bezahlt.		
1) Von Massel=, Guß= und Stabeisen, Nägel, Sensen, Draht und sonstigen Eisenwaaren, Erz, Erde, Kreide, von allen Gattungen Farbholz und Wein pr. brutto Centner	—	1½
2) Von allen in vorstehendem Artikel nicht genannten Gegenständen pr. brutto Ctr.	—	2
3) Ohne Berücksichtigung des Gewichts:		
von einer Chaise, welche aus= oder eingeladen wird, ...		32
von einer Kutsche	—	40
von einem zu 20 Centner geschätzten Hub Stein	—	20

	Im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
von einem zu 40 Centner geschätzten doppelten Hub Stein	—	40

Pro Nota.

Für vorstehende Gebühren werden sowohl die wagbaren, als nicht wagbaren Güter vom Krahnen bearbeitet.

Von bloßem Ueberschlaggut, sowie auch, wenn etwa trockenes oder nasses Gut, welches vom Krahnen aufs Ufer gesetzt worden ist, über Nacht daselbst liegen bleibt und nur erst des andern Tags vom Krahnen weiters bearbeitet wird, ist nur einfaches Krahnengeld zu bezahlen.

Das Krahnengeld von deutschem Wein, Essig und Brandwein, welche nicht gewogen werden, berechnet der Krahnenmeister dadurch, daß er vom Visirer den Gehalt der Fässer sich angeben läßt und die Ohm für 3¼ Centner in Anschlag bringt, und sind demnach Ohmfässer nicht Dreiknechts-, sondern Krahnengut.

	fl.	kr.
4) Für jedes Stück Gut, welches ein Schiffer in seiner Schifferei bloß von einem Platz auf den andern versetzen läßt, wird ohne Rücksicht auf dessen Gewicht bezahlt .	—	6

Schrotlohn.

	fl.	kr.
1) Für ein Stück Wein zu schroten, wo Stocklöcher an dem Keller sind, . . .	1	30
2) Für einen Zulast	1	—
Hingegen		
3) für ein Stück zu schroten, wozu — weil am Keller keine Stocklöcher sind — der Haspel gebraucht werden muß, . . .	2	—

	Im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
Nota. Es versteht sich dieser Schrotlohn sowohl vom Ein = als vom Ausschroten.		
4) Für ein Stück Wein, es sey in kleinen oder großen Kellern, von einem Thran auf den andern zu bringen, ...	—	36
Es ist altes Herkommen, daß bei der Schrotarbeit im Keller ein Trunk gereicht wird; wer diesen nicht verabreichen will, der mag statt dessen der arbeitenden Schrötergesellschaft 12 kr. von jedem Stück bezahlen.		

27.

Dreiknechts-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main haben Uns bewogen gefunden, das Institut der sogenannten Dreiknechte in nachstehender Weise wiederum herzustellen und denselben folgende, andurch zur öffentlichen Kunde gebracht werdende Ordnung zu ertheilen.

§. 1.

Die Benennung Dreiknecht soll bezeichnen, daß dieselbige lediglich mit den nicht über 3 Centner wiegenden Colli zu thun haben. Sie dürfen von nun an ihre Einwirkung durchaus nicht ausdehnen auf Güterstücke, welche — und wenn auch noch so wenig — über 3 Centner wiegen oder nach der Schröter-Ordnung für schwerer, als 3 Centner zu achten sind.

§. 2.

Der Dreiknechte Verrichtungen bestehen darinnen, daß sie nicht nur die nicht über 3 Centner wiegende Güterstücke aus den Schiffen auf die Wage und von derselben auf das Fuhrwerk schaffen, sondern sie müssen dieselbige auch in die Häuser, Gewölber oder Waarenlager der Kaufleute abladen.

§. 3.

Der Dreiknechte Lohn für sämmtliche in vorstehendem

§. erwähnte Verrichtungen besteht in 2 Kr. des 24 fl. Fußes vom Centner, mit Ausnahme der Kandiskistchen, für deren Bearbeitung sie, was die ganzen anbelangt, ohne Berücksichtigung des Gewichts 2 Kr. pr. Kistchen zu beziehen haben, während für die Bearbeitung der halben Kandiskistchen — wofür nur diejenigen zu achten sind, welche nicht über 40 Pfund wiegen — ihnen nicht mehr, als ein Kreuzer für jedes zu bezahlen ist.

§. 4.

Die Zahl der Dreiknechte bleibt hiermit auf fünfe bestimmt; ihre Arbeitszeit ist die nämliche, welche für die Schröter am Main durch die Schröter = Ordnung festgesetzt worden, und hinsichtlich des Mittagessens haben sie, wie die Schröter, jedoch zu 2 und 3 abzuwechseln.

§. 5.

Wenn die Arbeit sich dergestalt zusammendrängt, daß von den 5 Dreiknechten nach dem Ermessen ihres nächsten Vorstandes (§. 6.) dieselbige nicht hinlänglich gefördert werden kann, so müssen sie sich auf ihre eigene Kosten und Gefahr durch Taglöhner verstärken.

Welcher Dreiknecht durch Krankheit arbeitsunfähig wird, der kann nur insofern von dem Dreiknechtsverdienst seinen Antheil beziehen, als er durch einen Taglöhner für sich vikariren läßt.

Kein Taglöhner wird jedoch zur Arbeit zugelassen, gegen dessen Person der nächste Vorstand der Dreiknechte (§. 6.) eine gegründete Ausstellung hat.

§. 6.

Die Dreiknechte stehen, bis auf etwaige künftige andere Anordnung, unter dem Befehl des Wassergüterbestätters, welcher sofort auch wöchentlich schriftliche Berichte über ihre Aufführung bei löblichem Rechenei=Amt einzureichen hat; er gebraucht zu ihrer Leitung denjenigen unter

ihnen, welchen er, unter Zustimmung löblichen Rechenei-Amts, am meisten dazu geeigenschaftet erachtet, und diesem Oberdreiknecht haben die übrigen gebührende Folge zu leisten. Dieser Oberdreiknecht hat über alle durch die Dreiknechte ausgeladen und abgeliefert werdende Güter und von daher ihnen erwachsende Einnahme ein eigenes Buch zu führen.

§. 7.

Die Dreiknechte müssen sich — wie die Schröter — alle bedürfende Werkzeuge und Geräthschaften auf ihre eigne Kosten anschaffen und auf die Brauchbarkeit derselben wachen. Sie müssen allen und jeden durch ihre Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit, sowie durch Untauglichkeit ihrer Geräthschaften entstehenden Schaden ersetzen und sind dafür, einer für alle und alle für einen verhaftet.

Zu einiger desfallsigen Sicherheit wird hiermit

§. 8.

eine eigene Dreiknechtskasse angeordnet.

Diese Kasse wird verwaltet von der Dreiknechte nächstem Vorstand — jetzo dem Wassergüterbestätter — welcher auch die desfallsige Rechnung zu führen hat, und den zwei den Lebensjahren nach ältesten Dreiknechten, welchen Kassenverwaltern an jedem Morgen die Einnahme von Tags zuvor durch den Oberdreiknecht, nach Ausweis seines ihrer Kontrolirung unterworfenen Buchs (§. 6.), der hiernach sub b) verordneten Vertheilung halben einzuliefern ist.

Diese Kasse wird von jedem ihrer Verwalter und somit unter dreifachen Verschluß genommen. Dieselbige wird gebildet:

a) durch zwanzig Reichsthaler Einstandsgeld, welche jeder neu angehende Dreiknecht bezahlen muß,

b) durch einen Antheil des Gesammtverdienstes der Dreiknechte, als welcher deshalb in sechs gleiche Theile getheilt wird.

Die möglichen Ersparnisse dieser Kasse bleiben zu ewigen Zeiten den Leistungen der Schuldigkeiten des Dreiknechts=Instituts gewidmet und werden nur dazu verbraucht.

§. 9.

Während den Meßzeiten hat der Vorstand der Dreiknechte (§. 6.) einen derselben zu befehligen, den ganzen Tag über bis zum Thorschluß darauf zu wachen, daß kein Gut von den Schiffern zur Verkürzung der städtischen Gebührnisse übergeschlagen wird.

§. 10.

Die Dreiknechte sind auf von der Behörde, welche der Polizei am Main vorstehet, an sie ergehende Weisung gehalten, zur Reinigung des Mainufers wie ehemals mitzuwirken.

§. 11.

Die Dreiknechte haben, sowie die Schröter, wenn sie sich einige Ungebühr durch Unterlassungen, Werke oder Worte zu Schulden kommen lassen, unnachsichtliche Bestrafung zu gewärtigen.

Wonach sich alle, welche es betrifft, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,
den 15. September 1814.

28.

Verordnung, die Schaffnerei und Frachtgüterverladung betreffend. *)

Demnach Uns Bürgermeister und Rath dieser freien Stadt Frankfurt bekannt geworden, daß die Güterschaffner ihrer Instruktion und den in Betreff ihrer successive erfolgten weitern Bestimmungen und Anordnungen bisher nicht vollständig Genüge geleistet haben und dadurch dem städtischen Aerar sowohl, als dem Commercio mancherlei Nachtheil entstanden ist, so haben Wir Uns bewogen gefunden, ihre Pflichten und Zuständigkeiten dem obwaltenden Bedürfniß gemäß in eine und dieselbige neue Ordnung bringen zu lassen und verkündigen diese Ordnung anmit, wie nachstehet:

Art. 1.

Die Güterschaffner sollen nicht nur überhaupt Uns Bürgermeister und Rath dieser freien Stadt in allen ihren Verhältnissen treu und gehorsam seyn und der Stadt Nuzzen überall nach bestem Vermögen fördern, sondern auch besonders alles dasjenige, was sie bei ihren Verrichtungen

*) Dazu Eid und Instruction derer sog. Schaffner oder Güterbesteller vom 31. Oct. 1765, Instruction vom 9. Dec. 1788, 4. Nov. 1790, 24. Jan. 1792 und 9. Juli 1804, wovon die vier letzten Nummern zu finden in Beyerbach a. a. O. S. 1122, 1123 und 3274.

und in ihrem Dienste hiesiger Stadt und deren Commerz Nachtheiliges wahrnehmen und erfahren, sowie allen entgegen diese Ordnung etwa entstehenden Unfug und Unterschleif, welchen sie gewahr werden, bei eigener Verantwortlichkeit jedesmal löblichem Recheneiamt unverzüglich anzeigen und pflichtmäßig offenbaren.

Art. 2.

Sie sollen bei Verlust ihres Dienstes das Interesse hiesigen Aerars und gemeinen Wesens sonderheitlich auch dadurch wahren, daß sie auf auswärtige Orte keine Fuhrleute, um Ladung aufzunehmen, schicken und bei von dort aus — es sey, für wen es wolle — zu bewerkstelligenden Verladungen weder durch Frachtbedingen, noch auf irgend eine sonstige Weise sich einmischen.

Art. 3.

Es sollen auch jede andere, welche nach Inhalt des vorstehenden Art. gegen die hiesige Frachtpolizei einiges Unternehmen in nahmhafte Strafe genommen werden, und namentlich hiesige Hausknechte, welche an Fuhrleute Güter, um solche auswärts zu laden, verakkordiren und vermakeln, sollen ohne weiters aus hiesiger Stadt gewiesen werden, und diejenigen Hausknechte und Landfuhrleute, welche Bürger oder Beisassen sind und sich hierinnen wiederhoit strafbar finden lassen, sollen dadurch das Bürgerrecht oder den Beisassenschutz verwirkt haben.

Art. 4.

Hat ein jeder Schaffner jedem Frachtfuhrmann, an welchen er Frachtgüter verakkordirt, über deren Gewicht, mit Bestimmung, ob Renten- oder sonst hohe zollbare Güter darunter befindlich sind, ein von ihm eigenhändig unterschriebenes, nach einem gedruckten bei löblichem Recheneiamt ausgegeben werdenden Formular eingerichtetes, auf seine Pflichten ausgefertigtes Attestat zu geben und den

Fuhrmann anzuweisen, dasselbe am Zoll einzureichen. Damit aber der Fuhrmann diesen Schaffner-Ladschein nicht zurückhalten könne, so muß der Schaffner den Thorzettel des Fuhrmanns unterzeichnen, zum Zeichen für den Zöllner, daß der Fuhrmann dergleichen Attestat oder Ladschein erhalten und der Zöllner solches sich einhändigen zu lassen habe. Die Unterlassung der Unterschrift des Thorzettels, sowie nicht pflichtmäßige, aufrichtige und wahrhafte Ausfertigung des Attestats oder Ladscheins zieht unnachsichtlich den Verlust des Dienstes und nach Befinden noch härtere Bestrafung des pflichtvergessenen Schaffners nach sich, mit Vorbehalt des Regresses an ihn für die durch ihn dadurch Benachtheiligten, wenn und soweit sie gegen ihn damit auszulangen vermögen.

Art. 5.

Bei seiner Annahme und Verpflichtung hat ein jeder Güterschaffner die zur Zeit verordnete Inscriptionsgebühr auf löblichem Recheneiamt zu bezahlen.

Art. 6.

Das, was ein jeder Güterschaffner bei Gelegenheit der von ihm zu besorgenden Güterbestellung oder Frachtmaklung auf denen verschiedenen Handlungscomptoiren erfährt und gewahr wird, darf er nicht zum Nachtheil eines Comptoirs an das andere bekannt machen oder verrathen.

Art. 7.

Güter, wie sie auch immer Namen haben mögen, sollen die Güterschaffner weder für, noch durch sich selbst spediren, noch an sich und auf ihren Namen, ebensowenig unter Anderer Namen auf und für ihre, der Güterschaffner eigene Rechnung, noch aus Commissionsauftrag kommen lassen, und überhaupt weder mittelbar noch unmittelbar, weder unter eigenem noch fremden Namen bei irgend einer Handlungsunternehmung sich interessiren.

Und sollten ohne ihre Schuld Auswärtige Frachtgüter an sie schicken, so müssen sie solche jedesmal an solid zu erachtende hiesige, zur Spedition berechtigte Handlungen verweisen und übergeben, auch an welche dergleichen Handlungen die Uebergabe geschehen, dem Beståtter-Amt der Fracht-Einkassirung wegen sogleich und bei Vermeidung nachdrücklicher, von löblichem Recheneiamt zu verhängenden Strafe anzeigen.

Auf wiederholte Uebertretung dieser Verfügungen oder einer derselben erfolgt auf bei Uns, Bürgermeister und Rath dieserhalben einkommenden Recheneiamtlichen Bericht nach Befund der Sache Verlust des Dienstes.

Art. 8.

Denen Frachtfahrern soll kein Gütermakler oder Schaffner seine Hülfe aufdringen, noch mit ihnen auf ihre, der Fuhrleute Rechnung in den Wirthshäusern oder sonsten wo zehren und zechen.

Art. 9.

Die Schaffner dürfen denjenigen Frachtfuhrleuten, die bei ihnen Ladung suchen, ihre Dienste nicht versagen und sollen unter diesen Ladung suchenden Fuhrleuten nur solchen Güter zur Fracht vermakeln, die ihnen als redliche, zuverlässige, des Frachtfuhrwerks verständige und der Landstraße kundige Männer bekannt sind oder deshalb glaubhafte Attestate von ihrer Landesobrigkeit oder von hiesigen angesehenen Bürgern bringen. Unter denen zur Beladung qualifizirten Fuhrleuten haben aber die Schaffner allemal denjenigen, so um den billigsten Lohn fahren wollen, den Vorzug zu geben und nur dann die, so am längsten hier sind, zuerst zu versorgen, welche bei der Qualifikation, beladen zu werden, für gleich billige Fracht wie die später angekommenen Fuhrleute fahren wollen.

Art. 10.

Mit Ausnahme der sächsischen und nordischen Route, auf und bei welcher ein Anderes herkömmlich ist, sollen die Güterbesteller die Fuhrleute nach den von diesen einmal gewählten oder ihnen angewiesenen Routen besorgen, und solange dergleichen Fuhrleute da sind, nur diese und nicht andere Routen gewöhnlich befahrende Fuhrleute beladen, es wäre dann, daß es das Beste der Handlung, als z. B. um billigere Frachten zu erhalten, erforderte.

Art. 11.

Kein Güterschaffner darf auf den Routen, wo mehrere bestellt sind, den andern die Nahrung und Verdienst abspannen und dazu Geschenke und Abgaben an der Spediteurs Bediente und andere unerlaubte Mittel anwenden, sondern soll es lediglich denen Handelsleuten überlassen, welchen von ihnen sie gebrauchen wollen, bei Strafe von 50 Reichsthalern in jedem bekannt werdenden Uebertretungsfall.

Art. 12.

Hat ein jeglicher Güterschaffner sich allen und jeden Eingriffs in andere Routen, als diejenige, worauf er ernannt und angenommen worden ist, gänzlich zu enthalten und die ihm etwa für andere Routen angegeben werdende Güter nicht selbst zu bestellen, sondern denen für solche Routen bestellten Frachtgüterschaffnern oder einem derselben anzuzeigen und zur Bestellung zu überlassen, bei jedesmaliger unausbleiblicher Strafe von 50 Reichthalern sowohl, als des hinzuzufügenden, durch solche Einschreitung verdienten Schaffnerlohns.

Art. 13.

Eines jeden dahiesigen obrigkeitlich ernannten und verpflichteten Güterschaffners Dienst und Verrichtung ist per-

sönlich, kann von ihm an niemand anders ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß übertragen, muß daher von jedem selbst besorgt werden und besteht darin, die Frachtgüter derer Handelsleute und Spediteurs, die ihm hierzu den Auftrag ertheilen, an die dahier Ladung suchende und nach Art. 8 hiervor gehörig qualificirte Frachtfuhrleute zur Fracht zu vermakeln, und damit nun der Spediteur und Versender sowohl, als der Fuhrmann wegen des Frachtakkords und allenfalls in der Folge aufzubringenden Beweisen gesichert seyn möge, so hat jeder Schaffner über die von ihm geschlossen werdenden Frachtakkorde also ordentlich Buch zu führen und dieses Geschäft bei Strafe der Absetzung vom Dienste den Fuhrmannswirthen oder Andern nicht zu überlassen, daß daraus alles zum Verladungsgeschäft gehörige und die Art, in welcher es vollbracht geworden ist, gehörig glaubwürdig und deutlich hervorgehet und zu mehrerer Sicherheit und Richtigkeit haben die ladende Fuhrleute die Angabe der sie betreffenden Ladung in dem Buch des Schaffners jedesmal zu unterzeichnen, in Fällen aber, wo die Fuhrleute nicht schreiben können, haben sie sich der Handzeichen zu bedienen, und hat dabei ein anderer an ihrer Statt und in deren Auftrag und Ersuchen zu unterzeichnen mit Beisetzung seines eigenen Namens.

Dieses Frachtakkord- und Ladbuch der Güterschaffner muß genau und pünktlich mit den jedesmal von ihnen den betreffenden Fuhrleuten auszufertigenden Ladscheinen oder Attesten übereinstimmen, und stehet Absetzung vom Dienst denjenigen Schaffnern bevor, die sich hierbei Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Art. 14.

Diejenigen Güter, welche den Güterschaffnern zuerst zur Verladung angesagt worden, haben die Schaffner vor denen später ihnen angemeldeten Güter zu verladen und zu dem Ende ein besonders pflichtmäßig zu führendes Ansagebuch

zu halten, worin sie die ihnen aufgegeben werdende Güter, jedoch nur summarisch nach der Reihe zu verzeichnen und darauf zu befördern und keine willkührliche Begünstigung des einen Handelshauses vor dem andern sich zu erlauben haben.

Art. 15.

Ist der Güterschaffner verhindert, bei Abholung der Frachtgüter mit dem ladenden Fuhrmann gegenwärtig zu seyn, so hat er demselben eine von ihm dazu eigenhändig zu unterzeichnende Anweisung an den Versender oder Spediteur zu geben, worin Vor- und Zuname, Wohnort, Fracht und Lieferzeit, auch das zur Verladung akkordirte und abzuholende Gut kurz, aber deutlich bemerkt seyn muß, welche Anweisung bei Empfang des Guts der Fuhrmann dem Versender zu lassen und nach Wägung desselben bei der hiesigen Güterwage den Wagzettel dem Güterschaffner zu bringen hat, dieser aber

Art. 16.

den Güterwagschein mit Ueberschreibung des Vor- und Zunamens, auch des Wohnorts des ladenden Fuhrmanns, sowie mit Angabe der akkordirten Fracht und Lieferzeit unter seiner, des Schaffners eigenhändiger Unterschrift dem Versender oder Spediteur zu überliefern und

Art. 17.

ebenso mit den Wagscheinen und deren Ueberschreibung in Fällen, wo das Gut ohne Anweisung unter persönlichem Beiseyn und Erscheinen seiner, des Schaffners abgeholt worden, zu verfahren, auch

Art. 18.

nicht weniger darauf zu sehen hat, daß die Frachtbriefe in allem Wesentlichen nach seiner Aufschrift auf dem Wagzettel von den Absendern ausgefertigt werden.

Art. 19.

Sollen die Schaffner zu einerlei Zeit, von einem und demselben Gut, bei gleicher Lieferzeit und vorzüglich bei einem und demselben Frachtfuhrmann durchgängig einerlei Fracht bedingen, und diejenigen Schaffner, so höhere Frachten in dem gesetzten Falle gemacht zu haben überführt werden, auf Anrufen der Versender oder Spediteurs den Mehrbetrag der höheren Fracht zu ersetzen verbunden seyn, auch außerdem — nach Befinden des Sachverhalts — von löblichem Recheneiamt in Strafe genommen werden.

Art. 20.

Kein Schaffner darf unter irgend einem Vorwand mit Jemand weder von und auf den Comptoiren, noch mit Fuhrleuten Nebengeding über höhere oder geringere Frachten schließen, noch den Fuhrleuten einiges abzwacken und sich deswegen mit Jemanden verabreden oder vergleichen.

Art. 21.

Für alle Verrichtungen und Besorgung hat der Fuhrmann, welcher Frachtgut von einem Güterschaffner zur Fortbringung vermakelt erhält, von jedem Centner vier Kreuzer demselben als Schaffner- oder Maklerlohn oder Schaffnergebühr zu entrichten und ist nicht mehr an ihn zu zahlen schuldig, die Fracht sey noch so hoch über die gewöhnliche oder noch so tief darunter, und darf

Art. 22.

der Schaffner ein mehreres, als diese Taxe, nicht fordern bei Strafe von einem Gulden für jeden Kreuzer, so er mehr nimmt, als ihm nach dieser Taxe gebührt, von welcher eingehenden Strafe demjenigen, welcher die Entdeckung eines solchen Vergehens bewirkt, anmit der dritte Theil zugesichert wird. Deshalb soll auch

Art. 23.

ein jeder Güterschaffner jedem Fuhrmann, welchem er Gut verladet, eine Quittung über die entrichtete Maklergebühr mit Angabe der Centnerzahl geben, und wenn Fuhrleute die Stadt hinausfahren und auf diesfallsiges Angehen derselben gefunden wird, daß sie aus Schuld der Güterschaffner diese erforderliche Quittung nicht haben, oder daß bei derselben Ausfertigung eine Gefährde statt gehabt hat, so hat löbliches Recheneiamt den Schaffner nach Befinden in Strafe zu nehmen und überdies ihn anzuhalten, den Fuhrmann in jeder Hinsicht zu entschädigen.

Art. 24.

Ist und bleibt den Güterschaffnern, sowie denen Wirthen, bei welchen die Fuhrleute logiren, bei namhafter Strafe untersagt, auf keine Art den Fuhrleuten das Beiführen der Güter durch ihre eigene oder fremde Pferde zu erschweren, mithin selbige Fuhrleute auf irgend eine Weise zum Gebrauch des etwaigen eigenen, den Güterschaffnern zuständigen Einzler-, auch andern Geschirrs oder der Wirthspferde zu veranlassen.

Art. 25.

Ist und bleibt allen von Uns, Bürgermeister und Rath nicht besonders dazu angenommenen und von löblichem Recheneiamt verpflichteten Personen alles Gütermakeln, Schaffen und Bestellen bei Strafe von 50 Rthlrn., auch nach Befund noch schärferer und Leibesstrafen, und so solches Fremde sich beigehen lassen, überdies der Ausweisung aus hiesiger Stadt gänzlich und allerdings verboten, und hat sowohl die hiesige Handelsschaft, als auch besonders die dabei interessirten Fuhrleute sich bei unausbleiblicher Ahndung dergleichen obrigkeitlich dazu nicht verpflichteter Leute durchaus nicht zu bedienen, sondern so wie jedem Handelsmann die selbsteigene Verladung und

Verakkordirung seiner Frachtgüter an die Fuhrleute, und auch jedem Fuhrmann frei stehen soll, sich selbst um Ladung zu bewerben und solche sich zu verschaffen, so sollen auch die hiesige Handelsleute und jene Fremde, welche zu Meßzeiten oder sonsten einen ihnen erlaubten Handel dahier treiben, sowohl, als die Fuhrleute, im Fall sie sich nicht selbst ihre Ladung zu schaffen vermögen oder dazu sich lieber anderer Hülfe bedienen wollen, dazu niemand anders, als die zu den verschiedenen Routen obrigkeitlich angenommene und verpflichtete Schaffner und Güterbesteller gebrauchen. Die sich selbst und ohne obrigkeitliche Erlaubniß etwa dazu aufwerfende Individuen aber sind sofort löblichem Recheneiamt zur Remedur und Bestrafung anzuzeigen, und soll ein jeder obrigkeitlich bestellter und in Pflichten genommener Schaffner, wenn er gemäß dieser Anordnungen und jenen, welche in Ansehung der Güterschaffnerei künftig von Uns noch getroffen werden mögen, seinen Dienst versieht, sich versichert halten, daß er wider alle und jede ihm geschehende Eingriffe in seinem Dienst und seiner Nahrung geschützt und auf deshalb bei löblichem Recheneiamt von ihm gemacht werdende Anzeige ihm jedesmal nachdrücklich an Handen gegangen werden wird.

Wornach sich also nicht nur die Güterschaffner, sondern auch jedermänniglich zu richten und durch pflichtschuldiges Benehmen gegen Schaden und Strafe zu schützen hat.

Conclusum in Senatu,
den 15. September 1814.

29.

Instruction für die Auslaufer des Bestätteramts-Kassirers.

§. 1.

Die Auslaufer des Bestätteramts-Kassirers werden nicht als städtische Bedienstete, sondern lediglich als Privatdiener angenommen und nach Befinden entlassen. Sie sollen alle ihnen von dem Bestätteramts-Kassirer aufgetragen werdende Geschäfte, es mögen diese innere oder äußere Bedienung des Amts zum Gegenstand haben, jederzeit mit Fleiß, Eifer und Treue, wie es rechtschaffenen Dienern geziemt, und ohne allen Aufschub besorgen und dazu früh und spät sich bereit finden lassen, und damit diese Geschäftsbeförderung desto sicherer erzielt werde, dürfen sie, die Auslaufer, durchaus keine andere Geschäfte und Nahrung weder selbst treiben, noch auf ihren Namen führen lassen, auch nicht nebenbei in andern Diensten, namentlich nicht in Diensten und Verbindung von Wirthen stehen, und müssen dieselbigen, so lange sie für die Bedienung des Bestätteramts beibehalten werden, jedes andere bürgerliche Gewerbe und Nahrung, wozu sie sonst berechtigt wären, ruhen lassen.

Sie sollen sich der strengsten Verschwiegenheit befleißigen und aufs sorgsamste Bedacht nehmen, daß durch sie auf keine Weise — auch nicht durch Ungeschicklichkeit — was sie von den Geschäften der Kaufleute wahrnehmen und erfahren, an Andere veroffenbaret werde.

§. 2.

Jeder Bestätteramts = Auslaufer muß, wenn ihm eine Parthie Frachtbriefe zum Einkassiren gegeben wird, dieselbigen einzeln in ein von ihm zu führendes Taschen = Notizbuch eintragen und sich, bevor er das Amt verläßt, über den Gesammt = Belauf mit dem Amts = Kassirer in Uebereinstimmung setzen.

§. 3.

Kein Bestätteramts = Auslaufer darf bei Einkassirung der von dem Amts = Kassirer ihm zum Einkassiren aufgegebenen Posten, welche ins städtische Aerarium fließen, und bei denjenigen, welche für Fracht, Zölle und Spesen der Fuhrleute zu erheben sind, ein anderes, als gutes currentes und wichtiges Geld, und dieses nur in dem gesetzmäßigen äußern Werth annehmen und dem Kassirer überliefern, und wird sich deshalb sowohl, als wegen des Ersatzes von etwa sich ergebendem Manco zuerst und ohne weiters nicht nur an die von ihm bestellte Caution (§. 7.), sondern auch, wofern diese in dergleichen und andern sich ergebenden Fällen nicht hinreicht, an sein, des betreffenden Auslaufers sonstiges Vermögen gehalten.

§. 4.

Die vom Bestätteramts=Kassirer angenommenen verordneten sechs Auslaufer sowohl, als diejenigen, welche er in den Messen, und überhaupt so oft es erforderlich seyn kann, annimmt, dürfen sich nicht unterstehen, von irgend jemand Nebenaccidenzien zu fordern, und sollen sie auch keine freiwilligen Geschenke in Bezug auf ihre Dienstleistungen annehmen und sich gänzlich enthalten, in denen Wirthshäusern, oder wo es sonst geschehen könnte, mit denen Wirthen und Fuhrleuten zu zechen und zu zehren, bei Vermeidung ungesäumt eintreten sollender Entlassung.

§. 5.

Jeder dieser Auslaufer hat sich einer guten und bescheidenen Behandlung aller der mit ihm in Verkehr Kommenden zu befleißigen, darf nicht dem Trunke ergeben seyn, hat des Amts-Kassirers oder des dessen Stellen Versehenden Aufträge und Auflagen unweigerlich, pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen, demselben, auch den übrigen Amts-Angestellten mit gebührender Achtung zu begegnen und steht übrigens unter der Oberaufsicht und Oberleitung löblichen Rechenei-Amts, woselbst er auch alles dasjenige zur Anzeige zu bringen hat, was als der hiesigen Stadt Nachtheil bringend zu seiner Kunde kommt.

§. 6.

Jeder ordentliche sowohl, als außerordentliche im Dienste stehende und diesen pünktlich nach den jetzigen und ferner ergehenden Vorschriften und Einrichtungen versehende Auslaufer erhält einen Lohn von einem Gulden und zwölf Kreuzer pr. Tag, und sonach, da dieselben sämmtlich auch die Sonn- und Festtage — erforderlichen Falls alle sechs, in der Regel aber je zwei und zwei in der Reihenfolge — in amtlichen Angelegenheiten zu Diensten seyn müssen, einen auf acht Gulden 24 Kr. des 24 fl.-Fußes bestimmten, auf löblichem Rechenei-Amt vom Bestätter-Amts-Kassirer wöchentlich anzuweisenden Wochenlohn, womit dieselben gemäß §. 4. eins für alles sich müssen begnügen lassen und weder von hiesiger Stadt, dem Kassirer, den Fuhrleuten, noch von sonsten jemand eine besondere Belohnung verlangen dürfen.

§. 7.

Zu mehrerer Festhaltung alles dessen und was die ergangenen und weiter ergehenden Verordnungen, das Bestätteramt und insbesondere die dasselbe bedienenden Auslaufer betrifft, und zu einiger Sicherheit des Amts-Kassirers

soll jeder von ihm angenommene Auslaufer, daß er dieser ihm vorher mitzutheilenden Instruction nachkommen, sie stet und fest halten wolle, Handgelöbniß den jeweiligen Herren Senats-Deputirten zum löblichen Rechenenei-Amt ablegen, auch eine von dem Bestätteramts-Kassirer zu bedingende Caution, welche nicht unter fünfhundert Gulden seyn darf, und deren Sufficienz der Beurtheilung des besagten Kassirers überlassen ist — noch vor Antritt seines Dienstes bestellen, und ehe und bevor solcher Cautionspunkt im Reinen ist, zur Besorgung des Dienstes und zu dem Genuß des damit verknüpften Wochenlohns, sowie zu der verordneten handtreulichen Verpflichtung nicht zugelassen werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde!

30.

Verordnung, die Ableistung des Bürger= oder Beisassen=Eides in vollständiger Landsturms= Uniform betr.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir nothwendig erachtet, die dahier in den älteren Zeiten bestandene Verordnung, wornach jeder neuangehende Bürger, um zur schuldigen Theilnahme an der hiesigen allgemeinen Vertheidigungs= und Sicherheitsanstalt gefaßt zu seyn, sich vor seiner Verpflichtung in vollständige Waffenrüstung setzen mußte, nunmehr auch auf die dahier eingeführte Landsturmsanstalt auszudehnen; so verordnen Wir hierdurch, daß jeder neuangehende Bürger oder Beisasse, welcher entweder vermöge seines Alters zur Theilnahme an dieser Anstalt annoch verpflichtet oder auch bereits darin aufgenommen ist, nicht nur vor Ablegung des Bürger= und respect. Beisassen=Eides nachweisen soll, mit dienstmäßiger Waffenrüstung, sondern überdies auch mit der bestehenden Dienstkleidung des Landsturms versehen zu seyn, als in welch letzterer sodann der Bürger= und Beisassen=Eid abzulegen ist.

Wir dürfen Uns um so gewisser der genausten Befolgung dieser Vorschrift versehen, als solche eine öffentliche Anstalt betrifft, zu deren fernerer Ausbildung Alles beizutragen Wir Uns verpflichtet erachten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstag, den 9. März 1815.

31.

Kriegsartikel für das großherzoglich frankfurtische Militär.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc. verordnen nachstehende peinliche Gesetze für Unser sämmtliches Militär:

Art. 1.

Nöthiger Eingang beim Schwur zur Fahne.

Ihr sollet geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr Sr. königlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Fürsten Primas und Großherzog, Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn treu, hold und gewärtig, Höchstdero Generalen, die euch jetzt und in Zukunft zu commandiren haben werden, so wie denen euch vorgesetzten Herren Obersten, Majors, Bataillonschefs, Hauptleuten und denselben nachgesetzten Offizieren gehorsam seyn, sie ehren, ihren Geboten und Verboten getreulich folgen, auf Zug und Wacht bei Tag und Nacht, zu und von dem Feinde, in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und in allen andern Kriegsvorfällen, wie und wo es Sr. königlichen Hoheit Dienste erfordern werden, euch also männlich, treu, gehorsam und tapfer verhalten sollet, wie es redlichen und tapfern Offizieren und Soldaten wohl anstehet und gebühret, so lange ihr das Leben und die Kräfte dazu haben werdet.

Art. 2.

Gottesfurcht.

Jeder Militär, welcher gotteslästerlich redet oder handelt, soll nach Gestalt der Umstände mit 14tägigem Arrest oder nach Maaßgabe des gegebenen Aergernisses noch schärfer abgestraft werden.

Art. 3.

Jeder Militär, der, wann zum Gebet und Gottesdienst umgeschlagen wird, sich nicht dazu verfügt, soll mit 14tägigem Gefängniß bestraft werden; die Marketender aber, welche während des Gottesdienstes Speisen oder Getränke verkaufen, sollen ihrer Speisen oder Getränke verlustig seyn und anbei als Marketender von den großherzoglichen Truppen weggejagt werden.

Art. 4.

Von der Desertion. a. Zu Friedenszeiten.

Jeder Militär, der seine Fahne treuloser Weise verläßt, ist Deserteur und kommt, wenn er nicht freiwillig revertirt, zur Strafe auf 5 Jahre auf die Schanz ohne Eisen, bei dem zweiten Desertionsfall auf 5 Jahre auf die Schanz mit einer Kugel, beim dritten Desertionsfall lebenslänglich auf die Schanz in die Eisen.

Art. 5.

Der Militär aber, der zur Zeit, wo er im Dienst stand, desertirt, wird auf 5 Jahre, ist er von der Schildwache oder Vorposten desertirt, auf 10 Jahre, in den beiden letztern Fällen aber, wenn er mit Gewehr und Bagage desertirt, auf 15 Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 6.

Als Deserteur wird geachtet und nach Umständen des Verbrechens bestraft jeder Militär, der ohne schriftliche Erlaubniß seiner Befehlshaber oder ohne gehörigen Abschied

bei den Truppen von einem Morgen zum andern beim Verlesen nicht zugegen war.

Art. 7.

b. Zu Kriegszeiten.

In allen obigen Desertionsfällen wird in Kriegszeiten, wenn er nicht zum Feinde desertirt, die Strafe um ein Jahr länger erhöhet, und zwar immer in Eisen; in allen solchen Desertionsfällen in Kriegszeiten hat keine Revertirung statt.

Art. 8.

Wenn ein Deserteur in Friedenszeiten des Artikels 4. vom Tage seiner Desertion binnen 30 Tagen freiwillig zu seiner Fahne oder Corps zurückkehrt, so wird er 1) für sein Verbrechen mit 14 Tagen Arrest, 2) für jedes Jahr seiner vollbrachten Capitulationszeit vom Tage der Desertion aber mit 14 Tagen weiterm Arrest, — der Deserteur des Artikels 5. aus dem Dienst wird bei seiner freiwilligen Rückkehr zu 1) mit 20 Tagen Arrest, zu 2) mit 10 Tagen weiterem Arrest, — der Deserteur des Artikels 5. von der Schildwache oder Posten wird als Reverteur zu 1) mit 30 Tagen, zu 2) mit 15 Tagen weiterem Arrest, — der Deserteur des Artikels 5. vom Dienst und der Schildwache oder Posten, wenn er mit Gewehr und Bagage desertirt war, wird bei seiner freiwilligen Zurückkehr zu 1) mit 30 Tagen Arrest, geschlossenem, zu 2) mit 15 Tagen weiterem Arrest, geschlossenem, abgestraft.

Art. 9.

In allen diesen — in vorhergehenden Artikeln — bestimmten Fällen muß ein solch abgestrafter Reverteur seine schuldige Capitulations-Dienstzeit wieder von neuem anfangen und wird als Rekrut reassentirt.

Art. 10.

Uebrigens hat es in Hinsicht der gegen die Deserteurs

verhängten Vermögens-Confiskationsstrafe und der zu leistenden Entschädigung in allen Desertionsfällen bei den erschienenen und öffentlich bekannt gemachten Deserteurs-verordnungen vom 4. April 1800, 11. Februar 1805 und 27. Februar 1809 sein ledigliches Verbleiben.

Art. 11.

Jede fremde Militär- oder andere Person, welche überwiesen ist, einen Deserteur außerhalb der Staaten Sr. königlichen Hoheit verheimlicht, seine Entweichung begünstigt oder in den Nachstellungen und Verfolgungen versteckt zu haben, wird als Mitschuldiger des Deserteurs angesehen, und wenn man ihrer habhaft wird, zu eben derselben Strafe verurtheilt.

Art. 12.

Jeder Einwohner der Staaten Sr. königlichen Hoheit, der überwiesen ist, die Person eines Deserteurs verheimlicht, dessen Entweichung begünstigt oder denselben auf irgend eine Weise den verordneten Nachstellungen und Verfolgungen entzogen zu haben, wird seinen bürgerlichen Gerichtsbehörden angezeigt und auf zwei Jahre Gefängnißstrafe, — dahingegen aber auf zwei Jahre in die Eisen verurtheilt, wenn er den Deserteur mit Gewehr und Bagage verheimlicht hat. Jeder Einwohner im Feindeslande, das durch Truppen Sr. königlichen Hoheit besetzt ist und im Fall des vorstehenden Artikels sich befindet, wird eben so, wie der Deserteur bestraft, je nach der Wichtigkeit der Umstände der Desertion.

Art. 13.

Von der Desertion zum Feind.

Jede Militär- oder andere zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige Person, die zum Feind übergeht ohne eine schriftliche Ermächtigung ihres Chefs, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 14.

Als Deserteur zum Feind wird geachtet und als solcher mit dem Tode bestraft — jede Militär= oder jede andere zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige Person, so ohne schriftlichen Befehl oder Erlaubniß ihres Obern die durch den Commandanten der Tuppe, wozu sie gehört, bestimmten Gränzen überschreitet nach den Seiten hin, von wo aus man mit dem Feind in Verbindung seyn könnte.

Art. 15.

Als Deserteur zum Feind wird gleichmäßig geachtet und mit dem Tode bestraft — jeder Mililär oder jede andere obbesagte Person, so aus einem vom Feind belagerten oder eingeschlossenen Orte ohne schriftliche Erlaubniß des Platzcommandanten ausgehet.

Art. 16.

Jeder Militär, der, indem er auf der Schildwache oder auf Vorposten steht, in Anwesenheit des Feindes seinen Posten, ohne denselben bei der Ablösung gehörig zu übergeben, verläßt, um nur auf seine eigene Sicherheit bedacht zu seyn, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 17.

Jeder Militär oder obbesagte Person, überwiesen, seine Kameraden angereizt zu haben, zum Feind überzugehen, wird als Anführer des Komplots geachtet und mit dem Tode bestraft, wenngleich die Desertion nicht Statt gehabt hätte.

Art. 18.

Wenn Militär ein Komplot gemacht, zum Feind überzugehen und der Anführer des Komplots etwa nicht bekannt wäre, so wird der Höchste im Grade von den Mitschuldigen oder bei gleichem Grade der Aelteste im Dienst als Anführer des Komplots geachtet und mit dem Tode bestraft.

Wenn das Komplot nur von Angestellten bei dem Gefolge der Armee gemacht worden, so wird der Höchste im Grad und in gleichem Grad der Aelteste im Dienst als Anführer des Komplots geachtet und als solcher bestraft.

Art. 19.

Jeder Mitschuldige, der ein Komplot entdeckt, kann des Verbrechens wegen, das er entdeckt hat, nicht verfolgt, auch nicht bestraft werden.

Art. 20.

Verrätherei.

Jeder Militär oder jede andere zu den großherzoglichen Truppen und deren Gefolge gehörige Person, der Verrätherei überwiesen, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 21.

Es werden der Verrätherei schuldig und straffällig geachtet:

1) jede Person, die überwiesen ist, in Anwesenheit des Feindes sich großes Geschrei erlaubt zu haben, in der Absicht, Schrecken und Unordnung in Reihe und Glieder zu bringen,

2) jeder Commandant eines Postens, jede Schildwache oder Vorposten, der in Anwesenheit des Feindes sowohl im Feld, als in einem belagerten Ort falsche Ordres bei seiner Ablösung absichtlich übergeben hat, wenn auch durch Folge dieses Fehlers die Sicherheit des Postens zufälliger Weise nicht gefährdet worden ist; ist dagegen die Sicherheit des Postens dadurch wirklich gefährdet worden, so wird die böse Absicht dadurch immer präsumirt;

3) jeder Commandant einer Patrouille im Feld oder in einem belagerten Ort, der in Anwesenheit des Feindes zu Localentdeckungen oder Recognoscirung ausgesandt, versäumt hat, darüber zu rapportiren, oder

der die darüber ertheilte Ordre nicht pünktlich vollzogen hat, wenn durch seine Nachlässigkeit oder seinen Ungehorsam der Erfolg einer etwaigen Kriegsoperation sich gefährdet gefunden hat;

4) jeder Commandant eines Postens im Felde, in Anwesenheit des Feindes oder in einem belagerten Ort, der bei seiner Ablösung demjenigen, der ihn ablöst, die Entdeckungen, die er entweder selbst oder durch seine Patrouillen gemacht hat, nicht berichtlich überliefert und durch sein Stillschweigen die Sicherheit des Postens gefährdet hat;

5) jeder Militär, der überwiesen ist, dem Feind das Geheimniß des Postens oder die Parole mitgetheilt zu haben;

6) jede Militär= oder jede zu den großherzoglichen Truppen oder dem Gefolge gehörige Person, welche einen Briefwechsel in der feindlichen Armee ohne schriftliche Erlaubniß ihres Vorgesetzten anfängt oder unterhält;

7) jede Militär= oder jede andere zu den großherzoglichen Truppen oder deren Gefolge gehörige Person, welche ohne Ordre ihres Vorgesetzten oder ohne rechtmäßigen Beweggrund eine Kanone, einen Mörser, eine Haubitze oder Lafette vernagelt oder unbrauchbar macht, sowie jeder Fuhr= und Transportknecht, der in einer Affaire Verwirrung oder Rückzug in Anwesenheit des Feindes ohne Ordre seines Vorgesetzten anrichtet oder unternimmt, die Stränge der Pferde abgeschnitten, irgend ein seinem Transport anvertrautes Stück des Zuggefolgs oder der Equipage zerbrochen oder unbrauchbar gemacht hat;

8) jeder Commandant eines belagerten Platzes, der ohne vorheriges Gutachten oder gegen die Stimmenmehrheit des Kriegsraths des Platzes, wozu die Hauptoffiziere der Artillerie und des Geniewesens mit be=

rufen seyn müssen, die Uebergabe des Platzes, bevor der Feind einen brauchbaren Wallbruch daselbst geschossen oder die Besatzung einen Sturmangriff ausgehalten hat, bewilligt haben wird;

9) jeder Haupt-Verpflegungscommissär oder jeder Andere, der dessen Dienst versiehet, der zur Austheilung der für alle Partheien des seiner Obsorge anvertrauten Dienstes verordneten Lebensmittel und Fouragen nicht gehörige Vorsehung gethan hat, wenn er die Mittel hierzu besaß, — oder der versäumt oder verweigert hat, dem Chef der großherzoglichen Truppen oder Corps zu berichten oder einem detaschirten Corps dieser Truppen über den Mangel dieser Art der besagten Truppen oder Corps zu berichten, wenn durch seine Pflichtvergessenheit das Wohl der Truppen oder der Erfolg ihrer Operation gefährdet ward.

Art. 22.

Falschwerbung und Spionirung.

Jeder Falschwerber oder Mitschuldige der Falschwerbung für eine mit dem Staat Sr. königlichen Hoheit im Krieg seyende Macht wird mit dem Tode bestraft.

Art. 23.

Jedes Individuum, weß Standes, Würde oder Profession es sey, der Spionirung für den Feind überwiesen, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 24.

Jeder Fremde, der ertappt wird in der Planaufnahme von Feldlagern, Quartieren, Kantonirungen, Festungswerken, Zeughäusern, Magazinen, Manufacturen, Guß-, Hammer- oder Salzwerkstätten, Kanälen, Flüssen und überhaupt von allem dem, was zur Vertheidigung und Erhaltung von Festungen und Feldlagern und deren Communi-

kationen gehört, wird als ein Spion arretirt und mit dem Tode bestraft.

Art. 25.

Von der Plünderung, von der Verwüstung und von der Mordbrennerei.

Jeder Militär oder jede andere zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige Person, der Plünderung mit gewaffneter Hand oder in einer Bande, es sey in den Wohnungen oder an den Personen oder an dem Eigenthume der Einwohner, welchen Landes es sey, überwiesen, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 26.

Gleichmäßig wird mit dem Tode bestraft jeder Militär, oder jedes andere Individuum, so überwiesen, mit bewaffneter Hand oder in einer Bande Verwüstung und Verderben über das Eigenthum der Einwohner, wessen Landes es sey, verbreitet zu haben ohne schriftliche Ordre des Generals oder anderer Hauptcommandanten.

Art. 27.

Jede Militär- oder jede andere zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige Person, wenn sie überwiesen wird, an den Magazinen, Zeughäusern, Bauern- oder Wachehäusern oder in jedem andern öffentlichen oder Privateigenthume, in geschehenen oder zu geschehenden Einerndtungen oder Einsammlungen, in welchem Lande es sey, ohne schriftliche Ordre des Generals oder anderer Hauptcommandanten Feuer angelegt zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 28.

Jede Militär- oder jede andere zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige Person, die überwiesen wird, auf das Leben des unbewaffneten Einwohners, seiner Familie und Hausangehörigen, in welchem Lande es sey, Angriff

gemacht zu haben, wird, wenn eine tödtliche Verwundung erfolgt, mit dem Tode, ist aber keine tödtliche Verwundung erfolgt, mit 6 Jahren in die Eisen bestraft. Übrigens wird jeder Meuchelmord mit dem Tode bestraft.

Art. 29.

Jede Militär= oder jede zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige Person, einer verübten Nothzüchtigung überwiesen, wird mit 8 Jahren in die Eisen bestraft. Wenn der Schuldige durch die Gewalt oder Anstrengung eines oder mehrerer Mitschuldigen sich hat helfen lassen oder die Nothzüchtigung an einem Mädchen, weniger als 14 Jahre alt, verübt ward, ist die Strafe 12 Jahre in die Eisen. Wenn das Mädchen oder die Frau, die genothzüchtigt ward, durch den an ihrer Person verübten Frevel gestorben, wird der Schuldige mit dem Tode gestraft.

Art. 30.

Jeder Militär, der, ohne erhaltene Ordre vom General oder andern Hauptcommandanten überwiesen wird, in oder nach einer Action und auf dem Schlachtfelde einen im Treffen gebliebenen Mann beraubt oder ausgezogen zu haben, wird auf 5 Jahre in die Eisen bestraft.

Zehn Jahre in die Eisen ist die Strafe für den Marketender oder für eine andere nicht Militärperson, welche dieses Verbrechens überwiesen wird.

Art. 31.

Jeder Militär, überwiesen, während oder nach einer Action und auf dem Schlachtfeld einen aus dem Treffen gebrachten, aber noch lebenden Mann beraubt oder ausgezogen zu haben, wird auf zehn Jahre in die Eisen bestraft.

Auf zwanzig Jahre in die Eisen ist die Strafe für die Marketender oder andere nicht Militärpersonen, eben dieses Verbrechens überführt.

Art. 32.

Jeder Soldat oder jede andere Person, so überwiesen ist, einen aus dem Treffen herausgebrachten, aber noch lebenden Mann beraubt, denselben verstümmelt oder getödtet zu haben, um sich seiner Beraubung zu vergewissern, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 33.

Jeder Marketender oder jede andere zu den Truppen oder ihrem Gefolge gehörige Person, die den — einem Manne in den oben gemerkten Fällen Artikel 30, 31 und 32 abgenommenen — Raub gekauft, verheimlicht hat, oder die auf jede andere Weise Verhehler oder Inhaber solchen Raubes ist, wird von den Truppen aus dem Lager oder aus der Kantonirung weggejagt, alle ihre Effecten, Waaren oder Geld werden arrestirt, Effecten und Waaren öffentlich versteigert, und der Erlös fließt in die Militär-Armen-Wittwen- und Waisenkasse vom Feldwebel abwärts.

Werden gleichmäßig arrestirt und öffentlich versteigert alle Effecten und Waaren des Markedenters oder einer anderen der Plünderung, Verwüstung, Mordbrennerei und Räuberei, wie obstehend gemeldet, verurtheilten Person, und der sich daraus ergebende Erlös fließt gleichfalls in die erst erwähnte Wittwenkasse.

Jene — den auf dem Schlachtfeld beraubten Leuten zugehörige Effecten werden verkauft und der Erlös in die Kasse der Truppen oder des Corps entweder der Beraubten selbst oder der Verurtheilten hinterlegt, damit er den Familien der Beraubten zugestellt werde, die solchen reclamiren.

Die nachgelassenen Effecten der, wie oben gemeldet, wegen verübter Räuberei zum Tode Verurtheilten werden gleichmäßig verkauft und das erlöste Geld den Familien zugestellt, die solches reclamiren.

Art. 34.

Streit und Verwundung.

Jeder Militär, welcher in einen entstandenen Streit sich einmischt, sein Seitengewehr oder andere schädliche Waffen gebraucht, wird, wenn er Einen oder Mehrere verwundet, mit 14tägigem Arrest und Bezahlung der Kurkosten des oder der Verwundeten, ist er aber Urheber des Streits, mit 20tägigem Arrest, geschlossenem, und mit Bezahlung der Kurkosten bestraft; wenn er aber einen tödtlich verwundete, der an den Folgen seiner Wunde starb, so wird der Verwunder mit dem Tode bestraft, es sey denn, daß erwiesen werden wird, daß der Verwunder im Falle der Vertheidigung und Nothwehr sich befunden habe.

Art. 35.

Vom (Maraudiren) Rauben, unerlaubten Plündern.

Jeder Unteroffizier oder Volontaire oder jede andere zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige Person, so in ein Haus, Hof, Viehhof, Garten, Park oder mit Mauern umgebenen Bezirk und überhaupt in jedes verwahrte Eigenthum des Einwohners eindringt und überführt ist, daselbst entweder Vieh, Federvieh, Fleisch, Früchte, Gemüs oder sonstiges Speisewerk oder Fourrage (Fütterung) genommen zu haben, wird verurtheilt, zweimal in dem von seinem Corps besetzten Quartier, es sey im Lager oder Kantonnirung, in der Mitte eines Piquets, das einen Kreis um ihn schließt, und wo die übrige Truppe ausgerückt und unter Waffen ist, umher zu gehen; er trägt die geraubte Sache öffentlich zur Schau, seine Montur umgekehrt und auf der Brust einen Zettel oder Tafel, worauf in großen Buchstaben Maraudeur zu lesen ist.

Wenn die geraubte Sache nicht durch den Maraudeur getragen werden kann, so wird er, nachdem er die beiden Umhergänge nur mit verkehrtem Rock und der Tafel auf der Brust gemacht, drei Stunden lang vor das Centrum

oder auf dem Paradeplatz des Quartiers zur Schau ausgestellt, wo er die geraubte Sache bei sich und Rock und Tafel an hat, wie eben gemeldet. In dieser Stellung wird er von einer hinlänglichen Wache bewacht.

Art. 36.

Wenn der Maraudeur die Mauern überstiegen oder die Thüren aufgesprengt hat, macht er drei Umhergänge und bleibt eine Stunde länger zur Schau ausgestellt.

Art. 37.

Zu den vorgemeldten Strafen wird verurtheilt jede Militär- oder jede andere zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige Person, welche überführt wird, angebundenes Vieh oder Vieh aus der Heerde im Felde den Einwohnern entwendet zu haben.

Art. 38.

Die Wiederholung in den hier oben bemerkten Maraudirungsverbrechen von Seiten der Militärperson wird auf fünf Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 39.

Jeder Unteroffizier, der Maraudirung in einem der im 35., 36. und 37. Artikel beschriebenen Fälle überführt, wird cassirt, unangesehen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.

Art. 40.

Jeder Angestellte beim Gefolge der Truppen, der Maraudirung in einem der im 35., 36. und 37. Artikel beschriebenen Fälle überführt, wird von seinem Posten gejagt; dasjenige, was er an seiner Gage oder seinem Sold etwa gut haben dürfte, wird ihm einbehalten bis auf den Belauf des Preises der geraubten Sachen, welcher dann dem Eigenthümer bezahlt wird: alles dieses unabhängig der für die Maraudirung sich zugezogenen Strafe.

Art. 41.

Jeder Marketender oder jede andere zu den Truppen und ihrem Gefolge gehörige — aus der Kriegskasse nicht besoldete — Person, der Maraudirung überführt, wird auf fünf Jahre in die Eisen bestraft und verurtheilt, dem Eigenthümer das Doppelte des Preises der geraubten Sache zu bezahlen, selbst mittelst Verarrestirung und Verkaufs seiner Waaren und Effecten bis zum Belauf der für die Wiedererstattung schuldigen Summe.

Art. 42.

Jeder Militär oder Angestellte beim Gefolge der Truppen, der aus der Kriegskasse unterhalten wird, überführt, der Beharrlichkeit in einem Maraudirungsverbrechen oder der Weigerung, dem Vorgesetzten zu gehorchen, der sich dagegen setzen wollte, wird auf fünf Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 43.

Jedes Verbrechen der Maraudirung, im Trupp mit bewaffneter Hand begangen, wird auf acht Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 44.

Jeder Offizier, überführt, daß er der in seiner Gegenwart begangenen Maraudirung sich nicht widersetzt habe, oder daß er, wenn er sich vergeblich widersetzt gehabt, nicht sogleich dem oberen Offizier das Verbrechen gemeldet habe, wird abgesetzt und mit drei Monaten Arrest bestraft.

Art. 45.

Jeder Offizier, der vergißt, was er der Aufrechthaltung der Mannszucht und der militärischen Ehre schuldig ist und eines Verbrechens der Maraudirung überführt wird, wird abgesetzt, vom Corps weggejagt, mit zwei Jahren Gefängniß bestraft, unfähig erklärt, je in einem Grad unter den

Truppen Sr. königlichen Hoheit zu dienen, auch alles Anspruchrechts auf Pension oder Belohnung seines vorherigen Dienstes wegen verlustig erklärt. Wenn er mit seinen Untergeordneten das Verbrechen begangen hat, wird er auf zehn Jahre in die Eisen bestraft. Hat er seine Truppen zur Maraudirung angeführt, so wird er mit dem Tode bestraft.

Art. 46.

Wird abgesetzt und mit einem Jahr Gefängniß bestraft jeder Offizier, der von seinen Untergeordneten etwaige aus der Maraudirung herrührende Gegenstände erkauft oder empfangen haben möchte.

Jeder Straßenraub wird übrigens mit dem Tode bestraft.

Art. 47.

Von dem Diebstahl und der Untreue in der Geschäftsverwaltung und Handhabung.

Jeder Militär oder sonstige bei dem Gefolg der Truppen Angestellte, welcher überführt wird, daß er seine Standesliste über die wirklich unter den Waffen anwesende Anzahl hinausgestellt habe, um ein Mehreres zu heben, als die Gebühr ist, wird auf 3 Jahre in die Eisen bestraft und verurtheilt, dasjenige wieder zu erstatten, was er mehr erhoben, als das, was seiner Truppe oder seinen Untergebenen normalmäßig zustehet.

Art. 48.

Jeder Kriegscommissär, des Einverständnisses oder der Nachsicht mit einem Militär oder Angestellten überführt, der eine über die wirklich gegenwärtige Anzahl hinausgestellte Austheilungs- oder Zahlungsliste gefertigt hat, wird auf 5 Jahre in die Eisen bestraft und verurtheilt, die auf seine Verordnungen zu viel bezahlten Summen oder zu hoch gemachten Lieferungen wieder zu erstatten.

Art. 49.

Jeder Magazinsverwalter, Austheiler oder Aufseher der Lebensmittel und Fourragen, mit den zu machenden Austheilungen an die Truppen beauftragt, ferner jeder Fuhrmann, Kärcher (Sackträger), Maulthierknecht oder Wagenknecht, zum Transport der Artillerie, Bagage, Lebensmittel und Fourrage der Truppen angestellt, der überführt seyn wird, zu seinem Vortheil eine Parthie der seiner Aufsicht, Handhabung und Begleitung anvertrauten Gegenstände verkauft oder entwendet zu haben, wird auf 5 Jahre in die Eisen bestraft und zur Wiedererstattung der gedachten Gegenstände verurtheilt.

Art. 50.

Jeder Proviantmeister oder Proviantbäcker der Truppen, der überführt seyn wird, entweder Mehl oder Holz oder Geräthschaft, zum Unterhalt seines Dienstes bestimmt, zu seinem Vortheil entwendet oder verkauft zu haben, wird auf 5 Jahre in die Eisen bestraft und zur Wiedererstattung der gemeldten Gegenstände verurtheilt.

Art. 51.

Jeder Proviantmeister oder Proviantbäcker der Truppen, der überführt wird, sein Mehl durch Einmischung fremder oder schädlicher Materien verdorben oder eine geringere Qualität, als jene von der Administration gelieferte (oder vorgeschriebene) darunter gemischt zu haben, wird auf fünf Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 52.

Jeder Proviantmeister oder Proviantbäcker, der überführt seyn wird, daß er durch seine Nachlässigkeit die seiner Bearbeitung anvertrauten Früchte oder Mehl habe untauglich werden oder verderben lassen, wird mit 6 Monaten Gefängniß bestraft und verurtheilt, die durch seine Nachlässigkeit verdorbenen Gegenstände wieder zu erstatten.

Art. 53.

Jeder Proviantmeister oder Proviantbäcker der Truppen, der Untreue im Gewicht der Brodrationen überführt, wird auf zwei Jahre in die Eisen bestraft und zu einer vierfachen Geldstrafe des Preises der durch ihn in eben derselben Austheilung gelieferten Brodrationen verurtheilt.

Art. 54.

Jeder mit der Lieferung und Austheilung des Fleisches an die Truppen beauftragte Proviantmeister oder Kriegscommissär, der überführt ist, Fleisch geliefert und ausgetheilt zu haben, dessen Verkauf durch die Polizeiverordnungen verboten ist, wird auf drei Jahre in die Eisen bestraft. Wenn er Vieh, das mit ansteckender Krankheit befallen, geschlachtet und verkauft hat, wird er auf 20 Jahre in die Eisen bestraft. In dem einen, wie in dem andern Falle wird er zum Ersatz des verworfenen Fleisches verurtheilt.

Art. 55.

Jeder mit der Fleischlieferung und Austheilung an die Truppen beauftragte Proviantmeister oder Kriegscommissär, der unbrauchbares oder verdorbenes Fleisch verkauft und ausgetheilt hat, wird mit drei Monaten Gefängniß bestraft, mit sechs Monaten Gefängniß aber, wenn die Sache aus seiner Nachlässigkeit herrührt. In dem einen und andern Fall wird er zur Erstattung des verworfenen Fleisches auf seine Kosten verurtheilt.

Art. 56.

Jeder mit der Fleischlieferung und Austheilung an die Truppen beauftragte Proviantmeister oder Kriegscommissär, der überführt wird, nach falschem Gewichte ausgetheilt zu haben, wird auf 2 Jahre in die Eisen bestraft und zu einer vierfachen Geldstrafe nach dem Preis des durch ihn in eben derselben Austheilung verkauften Fleisches verurtheilt.

Art. 57.

Jeder mit der Lieferung und Austheilung der Hülsen- oder Speisefrüchte und Fourrage beauftragte Proviantmeister oder Kriegscommissär, der überführt wird, daß er aus Mangel der Sorgfalt diese Gegenstände habe unbrauchbar werden oder verderben lassen, wird mit sechs Monaten Gefängniß bestraft und zum Ersatz der durch seine Schuld verdorbenen Menge verurtheilt.

Art. 58.

Ebenso wird jeder Proviantmeister, Kriegscommissär und Austheiler der Hülsen- oder Speisefrüchte und Fourrage an die Truppen, welcher der Untreue in dem Maaß oder Gewicht der Rationen überführt wird, auf zwei Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 59.

Jeder Kriegscommissär oder Angestellte beim Commissariat, mit Anschaffung und Lieferungen aller und jeder Art von Bedürfnissen für die Truppen an Montur, Armatur und Equipementsstücken, Mundportionen und Pferdrationen und sonstigen Feld- und Kriegsgeräthschaften beauftragt, wenn er der Untreue überwiesen wird, weniger für die angeschafften oder gelieferten Gegenstände bezahlt zu haben, als er angegeben oder verrechnet oder aus der Kriegskasse dafür bezahlt erhalten hat, selbst wenn er die Genehmigung seiner Vorgesetzten auf oder für die angegebene Summe der Gegenstände bekommen hatte, wird cassirt und auf fünf Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 60.

Jeder Militär, überwiesen, seinem Kameraden Geld oder jedes andere ihm zugehörige Eigenthumsstück gestohlen zu haben, wird auf sechs Jahre in die Eisen bestraft, nebst Wiedererstattung und Ersatz des Gestohlenen.

Art. 61.

Jeder Militär, der sein Gewehr, Montur, Waffengeräth, Pferd oder sonstige Kriegsrüstung ganz oder zum Theil verkaufen oder versetzen wird, was ihm aus der Kriegskasse Sr. königlichen Hoheit angeschafft wurde, wird nebst dem Ersatz mit 14 Tagen Gefängniß, geschlossenem, bestraft, und wenn er den Ersatz nicht leisten kann, verurtheilt, für jede zehn Gulden ein Jahr länger zu dienen.

Art. 62.

Jeder Militär, wenn er überführt wird, Kasernengeräthschaften oder Feldlagereffecten gestohlen zu haben, wird, nebst dem Ersatz, auf drei Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 63.

Jeder Militär oder jeder Andere im Dienst oder Gefolge der Truppen, der überwiesen seyn wird, Pulver, Kugeln oder andere Munition oder Artillerieeffecten in den Zeughäusern, Parks, Magazinen, Depots oder beim Fuhrwesen gestohlen zu haben, wird, nebst dem Ersatz, auf fünf Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 64.

Jeder Militär oder jeder andere den Truppen Angehörige, der überwiesen wird, Personen, bei denen er logirt hatte oder einquartirt gewesen, bestohlen zu haben, wird auf zehn Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 65.

Jeder Militär oder jeder andere den Truppen Angehörige, der überführt wird, auf dem Marsch, in Garnison oder Kantonnirung bei einem Einwohner betrüglicher Weise und ohne zu bezahlen, über die Gebühr Essen oder Trinken genommen zu haben, wird mit 14 Tagen Arrest, geschlossenem, mit 30 Tagen Arrest, geschlossenem aber, wenn das Verbrechen mit Drohung, — und auf zwei Jahre in die

Eſſen, wenn es mit That oder Mißhandlungen begleitet gewesen, bestraft.

Art. 66.

Von der Insubordination.

Jede Militär= oder jede andere im Dienst der Truppen angestellte Person, welche in Kriegszeiten, nachdem Generalmarsch geschlagen, sich nicht auf ihren Posten begeben haben wird, wird zum erstenmal mit einem Monat Gefängniß gestraft, zum zweitenmal mit drei Monaten und seines Grades oder seiner Anstellung entsetzt. Der Gemeine in diesem zweiten Fall kommt auf sechs Monate in Arrest.

Im Fall einer weiteren Begehung dieses Fehlers wird der Schuldige auf zwei Jahre in die Eisen bestraft. In Friedenszeiten werden solche Vergehungen, als gegen die Disciplin laufend, dem Gutdünken der Kommandirenden zur Bestrafung überlassen, jedoch sollen die Wiederholungen dieser Vergehen schärfer gestraft werden.

Art. 67.

Jeder Offizier, der, indem er gegen den Feind marschiren soll, sich nicht auf seinen Posten begeben haben wird, wird entsetzt, mit drei Monaten Gefängniß bestraft und unfähig erklärt, irgend einen Grad bei den Truppen Sr. königlichen Hoheit zu bekleiden. Wenn es ein Unteroffizier ist, wird er mit zwei Monaten Gefängniß bestraft, seines Grades entsetzt und auf den Sold eines gemeinen Soldaten zurückgesetzt. Ist es ein gemeiner Soldat, so wird er mit einem Monat Gefängniß bestraft. Wenn es endlich ein zum Dienst der Truppen gehöriger Angestellter ist, wird er seiner Anstellung entsetzt und mit einem Monat Arrest bestraft.

Art. 68.

Die Empörung oder Ungehorsam mit Komplot gegen die Vorgesetzten zieht die Todesstrafe derer nach sich, die

sie erregt haben, und derjenigen anwesenden Offiziere, die durch alle ihnen zu Gebot stehende Mittel sich nicht widersetzt haben werden.

Art. 69.

Die Empörung, Aufwiegelung oder Ungehorsam mit Komplot von Seiten der Einwohner des von Sr. königlichen Hoheit Truppen besetzten Feindeslandes wird mit dem Tode bestraft, es sey nun, daß die Empörung oder der Ungehorsam sich gegen die militärischen Chefs geoffenbaret habe oder wider alle oder einen Theil der Truppen Sr. königlichen Hoheit gerichtet gewesen wäre.

Mit ebenderselben Strafe wird jeder Einwohner im Feindeslande bestraft, der überführt ist, die Empörung, Aufwiegelung oder den Ungehorsam angestiftet zu haben, sogar, wenn er bei wirklich ausgebrochener Empörung keinen weitern Antheil daran genommen hätte, oder daß seine Bemühungen, sie zu erregen, ohne Erfolg geblieben wären.

Art. 70.

Im Fall einer Zusammenrottung von Seiten der Militären oder andern den Truppen und ihrem Gefolge Angehörigen, befehlen die Obern im Namen Sr. königlichen Hoheit, daß Jeder zurück und weggehe. Wenn die Zusammenrottung auf diesen — im Namen Sr. königlichen Hoheit geschehenen — Befehl nicht auseinander geht, sind die Obern ermächtigt, alle nöthig erachtete Mittel der Gewalt anzuwenden, um sie zu zerstreuen. Die Urheber einer solchen Zusammenrottung (unter deren Anzahl die daran Theil habenden Offiziere immer mitbegriffen sind) werden sogleich verhaftet, vor das Kriegsgericht gebracht und mit dem Tode bestraft.

Art. 71.

Jede Truppe, die in Masse und ohne höhere Ordre den Posten, wo sie im Dienst war, verläßt, wird als in

Empörung begriffen angesehen. In diesem Falle werden die Offiziere oder in deren Ermangelung die sechs Ältesten im Dienst, die zu der Truppe gehören, arretirt, vor das Kriegsgericht gebracht und auf zehn Jahre in die Eisen bestraft; es sey denn, daß sie die eigentlichen Urheber des Verbrechens angeben, gegen welche alsdann gerichtlich verfahren und die als Anführer der Empörung mit der Todesstrafe belegt werden.

Art. 72.

Jeder Militär, überführt, er habe in einem Vorfall mit dem Feinde sein Gewehr feigherzig weggeworfen, wird auf drei Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 73.

Jede Truppe, welche zu marschiren oder gegen den Feind zu rücken oder zu jedem andern Dienst durch ihre Chefs commandirt wird und sich weigert, zu gehorchen, wird als in Empörung begriffen angesehen und in Gemäßheit der Verordnungen des vorstehenden 71sten Artikels behandelt.

Art. 74.

Jeder Militär oder andere Angehörige der Truppen, welcher zu marschiren oder gegen den Feind auszurücken oder zu welch einem andern Dienst in Anwesenheit des Feindes von seinen Chefs commandirt wird und sich förmlich weigert, zu gehorchen, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 75.

Jeder Militär, der auf dem Posten oder Feldposten, in den dem Feind am nächsten Vorposten oder auf den Festungswerken eines belagerten oder berennten Platzes schlafend befunden wird, wird auf zwei Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 76.

Jeder Militär, der, indem er Schildwache steht oder auf dem Feldposten, in dem dem Feind am nächsten Vorposten oder auf den Festungswerken eines belagerten oder berennten Platzes ist, überführt seyn wird, seine Ueberlieferung (consigne) nicht vollzogen zu haben, wird auf zwei Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 77.

Jeder Commandant eines Postens vor dem Feind oder in einem belagerten Platze, der überführt seyn wird, die erhaltene Ueberlieferung abgeändert zu haben, ohne dem Hauptcommandanten auf der Stelle darüber zu rapportiren, wird mit sechs Monaten Arrest bestraft.

Art. 78.

Jeder Militär, überführt, daß er die für die Truppe gegebene General-Postenverhaltung (consigne générale) es sey im Feldlager, in der Kantonnirung, im Quartier, in der Garnison oder Kaserne, erzwungen oder listig abgelockt habe, wird auf zehn Jahre in die Eisen bestraft.

Art. 79.

Jede von einer Truppe begangene Übertretung der Generalverhaltung wird als eine verabredete Ungehorsamshandlung verfolgt; die Anführer und Anstifter dieses Verbrechens, sowie die Offiziere, die Theil daran genommen haben, werden auf zehn Jahre in die Eisen bestraft. Wenn die Verletzung der Verhaltung durch eine Truppe mit bewaffneter Hand geschehen, so wird in dieser Hinsicht den Verordnungen des 71. Artikels gemäß verfahren.

Art. 80.

Jeder Militär, der überführt ist, seinen Obern schwer beleidigt oder bedroht zu haben, es sey mit Worten oder Geberden, wird auf fünf Jahre in die Eisen bestraft; hat

er sich Thathandlungen gegen seinen Obern erlaubt, dann wird er mit dem Tode bestraft.

Art. 81.

Jeder Militär, der außer dem Falle einer natürlichen Vertheidigung und jener der Wiederversammlung der Flüchtlinge vor dem Feind oder der Beraubung der Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde, wie in den Artikeln 30, 31 und 32 versehen ist, überführt seyn wird, seinen Untergebenen geschlagen zu haben, wird seines Grades entsetzt, mit einem Jahre Gefängniß gestraft und unfähig erklärt, irgend einen Grad unter den Truppen Sr. königlichen Hoheit zu bekleiden. Erfolgt der Tod auf die Mißhandlung, dann wird der Schuldige mit dem Tode bestraft.

Zufolge dieses Gesetzes hören alle Strafen mit Stockschlägen und Spießruthen auf.

In Betreff der Duelle enthält das Duellmandat vom 3. Mai 1766 die angemessenen Vorschriften.

Art. 82.

Jeder Militär, der überführt ist, eine Schildwache mit Worten oder Geberden beleidigt zu haben, dessen Strafe, nämlich für den gemeinen Soldaten, sind zwei Jahre in die Eisen, für den Unteroffizier vier Jahre, für den Offizier sechs Jahre in die Eisen, und wenn Thätlichkeiten oder Mißhandlungen dabei vorgefallen sind, so wird der Schuldige mit dem Tode bestraft.

Art. 83.

Jeder Militär, überführt, daß er sich bei seinem Assent unter einem falschen Namen habe einschreiben lassen, und wenn er, bei seinem Corps anwesend, diesen Irrthum nicht innerhalb acht Tagen vom Tage der Eröffnung gegenwärtigen Gesetzes an hat berichtigen lassen, wird mit zwei Jahren in die Eisen bestraft.

Art. 84.

Jeder Militär, der überführt wird, des Abschiedes eines Andern sich bedient zu haben oder darin einen andern Namen, als den seinigen unterschieben zu lassen, oder überhaupt einer jeden andern Verfälschung (criminis falsi) überführt, wird nebst dem Ersatze des durch die Verfälschung verursachten Schadens mit zwei Jahren in die Eisen bestraft.

Art. 85.

Jeder Kriegscommissär oder jede andere zu dem Kriegscommissariat gehörige, aus den Kriegskassen bezahlte Person, die überführt wird, in der Ausübung der administrativen Amtsverrichtungen pflichtwidrig gehandelt zu haben, wird abgesetzt und nach Beschaffenheit des Vergehens mit sechsmonatlichem Gefängniß, als der geringsten, und bis auf fünf Jahre Eisenstrafe, als der höchsten Strafe, bestraft. Sollte dagegen durch ein solches pflichtwidriges Betragen die Sicherheit der Truppen oder der Erfolg ihrer Operationen gefährdet worden seyn, so wird er mit dem Tode bestraft.

Art. 86.

Jeder Kriegscommissär oder jede beim Kriegscommissariat angestellte Person, der ohne Ordre seines Obern und ohne Erlaubniß des Hauptcommandanten aus seinem Bezirke sich entfernt, wird seiner Anstellung entsetzt und unfähig erklärt, bei den Truppen Sr. königlichen Hoheit zu dienen.

Art. 87.

Wenn eine Wache durch strafbare Nachlässigkeit einen ihrer Bewachung anvertrauten Arrestanten entwischen läßt, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und die auf der Schildwache zu jener Zeit gestandenen Soldaten nach Befund der Umstände zur gebührenden Strafe gezogen, welche im geringsten Falle nicht unter acht Tagen Gefängniß,

und im höchsten Falle nicht über zwei Jahre in die Eisen seyn darf.

Art. 88.

Wer mit bewaffneter Hand einzeln oder in Haufen sich der Ueberlieferung, Verfolgung, Verurtheilung eines Militärverbrechers oder der Execution der militärischen Strafe widersetzt oder die Befreiung des Verbrechers zu ertrotzen wagt, wird als in Empörung begriffen angesehen und nach Vorschrift der Artikel 68, 70 und 71 bestraft.

Art. 89.

Jeder Mitschuldige eines Verbrechens hat dieselbe Strafe, wie der Hauptverbrecher zu erwarten.

Art. 90.

In allen Fällen, in welchen nach den Verordnungen gegenwärtiger Artikel die Strafe des Verbrechens jene der Entsetzung nach sich zieht, wird diese letztgemeldte Strafe in der Verurtheilungssentenz förmlich ausgedrückt.

Art. 91.

Jede Verurtheilung eines Militärs zur Strafe in die Eisen zieht sogleich nach ertheiltem Urtheil die Gradsentsetzung oder Cassation nach sich.

Art. 92.

Jedes Verbrechen der Militäre, worüber gegenwärtige Artikel keine Bestimmung enthalten, wird den vorher bestandenen Gesetzen gemäß bestraft.

Art. 93.

Jeder General und jeder Hauptcommandant der Truppen bleibt ermächtigt, alle Verordnungen der gemeinen Kriegszucht zu erlassen, die er zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Subordination der Militäre und anderer

zum Dienst der Truppen Gehörigen und seinem Commando Unterworfenen nöthig erachten wird.

Schwur zur Fahne.

Wie mir anjetzo deutlich ist vorgelesen, geboten und verboten ist und ich wohl verstanden habe, dem will ich also getreulich und ohne Gefährde nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Frankfurt den 26. December 1810.

(L. S.) Carl,
Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssecretär
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung
der Justizminister
Freiherr von Albini.

Sachregister.

(Die Zahl zeigt die Seite an.)

Aepfelwein, Verbot des Verzapfens vor den Thoren 40.
Aestehauen, dessen Bestrafung 101.
Almosenkasten—bürgerlicher, Vorschriften für dessen Pflegamt 147.
Anlaiten 101.
Anwalt, soll Vorstellungen u. Bittschriften unter eigener Verantwortlichkeit unterzeichnen, auch die Gebühren und Taxen darauf angeben 210.
Armen- u. Waisenhaus, Vorschriften für dessen Pflegamt 135.
Arrest auf dem Lande 60.
Auslaufer, des Bestätteramts-Kassirers — deren Verrichtung 257 — Lohn 259. — Caution 260.
Baugesetze, deren Handhabung 113.
Baumdollen, dessen Bestrafung 17. 200.
Baumrinden, desgleichen 17. 199.
Baumspecheln, desgleichen 17. 199. 200.
Bausachen, Prozeß in solchen 101.
Baustellen, freie 108.
Bauverbote 101.
Beisasseneid, in Landsturmsuniform zu leisten 261.
Bierzapf, verboten vor den Thoren 40.
Bittschriften, sollen von einem Anwalte unterschrieben seyn 210.
Blattern, natürliche — Bezeichnung der davon angesteckten Häuser 173.
Brandwein, Verbot des Verzapfens vor den Thoren 40.
Brandweinbrennereien, deren Besteuerung 116.
Brennholzpreis, dessen Erhöhung wegen der Stadtbeleuchtungskosten 126.
Bürgereid, in Landsturmsuniform zu leisten 261.
Bürgermeister, auf den Dorfschaften — deren Instruction 54.
Collegwirthschaften, deren Beschränkung 40.
Contracte, auf dem Lande 54 — zwischen Juden u. Landleuten 62.
Desertion, deren Strafen 263.
Diebstahl, von Seiten eines Militärs 276.
Dienstbarkeiten an Gebäuden, einzelne 92.
Dorfgerichte, deren Instruction 54.
Dreiknechte, deren Verrichtungen 243 — Zahl und Lohn 244 — Kasse 245.
Feuerschaden, im Walde 15.
Findlinge, deren Religionsbestimmung 169.
Forstfrevel, Ordnung deshalb 12.
Forstpersonal, Weisung für dasselbe — hinsichtlich der Frevler 28. 185 — der Holzabfuhr 182.
Forstrügen, Ordnung deshalb 178.
Forstverbrechen 180. 190. 196.
Forstvergehen 180. 196.
Fruchtmesser, deren Eid 32 — Taxe 33.
Fuhrwege, verbotene in Wäldern 20.
Gärten, Zapfverbot in denselben 40.
Geäckrig, Frevel daran 19.
Gebäude, deren Errichtung 66 — Höhe 78 — Ueberhänge u. s. w. 79 — Abbruch oder Veränderung 82. 108 — gemeinschaftliche 105 — gemeinschaftliche Wände oder Mauern 83 — woran solche zu erkennen 99 — Back-, Brauhäuser u. dgl. m. 85 — Dachtraufen u. s. w. 79. 88 — verbotene 110 — Bäume vor denselben 112 — Taxgelder für Baubesichtigungen u. s. w. 113.

Gesellschaften, geheime — deren Verbot 209.
Gipfelabhauen, dessen Bestrafung 17.
Goldwaaren, Handel damit 47.
Grasen, in Waldungen 21. 203.
Güterschaffner, deren Verrichtungen und Routen 247. 251 — Lohn 254.
Haidehacken 21. 203.
Handwerksgesellen, deren Beherbergung 117.
Heegen, Frevel darin 20. 202.
Höfe, Verbot des Zapfens in denselben 40.
Holz—Diebstahl, dessen Bestrafung 16 — Fuhrleute, Frevel derselben 20. 202 — Noth, deren Abhülfe 180 — Schreibtage 181 — Versteigerungen 180 — Passirscheine 182 — Frevel an liegendem 18.
Hospital zum heil. Geist, Vorschriften für dessen Pflegamt 141.
Jagdfrevel, Ordnung deshalb 12.
Insubordination d. Militärs 281.
Katharinenkloster, Vorschriften für dessen Pflegamt 151.
Kinder aus gemischten Ehen, deren Religionsbestimmung 167 — Taufe und Beerdigung 169.
Kirchenprovision, deren Bildung und Thätigkeit 213. 214.
Kirchenrechnungen, deren Einrichtung 212.
Kuhpockenimpfung, deren Nothwendigkeit in einzelnen Fällen 171 — Impfungstabellen 174 177 — Taxe 175 — wer impfen dürfe 176.
Laternengeld, dessen Einrichtung 120.
Laubstreifen 21. 203.
Laubstreu-Rechen 21.
Marktschiff, dessen Polizei 1 — Einrichtung 2 — Stand und Schreibstube 4 — Abfahrt 4 — Taxen 5. 6. 7—Rechte 2. 4. 5. 10.
Marktschiffer, deren Caution 8.
Milde Stiftungen, deren Verwaltung 155 — Formular für deren Rechnungen 212.
Moosrechen 21. 203.
Partheimeister, der Schröter 232.
Plünderung, durch Soldaten — Strafen 270. 273.
Rüggericht 182. 186.
Rügstrafen, deren Tarif 189. 194 — Beitreibung und Verwendung 188. 191.
Schiffer, des Obermains — deren Eintheilung 34 — Ladzeit 35 — Erfordernisse zu deren Rangfahrt u. s. w. 37.
Schornsteinfegung, in der Stadt 43 — auf den Dörfern 43 — im Judenquartier 45 — Tabellen der Schornsteinfeger 44.
Schröter, Fähigkeit dazu 231 — deren Gesellschaft 231 — Abtheilung 232 — Functionen und Arbeitszeit 234 — Kasse 236 — Lohn 237. 240.
Schultheißen, deren Instruction 54.
Schwur zur Fahne 262. 288.
Silberwaaren, Handel damit 47.
Spionirung für den Feind, deren Bestrafung 269.
Stiftungsordnung, allgemeine Vorschriften derselben 127.
Uneheliche Kinder, deren Religionsbestimmung 169.
Verrätherei, unter dem Militär— Fälle und deren Bestrafung 267.
Viehhändel, auf dem Lande 63.
Vorstellungen, sind von einem Anwalte zu unterzeichnen 210.
Wagenspanner, deren Eid und Instruction 226.
Wald, dessen Beholzung 123 — Behütung 51 — Frevel darin 18. 19. 20. 22. 25. 26. 204. 205 — Waldeisen 184 — Zettel 13. 194 — Weiden darin 22. 204.
Wasserwinkel 99.
Weinzapf, vor den Thoren 40.
Weißfrauenkloster, Vorschriften für dessen Pflegamt 151.
Zollknecht, am Main — dessen Instruction und Gebühren 228.

r

...rstliche ...hadens- ...xation.		Tag an der Frev... Distrikt... erschei...
	kr.	

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bender, Johann Heinrich,

Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806 bis 1816

Frankfurt am Main 1833

J.germ. 13-12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550679-8